

BEITRÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

Sozialfirmen in der Schweiz

Grundlagen zur Beantwortung des Postulats Carobbio Guscelli "Rolle der Sozialfirmen" (13.3079)

Forschungsbericht Nr. 9/16



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Office fédéral des assurances sociales OFAS

Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht in seiner Reihe "Beiträge zur Sozialen Sicherheit" konzeptionelle Arbeiten sowie Forschungs- und Evaluationsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Folgerungen und Empfehlungen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherungen wieder.

Autoren/Autorinnen: Domenico Ferrari, Stefan Adam, Jeremias Amstutz, Gregorio Avilés, Luca Crivelli, Spartaco Greppi, Andrea Lucchini, Davide Pozzi, Daniela Schmitz, Bernadette Wüthrich, Daniel Zöbelli

Domenico Ferrari
SUPSI-DEASS, Palazzo E
Via Cantonale, CH-6928 Manno
Tel. +41 58 666 61 96
E-mail: domenico.ferrari@supsi.ch

Auskünfte: Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Xenia Wassihun (Familie, Generationen und Gesellschaft)
Tel.: +41 58 465 59 15
E-mail: xenia.wassihun@bsv.admin.ch

Frédéric Widmer (Forschung, Evaluation und Statistik)
Tel.: +41 58 464 79 75
E-mail: frederic.widmer@bsv.admin.ch

ISSN: 1663-4659 (E-Bericht)
1663-4640 (Druckversion)

Copyright: Bundesamt für Sozialversicherungen, CH-3003 Bern
Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplares
an das Bundesamt für Sozialversicherungen gestattet.

Vertrieb: BBL, Vertrieb Bundespublikationen, CH - 3003 Bern
<http://www.bundespublikationen.admin.ch>

Bestellnummer: 318.010.9/16d

SOZIALFIRMEN IN DER SCHWEIZ

GRUNDLAGEN ZUR BEANTWORTUNG DES POSTULATS

CAROBIO GUSCETTI «ROLLE DER SOZIALFIRMEN» (13.3079)

SCHLUSSBERICHT

Vertragsverantwortung:

Prof. Dr. Luca Crivelli
Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana
Dipartimento economia aziendale, sanità e sociale

Projektleitung:

Domenico Ferrari
Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana
Dipartimento economia aziendale, sanità e sociale

Projektteam und Autoren:

Domenico Ferrari
Stefan Adam
Jeremias Amstutz
Gregorio Avilés
Luca Crivelli
Spartaco Greppi
Andrea Lucchini
Davide Pozzi
Daniela Schmitz
Bernadette Wüthrich
Daniel Zöbeli

Vermerk:

Die Autorschaft des Kapitels 4 «Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen» liegt beim Bundesamt für Sozialversicherungen, das die Verantwortung für den Inhalt übernimmt.

16. Mai 2016

Vorwort des Bundesamtes für Sozialversicherungen

In der Schweiz gibt es eine grössere Anzahl von Sozialfirmen unterschiedlicher Ausprägung, die im Auftrag der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen, erwerbslosen oder armutsgefährdeten Menschen anbieten. Ein im Jahr 2013 vom Parlament überwiesenes Postulat von Nationalrätin Carobbio Guscetti (13.3079), verlangte vom Bundesrat, einen Bericht über die «Rolle der Sozialfirmen» in der Schweiz zu erstellen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erteilte an die *Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana* (SUPSI) einen Forschungsauftrag, um über die notwendigen Grundlagen zur Erarbeitung des Berichts zu verfügen.

Die nun vorliegende Studie gibt einen Überblick über die gängigen Definitionen von Sozialfirmen aus Forschung und Praxis und zeichnet die Entwicklung der Sozialfirmen-Idee nach. Sie gibt eine Übersicht über die unterschiedlichen in der Arbeitsintegration in der Schweiz tätigen Sozialfirmen, deren Grundzüge, Erscheinungsformen und Verbreitung und leitet daraus eine betriebliche Typologie der Sozialfirmen-Landschaft ab. Weiter bildet die Studie die rechtlichen Rahmenbedingungen für Sozialfirmen in den Sozialversicherungen und in der Sozialhilfe ab und stellt die Finanzierungs- und Beschäftigungsmodelle von Sozialfirmen in der Schweiz dar. Die empirischen Resultate stützen sich dabei auf eine Befragung von rund 300 Sozialfirmen, die im Rahmen der Studie in der ganzen Schweiz identifiziert wurden.

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie verdeutlichen die Vielfalt der Unternehmensmodelle und Angebote in der beruflichen und sozialen Arbeitsintegration, die heute in der Schweiz unter dem Begriff «Sozialfirma» zusammengefasst werden. Sie unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Zielgruppen, Personalstruktur, Rechtsform, Marktorientierung, Eigenfinanzierung und angebotenen Beschäftigungsverhältnisse stark voneinander. Die Diversität der Sozialfirmen-Landschaft lässt sich einerseits mit der unterschiedlichen Entstehungsgeschichte und Konzeption der Sozialfirmen-Idee in den drei Sprachregionen erklären. Andererseits sind auch die unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen in den Sozialversicherungen und der Sozialhilfe, welche die Rahmenbedingungen für Sozialfirmen vorgeben, ein wesentlicher Erklärungsfaktor für die Vielfalt.

Mit der vorliegenden Studie liegen empirisch fundierte Grundlagen zur Verbreitung, Finanzierung und den wesentlichen Unternehmensmerkmalen von Sozialfirmen in der Schweiz vor.

Ludwig Gärtner
Leiter Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

Avant-propos de l'Office fédéral des assurances sociales

La Suisse compte un assez grand nombre d'entreprises sociales très diverses. Sur mandat des assurances sociales et de l'aide sociale, celles-ci proposent des mesures favorisant l'intégration sociale et l'insertion professionnelle pour les personnes en situation de handicap, au chômage ou menacées par la pauvreté. Le postulat de la conseillère nationale Carobbio Guscetti (13.3079), transmis en 2013 par le Parlement, demande au Conseil fédéral d'établir un rapport sur le rôle de ces entreprises dans notre pays. Afin d'obtenir les bases nécessaires pour y répondre, l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) a attribué un mandat de recherche à la *Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI)*.

Résultat de ce mandat de recherche, la présente étude donne un aperçu des principales définitions de l'entreprise sociale du point de vue de la recherche et de la pratique, et reconstitue l'évolution du concept d'entreprise sociale. Elle passe également en revue les différentes entreprises sociales actives dans l'insertion professionnelle, en analysant leurs caractéristiques, leurs formes et leur répartition géographique, puis établit une typologie reflétant le paysage suisse. Enfin, elle présente le cadre légal auquel sont soumises les entreprises sociales suisses dans le domaine de la sécurité sociale, et décrit leurs différents modèles de financement et de réinsertion. Les résultats empiriques se basent sur une enquête réalisée auprès de quelque 300 entreprises sociales dans l'ensemble du pays.

L'étude de la SUPSI montre que le terme « entreprise sociale » recouvre en Suisse des modèles d'entreprises et des offres d'intégration sociale et professionnelle très variés. Les entreprises en question se distinguent fortement les unes des autres en fonction de leur groupe cible, de la structure de leur personnel, de leur forme juridique, de leur orientation sur le marché, de leur modèle de financement et des rapports de travail qu'elles proposent aux personnes qu'elles occupent. La diversité du paysage des entreprises sociales s'explique notamment par une différence d'approche et d'histoire de l'entreprise sociale dans les trois régions linguistiques du pays. Les diverses exigences légales dans le domaine de la sécurité sociale, qui constituent le cadre d'action des entreprises sociales, ne sont pas étrangères non plus à cette diversité.

La présente étude fournit des données empiriques sur la répartition géographique, le financement et les principales caractéristiques des entreprises sociales en Suisse.

Ludwig Gärtner
Responsable du domaine Famille, générations et société

Premessa dell'Ufficio federale delle assicurazioni sociali

In Svizzera esistono numerose imprese sociali di vario tipo che, su incarico delle assicurazioni sociali e dell'aiuto sociale, propongono misure volte all'integrazione sociale e professionale dei disabili, dei disoccupati e delle persone a rischio di povertà. Con un postulato (13.3079) adottato dal Parlamento nel 2013, la consigliera nazionale Carobbio Guscetti ha chiesto al Consiglio federale di presentare un rapporto sul «Ruolo delle imprese sociali» in Svizzera. L'Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS) ha quindi incaricato la *Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana* (SUPSI) di predisporre le basi necessarie per l'elaborazione di tale rapporto.

Il presente studio fornisce in primo luogo una panoramica delle diverse definizioni d'impresa sociale utilizzate nel campo della ricerca e nell'attività pratica e ripercorre l'evoluzione di questo concetto. Successivamente, presenta le varie imprese sociali attive nell'integrazione professionale in Svizzera, con i loro elementi essenziali, forme e distribuzione geografica, per poi trarne una tipologia delle imprese sociali presenti sul territorio. Lo studio fornisce inoltre una panoramica delle basi giuridiche vigenti per gli assicurazioni sociali e il aiuto sociale e illustra i modelli di finanziamento e di occupazione delle imprese sociali in Svizzera. I risultati empirici si fondano su un'indagine condotta presso circa 300 imprese sociali individuate nel quadro dello studio su tutto il territorio nazionale.

I risultati dello studio mettono in evidenza la molteplicità dei modelli di imprese e offerte disponibili nel settore dell'integrazione sociale e professionale che in Svizzera rientrano oggi nel concetto di «impresa sociale». Essi si differenziano notevolmente gli uni dagli altri in termini di gruppi target, struttura del personale, forme giuridiche, orientamento di mercato, autofinanziamento e condizioni lavorative proposte. La varietà del panorama delle imprese sociali è riconducibile in primo luogo all'eterogeneità dell'evoluzione storica e della concezione di questa nozione nelle tre regioni linguistiche, ma anche ai diversi requisiti giuridici degli assicurazioni sociali e del aiuto sociale, che fissano le condizioni quadro applicabili alle imprese sociali.

Il presente studio fornisce basi empiriche riguardo alla diffusione, al finanziamento e alle caratteristiche distintive delle imprese sociali in Svizzera.

Ludwig Gärtner
Capo dell'Ambito Famiglia, generazioni e società

Foreword of the Federal Social Insurance Office

The social enterprise landscape in Switzerland is well-populated and varied. Regardless of the form they take, all offer, on behalf of the social welfare system, social and professional integration measures specifically targeted at the disabled, the unemployed and those at risk of poverty. In 2013, National Councillor Marina Carobbio Guscetti submitted a postulate (13.3079) to the Swiss Parliament mandating the Federal Council to issue a report on the “Role of Social Enterprises” in Switzerland. The Federal Social Insurance Office (FSIO) commissioned the *Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana* (SUPSI) to carry out a study that would lay the groundwork for the future Federal Council report.

The present study provides an overview of the definitions of social enterprises that are most commonly applied in research and practice, and maps the development of the social enterprise idea. It outlines the various social enterprises working in the professional integration field in Switzerland today, their main characteristics, the assorted forms they take as well as their distribution across the country. From this information, it generates a typology of the Swiss social enterprise landscape. The study also examines the legal provisions governing the relationship between social enterprises and the social welfare system, and sets out the different funding and employment models the former use. The empirical results are derived from a survey of approximately 300 social enterprises identified by the study authors.

It is clear from the present study that in Switzerland the term ‘social enterprise’ encompasses a wide range of business models and social and professional integration services. These differ in terms of their target groups, personnel structure, legal status, market orientation, the degree to which they are self-financed, and the type of employment relationship they offer to recipients of their social/professional integration measures. One reason why the social enterprise landscape is so diverse in Switzerland is that the social enterprise concept has developed and been applied differently in each of the country’s three language regions. Another explanation is the differing legal requirements governing the assorted parts of the social welfare system which use social enterprise services.

The present study provides empirically-based insights into the distribution, funding and key business features of social enterprises in Switzerland.

Ludwig Gärtner
Head of the Families, Generations and Society Domain

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I
Zusammenfassung	IX
Résumé	XVII
Riassunto	XXV
Summary	XXXIII
Tabellenverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	VII
Kapitel 1: Ausgangslage, Ziele und Inhalt des Berichts	IX
1.1 Ausgangslage	1
1.2 Ziele und Inhalt	2
Kapitel 2: Definitionen und historische Entwicklung	3
2.1.1 Social Firms Europe (CEFEC)	4
2.1.2 Fachverband unternehmerisch geführter Sozialfirmen (FUGS)	4
2.1.3 «Konsens von Sierre»	5
2.1.4 Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)	6
2.1.5 International Comparative Social Enterprises Models (ICSEM)	6
2.2.1 Ursprung	7
2.2.2 Anstieg der Arbeitslosigkeit	8
2.2.3 Anstieg der Exklusion aus dem Arbeitsmarkt	8
2.2.4 Anstieg hybrid finanzierter Organisationen	9
2.2.5 Entwicklungsansätze hin zu einer Sozialfirmen-Branche	10
Kapitel 3: Die Sozialfirmen-Landschaft Schweiz. Ergebnisse aus einer nationalen Umfrage	11
3.1 Stichprobe und Methode	11
3.2 Die WISE-Landschaft Schweiz im Überblick	12
3.2.1 Hochrechnungen	12
3.2.2 Geografische Verteilung	15
3.2.3 Gründungsjahr und Rechtsform	15
3.2.4 Zielgruppen	18
3.2.5 Angebotene Leistungen zugunsten der Klientinnen und Klienten	20
3.2.6 Reguläre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	21

3.2.7	Wirtschaftsbranchen und Bedeutung des Konkurrenzverbots	22
3.2.8	Umgang mit finanziellen Überschüssen, Gewinnausschüttung und Steuerbefreiung	25
3.2.9	Selbstwahrnehmung	27
3.3	Entwicklung einer Sozialfirmentypologie	28
3.3.1	Cluster 1	29
3.3.2	Cluster 2	29
3.3.3	Cluster 3	30
3.3.4	Cluster 4	31
Kapitel 4:	Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen	33
4.1	Einleitung und Aufbau des Kapitels	33
4.2	Rechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen auf Bundesebene	34
4.2.1	Invalidenversicherung	34
4.2.2	Behindertenpolitik	39
4.2.3	Arbeitslosenversicherung	40
4.2.4	Unfallversicherung	44
4.3	Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen auf kantonaler Ebene	45
4.3.1	Behindertenpolitik	45
4.3.2	Sozialhilfe	49
4.4	Schlussbetrachtung	54
Kapitel 5:	Schweizer Sozialfirmen und deren Finanzierung	57
5.1	Finanzierungsquellen von WISE im Überblick	57
5.2	Finanzierungsquellen von ausgewählten Sozialfirmen	60
5.2.1	Hintergrund	60
5.2.2	Finanzierungsquellen im Überblick	61
5.2.3	Fokus: Subventionen und Entgelte der öffentlichen Hand im Überblick	62
5.2.4	Finanzierungsquellen im Detail	63
5.2.5	Fokus: Subventionen und Entgelte der öffentlichen Hand im Detail	66
5.2.6	Weiterführende Überlegungen	68
5.3	Zeitliche Befristung der Arbeitsplätze und Lohnmodelle der WISE	70
5.4	Zeitliche Befristung der Arbeitsplätze und Lohnmodelle von ausgewählten WISE	72
5.5	Kritische Würdigung	73

Quellenverzeichnis75

Anhang79

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Kriterien, denen eine Sozialfirma nach Social Firms Europe (CEFEC) entsprechen muss	4
Tabelle 2:	Kriterien, denen eine Sozialfirma nach FUGS zu entsprechen hat	5
Tabelle 3:	Kriterien einer Sozialfirma nach dem «Konsens von Sierre»	5
Tabelle 4:	Kriterien einer Sozialfirma nach VPOD.....	6
Tabelle 5:	Kriterien einer Sozialfirma resp. WISE nach ICSEM	7
Tabelle 6:	Darstellung des für die Hochrechnung verwendeten Verfahrens	13
Tabelle 7:	Zusammenfassung der Hochrechnungen unter Hypothese I: WISE und Nicht-WISE haben sich mit gleicher Wahrscheinlichkeit an der Umfrage beteiligt	14
Tabelle 8:	Zusammenfassung der Hochrechnungen unter Hypothese II: Nicht-WISE haben sich mit einer um 25% bzw. um 50% niedrigeren Wahrscheinlichkeit an der Umfrage beteiligt (Selektionsbias)	14
Tabelle 9:	Massnahmen der Invalidenversicherung mit Bedeutung für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen	35
Tabelle 10:	Arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung.....	40
Tabelle 11:	Arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung mit Bedeutung für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen	41
Tabelle 12:	Zusammenfassung der Hochrechnungen (Markterlöse)	58
Tabelle 13:	Ausgewählte Sozialfirmen.....	60
Tabelle 14:	Erlöse der ausgewählten WISE (n = 21)	62
Tabelle 15:	Betriebsbeiträge der ausgewählten WISE (n = 16)	63
Tabelle 16:	Mittelwert und Median zu den Anteilen verschiedener Erlöse am Totalerlös der ausgewählten Sozialfirmen.....	66
Tabelle 17:	Mittelwert und Median zu verschiedenen Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand der ausgewählten WISE	66

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Grundgesamtheit und Stichproben	12
Abbildung 2:	Geografische Verteilung der WISE in der Schweiz	15
Abbildung 3:	Gründungsjahr der WISE.....	16
Abbildung 4:	WISE-Rechtsformen	16
Abbildung 5:	Gruppierung der WISE-Rechtsformen.....	17
Abbildung 6:	Änderung der Rechtsform.....	17
Abbildung 7:	WISE nach Gründungsjahr bzw. Jahr der Rechtsformänderung und Rechtsform.....	18
Abbildung 8:	Zielgruppen bzw. Klientinnen und Klienten von WISE	18
Abbildung 9:	Zielgruppen bzw. Klientinnen und Klienten nach Grossregionen.....	19
Abbildung 10:	WISE nach Anzahl Klientinnen und Klienten in Produktion, Handel oder Verkauf.....	19
Abbildung 11:	WISE nach Zielgruppe und Anzahl der in Produktion, Handel oder Verkauf tätigen Klientinnen und Klienten	20
Abbildung 12:	Angebotene Leistungen zugunsten der Klientinnen und Klienten.....	20
Abbildung 13:	WISE nach Anzahl regulärer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	21
Abbildung 14:	WISE nach Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Hauptgruppe der Klientel.....	22
Abbildung 15:	WISE nach Anteil Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem therapeutischen, sozialen, psychologischen oder pädagogischen Beruf.....	22
Abbildung 16:	Wirtschaftsbranchen von WISE	23
Abbildung 17:	WISE nach Wirtschaftsbranchen und Grossregionen	24
Abbildung 18:	Konkurrenzverbot und Hauptgruppen der Klientel	24
Abbildung 19:	Konkurrenzverbot und Grossregionen.....	25
Abbildung 20:	WISE und Gewinnausschüttung	25
Abbildung 21:	Gewinnausschüttung nach Rechtsformen	25
Abbildung 22:	Steuerbefreiung von WISE	26
Abbildung 23:	Steuerbefreiung von WISE nach Rechtsformen.....	26
Abbildung 24:	WISE nach Überschusszuweisung und nach Rechtsformen	27
Abbildung 25:	Selbstwahrnehmung der Bestandteile der Sozialfirmen-Konzeption	27
Abbildung 26:	Relevanz der einzelnen Variablen in Bezug auf die Clusterbildung.....	28
Abbildung 27:	Anteil verschiedener Finanzierungsquellen von WISE.....	57
Abbildung 28:	Anteil verschiedener Finanzierungsquellen von WISE nach Sprachregion	58

Abbildung 29: Anteil verschiedener Finanzierungsquellen von WISE nach Rechtsform	59
Abbildung 30: Anteil verschiedener Finanzierungsquellen von WISE nach Cluster	59
Abbildung 31: Zusammensetzung des Totalerlöses der ausgewählten WISE (n = 21)	62
Abbildung 32: Zusammensetzung des Totals Subventionen der ausgewählten WISE (n = 16)	63
Abbildung 33: Verteilung verschiedener Erlöse nach Cluster	64
Abbildung 34: Verteilung verschiedener Erlöse nach Sprachregion	64
Abbildung 35: Verteilung verschiedener Erlöse nach Rechtsform	65
Abbildung 36: Verteilung verschiedener Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand nach Cluster	67
Abbildung 37: Verteilung verschiedener Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand nach Sprachregion.....	67
Abbildung 38: Verteilung verschiedener Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand nach Rechtsform.....	68
Abbildung 39: Mittelwerte der Zu- und Abnahme in den Erlöskategorien (2011–2012).....	69
Abbildung 40: WISE nach zeitlicher Befristung der Arbeitsplätze und Zielgruppe	70
Abbildung 41: WISE nach Lohnmodell	71
Abbildung 42: WISE nach Lohnmodell und Grossregionen.....	71
Abbildung 43: Überblick über die Lohnmodelle der ausgewählten WISE (n = 21).....	72

ZUSAMMENFASSUNG

Automation, Digitalisierung und Rationalisierungen setzen eine Vielzahl von Arbeitsstellen unter Druck, zunehmend auch in qualifizierten Berufen. Gleichzeitig stellt die (Wieder-)Eingliederung von erwerbslosen Menschen (z.B. Lang- und Kurzarbeitslose, Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger, behinderte Personen) in die Arbeitswelt die sozialen Sicherungssysteme und die Gesellschaft vor wichtige Herausforderungen. Etwa eine Viertelmillion Personen in der Schweiz bezieht Sozialhilfe, und ein Fünftel der Arbeitslosen gilt als langzeitarbeitslos – eine eindrückliche Zahl, auch im Hinblick auf die ungenutzten Fähigkeiten dieser Personen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Bedeutung Sozialfirmen zukommt. Sie gelten als eine geeignete Möglichkeit, das Angebot von Arbeitsplätzen auf dem zweiten oder ergänzenden Arbeitsmarkt zu erhöhen, die Wiedereingliederung von erwerbslosen Menschen in den ersten oder regulären Arbeitsmarkt oder deren dauerhafte Beschäftigung zu ermöglichen sowie letztlich dem Anstieg der strukturellen Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

Das Postulat von Nationalrätin Marina Carobbio Guscetti verlangt einen Bericht vom Bundesrat, der folgende Aspekte darstellt (Schweizer Parlament, 2013):

1. Die unterschiedlichen Formen der Sozialfirmen;
2. Die kantonalen Rechtsgrundlagen;
3. Die Anzahl Personen, die in Sozialfirmen arbeiten;
4. Die finanzielle Beteiligung des Bundes bzw. der öffentlichen Hand.

Ziel des vorliegenden Berichts ist es, die Grundlagen zur Beantwortung des Postulats Carobbio Guscetti bereitzustellen. In Kapitel 2 wird, ausgehend von etablierten Organisationsmerkmalen, wie sie sich aus der nationalen und internationalen Literatur und Praxis zu Sozialfirmen herauskristallisieren lassen, der Organisationstypus «Sozialfirma» spezifisch für die Schweiz systematisiert. Kapitel 3 gibt eine Übersicht über die unterschiedlichen in der Arbeitsintegration tätigen Sozialfirmen (Work Integration Social Enterprises, WISE) in der Schweiz. Daraus wird eine mögliche betriebliche Typologie der Schweizer Sozialfirmen-Landschaft abgeleitet. Kapitel 4 beschreibt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen in den Sozialversicherungen und der Sozialhilfe. In Kapitel 5 wird die Finanzierung der in der Arbeitsintegration tätigen Sozialfirmen analysiert. Unter anderem werden die verschiedenen Finanzflüsse der Sozialfirmen anhand einer Stichprobe von 21 schweizerischen Organisationen identifiziert und quantifiziert.

Im Folgenden werden die wichtigsten Inhalte und Ergebnisse zusammengefasst, die in den einzelnen Kapiteln dargestellt werden.

Kapitel 2 systematisiert den Organisationstypus «Sozialfirma» spezifisch für die Schweiz. Zunächst werden die Begriffe geordnet. Es zeigt sich, dass der Begriff «Sozialfirma» in der Praxis für verschiedenartige Unternehmensformen und Angebote verwendet wird. In der Schweiz können zwei allgemeine Begriffsinterpretationen identifiziert werden:

- Mit dem Begriff «Sozialfirma» (franz.: entreprise sociale; ital.: impresa sociale; engl.: social enterprise) werden Organisationen bezeichnet, die Leistungen zur beruflichen und sozialen Integration für aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossene Personen erbringen.

- Der Begriff «Sozialfirma» wird mit dem Begriff «Sozialunternehmen» gleichgesetzt und meint hier jegliches unternehmerische Denken und Handeln, das eine soziale Zielsetzung verfolgt (beispielsweise private Firmen, die Betreuungsangebote für sozialhilfeabhängige Familien anbieten). Damit wird der Begriff erweitert. Er wird aus dem Handlungsfeld der Arbeitsintegration herausgelöst und in einen neuen Zusammenhang gestellt.

In einem weiteren Schritt wird die arbeitsintegrationsbezogene Begriffsbedeutung systematisiert. Hierzu werden insbesondere die Definitionsversuche von Verbänden, Fachkonferenzen und der Forschung herangezogen. Deutlich wird dabei, dass die Definitionsangebote – trotz aller Unterschiedlichkeit im Wortlaut – gemeinsame Kriterien aufweisen: produktive Arbeitsplätze für erwerbs- und nicht erwerbsbenachteiligte Menschen, hybride Finanzierung aus Markterlösen und öffentlichen Mitteln, relative hohe Entscheidungsautonomie in der Unternehmensführung, Gewinnausschüttungsverbot. Eine theoretisch fundierte Definition findet mit den ICSEM-Kriterien (International Comparative Social Enterprise Models) des internationalen Forschungsnetzwerks EMES (emergence of social enterprises in Europe) Eingang in die Schweizer Sozialfirmenforschung. Die Vielfalt der Definitionen lässt sich unter anderem damit erklären, dass Sozialfirmen ein Organisationsmodell darstellen, das sich in einem aktuell sich entfaltenden und noch nicht abgeschlossenen Entwicklungsprozess befindet.

In einem abschliessenden Schritt wird die Entwicklung des Organisationstypus «Sozialfirma» aus einer historischen Perspektive analysiert. Fünf markante Entwicklungen werden beschrieben:

1. Die ursprüngliche Form der Sozialfirma in Italien war eng mit dem Empowerment-Ansatz verbunden: Orientierung an Ressourcen und Potenzialen von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen (1970er-Jahre).
2. Die Entwicklung der Sozialfirmen-Bewegung setzte in der Schweiz mit dem Anstieg der Arbeitslosigkeit ein. Organisationen wurden gegründet, die für die von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen Beschäftigungsmassnahmen anboten und ihnen somit eine durch Beschäftigung geprägte Tagesstruktur ermöglichten (1990er-Jahre).
3. Die Exklusion von benachteiligten Menschen wurde auch in der Schweiz zum gesellschaftlichen Strukturmerkmal. Es fehlt an «richtigen» Arbeitsplätzen für Langzeitarbeitslose, Erwerbstätige mit geringen beruflichen Qualifikationen und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Prekäre Lebenssituationen nahmen deshalb zu. Sozialfirmen boten Arbeitsmöglichkeiten für diese vom ersten Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Personen an (ab 1990).
4. Die Arbeitsintegration wurde zur Herausforderung in der Schweiz. Ehemalige Non-Profit-Organisationen entwickelten sich in einem andauernden Prozess zu hybrid finanzierten Sozialfirmen. Diese Entwicklung verlief in den drei Sprachregionen der Schweiz aufgrund abweichender konzeptioneller Orientierungen unterschiedlich (ab 2000).
5. Die Sozialfirmen-Landschaft entwickelt sich behutsam zu einer Branche. Die Branchenvertreterinnen und -vertreter setzen sich gemeinsam mit der finanziellen und sozialen Wirkung von Sozialfirmen in der Schweiz auseinander (seit 2010).

In **Kapitel 3** wird die Sozialfirmen-Landschaft Schweiz anhand der Resultate einer Analyse beschrieben, die sich auf eine Datenbank der schweizerischen Arbeitsintegrationsorganisationen (AIO) stützt. Nach Bereinigung von Doppelspurigkeiten umfasste die Datenbank 1159 Organisationen, die als Grundgesamtheit der schweizerischen Arbeitsintegrationsorganisationen (Work Integration Organizations, WIO) angesehen werden können. Die Sozialfirmen (im Sinne von Work Integration Social Enterprises, WISE) wurden als Untergruppe der WIO anhand der folgenden zwei kumulativen Kriterien definiert: «Angebot von Arbeitsplätzen mit Beschäftigungs- oder produktivem Charakter» und «Erzielung von Erlösen aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen auf dem Markt». Die Kontaktpersonen der einzelnen Organisationen (üblicherweise die Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleiter) wurden zu allgemeinen Eckdaten ihrer Unternehmung sowie zu den für Sozialfirmen spezifischen Merkmalen befragt.

Von den 1'159 angeschriebenen Organisationen haben insgesamt 700 WIO an der Umfrage teilgenommen. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 60,4%. Davon können 313 Organisationen den WISE zugeordnet werden. Auf Grundlage dieser 313 WISE wird im Bericht eine Analyse folgender Aspekte vorgenommen:

- geografische Verteilung,
- Gründungsjahr und Rechtsform,
- Klientinnen und Klienten in Produktions-, Handels- oder Verkaufstätigkeiten,
- angebotene Leistungen zugunsten der Klientinnen und Klienten,
- reguläre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Wirtschaftsbranchen und Bedeutung des Konkurrenzverbots,
- Umgang mit finanziellen Überschüssen, Gewinnausschüttung und Steuerbefreiung,
- Selbstwahrnehmung als soziale Institution, Unternehmen bzw. Sozialfirma.

Die Ausgangslage für die Schätzung der Gesamtanzahl der in der Schweiz operierenden WISE stellen die folgenden drei Variablen dar, die für sämtliche 1'159 Arbeitsintegrationsorganisationen erfasst wurden: Rechtsform, Kanton und Mitgliedschaft in bestimmten Fachverbänden. Für die Rechtsform wurde eine umfassende Suche mittels Internet und Handelsregister durchgeführt, während die Variablen Kanton und Mitgliedschaft in einem Fachverband im Rahmen der Adressensammlung systematisch erfasst wurden.

Gestützt auf diese Befragung, lässt sich die Zahl der in der Schweiz operierenden WISE auf Basis der Hochrechnung in einer Bandbreite zwischen 495 und 521 schätzen. Je nachdem, welche Variable der Hochrechnung zugrunde gelegt wird, fallen die Ergebnisse etwas anders aus.

Die Anzahl Klientinnen und Klienten, die gemäss unserer WISE-Stichprobe in Produktion, Handel oder Verkauf beschäftigt sind, beträgt im Durchschnitt 104 Personen pro WISE bzw. 32'400 Personen für alle 313 erfassten WISE. Wenn man von diesen Daten ausgeht, liegt die Anzahl Klientinnen und Klienten von schweizerischen WISE hochgerechnet in einer Bandbreite zwischen 51'243 und 53'934 Personen.

Mit dem gleichen Ansatz kann die Anzahl regulärer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von schweizerischen WISE geschätzt werden. In den 313 WISE der Stichprobe sind durchschnittlich 25 Mitarbeiter (umgerechnet in Vollzeiteinheiten) pro Sozialfirma tätig, d.h. insgesamt 7'700 Vollzeiteinheiten. Nimmt man diese Daten als Ausgangslage, bewegt sich die Bandbreite der regulären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialfirmen in der Schweiz zwischen 12'169 und 12'807 Vollzeiteinheiten.

Geht man von einer möglichen Verzerrung in der Stichprobe aus, gelangt man zu einer grösseren Bandbreite in der Hochrechnungen. Danach bewegt sich die Anzahl WISE zwischen 404 und 521, die Anzahl Klientinnen und Klienten zwischen 41'821 und 53'934 und die Anzahl regulärer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen 9'934 und 12'807.

Schliesslich wird in Kapitel 3 eine Systematisierung der Ergebnisse in Sinne der Identifizierung einer möglichen Sozialfirmen-Typologie vorgenommen. Anhand der Stichprobe wurde ein Versuch zur Bildung von homogenen Organisationsgruppen bzw. Clustern unternommen. Grundlage für die Identifizierung von Ähnlichkeiten zwischen Organisationen war eine Auswahl der im Fragebogen erfassten Variablen. Die vier Organisationsgruppen, die sich aus der Clusteranalyse ergeben, werden in Bezug auf Variablen wie anvisierte Zielgruppen, Rechtsform, Gründungsjahr, Umfang der Produktions- und Verkaufstätigkeiten, Grösse und Leistungen zugunsten der Klientinnen und Klienten in einer vergleichenden Perspektive beschrieben.

Kapitel 4 gibt einen Überblick über die Rechtsgrundlagen in den Sozialversicherungen und der Sozialhilfe, die für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen von Bedeutung sind. Bislang existiert in der Schweiz weder eine allgemeingültige Definition des Begriffs «Sozialfirma» noch hat er Eingang in die schweizerische Gesetzesterminologie gefunden. Gleichzeitig ist die schweizerische Sozialfirmenlandschaft sehr heterogen und umfasst eine Vielzahl von unterschiedlichen Unternehmensformen. Ihnen ist gemeinsam, dass sie darauf abzielen, die Arbeitsintegration von Personen zu fördern, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen oder benachteiligt sind. Die zu integrierenden Personen sind in erster Linie Leistungsbeziehende der Invalidenversicherung (IV), der Arbeitslosenversicherung (ALV) und der Sozialhilfe (SH) sowie vereinzelt auch Leistungsbeziehende der Unfallversicherung (UV). Ein Ziel der IV, ALV und SH ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen und Erwerbslose nachhaltig in den ersten oder regulären Arbeitsmarkt zu integrieren. Zu diesem Zweck arbeiten sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Sozialfirmen zusammen.

In Bezug auf die Rechtsgrundlagen auf Bundesebene ist folgendes festzuhalten: Die berufliche Eingliederung im Rahmen der IV beruht ausschliesslich auf bundesrechtlichen Grundlagen. Die berufliche Eingliederung von invaliden oder von Invalidität bedrohten Personen erfolgt durch spezifische Massnahmen der Frühintervention, Integrationsmassnahmen und berufliche Massnahmen, die auch von Sozialfirmen erbracht werden können. In Zusammenhang mit Sozialfirmen gilt bei der IV das Modell der Subjektfinanzierung: Sozialfirmen werden nicht per se, sondern als Leistungserbringer von Eingliederungsmassnahmen finanziert. In diesem Sinne kauft die IV gezielt fallbezogene Dienstleistungen von Sozialfirmen ein. Darunter fallen alle Massnahmen, die im wirtschaftsnahen Kontext oder im zweiten Arbeitsmarkt durchgeführt werden können, wie etwa sozialberufliche Rehabilitation, Beschäftigungsmassnahmen im Rahmen der Frühintervention, Integrationsmassnahmen, Berufsberatung, erstmalige berufliche

Ausbildung, Umschulungen und Arbeitsvermittlung. Neben diesen Massnahmen unterstützt die IV auch befristete Pilotversuche zur Förderung der Eingliederung und Weiterentwicklung der IV. Mit Pilotversuchen können innovative Massnahmen, Instrumente oder Vorgehensweisen, die noch nicht in vergleichbarer Weise bestehen, entwickelt und in der Praxis erprobt werden. Der Vollzug der Massnahmen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Die IV-Stellen können für die Durchführung solcher Massnahmen externe Anbieter wie Sozialfirmen beauftragen.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Rahmen der ALV ist – wie die IV – auf Bundesebene geregelt. Die Kantone und die Sozialpartner sind dabei für die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften zuständig. Die ALV vermittelt neben Geldleistungen (Arbeitslosentaggelder) auch sogenannte arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM), die Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen sowie weitere spezifische Massnahmen umfassen. Diese sollen die Eingliederung von Versicherten fördern, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind. Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen sind die Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB) von Bedeutung, die im Rahmen von Beschäftigungsmassnahmen der AMM angeboten werden. Sie unterstehen dem Konkurrenzverbot und dürfen damit die Privatwirtschaft nicht unmittelbar konkurrenzieren. Für die Überwachung des Konkurrenzverbots sind die kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK) zuständig. Ein weiterer Anknüpfungspunkt für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen besteht im Rahmen von Pilotversuchen der ALV, die dazu dienen Erfahrungen mit neuen arbeitsmarktlichen Massnahmen zu sammeln, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und Arbeitslose wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung arbeitet die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) in Form von Zusammenarbeitsverträgen mit vielen Netzwerkpartnern zusammen, u.a. auch mit Sozialfirmen. Grundlage für die Zusammenarbeit ist das dem UVG zugrundeliegende Hauptziel der Wiedereingliederung. Darüber hinaus unterstützt die Suva Projekte, welche die Reintegration von verunfallten Menschen an den Arbeitsplatz gezielt fördern.

Neben den Rechtsgrundlagen auf Bundesebene sind auch die kantonalen Rechtsgrundlagen in der Behindertenpolitik und der Sozialhilfe von Bedeutung. Während die IV für die berufliche Eingliederung der Versicherten zuständig ist, sind die Kantone im Rahmen der Behindertenpolitik für die Finanzierung von Institutionen und für dauerhafte Beschäftigungsplätze im zweiten oder ergänzenden Arbeitsmarkt zuständig. Das «Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen» (IFEG) gibt dabei die Ziele und Grundsätze der Eingliederung vor, während die Kantone bei der Umsetzung weitgehend autonom bleiben. Seit 2012 verfügen alle Kantone über ein vom Bundesrat genehmigtes Behindertenkonzept. Die gesetzlichen Grundlagen variieren dabei von Kanton zu Kanton. Sozialfirmen können rechtlich gesehen Werkstätten gemäss IFEG entsprechen. Das IFEG gibt die Minimalstandards für Werkstätten vor, die in der kantonalen Gesetzgebung im Einzelnen geregelt sind. Werkstätten bezahlen einen Lohn, die Kantone subventionieren den behinderungsbedingten Betreuungsaufwand, der einen bedeutenden Teil der Personalkosten einer Sozialfirma darstellen kann. Daneben können die Kantone auch den Aufwand abdecken, der beispielsweise für die Einrichtung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes geleistet werden muss. Der Kantonsbeitrag darf nicht zur Vergünstigung von

Produkten und Dienstleistungen verwendet werden, um sich so einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen und andere Unternehmen zu konkurrenzieren. Den nicht behinderungsbedingten Aufwand muss die Werkstätte mit ihren Betriebseinnahmen (z.B. Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen) selbst decken. Die kantonalen Rechtsgrundlagen im Bereich der Behindertenpolitik mit Bedeutung für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen werden für die Kantone Bern, Luzern, Zürich und Fribourg dargestellt.

Im Bereich der Sozialhilfe unterstehen die Regelungen, die Organisation und die Finanzierung ebenfalls der Kompetenz der Kantone und teilweise sogar den Gemeinden. Die kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen unterscheiden sich dabei teilweise stark voneinander. Um eine gewisse Standardisierung und Angleichung der Leistungen der SH zu erreichen, entwickelt die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) seit fünfzig Jahren Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der SH als Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane. Die SKOS-Richtlinien haben empfehlenden Charakter und werden erst durch die Verankerung in der kantonalen Gesetzgebung rechtlich bindend. Die in den Richtlinien aufgeführten Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration bilden den Anknüpfungspunkt für die Zusammenarbeit der Sozialhilfeorgane mit den Sozialfirmen. Es werden zwei Arten der Finanzierung für Integrationsmassnahmen unterschieden: (1) die Subjektfinanzierung, bei der die Kosten einer Integrationsmassnahme von der zuständigen Sozialhilfebehörde zu Lasten des individuellen Unterstützungskontos übernommen werden und (2) die Objektfinanzierung, im Rahmen derer der Träger einer Integrationsmassnahme Subventionen erhält, die teilweise in Form von Leistungsverträgen festgelegt werden. Zudem sind Mischformen von Subjekt- und Objektfinanzierung denkbar. Für Sozialfirmen sind beide Finanzierungsarten von Bedeutung. Die kantonalen Rechtsgrundlagen im Bereich der SH mit Bedeutung für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen werden für die Kantone Aargau, Bern, Luzern und Wallis dargestellt.

Sozialfirmen stellen in der Schweiz, im Vergleich zu den europäischen Nachbarländern, einen noch jungen Unternehmenstypus dar, bewegen sich in einem historisch unterschiedlich gewachsenen Feld der Arbeitsintegration, das von verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen geprägt wird, und weisen Überschneidungen mit bereits bestehenden Integrationsmodellen (Werkstätten, PvB, weitere Beschäftigungsprogramme) auf. Die Rechtsgrundlagen in den Sozialversicherungen (IV, ALV, UV) und der Sozialhilfe, auf die sich die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen stützt, folgen dabei unterschiedlichen Ansätzen der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Ob Anbieter von AMM im Rahmen der ALV oder von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung im Rahmen der IV als Sozialfirmen bezeichnet werden können, ist umstritten und hängt letztendlich davon ab, wie Sozialfirmen definiert werden.

In **Kapitel 5** erfolgt einerseits eine Analyse der Finanzierungsquellen von WISE und andererseits die Beschreibung der zeitlichen Befristung der Arbeitsplätze und der Lohnmodelle sowohl aus der Perspektive der WISE («Makroebene») als auch aus der Perspektive von 21 ausgewählten Sozialfirmen («systemische Ebene»).

Bei den WISE spielen verschiedene Erlöskategorien eine Rolle für die Finanzierung. Alle erzielen einen Markterlös, eine notwendige Voraussetzung, um überhaupt in die Stichprobe aufgenommen zu werden. Das Volumen an Markterlösen ist insgesamt beachtlich: Schweizer WISE erwirtschaften hochgerechnet einen Umsatz zwischen 618 Mio. und 797 Mio. Franken.

Als weitere Finanzierungsquellen nennt die Mehrheit der Sozialfirmen kantonale Beiträge, Spenden und Beiträge der Klientinnen und Klienten.

Ein leicht anderes Bild zeigt sich aus Sicht der 21 ausgewählten Sozialfirmen. Für diese ergeben sich zwei zentrale Finanzierungsquellen: Subventionen und Markterlöse. Die übrigen Erlöse spielen eine vergleichsweise untergeordnete bzw. gar keine Rolle. Im Weiteren sind Unterschiede in der Verteilung der Erlösquellen nach Cluster, Sprachgebiet und Rechtsform festzustellen. Mit besonderem Fokus auf die öffentliche Finanzierung erweisen sich die Finanzierung durch die Kantone und die von der IV bezahlten Entgelte für die erbrachten Dienstleistungen der Sozialfirmen mit Abstand als wichtigste Finanzierungsquellen. Abermals zeigen sich Unterschiede in der Verteilung verschiedener Finanzierungsarten durch öffentliche Beiträge je nach Cluster, Sprachregion und Rechtsform. Gleichwohl beanspruchten 4 der 21 Sozialfirmen im Jahr 2012 keinerlei öffentliche finanzielle Mittel, sondern finanzierten sich über selbst erwirtschaftete Erlöse bzw. über Beiträge und Spenden.

Weiterführende Überlegungen und Auswertungen zum Verhältnis zwischen Subventionen und Markterlösen, zu den Schwankungen bei den Finanzierungsquellen oder zur Diversifikation der Finanzierung können ergänzende Argumente in die Diskussion um die Finanzierung von Sozialfirmen liefern.

Wichtige Merkmale zur Beschreibung der Wiedereingliederungsmodelle sind die zeitliche Befristung der Arbeitsplätze sowie die Lohnmodelle für die Klientinnen und Klienten. Die Erkenntnisse für alle WISE und die 21 ausgewählten Firmen sind diesbezüglich deckungsgleich. Demnach bieten Organisationen, die auf eine dauerhafte Beschäftigung der Klientinnen und Klienten, d.h. insbesondere IV-Begünstigter, ausgerichtet sind, entsprechend langfristig ausgerichtete Arbeitsplätze an. Organisationen, deren Zielsetzung hingegen eine rasche Wiedereingliederung der Klientinnen und Klienten, d.h. insbesondere ALV- und Sozialhilfebegünstigter, in den ersten oder regulären Arbeitsmarkt ist, stellen kurzfristige Beschäftigungsmöglichkeiten bereit. In der Regel besteht ein Nebeneinander der verschiedenen Programme innerhalb einer Organisation.

In mehr als der Hälfte der untersuchten Sozialfirmen erhalten die Klientinnen und Klienten eine Form von Lohn. Die Lohnmodelle sind vielfältig und reichen beispielsweise von einer Rentenaufstockung¹ bis hin zu produktivitätsbezogenen oder gar branchenüblichen Löhnen – und auch hier oftmals innerhalb ein und derselben Sozialfirma. Die konkrete Ausgestaltung des Lohns richtet sich nach verschiedenen Kriterien, z.B. nach der Klientengruppe, der Art der Tätigkeit, der zuweisenden oder finanzierenden Stelle. Dementsprechend kann auch die Lohnhöhe variieren.

Darüber hinaus besteht häufig ein vielfältiges Angebot an zusätzlichen, nicht monetären Leistungen, die den Klientinnen und Klienten neben der Lohnzahlung zugutekommen.

¹ Mit «Rentenaufstockung» sind ausschliesslich Lohnbeträge mit Bezug auf einen versicherten Verdienst gemeint. Taggelder oder ähnliche Entschädigungen aus dem sozialen Sicherheitssystem sind hier ausgeschlossen.

RÉSUMÉ

L'automatisation, la numérisation et la rationalisation exercent une pression sur de nombreuses places de travail, y compris de plus en plus sur les emplois qualifiés. Dans le même temps, l'insertion ou la réinsertion sur le marché du travail des personnes sans emploi (par ex. chômeurs de longue et de courte durée, bénéficiaires de l'aide sociale, personnes handicapées) présente d'importants défis pour le système de sécurité sociale et pour la société. En Suisse, près de 250 000 personnes sont tributaires de l'aide sociale et un cinquième des chômeurs sont des chômeurs de longue durée. Ces chiffres sont impressionnants, notamment au regard des potentialités inexploitées de ces personnes. Dans ce contexte, on ne peut que s'interroger sur le rôle des entreprises sociales. Ces structures sont en effet considérées comme un moyen approprié pour augmenter le nombre de places de travail sur le marché de l'emploi secondaire ou complémentaire, pour favoriser la réinsertion des demandeurs d'emploi sur le marché primaire ou régulier du travail ou leur permettre d'obtenir un emploi durable, et en fin de compte pour agir contre la croissance du chômage structurel.

En 2013, la conseillère nationale Marina Carobbio Guscetti a déposé un postulat qui charge le Conseil fédéral d'établir un rapport sur les entreprises sociales présentant notamment :

1. les différentes formes d'entreprises sociales ;
2. les bases légales cantonales pertinentes ;
3. le nombre de personnes employées dans les entreprises sociales ;
4. le montant de la participation financière de la Confédération ou plus largement des pouvoirs publics.

Le présent rapport a justement pour objectif de fournir les bases pour répondre au postulat Carobbio Guscetti. Le chapitre 2 précise la notion d'« entreprise sociale » pour la Suisse à partir des caractéristiques propres à ce type d'organisation relevées dans la littérature et la pratique au niveau national et international. Le chapitre 3 passe en revue les différentes entreprises sociales actives dans l'insertion professionnelle (Work Integration Social Enterprises, WISE), puis établit sur cette base une typologie reflétant le paysage suisse. Le chapitre 4 présente le cadre légal qui, dans le domaine des assurances sociales et de l'aide sociale, est pertinent pour la collaboration avec les entreprises sociales. Enfin, le chapitre 5 se penche sur le financement des entreprises sociales actives dans l'insertion professionnelle. Il identifie et quantifie les différents flux financiers sur la base d'une sélection de 21 entreprises suisses.

Dans la suite de ce résumé, nous présentons plus en détail le contenu et les principaux résultats des différents chapitres.

Dans le **chapitre 2**, nous précisons la notion d'entreprise sociale en Suisse. Pour ce faire, nous commençons par clarifier la terminologie. Dans la pratique, nous constatons en effet que le terme d'entreprise sociale désigne différentes formes d'entreprises et d'offres. En Suisse, nous identifions principalement deux interprétations pour le terme « entreprise sociale » (en allemand : Sozialfirma ; en italien : impresa sociale ; en anglais : social enterprise) :

- D'une part, il désigne des organisations qui fournissent des prestations visant l'intégration sociale et l'insertion professionnelle des personnes exclues du marché du travail.
- D'autre part, il désigne les entreprises qui fournissent des services ayant une finalité sociale (par ex. entreprises privées proposant des offres de soutien pour les familles à l'aide sociale). Dans cette seconde acception, le terme prend un sens plus large : il échappe au domaine de l'insertion professionnelle et s'applique à un tout autre contexte.

Dans la suite du rapport, nous approfondissons la première acception du terme, en nous basant principalement sur des définitions émanant d'associations, de conférences spécialisées et de la recherche. Malgré les différences de formulation, nous constatons que toutes les définitions renvoient aux caractéristiques suivantes : offre d'emplois productifs pour des personnes défavorisées et non défavorisées sur le marché du travail, financement hybride assuré par des recettes commerciales et des fonds publics, relative autonomie dans la prise de décision en ce qui concerne la gestion d'entreprise, interdiction de redistribuer les bénéfices. C'est le projet ICSEM (International Comparative Social Enterprise Models), lancé par le réseau international de recherche EMES (the emergence of social enterprises in Europe), qui a fourni les bases théoriques de la recherche suisse sur les entreprises sociales. La diversité des définitions s'explique en partie par le fait que les entreprises sociales représentent un modèle organisationnel en plein développement.

Finalement, nous présentons dans ce chapitre l'évolution de l'entreprise sociale dans une perspective historique. Nous retenons cinq étapes marquantes :

1. Les premières formes d'entreprise sociale, apparues en Italie, étaient étroitement liées à l'« approche d'empowerment » : elles visaient le développement des ressources et du potentiel des personnes défavorisées sur le marché du travail (années 1970).
2. En Suisse, le développement des entreprises sociales coïncide avec la montée du chômage. Des organisations sont créées pour offrir des mesures d'occupation aux personnes touchées par le chômage et leur permettre de structurer leur journée (années 1990).
3. L'exclusion des personnes défavorisées devient en Suisse aussi une caractéristique structurelle de la société. Les « vraies » places de travail viennent à manquer, que ce soit pour les chômeurs de longue durée, les personnes peu qualifiées ou celles ayant des problèmes de santé. C'est pourquoi le nombre de personnes vivant dans des conditions précaires augmente. Les entreprises sociales procurent des opportunités de travail à ces personnes exclues du marché primaire de l'emploi (à partir de 1990).
4. L'insertion professionnelle devient un défi en Suisse. Dans un processus d'adaptation continue, d'anciennes organisations à but non lucratif se transforment en entreprises sociales financées de manière hybride. Cette évolution suit des orientations diverses dans les trois régions linguistiques du pays (à partir de 2000).
5. Le paysage des entreprises sociales continue à se développer, au point de former petit à petit une branche à part entière. Les représentants du secteur se confrontent aux impacts financiers et sociaux des entreprises sociales en Suisse (à partir de 2010).

Dans le **chapitre 3**, nous décrivons la situation en Suisse sur la base d'un recensement de l'ensemble des organisations d'insertion professionnelle (Work Integration Organizations, WIO) présentes dans notre pays. Après élimination des doublons, ce recensement nous indique qu'il existe en Suisse 1159 WIO, qui constituent l'univers de base de notre étude. Les entreprises sociales (ci-après, le terme désigne toujours les WISE) sont considérées comme un sous-groupe de WIO répondant aux deux critères cumulatifs suivants : elles offrent des places de travail à caractère occupationnel ou productif et réalisent des profits grâce à la vente de biens et services sur le marché. Nous avons ensuite interrogé une personne dans chacune des WIO (en général la directrice ou le directeur), afin de recueillir des informations générales sur l'organisation et d'y repérer des caractéristiques propres aux entreprises sociales.

Sur les 1159 WIO sollicitées, 700 nous ont répondu, ce qui correspond à un taux de réponse de 60,4%. Parmi les WIO ayant répondu, 313 peuvent être considérées comme des entreprises sociales ; nous avons analysé pour chacune d'entre elles les éléments suivants :

- répartition géographique ;
- année de fondation et forme juridique ;
- bénéficiaires occupés dans les activités de production, de commerce et de vente ;
- prestations proposées aux bénéficiaires ;
- employés réguliers ;
- branche économique et interdiction de concurrence ;
- gestion des excédents financiers, de la distribution des bénéfices et de l'exonération fiscale ;
- auto-perception en tant qu'institution ou entreprise sociale.

Pour estimer le nombre total d'entreprises sociales actives en Suisse, nous avons procédé par extrapolation en nous basant sur trois informations que nous connaissions pour l'ensemble des 1159 WIO, soit leur forme juridique, leur canton d'établissement et leur adhésion à une association professionnelle. Leur forme juridique nous est connue grâce à une recherche approfondie sur Internet et dans le registre du commerce. Quant aux indications concernant le canton et l'adhésion à une association professionnelle, nous les avons relevées systématiquement lors de la collecte des adresses.

D'après notre extrapolation, il y a en Suisse entre 495 et 521 entreprises sociales. Ce résultat varie toutefois selon que l'extrapolation est basée sur la forme juridique, le canton ou l'adhésion à une association professionnelle.

Pour ce qui est du nombre de bénéficiaires occupés dans la production, le commerce ou la vente, il est de 32 400 personnes pour les 313 entreprises de notre échantillon, soit en moyenne 104 personnes par entreprise sociale. Sur cette base, nous pouvons estimer le nombre total de bénéficiaires des entreprises sociales dans notre pays aux alentours de 51 243 à 53 934 personnes.

Par la même approche, nous pouvons également estimer le nombre d'employés réguliers travaillant au sein des entreprises sociales. Nous avons recensé 7700 équivalents plein temps sur les 313 entreprises sociales de l'échantillon, soit en moyenne 25 postes (en équivalent plein temps) par entreprise. Ainsi, le nombre d'employés réguliers travaillant dans l'ensemble

des entreprises sociales en Suisse se situe autour des 12 169 à 12 807 équivalents plein temps.

Si nous prenons en considération les éventuelles distorsions dues à notre échantillon, il faut compter avec des fourchettes plus larges : le nombre d'entreprises sociales varierait entre 404 et 521 ; celui de leurs bénéficiaires, entre 41 821 et 53 934 ; et celui de leurs employés réguliers, entre 9 934 et 12 807.

Enfin, nous concluons le chapitre 3 en établissant une typologie des entreprises sociales. Sur la base de l'échantillon, nous avons formé des groupes homogènes (ou clusters). Nous avons identifié les similitudes entre organisations grâce aux réponses apportées par les WIO à notre enquête. Nous avons ainsi repéré quatre clusters, qui sont définis dans une perspective comparative à l'aide de critères tels que le groupe cible, la forme juridique, l'année de fondation, l'étendue des activités de production et de vente, la taille et les prestations fournies aux bénéficiaires.

Dans le **chapitre 4**, nous donnons un aperçu des bases légales qui, dans le domaine des assurances sociales et de l'aide sociale, sont pertinentes pour la collaboration avec les entreprises sociales. Jusqu'à présent, comme nous l'avons vu, il n'existe pas en Suisse de définition universelle de la notion d'entreprise sociale ; par ailleurs, le terme n'est pas utilisé dans la législation suisse. Le paysage suisse des entreprises sociales, très hétérogène, comprend toute une série de formes d'entreprises différentes dont le seul point commun est de viser l'insertion professionnelle des personnes défavorisées ou exclues du marché du travail. Ces personnes sont essentiellement des bénéficiaires de l'assurance-invalidité (AI), de l'assurance-chômage (AC), de l'aide sociale ou, plus rarement, de l'assurance-accidents (AA). Un des objectifs de l'AI, de l'AC et de l'aide sociale consiste à insérer durablement sur le marché primaire ou régulier du travail les personnes atteintes dans leur santé et les personnes sans emploi. Pour y parvenir, ces diverses branches du système de sécurité sociale travaillent, sous certaines conditions, avec des entreprises sociales.

Pour ce qui est des bases légales, il faut noter que la réadaptation professionnelle de l'AI repose exclusivement sur la législation fédérale. La réadaptation professionnelle des invalides ou des personnes menacées d'invalidité passe par des mesures spécifiques d'intervention précoce, de réinsertion et d'ordre professionnel qui peuvent aussi être fournies par des entreprises sociales. Lorsqu'elle a recours à ces entreprises, l'AI applique le principe du financement lié au sujet : les entreprises sociales ne sont pas subventionnées en tant que telles, mais rémunérées au cas par cas pour les mesures de réadaptation qu'elles fournissent. Autrement dit, l'AI achète les services des entreprises sociales de manière ciblée. Ces services comprennent toutes les mesures d'insertion en conditions quasi réelles ou de placement sur le marché secondaire du travail, comme la réadaptation socioprofessionnelle, les mesures d'occupation dans le cadre de l'intervention précoce, les mesures de réinsertion, l'orientation professionnelle, la formation professionnelle initiale, le reclassement et le placement. En plus de ces mesures, l'AI soutient aussi des projets pilotes de durée limitée favorisant la réadaptation ainsi que le développement de l'AI. Ces projets pilotes sont l'occasion de développer et de tester concrètement des mesures ou façons de procéder novatrices, ou des instruments qui n'existent pas encore sous une forme comparable. L'exécution des mesures

est de la compétence des cantons. Les offices AI peuvent mandater des fournisseurs externes, par exemple des entreprises sociales, pour les mettre en œuvre.

A l'image de l'AI, les mesures de l'AC contre le chômage sont régies par la législation fédérale, et les cantons sont responsables avec les partenaires sociaux de la mise en œuvre. Outre les prestations en espèces (indemnités journalières), l'AC propose toute une batterie de prestations : les mesures du marché du travail, les mesures de formation ou d'emploi, ainsi que d'autres mesures spécifiques. Le but est de favoriser l'insertion professionnelle des assurés dont le placement est difficile pour des raisons inhérentes au marché du travail. Les programmes d'emploi temporaire proposés dans le cadre des mesures du marché du travail représentent une forme de collaboration avec les entreprises sociales. Ces programmes ne doivent toutefois pas concurrencer directement l'économie privée ; la surveillance de cette interdiction de concurrence incombe aux commissions tripartites cantonales. La collaboration avec les entreprises sociales passe aussi par les projets pilotes de l'AC, qui permettent d'expérimenter de nouvelles mesures du marché du travail, de maintenir les emplois existants et de réinsérer les chômeurs.

Dans le cadre de l'AA, la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents (SUVA) conclut des contrats de collaboration avec de nombreux partenaires, notamment des entreprises sociales, dans le but de répondre à l'objectif principal de la loi sur l'assurance-accidents, à savoir la réinsertion des personnes victimes d'un accident. La SUVA soutient d'ailleurs des projets qui visent spécifiquement à réintégrer ces personnes dans le monde du travail.

A côté des bases légales fédérales, il existe toute une législation cantonale relative à la politique en matière de handicap et à l'aide sociale. Alors que l'AI s'occupe de la réadaptation professionnelle des assurés, les cantons sont responsables, dans le cadre de leur politique en matière de handicap, du financement des institutions et de la mise à disposition de places d'occupation durables dans le marché secondaire ou complémentaire du travail. Si la loi fédérale sur les institutions destinées à promouvoir l'intégration des personnes invalides (LIPPI) précise les objectifs et les principes de cette intégration, les cantons agissent en toute autonomie pour la mise en œuvre. Depuis 2012, tous les cantons disposent d'un plan stratégique en faveur de l'intégration des personnes handicapées approuvé par le Conseil fédéral. Les bases légales varient cependant d'un canton à l'autre. Juridiquement, les entreprises sociales peuvent être considérées comme des ateliers au sens de la LIPPI. Cette loi énonce les standards minimaux auxquels doivent répondre les ateliers, mais les détails sont réglés dans les lois cantonales. Les ateliers versent les salaires et le canton couvre les frais d'encadrement occasionnés par l'engagement de personnes handicapées, qui peuvent représenter une part significative des frais de personnel. Parfois, les cantons couvrent aussi d'autres frais, notamment ceux liés à l'adaptation des postes de travail aux besoins des personnes handicapées. La contribution cantonale ne peut pas être utilisée pour réduire le prix des produits ou des services, ce qui procurerait un avantage concurrentiel aux entreprises sociales. Les frais non liés à la présence de personnes handicapées doivent être couverts par les recettes commerciales (par ex. vente de biens ou de services). Dans le rapport, nous présentons les bases légales des cantons de Berne, Lucerne, Zurich et Fribourg qui, dans le domaine de la politique en matière de handicap, sont pertinentes pour la collaboration avec les entreprises sociales.

Pour ce qui est de l'aide sociale, les règlements, l'organisation et le financement sont aussi de la compétence des cantons, voire parfois des communes. De ce fait, les diverses législations cantonales sur l'aide sociale sont parfois très différentes les unes des autres. Pour assurer une certaine standardisation et harmonisation des prestations, la Conférence suisse des institutions d'action sociale (CSIAS) développe depuis quinze ans des normes pour la conception et le calcul de l'aide sociale. Ces normes ont valeur de recommandation à l'attention des organes de l'aide sociale et ne deviennent contraignantes que si elles sont inscrites dans la législation cantonale. La collaboration des organes de l'aide sociale avec les entreprises sociales se base sur les mesures favorisant l'intégration sociale et l'insertion professionnelle qui sont énoncées dans les normes de la CSIAS. Le financement de ces mesures est de deux types : (1) le financement lié au sujet, dans lequel les coûts occasionnés par une mesure sont pris en charge par l'autorité d'aide sociale compétente et portés sur le compte de soutien individuel, et (2) le financement lié à l'objet, dans lequel le responsable d'une mesure reçoit des subventions définies notamment en fonction d'un contrat de prestations. Des variantes combinant le financement lié au sujet et le financement lié à l'objet peuvent être envisagées. Ces deux types de financement entrent en ligne de compte pour les entreprises sociales. Dans le rapport, nous présentons les bases légales des cantons d'Argovie, de Berne, de Lucerne et du Valais qui, dans le domaine de l'aide sociale, sont pertinentes pour la collaboration avec les entreprises sociales.

En comparaison européenne, les entreprises sociales sont un phénomène encore récent en Suisse, où l'insertion professionnelle est marquée par une évolution historique différente et par des cadres légaux divers et variés, sans compter les recoupements qui existent avec les autres modèles d'insertion (ateliers, programmes d'emploi temporaire, autres programmes d'occupation). Les bases légales dans le domaine des assurances sociales (AI, AC et AA) et de l'aide sociale qui sont pertinentes pour la collaboration avec les entreprises sociales adoptent des approches différentes en matière de réinsertion sur le marché de l'emploi. La question de savoir si les prestataires de mesures du marché du travail dans le cadre de l'AC ou de mesures de réadaptation professionnelle dans le cadre de l'AI sont des entreprises sociales ou non est controversée et dépend au fond de la définition de ces entreprises.

Dans le **chapitre 5**, nous analysons les sources de financement des entreprises sociales et décrivons les différentes pratiques en ce qui concerne la durée des places de travail offertes et les modèles salariaux proposés, dans une perspective globale (macro-analyse) et en étudiant de plus près 21 entreprises sociales dûment sélectionnées (analyse systémique).

En ce qui concerne l'analyse globale, nous observons que les entreprises sociales recourent à toute une panoplie de rentrées financières. Toutes réalisent des recettes commerciales, ce qui n'est guère étonnant puisqu'il s'agissait d'une condition pour qu'elles soient retenues dans l'échantillon. Globalement, le volume de ce type de rentrées est considérable : le chiffre d'affaires des entreprises sociales établies en Suisse avoisine les 618 à 797 millions de francs. La majorité des entreprises sociales nomme également les contributions cantonales, les donations et les contributions des bénéficiaires comme sources de financement fréquentes.

L'analyse des 21 entreprises sélectionnées vient modérer quelque peu cette première impression. Elle révèle en effet que seules deux sources de financement jouent un rôle central, à savoir les subventions et les recettes commerciales. Les autres sources de financement sont

secondaires, voire insignifiantes. De plus, nous constatons des différences dans la distribution des sources de financement en fonction du cluster, de la région linguistique et de la forme juridique de l'entreprise. Si nous nous focalisons sur les financements publics, il apparaît que les subventions cantonales et les versements de l'AI pour les prestations fournies sont de loin les sources de financement les plus importantes. Ici également, nous constatons des différences dans la distribution des subventions selon le cluster, la région linguistique et la forme juridique. Cela dit, 4 des 21 entreprises considérées n'ont pas bénéficié de moyens financiers publics en 2012 et ont dû compter uniquement sur leurs recettes commerciales ou sur des contributions et des donations privées.

Pour pousser plus loin la réflexion sur le financement des entreprises sociales, il faudrait analyser plus à fond le rapport entre subventions et recettes commerciales ainsi que la question des fluctuations des sources de financement ou celle de la diversification du financement.

Enfin, deux caractéristiques sont essentielles pour décrire les modèles de réinsertion : la durée des postes de travail mis à disposition ainsi que les modalités de versement du salaire aux bénéficiaires. Sur ces deux points, les résultats de notre macro-analyse et de notre analyse systémique coïncident. Nous avons constaté que certaines entreprises proposent des postes de travail durables ; leurs bénéficiaires sont essentiellement des personnes inscrites à l'AI. Au contraire, d'autres entreprises visent à réinsérer rapidement leurs bénéficiaires sur le marché primaire de l'emploi en leur proposant des postes de travail temporaires ; elles s'adressent principalement aux personnes tributaires de l'AC et de l'aide sociale. En principe, ces différents programmes coexistent au sein d'une même entreprise.

Dans la majorité des entreprises sociales analysées, les bénéficiaires perçoivent un salaire, sous une forme ou sous une autre. Cela dit, il existe divers modèles salariaux : complément à la rente², salaire lié à la productivité ou salaire correspondant à ceux en usage dans la branche. Souvent, ces différents modèles coexistent au sein d'une même entreprise. La configuration concrète des salaires dépend de différents critères, comme le groupe cible, le type d'activité, l'autorité de placement ou de financement, notamment. En conséquence, le niveau de salaire varie également.

A côté du salaire, de nombreuses autres prestations non monétaires viennent souvent compléter l'offre destinée aux bénéficiaires.

² Le complément à la rente désigne exclusivement le salaire assuré versé à la personne pour son activité. Les indemnités journalières ou d'autres indemnités provenant du système de sécurité sociale ne sont pas prises en compte.

RIASSUNTO

L'automazione, la digitalizzazione e le misure di razionalizzazione mettono in pericolo un numero considerevole di posti di lavoro, sempre più anche di carattere qualificato. Al contempo, la (re)integrazione delle persone prive d'impiego nel mondo del lavoro (ad esempio disoccupati di breve e lunga durata, beneficiari di prestazioni dell'aiuto sociale e persone invalide) pone i sistemi di sicurezza sociale e la società in generale di fronte a sfide importanti. In Svizzera, circa 250 000 persone sono beneficiarie di prestazioni dell'aiuto sociale e un quinto dei disoccupati lo è da più di un anno. Si tratta di una cifra impressionante, specialmente se si considerano le potenzialità inesprese di queste persone. Considerate tali premesse, si pone la questione dell'importanza delle imprese sociali. Esse rappresentano un modo appropriato per incrementare l'offerta di posti di lavoro nel mercato del lavoro secondario o complementare, consentire la reintegrazione dei disoccupati nel mercato del lavoro primario o regolare oppure offrire loro un'occupazione duratura e, infine, fronteggiare l'incremento della disoccupazione strutturale.

Il postulato della consigliera nazionale Marina Carobbio Guscetti richiede al Consiglio federale l'allestimento di un rapporto in cui siano illustrati i seguenti aspetti (Parlamento svizzero, 2013):

1. le differenti forme delle imprese sociali;
2. le basi legali cantonali;
3. il numero di persone che lavorano nelle imprese sociali;
4. la partecipazione finanziaria della Confederazione e degli altri enti pubblici.

L'obiettivo del presente rapporto è di fornire le basi per l'adempimento del postulato Carobbio Guscetti. Nel capitolo 2 vengono presentate, a partire dalla letteratura nazionale e internazionale e dall'esperienza pratica maturata sulle imprese sociali, le caratteristiche distintive di questo tipo di organizzazioni, sistematizzandole nella prospettiva elvetica. Il capitolo 3 fornisce un quadro d'insieme a livello svizzero delle diverse imprese sociali attive nell'integrazione professionale (Work Integration Social Enterprises, WISE). Partendo da tale quadro d'insieme, è proposta una possibile tipologia per descrivere il panorama svizzero delle imprese sociali. Il capitolo 4 illustra le condizioni quadro giuridiche per la collaborazione con le imprese sociali per quanto concerne le assicurazioni sociali e l'aiuto sociale. Nel capitolo 5 viene analizzato il finanziamento delle imprese sociali attive nell'integrazione professionale. Più specificatamente, sono identificati e quantificati i diversi flussi finanziari delle imprese sociali attingendo a un campione di 21 organizzazioni a livello svizzero.

Di seguito sono riassunti i principali contenuti e risultati riferiti ai singoli capitoli del rapporto.

Il **capitolo 2** sistematizza, specificatamente per la Svizzera, l'«impresa sociale» come modello peculiare di organizzazione. Dapprima sono presentate le definizioni di alcuni concetti tipicamente collegati alle imprese sociali. Da tale analisi emerge come il concetto di «impresa sociale» sia impiegato nella pratica per svariate forme di imprese e offerte. Al riguardo si possono identificare in generale due scuole di pensiero in Svizzera:

- Con il concetto di «impresa sociale» (in francese: «entreprise sociale»; in tedesco: «Sozialfirma»; in inglese: «social enterprise») sono definite delle organizzazioni che

erogano prestazioni finalizzate all'integrazione sociale e professionale di persone escluse dal mercato del lavoro.

- Il concetto di «Sozialfirma» è assimilato a quello di «Sozialunternehmen» e richiama, in questo caso, qualsiasi pensiero o azione imprenditoriale che persegua un obiettivo sociale (p. es. imprese private che offrono servizi di custodia per le famiglie beneficiarie dell'aiuto sociale). Si tratta dunque di una definizione ampia, estratta dal contesto dell'integrazione professionale per essere inserita in una nuova prospettiva.

In un passaggio successivo si procede alla sistematizzazione del concetto di «integrazione professionale». A tale proposito sono presi in considerazione, in particolare, i tentativi di definizione effettuati da associazioni di categoria, conferenze di esperti e dal mondo della ricerca. Emerge qui in modo chiaro che tali definizioni, nonostante le indubbie differenze a livello di formulazione, presentano dei criteri-chiave: la presenza di posti di lavoro produttivi destinati a persone svantaggiate e non svantaggiate sul mercato del lavoro, il finanziamento ibrido tramite ricavi dalla vendita di beni e servizi e risorse pubbliche, un'autonomia decisionale relativamente elevata nella gestione aziendale oppure il divieto di distribuzione degli utili. Una definizione fondata su basi teoriche, nello specifico sui criteri ICSEM (International Comparative Social Enterprise Models) della rete internazionale di ricerca EMES (the emergence of social enterprises in Europe), si è ritagliata uno spazio anche nell'ambito delle attività di ricerca svizzere sulle imprese sociali. La molteplicità di definizioni può essere spiegata, tra l'altro, dal fatto che le imprese sociali sono organizzazioni che si trovano in un processo di sviluppo ancora in corso, ossia non ancora completato.

In un passaggio conclusivo si procede, secondo una prospettiva storica, all'analisi dello sviluppo dell'«impresa sociale» come modello organizzativo. A tale proposito, sono descritti cinque sviluppi marcanti:

1. La forma originaria dell'impresa sociale in Italia era strettamente collegata con l'approccio dell'empowerment: orientamento alle risorse e al potenziale delle persone svantaggiate nel mercato del lavoro (anni 1970).
2. In Svizzera, il movimento delle imprese sociali si sviluppò con la crescita della disoccupazione. Si giunse così alla creazione di organizzazioni che offrivano misure occupazionali alle persone toccate dalla disoccupazione, dando loro la possibilità di strutturare la giornata grazie all'impiego (anni 1990).
3. L'esclusione delle persone svantaggiate divenne una caratteristica strutturale della società anche in Svizzera. Mancavano posti di lavoro «adeguati» per disoccupati di lunga durata, lavoratori con qualifiche professionali limitate e persone con problemi di salute. Le situazioni di vita precarie avevano dunque un'incidenza sempre maggiore. Le imprese sociali offrivano possibilità d'impiego a queste persone escluse dal mercato del lavoro primario (dal 1990).
4. L'integrazione professionale divenne una sfida anche in Svizzera. Alcune organizzazioni non profit di tipo tradizionale si trasformarono, in un processo di adattamento continuo, in imprese sociali finanziate in modo ibrido. Tale evoluzione è avvenuta in modo eterogeneo nelle tre regioni linguistiche della Svizzera, a causa di approcci concettuali diversi (dal 2000).

5. A poco a poco il panorama delle imprese sociali sta diventando un vero e proprio settore. I suoi rappresentanti valutano congiuntamente gli impatti finanziari e sociali delle imprese sociali in Svizzera (dal 2010).

Nel **capitolo 3** viene analizzato il panorama delle imprese sociali sulla base di una banca dati delle organizzazioni di integrazione professionale operanti in Svizzera. Dopo l'eliminazione dei doppioni, la banca dati è arrivata a contarne 1159, che possono essere considerate l'insieme di base delle organizzazioni svizzere di integrazione professionale (Work Integration Organizations, WIO). Le imprese sociali, intese come WISE, sono state definite come sottogruppo delle WIO sulla base dei due criteri cumulativi seguenti: «offerta di posti di lavoro con obiettivo occupazionale o produttivo» e «conseguimento di ricavi dalla vendita di beni e servizi sul mercato». Le persone di contatto delle singole organizzazioni (solitamente il direttore) sono state interpellate sui dati generali delle loro imprese e sulle caratteristiche specifiche delle imprese sociali.

Delle 1159 WIO interpellate, 700 hanno partecipato all'inchiesta. Ciò corrisponde a un tasso di risposta del 60,4 per cento. Di queste 700 WIO, 313 hanno potuto essere classificate nella categoria delle WISE. Focalizzando l'attenzione su queste 313 WISE, all'interno del rapporto si procede a un'analisi degli aspetti seguenti:

- distribuzione geografica;
- anno di creazione e forma giuridica;
- utenti impiegati nelle attività di produzione, commercio e vendita;
- prestazioni offerte agli utenti;
- collaboratori regolari;
- settori economici di attività e ruolo del divieto di concorrenza;
- utilizzo delle eccedenze finanziarie, distribuzione degli utili ed esenzione fiscale;
- autopercezione come istituzione sociale, impresa o impresa sociale.

Il punto di partenza per la stima del numero complessivo di WISE operanti in Svizzera è costituito dalle tre variabili seguenti, rilevate per tutte le 1159 organizzazioni di integrazione professionale: forma giuridica, Cantone e affiliazione a determinate associazioni di categoria. Per quanto concerne la variabile «forma giuridica», è stata condotta un'ampia ricerca tramite Internet e il registro di commercio, mentre le variabili «Cantone» e «affiliazione a un'associazione di categoria» sono state rilevate sistematicamente nel quadro della raccolta degli indirizzi.

Sulla base di questa inchiesta, il numero delle WISE operanti in Svizzera può essere stimato tra le 495 e le 521 unità. I risultati variano leggermente a seconda della variabile adottata per la stima.

Il numero medio di utenti coinvolti in attività di produzione, commercio e vendita in base al campione di WISE considerato è pari a 104 unità per WISE (ossia 32 400 per tutte le 313 WISE oggetto d'indagine). Partendo da questi dati, il numero di utenti di WISE svizzere può essere stimato tra le 51 243 e le 53 934 unità.

Adottando un approccio analogo, si può stimare il numero complessivo di collaboratori regolari all'interno delle WISE svizzere. Nelle 313 WISE del campione sono attive in media quasi 25 unità a tempo pieno, per un totale di circa 7700 unità. Sulla base di questi dati, il numero di collaboratori regolari delle imprese sociali in Svizzera può essere stimato tra le 12 169 e le 12 807 unità a tempo pieno.

Se si considera una possibile distorsione del campione, l'intervallo di stima risulta più ampio: il numero di WISE si situa tra 404 e 521 unità, quello degli utenti tra 41 821 e 53 934 e quello dei collaboratori regolari tra 9934 e 12 807.

Infine, nel capitolo 3 viene presentata una sistematizzazione dei risultati volta all'identificazione di una possibile tipologia delle imprese sociali. Partendo dal campione in esame, si è cercato di creare dei gruppi omogenei di organizzazioni (cluster). La base per identificare le analogie tra le organizzazioni è costituita da una selezione di variabili rilevate nel questionario. I quattro gruppi di variabili risultati dall'analisi dei cluster sono descritti in un'ottica comparativa attingendo a variabili quali i gruppi target di utenza, la forma giuridica, l'anno di creazione, l'ampiezza delle attività di produzione e vendita, le dimensioni e le prestazioni offerte all'utenza.

Il **capitolo 4** fornisce una panoramica delle basi giuridiche concernenti le assicurazioni sociali e l'aiuto sociale rilevanti per la collaborazione con le imprese sociali. Ad oggi, in Svizzera non esiste una definizione del concetto di «impresa sociale», che non si è ancora radicato nella terminologia giuridica del Paese. Al contempo, il panorama svizzero delle imprese sociali è molto eterogeneo e comprende molteplici forme di imprese diverse. Queste sono accomunate dall'obiettivo perseguito, ovvero promuovere l'integrazione professionale delle persone escluse dal mercato del lavoro o svantaggiate in questo ambito. Si tratta in primo luogo di beneficiari di prestazioni dell'assicurazione invalidità (AI), dell'assicurazione contro la disoccupazione (AD) e dell'aiuto sociale (AS) nonché, in qualche caso, anche di beneficiari di prestazioni dell'assicurazione contro gli infortuni (AINF). L'AI, l'AD e l'AS si prefiggono tra l'altro di integrare durevolmente nel mercato del lavoro primario o regolare le persone con problemi di salute e senza impiego. A tal fine, collaborano con le imprese sociali a determinate condizioni.

In merito alle basi giuridiche a livello federale va rilevato che l'integrazione professionale nell'ambito dell'AI si fonda esclusivamente su basi di diritto federale. L'integrazione professionale delle persone invalide o minacciate da invalidità avviene mediante provvedimenti specifici – intervento tempestivo, provvedimenti di reinserimento e provvedimenti professionali –, che possono essere forniti anche dalle imprese sociali. Per quanto riguarda queste ultime, l'AI applica il modello del finanziamento delle prestazioni: le imprese sociali non vengono finanziate in quanto tali, bensì quali fornitrici di provvedimenti d'integrazione. L'AI acquista pertanto da esse prestazioni mirate in relazione ai casi concreti. Tra queste rientrano tutti i provvedimenti che possono essere eseguiti in un contesto a contatto con l'economia o nel mercato del lavoro secondario, quali ad esempio la riabilitazione socioprofessionale, i provvedimenti di occupazione nel quadro dell'intervento tempestivo, i provvedimenti di reinserimento, l'orientamento professionale, la prima formazione professionale, la riformazione professionale e il servizio di collocamento. Oltre a queste misure, l'AI sostiene anche progetti pilota di durata limitata volti a promuovere l'integrazione e l'ulteriore sviluppo dell'assicurazione. Nell'ambito di tali progetti si possono sviluppare e sperimentare nell'attività pratica provvedimenti, strumenti o processi innovativi, ovvero non ancora esistenti in forma analoga.

L'esecuzione dei provvedimenti rientra nella sfera di competenza cantonale. Gli uffici AI possono a loro volta delegarla a fornitori esterni quali le imprese sociali.

Analogamente a quanto avviene per l'AI, la lotta contro la disoccupazione nell'ambito dell'AD è disciplinata a livello federale. L'attuazione delle pertinenti prescrizioni di diritto federale incombe ai Cantoni e ai partner sociali. L'AD fornisce non solo prestazioni pecuniarie (indennità giornaliera di disoccupazione) ma anche cosiddetti provvedimenti inerenti al mercato del lavoro (PML), che comprendono provvedimenti di formazione e di occupazione nonché altre misure specifiche, al fine di agevolare l'integrazione degli assicurati che risultano difficilmente collocabili per motivi ascrivibili al mercato del lavoro. Per quanto concerne la collaborazione con le imprese sociali, assumono particolare rilievo i programmi per l'occupazione temporanea. Proposti nel quadro dei provvedimenti di occupazione dei PML, questi programmi sono soggetti al divieto di concorrenza e non possono quindi fare concorrenza diretta all'economia privata. Il rispetto di tale divieto deve essere garantito dalle commissioni tripartite cantonali. Un'altra possibilità di collaborazione con le imprese sociali è costituita dai progetti pilota dell'AD, tesi ad acquisire esperienze con i nuovi PML, a mantenere posti di lavoro e a reintegrare i disoccupati nel mercato del lavoro.

Nell'ambito dell'assicurazione obbligatoria contro gli infortuni, l'Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni (Suva) stipula contratti di collaborazione con diversi partner, tra cui anche le imprese sociali. Alla base di questa collaborazione vi è l'obiettivo principale della legge federale sull'assicurazione contro gli infortuni, ovvero la reintegrazione. Inoltre, la Suva sostiene anche progetti volti a promuovere in modo mirato il reinserimento lavorativo di persone che hanno subito un infortunio.

Oltre alle basi giuridiche a livello federale, sono rilevanti anche le basi di diritto cantonale concernenti la politica della disabilità e l'aiuto sociale. Se l'AI è competente per l'integrazione professionale degli invalidi, spetta ai Cantoni garantire il finanziamento delle istituzioni nell'ambito della politica della disabilità e posti di lavoro duraturi nel mercato del lavoro secondario o complementare. In questo contesto, la legge federale sulle istituzioni che promuovono l'integrazione degli invalidi (LIPIn) fissa gli obiettivi e i principi dell'integrazione, per la cui attuazione i Cantoni godono di un ampio margine di manovra. Dal 2012 ciascun Cantone dispone di una propria strategia a favore degli invalidi approvata dal Consiglio federale. Le basi giuridiche variano quindi da Cantone a Cantone. Dal punto di vista giuridico, le imprese sociali sono assimilabili ai laboratori ai sensi della LIPIn. Quest'ultima fissa gli standard minimi per i laboratori, che vanno poi disciplinati in dettaglio nelle legislazioni cantonali. I laboratori pagano un salario e i Cantoni partecipano all'onere derivante dal bisogno di assistenza dovuto alla disabilità, che può costituire una parte significativa dei costi del personale di un'impresa sociale. I Cantoni possono inoltre coprire, per esempio, anche le spese necessarie per la creazione di posti di lavoro adeguati alle esigenze dei disabili. Il contributo cantonale non può essere impiegato per ridurre i prezzi di beni e servizi al fine di trarre vantaggi in termini di competitività rispetto alle altre imprese. Le spese non dovute alla disabilità devono essere coperte dai laboratori con le proprie entrate (p. es. vendita di beni o servizi). Le basi giuridiche cantonali concernenti la politica della disabilità e rilevanti per la collaborazione con le imprese sociali sono illustrate per i Cantoni di Berna, Lucerna, Zurigo e Friburgo.

Anche nell'ambito dell'aiuto sociale il disciplinamento, l'organizzazione e il finanziamento sono di competenza dei Cantoni e talvolta persino dei Comuni. Le legislazioni cantonali in materia di aiuto sociale si differenziano, anche notevolmente, le une dalle altre. Per giungere a una certa standardizzazione e armonizzazione delle prestazioni in questo ambito, da cinquant'anni la Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale (COSAS) elabora direttive per l'impostazione e il calcolo dell'aiuto sociale, che fungono da raccomandazioni per i relativi organi esecutivi. Avendo carattere di mera raccomandazione, le direttive della COSAS diventano giuridicamente vincolanti solo nel momento in cui sono sancite nelle legislazioni cantonali. Le misure in esse previste per l'integrazione sociale e professionale costituiscono la base di riferimento per la collaborazione tra gli organi preposti all'aiuto sociale e le imprese sociali. Si possono distinguere due tipi di finanziamento per tali misure: (1) il finanziamento legato al soggetto, che prevede che i costi dell'applicazione delle misure d'integrazione siano a carico dell'autorità preposta all'aiuto sociale e figurino sul conto di sostegno individuale e (2) il finanziamento legato all'oggetto, che prevede che il fornitore delle misure riceva delle sovvenzioni stabilite talvolta mediante un contratto di prestazioni. Possono essere prese in considerazione anche forme di finanziamento miste che combinino le due summenzionate. Per le imprese sociali entrambi i tipi di finanziamento descritti sono importanti. Le basi giuridiche cantonali concernenti l'aiuto sociale e rilevanti per la collaborazione con le imprese sociali sono illustrate per i Cantoni di Argovia, Berna, Lucerna e Vallese.

Nel confronto con i Paesi europei limitrofi, in Svizzera le imprese sociali sono un tipo d'impresa ancora giovane, si muovono in un campo dell'integrazione professionale che ha conosciuto un'evoluzione storica eterogenea ed è contraddistinto da una grande varietà di condizioni quadro giuridiche e presentano sovrapposizioni con modelli per l'integrazione già esistenti (laboratori, programmi per l'occupazione temporanea e altri programmi di occupazione). In questo contesto, le basi giuridiche delle assicurazioni sociali (AI, AD e AINF) e dell'aiuto sociale su cui si fonda la collaborazione con le imprese sociali seguono approcci diversi per la reintegrazione nel mercato del lavoro. La possibilità di designare quali imprese sociali fornitori di PML nell'ambito dell'AD o di provvedimenti d'integrazione professionale nell'ambito dell'AI è controversa e dipende in ultima analisi da come vengono definite le imprese sociali.

Nel **capitolo 5** si procede, da un lato, a un'analisi delle fonti di finanziamento delle WISE e, dall'altro, alla descrizione dell'orizzonte temporale dei posti di lavoro e dei modelli di finanziamento, sia dal punto di vista delle WISE («livello macro») sia dal punto di vista di 21 imprese sociali scelte («livello sistemico»).

Per quanto concerne il finanziamento, vi sono diverse categorie di ricavi che giocano un ruolo importante per le WISE. Tutte realizzano ricavi sul mercato, il che costituisce un presupposto necessario per poter rientrare nel campione. Nel complesso, il volume dei ricavi ottenuti sul mercato è considerevole: le WISE svizzere generano una cifra d'affari stimata tra i 618 e i 797 milioni di franchi. Tra le altre fonti di finanziamento importanti la maggioranza delle imprese sociali menziona i contributi cantonali, le donazioni e i contributi degli utenti.

Un quadro leggermente diverso emerge se si adotta il punto di vista delle 21 imprese sociali selezionate. Per queste ultime si profilano due fonti di finanziamento centrali: i contributi pubblici e i ricavi ottenuti sul mercato. Gli altri ricavi giocano un ruolo comparativamente subordinato o, addirittura, non giocano alcun ruolo. Inoltre si segnalano differenze nella

suddivisione delle fonti di finanziamento in base al cluster di appartenenza, alla regione linguistica e alla forma giuridica. Focalizzando l'attenzione sul finanziamento pubblico, le fonti di gran lunga più importanti risultano essere il finanziamento cantonale e i rimborsi effettuati dall'AI per le prestazioni fornite dalle imprese sociali. Anche in questo caso si segnalano però differenze nella distribuzione dei vari modi di finanziamento in base al cluster di appartenenza, alla regione linguistica e alla forma giuridica. 4 delle 21 imprese sociali non hanno richiesto alcun finanziamento pubblico nel 2012, autofinanziandosi attraverso i ricavi ottenuti sul mercato e le donazioni.

Altre riflessioni e valutazioni sul rapporto tra contributi pubblici e ricavi ottenuti sul mercato, sull'oscillazione delle fonti di finanziamento oppure sulla diversificazione del finanziamento possono fornire nuovi argomenti per alimentare la discussione sul finanziamento delle imprese sociali.

L'orizzonte temporale dei posti di lavoro e i modelli salariali per gli utenti costituiscono delle caratteristiche importanti per la descrizione dei modelli di reintegrazione. I relativi risultati sono analoghi per tutte le WISE e per le 21 imprese scelte. Le organizzazioni miranti a un'occupazione duratura degli utenti (ciò è il caso, in particolare, dei beneficiari dell'AI) offrono prevalentemente posti di lavoro di lunga durata. Per contro, le organizzazioni il cui obiettivo è una celere reintegrazione degli utenti nel mercato primario o regolare del lavoro (ciò è il caso, in particolare, dei beneficiari dell'AD e dell'aiuto sociale) offrono prevalentemente posti di lavoro di breve durata. Di regola, si constata una convivenza di diversi programmi all'interno della stessa organizzazione.

In oltre la metà delle imprese sociali analizzate gli utenti ricevono una forma di salario. I modelli salariali sono molteplici e possono andare, ad esempio, dall'integrazione di una rendita³ a un salario legato alla produttività fino a un salario di mercato, e ciò anche all'interno di una medesima impresa sociale. La configurazione concreta del salario è ispirata a diversi criteri, tra i quali si possono annoverare, ad esempio, la categoria di utenti, il tipo di attività, il soggetto inviante o finanziatore. Di conseguenza, anche l'entità del salario può variare. Gli utenti beneficiano inoltre spesso di un'ampia offerta di prestazioni supplementari di carattere non pecuniario in aggiunta al salario.

³ Per «integrazione di una rendita» s'intendono esclusivamente i contributi salariali relativi al guadagno assicurato. In questo contesto sono escluse le indennità giornaliera e indennità analoghe versate dal sistema di sicurezza sociale.

SUMMARY

Automation, digitalisation and rationalisation are putting a growing number of jobs at risk, even those requiring qualifications. At the same time, the labour market (re)integration of the jobless – for example, the short- and long-term unemployed, recipients of social welfare and people with disabilities – poses major challenges to social security systems and to society in general. In Switzerland, approximately a quarter of a million people are on social welfare benefits, and the long-term unemployed account for more than one fifth of the total unemployed population. This is a staggering figure, especially when the untapped potential of these people is taken into consideration. This situation raises the question of what role do, and can, social enterprises play, given that they constitute an appropriate way of increasing the supply of jobs in the secondary or complementary labour market, enabling the unemployed to reintegrate into the primary or regular job market or find sustainable employment, and helping to combat rising structural unemployment.

National Councillor Marina Carobbio Guscetti submitted a postulate (Swiss Parliament, 2013) mandating the Federal Council to issue a report on:

1. The various forms of social enterprises;
2. The legal frameworks at the cantonal level;
3. The number of people employed in social enterprises;
4. The financial contributions of the Confederation/public authorities.

The objective of this report therefore is to lay the groundwork for the formulation of a response to the Carobbio Guscetti postulate. In Chapter 2, we systematically establish a typology of social enterprises in Switzerland, based on their distinctive characteristics as gleaned from practice and a review of the national and international literature. Chapter 3 provides an overview of several social enterprises work integration social enterprises (WISE) in Switzerland that operate in the field of work integration. From this, we derive a typology of the social enterprise landscape in Switzerland. Chapter 4 details the various legal frameworks for cooperation between social enterprises and social insurance and social welfare agencies. In Chapter 5, we analyse the funding of work integration social enterprises, and identify and quantify their financial flows based on a sample of 21 such organisations in Switzerland.

Below is a summary of the main contents of each chapter and the results presented therein.

Chapter 2 presents a systematic classification of the main types of «social enterprise» found in Switzerland. First, we explain some of the concepts that typically underpin this unique organisational model. From this, we show that, in practice, the term is applied to many different types of business and services. For Switzerland, two interpretations emerge:

1. The term “social enterprise” (German: Sozialfirma; French: entreprise sociale; Italian: impresa sociale) is applied to organisations which provide services specifically geared towards the professional and social integration of people who are excluded from the labour market.
2. The use of the term “social enterprise” is interchangeable with that of “social business”, and refers to any entrepreneurial thought or action, which has a social objective (e.g. private

firms that provide support to welfare-dependent families). This builds on the concept as applied in the field of work integration and places it in a new context.

Based on the definitions provided by professional associations, experts and academia, we then establish a systematic classification of the “work integration social enterprise” concept. Despite the undoubted differences in terms of how the definitions are formulated, they share several key criteria: the provision of productive jobs for those with and without a labour market disadvantage; hybrid financing from public resources and from revenue generated by the sale of goods or services; a relatively high degree of decision-making autonomy at management level; no distribution of profits. Swiss social enterprise research also applies a theory-led definition based on the ICSEM (International Comparative Social Enterprise Models) criteria of the EMES the (emergence of social enterprises in Europe) international research network. One of the reasons why so many definitions exist is the fact that social enterprises, as an organisational model, are in their infancy and are thus still in the development phase.

In the final part of our research, we analyse the development of social enterprises from a historical perspective. Our analysis identifies five milestones:

1. Social enterprises first emerged in Italy and were largely driven by the empowerment approach, i.e. a focus on the resources and potential of those with a labour market disadvantage (in the 1970s).
2. Rising unemployment led to the development of the Swiss social enterprise movement. This, in turn, led to the creation of organisations which provided the jobless with employment measures and, in doing so, offered them a work-centred and structured daily routine (in the 1990s).
3. The exclusion of the disadvantaged has become a structural feature of society, even in Switzerland. The long-term unemployed, workers with limited qualifications and people with health problems have felt the lack of “adequate” jobs. Consequently, precarious life situations have become more common. Social enterprises have offered job opportunities to individuals excluded from the primary labour market (since 1990).
4. Even in Switzerland, work integration has become a challenge. Some traditional non-profit organisations gradually evolved into hybrid-funded social enterprises. Owing to differences in the conceptual approach, this evolution varies across Switzerland’s three language regions (since 2000).
5. The Swiss social enterprise landscape has gradually evolved to become a stand-alone sector in its own right. Today, industry representatives collectively contend with the financial and social impact of social enterprises in Switzerland (since 2010).

Chapter 3 features an analysis of the Swiss social enterprise landscape, based on information derived from a database of work integration organisations operating in Switzerland. After eliminating overlaps, the database contains 1,159 Swiss organisations that fall into the WIO (work integration organisation) category. We define social enterprises, in the sense of work integration social enterprises (WISE), as a WIO subset, based on the following two cumulative criteria: the provision of jobs with a work-related or productive objective and the generation of income from the sale of goods and services on the market. The contact points in each

organisation (generally the managing directors) were asked to give details on the general parameters of their firm and describe the defining features of a social enterprise.

Of the 1,159 WIO contacted, 700 participated in the survey. This corresponds to a response rate of 60.4%. Of these 700, 313 were in the WISE subset. By focusing on the aims of the participating 313 WISE, we were able to analyse the following:

- geographical distribution,
- the year of creation and legal form,
- users in the activities of production, commerce and sales,
- services offered to users,
- non-disadvantaged members of staff,
- economic sectors of activity and role of the ban on competition,
- use of financial surpluses, distribution of profits and tax exemption,
- self-perception as a social institution, company or social enterprise.

The starting point for estimating the total number of WISE operating in Switzerland, for example, consists of the following three variables identified in all 1,159 organisations: legal framework, canton and affiliation with a professional association.

In order to identify the legal frameworks, we conducted an extensive internet search and examined the Commercial Register. We used the address list to identify the “canton” and “professional association affiliation” variables systematically for each WISE.

The survey allowed us to extrapolate the number of WISE operating in Switzerland. We arrived at a rough estimate of between 495 and 521. However, the results differed somewhat depending on which variable we based the extrapolation.

The average number of users/clients involved in production, commerce and sales within our WISE survey is approximately 104 people per WISE (i.e. 32,400 for all 313 WISE). Based on these estimates, the total number of social enterprise clients in Switzerland is between 51,243 and 53,934.

We adopted a similar approach to estimate the total number of regular WISE employees in Switzerland. Based on our 313-strong sample, there is an average of 25 full-time-equivalent (FTE) employees, or about 7,700 full-time units, per WISE. Based on these data, we estimated that Swiss social enterprises have a total regular workforce of between 12,169 and 12,807 FTE.

If we assume a sample selection bias, our estimates are wider-ranging. Thus, the estimated number of WISE varies between 404 und 521, the number of clients between 41,821 und 53,934 and the number of regular employees between 9,934 and 12,807.

Finally, in Chapter 3, we systematise the results with a view to arriving at a typology of the Swiss social enterprise landscape. Starting from the sample, we attempted to identify homogeneous groups of organisations, or clusters. We selected variables gleaned from the questionnaires to ascertain similarities between these organisations. Our cluster analysis found

four distinct organisational types. We then compared these, based on variables such as target user groups, legal framework, founding year, the scale of production and sales, size, and the services offered to clients.

Chapter 4 provides an overview of the various legal frameworks for cooperation between social insurance and social welfare providers and social enterprises. Switzerland has yet to establish a universal definition of what constitutes a social enterprise. Nor has the term found its way into Swiss statutory terminology. This is coupled with the fact that the Swiss social enterprise landscape is extremely heterogeneous, counting a wide variety of organisational forms. Nonetheless, they share a common aim, namely the professional integration of individuals who are excluded from or at a disadvantage in the labour market. The target user group is first and foremost recipients of invalidity insurance (IV/AI), unemployment insurance (ALV/AC) and social welfare benefits, and, in certain cases, accident insurance benefit claimants. One aim shared by the IV/AI, ALV/AC and social welfare schemes is the long-term integration of the unemployed and people with disabilities in the primary or regular labour market. To achieve this objective, they can, on occasion and under certain conditions, work with social enterprises.

First, the occupational integration efforts of the IV/AI scheme are governed exclusively by federal legislation. Specific measures are in place to help the disabled or those at risk of invalidity towards their (re-)integration in the labour market. These include early intervention, integration and occupational measures, which can also be provided by social enterprises. Within the IV/AI scheme, social enterprises are subject to the recipient-funding model: they receive funding exclusively to cover the provision of integration measures to a claimant. What this means in practice is that the IV/AI buys in the services of social enterprises on a case-by-case basis. This includes all measures that can be provided within a business-oriented context or in the secondary labour market, such as socio-professional rehabilitation, employment measures as part of early intervention, careers guidance, initial vocational training, retraining and job placement. The IV/AI also supports limited-term pilot schemes to promote integration or to advance the IV/AI itself. These pilot schemes are an opportunity to develop and test innovative measures, instruments and approaches. The cantons are in charge of executing these measures. The cantonal IV offices have the possibility of outsourcing the measures to external providers like social enterprises.

Just as for the IV, all occupational integration measures of the ALV/AC scheme are governed exclusively by federal legislation. Consequently, responsibility for implementing federal regulations falls to the cantons and social partners. As well as cash benefits (unemployment benefit), the ALV/AC provides labour market measures, education and employment measures and other measures that are more specific in nature. Their shared aim is the integration of insured individuals with a labour market disadvantage. In terms of cooperation with social enterprises, of particular relevance are temporary employment programmes, which are part of the set of employment measures provided by the ALV/AC. These are subject to a non-competition clause, which means that they should compete directly with private-sector offerings. The cantonal tripartite commissions (TPK) oversee compliance with the non-competition clause. Another area for social enterprise cooperation are ALV/AC pilot schemes, which are designed to gather feedback on new labour market measures, keep the insured in their existing jobs and reintegrate the unemployed in the labour market.

Within the framework of the compulsory accident insurance scheme, the Swiss National Accident Insurance Fund (Suva) signs cooperation agreements with a wide range of network partners, including social enterprises, with a view to rehabilitating accident victims. Rehabilitation and reintegration are the guiding principles of the Federal Accident Insurance Act (AIA). Suva also supports projects which are designed specifically to get accident victims back into work.

As well as federal provisions, cantonal legislation in relation to disability policy and social welfare are of particular relevance to cooperation with social enterprises. While the IV/AI is in charge of the occupational rehabilitation of the insured, the cantons, within the framework of disability policy, are in charge of funding institutions and providing sustainable jobs in the secondary or complementary labour market. The Federal Act on Institutions for the Rehabilitation of Persons on Invalidity Benefit (RehabIO) stipulates the aims and principles of rehabilitation, although the cantons are largely free to choose how these should be implemented. Since 2012, every canton has a federal government-approved strategic plan governing the provision of services to the disabled. The legal bases vary from canton to canton. In accordance with RehabIO, social enterprises correspond, legally speaking, to sheltered workshops. RehabIO stipulates the minimum standards for sheltered workshops, while cantonal legislation sets out these conditions in much greater detail. While the sheltered workshops pay the wages, the cantons provide them with subsidies to help cover the extra cost of providing the specific care needs of disabled employees, which can account for a considerable share of a social enterprise's personnel costs. In addition, the cantons may also cover the expenses of tailoring a workplace to the needs of a disabled person. Cantonal funds may not be used to lower the price of products and services in order to obtain a competitive advantage over other providers. The sheltered workshops must cover all other expenses unrelated to the employment of the disabled from their operating incomes (e.g. sale of products and services). We set out the legal provisions in place in the cantons of Bern, Lucerne, Zurich and Fribourg, which are of relevance to cantonal disability policy and to cooperation with social enterprises.

The cantons are in charge of the regulation, organisation and funding of social welfare provision, although organisation and funding responsibilities may also fall to the communal authorities in certain instances. Cantonal social welfare legislation can differ considerably. With a view to a more standardised and harmonised provision of social welfare, the Swiss Conference for Social Welfare (SKOS/CSIAS) has, over the last 50 years, developed and published guidelines on the form and dimensions that social welfare should take. These are purely indicative and only legally binding when incorporated into cantonal legislation. Social welfare may call into social enterprises to help with the provision of the following social and occupational rehabilitation measures set out in the SKOS/CSIAS guidelines: (1) recipient funding, whereby the costs of providing the social welfare integration measures are covered by an individual support fund, and (2) service funding, whereby the body delivering the integration measure is subsidised; this may take the form of a service contract in certain cases. A combination of both funding models is also possible. For social enterprises, both forms of funding are important. We set out the legal provisions in place in the cantons of Aargau, Bern, Lucerne and Valais, which are of relevance to social welfare and to cooperation with social enterprises.

Compared to the situation in neighbouring European countries, social enterprises have yet to become a firmly-established business organisation model in Switzerland. They are part of the work integration landscape, which itself has developed along different lines across Switzerland's regions, has been – and continues to be – shaped by assorted legal frameworks, and overlaps somewhat with existing integration models (sheltered workshops, temporary employment programmes, other employment programmes). The legal frameworks that underpin the Swiss social security system (invalidity, unemployment and accident insurance) and social welfare provision, as well as their cooperation with social enterprises, differ in their approach to labour market reintegration. Whether providers of ALV/AC labour market measures or IV occupational rehabilitation measures can be considered social enterprises is debatable and ultimately depends on the definition of this organisation model.

In **Chapter 5** we proceed, firstly, with an analysis of WISE sources of funding and, secondly, with a description of the time horizon of jobs and funding models, both from the point of view of WISE (macro level) and from the point of view of our sample of 21 social enterprises (systemic level).

There are various sources of revenue, which play an important role for WISE. All realise a market profit, a prerequisite for inclusion in our sample. According to our estimates, Swiss WISE generate a total turnover of around CHF 618 million to CHF 797 million. A majority of the social enterprises listed cantonal contributions, donations and user contributions as other sources of funding.

A slightly different picture emerges when we consider funding from the perspective of our sample of 21 social enterprises. Here, there are two main funding sources: government grants and revenues derived from the market. Other revenues play a comparatively subordinate role, if any. Moreover, differences in the distribution of funding sources emerge according to cluster, language region and legal form. In terms of public funding, the cantons and the remuneration paid by the IV/AI for the services provided by social enterprises stand out as being by far the most important sources of funding. Here too, there are major differences in the allocation of the various forms of public funding, depending on cluster, linguistic region and legal framework. In 2012, four out of 21 social enterprises did not declare any public funding, financing through revenues obtained from the market, or donations.

Other reflections on and evaluations of the relationship between government grants and revenues obtained from the market, on the fluctuation of sources of financing, and on the diversification of funding can provide new arguments to fuel the discussion on social enterprise funding.

The time horizon of jobs and wage models for clients constitute important features when mapping reintegration patterns. The results are similar for all WISE and for our sample of 21 firms. Organisations, which work towards the lasting employment of individuals, particularly IV/AI benefit recipients, tend to offer long-term jobs. Conversely, organisations geared towards the swift reintegration of workers in the primary or regular job market, particularly recipients of unemployment benefits and social welfare claimants, tend to offer short-term work. As a rule, organisations run both kinds of programmes in parallel.

In over half of the social enterprises analysed, individuals receive a form of earned income. The wage models vary and, for example, can range from a small extra payment in addition to the

pension ⁴ to productivity-linked, and right up to a market wage. It can happen that the same social enterprise adopts all of these models. The actual form the wage is determined by criteria such as client type, activity type, and the referral/funding agency. Consequently, wage levels can also vary.

In addition to wages, social enterprises may provide clients with a wide range of additional and beneficial non-monetary services.

⁴ The small extra payment in addition to the pension refers solely to insured earnings. It does not cover daily allowances/benefits or other forms of remuneration disbursed by the social security system.

KAPITEL 1: AUSGANGSLAGE, ZIELE UND INHALT DES BERICHTS

1.1 Ausgangslage

Automation, Digitalisierung und Rationalisierungen bedrängen eine Vielzahl von Arbeitsstellen, zunehmend auch in qualifizierten Berufen. Die Wiedereingliederung von erwerbslosen Menschen (z.B. Lang- und Kurzarbeitslose, Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler, behinderte Personen) in die Arbeitswelt stellt die sozialen Sicherungssysteme und die Gesellschaft vor wichtige Herausforderungen. Etwa eine Viertelmillion Personen in der Schweiz bezieht Sozialhilfe, und ein Fünftel der Arbeitslosen gilt als langzeitarbeitslos – eine eindrückliche Zahl, auch im Hinblick auf die ungenutzten Fähigkeiten dieser Personen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Bedeutung Sozialfirmen zukommt. Sie gelten als eine geeignete Möglichkeit, das Angebot von Arbeitsplätzen auf dem zweiten oder ergänzenden Arbeitsmarkt zu erhöhen, die Wiedereingliederung von erwerbslosen Menschen in den ersten Arbeitsmarkt oder deren dauerhafte Beschäftigung zu ermöglichen sowie letztlich dem Anstieg der strukturellen Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

Das Postulat von Nationalrätin Marina Carobbio Guscetti (13.3079)⁵ verlangt einen Bericht vom Bundesrat, der folgende Aspekte darstellt (Schweizer Parlament, 2013):

1. Die unterschiedlichen Formen der Sozialfirmen
2. Die kantonalen Rechtsgrundlagen
3. Die Anzahl Personen, die in Sozialfirmen arbeiten
4. Die finanzielle Beteiligung des Bundes bzw. der öffentlichen Hand

Das von der Gebert Rüt Stiftung finanziell unterstützte und von drei Fachhochschulen durchgeführte nationale Forschungsprojekt «Die Sozialfirma als Grundstein sozialer Innovation in der Schweiz: Rahmenbedingungen, Erfolgsfaktoren und Wirkungen» (INSOCH) hat zum Ziel, den Organisationstypus «Sozialfirma» erstmals schweizweit zu analysieren und dessen Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Alle Autorinnen und Autoren des vorliegenden Berichts arbeiten im INSOCH-Forschungsteam.

Bei den im Rahmen von INSOCH vorgesehenen und zum Teil bereits abgeschlossenen Projektphasen gibt es gewisse Gemeinsamkeiten mit bzw. Zusammenhänge zu den Inhaltvorgaben des Berichts zum Postulat Carobbio Guscetti. Insbesondere erlaubt die erste Projektphase – eine nationale Umfrage über die Arbeitsintegrationsorganisationen, mit Schwerpunkt auf den Work Integration Social Enterprises (WISE) – erste Aussagen zu den bestehenden Formen von Sozialfirmen (Aspekt 1 des Postulatsberichts) und zur Anzahl Personen, die in Sozialfirmen arbeiten (Aspekt 3 des Postulatsberichts). Die zweite Projektphase, im Rahmen deren insgesamt 21 Organisationen sowohl aus einer betriebswirtschaftlichen Sicht als auch aus der Perspektive der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung betrachtet werden, gibt Aufschluss über die kantonalen Rechtsgrundlagen

⁵ Vgl. Schweizer Parlament (2013).

(Aspekt 2 des Postulatsberichts) und über die finanzielle Beteiligung des Bundes bzw. der öffentlichen Hand (Aspekt 4 des Postulatsberichts).

1.2 Ziele und Inhalt

Ziel des vorliegenden Berichts ist es, die zur Beantwortung des Postulats Carobbio Guscetti relevanten Ergebnisse darzustellen und die zugrunde liegenden Fragestellungen so schlüssig und fundiert wie möglich zu beantworten. Entsprechend gliedert sich der Bericht wie folgt:

In **Kapitel 2** wird, ausgehend von etablierten Organisationsmerkmalen, wie sie sich aus der internationalen und nationalen Literatur und Praxis zu Sozialfirmen herauskristallisieren lassen, der Organisationstypus «Sozialfirma» spezifisch für die Schweiz systematisiert.

Kapitel 3 gibt eine Übersicht über die unterschiedlichen in der Arbeitsintegration tätigen Sozialfirmen (Work Integration Social Enterprises, WISE) in der Schweiz. Daraus wird eine mögliche betriebliche Typologie der Schweizer Sozialfirmen-Landschaft abgeleitet.

In **Kapitel 4** werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen dargestellt. Zuerst werden die Rechtsgrundlagen auf Bundesebene in der Invalidenversicherung (IV), der Arbeitslosenversicherung (ALV), der Unfallversicherung (UV) und der Behindertenpolitik behandelt und die Umsetzung dieser Rechtsgrundlagen veranschaulicht. Anschliessend werden die kantonalen Rechtsgrundlagen in der Behindertenpolitik und der Sozialhilfe (SH) abgebildet und am Beispiel einiger ausgewählter Kantone aufgezeigt. Abschliessend werden die wesentlichen Erkenntnisse zusammengefasst.

In **Kapitel 5** erfolgt einerseits eine Analyse der Finanzierungsquellen und andererseits die Beschreibung der zeitlichen Befristung der Arbeitsplätze und der Lohnmodelle sowohl aus der Perspektive der WISE («Makroebene») als auch aus der Perspektive von 21 ausgewählten Sozialfirmen («systemische Ebene»).

KAPITEL 2: DEFINITIONEN UND HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Was ist eine Sozialfirma? In der Schweiz wird diese Frage je nach Adressat unterschiedlich beantwortet. Insofern haben wir es mit einer Art «Containerbegriff» zu tun, der eher verwirrt als klärt. Im Folgenden werden deshalb zunächst allgemeine Begriffe der Praxis beschrieben. In einem zweiten Schritt werden die in der Schweiz gängigen fachlich-normativen Begriffsdefinitionen vorgestellt, insbesondere die Definitionsversuche von Verbänden, Fachkonferenzen und der Forschung. Im Anschluss daran werden zeitgeschichtliche Meilensteine skizziert, die den Einfluss unterschiedlicher Konzepte auf die Entwicklung der Sozialfirmen in der Schweiz verdeutlichen sollen.

2.1 Allgemeine Begriffe und ihre Definitionen

In der Schweiz lassen sich zwei allgemeine Begriffsinterpretationen identifizieren:

1. Als «Sozialfirma» (franz.: *entreprise sociale*; ital.: *impresa sociale*) werden Organisationen bezeichnet, die Leistungen zur beruflichen und sozialen Integration für aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossene Personen erbringen.
2. «Sozialfirma» wird mit «Sozialunternehmen» gleichgesetzt und meint dann jegliches unternehmerische Denken und Handeln, das eine soziale Zielsetzung im Kontext der Sozialhilfe verfolgt. Der Begriff wird damit erweitert, aus dem Handlungsfeld der Arbeitsintegration herausgelöst und in einen neuen Zusammenhang gestellt.⁶ Dieses erweiterte Verständnis ist eher in der Öffentlichkeit und in den Medien verbreitet.

Um sich klarer vom zweiten Begriff abzusetzen, kreieren Akteure im Handlungsfeld der Arbeitsintegration neue Begriffe.⁷

Das allgemeine Verständnis der Fachbegriffe lässt sich anhand von Definitionsangeboten der institutionellen Akteure weiter differenzieren. Nationale bzw. internationale Fachverbände und Fachkonferenzen versuchen, den Begriff «Sozialfirma» anhand von normativ gesetzten Kriterien genauer zu fassen. Akteure der schweizerischen Sozialfirmen-Forschung hingegen haben damit begonnen, sich an anerkannten theoretischen Definitionskonzepten der internationalen Sozialfirmen-Forschung zu orientieren, um diese für die empirische Aufarbeitung der Sozialfirmen-Branche in der Schweiz nutzbar zu machen.

Die folgende Auflistung fasst die relevanten Definitionsangebote zum Begriff «Sozialfirma» aus der Sicht von Fachverbänden, Fachkonferenzen und der Forschung zusammen.

⁶ Diese Form der Erweiterung wurde und wird durch die Presse (massgeblich in der Deutschschweiz) initiiert. Beispielsweise werden *neu* als «Sozialfirmen» private Firmen bezeichnet, die im Auftrag der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sozialpädagogische Dienstleistungen, wie z.B. Betreuung von sozialhilfeabhängigen Familien, anbieten (vgl. «Basler Zeitung» vom 21.9.2014).

⁷ Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Geschäftsfeld «Familie, Generationen, Gesellschaft» (FGG), verwendet z.B. die Bezeichnung «Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration» (USBI).

2.1.1 Social Firms Europe (CEFEC)⁸

Social Firms Europe (CEFEC) ist ein europäischer Dachverband mit Mitgliedern aus 26 Ländern. Der Verband wurde 1989 gegründet und setzt sich auf europäischer Ebene für die Integration von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen mithilfe von Sozialfirmen ein. Der Verband definiert eine Sozialfirma nach den in Tabelle 1 enthaltenen Statements wie folgt:

Tabelle 1: Kriterien, denen eine Sozialfirma nach Social Firms Europe (CEFEC) entsprechen muss

Statement
Eine Sozialfirma schafft Arbeit für Personen mit Behinderungen oder Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt.
Eine Sozialfirma stellt marktgerechte Produkte und Dienstleistungen her und deckt nach der Aufbauphase mindestens 50 Prozent ihrer Ausgaben durch Einnahmen aus dem Verkauf dieser Produkte bzw. Dienstleistungen.
Mindestens 30 Prozent der Belegschaft sind Personen mit Behinderungen oder Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt. Sie arbeiten eng mit ihren nicht beeinträchtigten Kollegen und Kolleginnen zusammen.
Jeder Arbeitnehmer, jede Arbeitnehmerin erhält einen Lohn nach ort- und branchenüblichen Ansätzen, unabhängig von deren Leistungsfähigkeit.
Arbeitsgelegenheiten sollten für benachteiligte und nicht benachteiligte Mitarbeitende gleich sein. Alle Mitarbeitende haben die gleichen Arbeitsrechte und -pflichten.

Quelle: Social Firms Europe (2014)

Diese normativ gesetzte Definition ist eher bei Praktikern und Praktikerinnen in der Deutschschweiz verbreitet.⁹

2.1.2 Fachverband unternehmerisch geführter Sozialfirmen (FUGS)¹⁰

FUGS wurde 2013 gegründet.¹¹ Der Verband setzt sich für eine transparente betriebswirtschaftliche Unternehmensführung von Sozialfirmen in der Deutschschweiz ein.

Eine Sozialfirma ist gemäss FUGS «eine Organisation zur Arbeitsintegration, die mit unternehmerischen Mitteln durch die Arbeit der Erwerbsbeeinträchtigten Wertschöpfung generiert, sie ist eine Hybridorganisation, die in ihrer Tätigkeit wirtschaftliche und soziale Ziele (Arbeitsintegration, Stellenschaffung für Erwerbsbeeinträchtige) verfolgt.» Die Merkmale einer Sozialfirma nach FUGS sind in Tabelle 2 zusammengefasst:

Diese ebenfalls normative Definition ist anhand von Praxiserfahrungen der grössten Sozialfirma¹² in der Deutschschweiz entwickelt worden.

⁸ www.socialfirmseurope.org.

⁹ Massgeblich wurde diese Definition durch den ehemaligen Fachverband Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sozialfirmen (ASSOF) verbreitet. ASSOF war ein Entwicklungsprojekt (2008-2013) der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW zur Förderung der Sozialfirmen-Debatte in der Schweiz, zum Aufbau einer Art branchenspezifischer Verbandstätigkeit und Übergabe der Tätigkeit an eine Organisation im Praxisfeld.

¹⁰ www.sozialfirmen.ch.

¹¹ Mit der Gründung von FUGS hatte das Entwicklungsprojekt ASSOF seinen Auftrag erfüllt.

¹² www.dock-gruppe.ch.

Tabelle 2: Kriterien, denen eine Sozialfirma nach FUGS zu entsprechen hat

Statement
Eine Sozialfirma bezahlt (leistungsangepasste) Löhne, die im gesetzlichen Rahmen sozialversichert sind.
Eine Sozialfirma rekrutiert einen Teil ihrer Stammbesellschaft aus den zugewiesenen Erwerbsbeeinträchtigten.
Eine Sozialfirma (Ausnahme für IV-Beziehende) unterstellt sich dem Konkurrenzverbot und den Auflagen einer tripartiten Kommission.
Eine Sozialfirma ist gemeinnützig.
Eine Sozialfirma legt ihre Ziele und Kennzahlen offen.
Eine Sozialfirma befolgt die Regeln der Corporate Governance.
Eine Sozialfirma bietet unbefristete Arbeitsverhältnisse an.
Eine Sozialfirma schafft Möglichkeiten, damit sich Arbeitnehmende aus der sozialen Unterstützung herausarbeiten können.
Wer eine Arbeitsstelle hat, kann die Sozialfirma sofort verlassen.
Eine Sozialfirma befolgt eine Buchlegungspraxis gemäss KMU-Vorgaben und wird gemäss diesen revidiert.

Quelle: FUGS (2014)

2.1.3 «Konsens von Sierre»¹³

Beim «Konsens von Sierre» handelt es sich um das Ergebnis einer vom BSV im Jahr 2012 finanzierten nationalen Fachtagung. Der Konsens unterstreicht das breite Spektrum an Sozialfirmen in Bezug auf die Kriterien von Tabelle 3.

Tabelle 3: Kriterien einer Sozialfirma nach dem «Konsens von Sierre»

Kriterium	Ausprägungen
Zielgruppen	Gemischte Zielgruppen – nur eine Zielgruppe
Märkte	Konkurrenzierend/im Wettbewerbsmarkt tätig – nicht konkurrenzierend
Integrations- und Bildungsangebote	Kaum Angebote – umfangreiche Angebote
Unternehmerische Haltung	eingeschränkt – stark ausgeprägte unternehmerische Haltung
Marktorientierung	schwach – stark ausgeprägte Marktorientierung
Löhne	keine – Teillöhne – Leistungslöhne
Autonomie	selbstständige Organisation – Teil einer Organisation

Quelle: Konsens von Sierre (2012)

¹³ Eine vom BSV im Jahr 2012 finanzierte nationale Tagung, bei der sich die heterogene Sozialfirmen-Branche erstmals auf ein Begriffsverständnis einigen konnte.

Dieser normative Konsens basiert auf einer Befragung der Praxis über die Sprachgrenzen hinweg. Das Ergebnis wurde an der genannten Fachtagung vorgestellt und findet seither eine breite Zustimmung bei Praktikern und Praktikerinnen aus unterschiedlichen Regionen der Schweiz.

2.1.4 Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)

Der VPOD setzt den Akzent deutlicher als die bisher angeführten Definitionsangebote auf die Perspektive der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sozialfirmen. Zu diesem Zweck skizziert der Verband ein Gegenmodell mit der Bezeichnung «Integrationsfirma», das folgende Kriterien erfüllt (vgl. Tabelle 4):

Tabelle 4: Kriterien einer Sozialfirma nach VPOD

Kriterium	Beschreibung
Lohn	Der Mindestlohn beträgt brutto 3500 Franken pro Monat bei 13 Monatslöhnen.
Rahmenfrist	Die Anstellung in einer Integrationsfirma eröffnet eine neue Rahmenfrist für die Arbeitslosenkasse. Zu prüfen ist eine Revision der ALV-Gesetzgebung mit dem Ziel, dabei den Lohn zu versichern, der vor der Arbeitslosigkeit erzielt worden ist, sofern dieser höher lag als derjenige in der Integrationsfirma.
Anstellungsbedingungen	Die Anstellung wird zeitlich beschränkt. Eine Verlängerung ist in begründeten Fällen und im Einverständnis mit den Betroffenen möglich.
Dienste und Produkte	Dienste und Produkte von Integrationsfirmen bewegen sich überwiegend in Bereichen, die von anderen Unternehmen oder von öffentlichen Institutionen nicht abgedeckt sind. Sie sollen der Gesellschaft einen Nutzen bringen. Eine Verpflichtung zur Mittelbeschaffung auf dem freien Markt lehnen wir ab.
Projekte	Besonders zu fördern sind Selbsthilfeprojekte, die durch die Betroffenen (mit-)entwickelt werden.
Angebote	Die Angebote sollen so gestaltet werden, dass die Beschäftigten ihre beruflichen Qualifikationen erhalten und erweitern können.
Trägerschaft	Staat oder gemeinnützige Organisationen
Finanzierung	Die Finanzierung der Integrationsfirmen erfolgt durch Kantone und Gemeinden. In Zeiten, in denen die Langzeitarbeitslosigkeit stark ansteigt, soll der Bund die Finanzierung durch Sonderbeiträge unterstützen.

Quelle: VPOD (2007)

Dieses normative Verständnis konzentriert sich vor allem auf Langzeitarbeitslose, die auf Sozialhilfe angewiesen sind.

2.1.5 International Comparative Social Enterprises Models (ICSEM)

Das ICSEM-Projekt ist das weltweit grösste Forschungsprojekt zu Sozialfirmen. Etwa 250 Forschende aus fünfzig Ländern erarbeiten empirische Grundlagen für Sozialfirmen in den jeweiligen länderspezifischen Kontexten. Sozialfirmen im Bereich der Arbeitsintegration werden

in diesem internationalen Forschungsvorhaben als Work Integration Social Enterprises (WISE) bezeichnet. Die Kriterien zur Abgrenzung der WISE nach ICSEM sind in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Kriterien einer Sozialfirma resp. WISE nach ICSEM

Kriterium	Beschreibung
Wirtschaftlichkeit	Angebot an marktorientierten Arbeitsplätzen gegen Entgelt; wirtschaftliches Risiko
Soziale Mission	Gewinnausschüttungsverbot als Ausdruck der Orientierung an sozialen Zielen
	Initiiert auf der Grundlage eines Engagements von freiwillig bzw. ehrenamtlich Tätigen
Partizipation	Hoher Grad an Autonomie
	Partizipation unterschiedlicher (freiwilliger und professioneller) Akteure
	Entscheidungsmacht unabhängig von Eigentums- und Besitzverhältnissen

Quelle: Davister, Defourny & Grégoire (2004)

Diese Definition ist anhand empirischer Grundlagen¹⁴ entwickelt worden und wird in der internationalen scientific community angewendet. Sie unterscheidet sich von den früher vorgestellten Definitionen darin, dass sie nicht neue Kriterien einführt, sondern versucht, den kleinsten gemeinsamen Nenner aus den bestehenden Definitionsangeboten herauszukristallisieren. Demnach stellen wirtschaftliche Aspekte, Sozialorientierung und Partizipation quasi Kernkriterien einer Sozialfirmen-Definition dar. Die nachfolgende empirische Analyse der Sozialfirmen-Landschaft der Schweiz orientiert sich an der Definition von Work Integration Social Enterprises (WISE) von ICSEM.

2.2 Historische Entwicklung

Es zeigt sich, dass in der Schweiz bei den verschiedenen Akteuren unterschiedliche normative Definitionsverständnisse nebeneinander existieren. Eine fundierte Definition findet mit den ICSEM-Kriterien des europäischen Forschungsnetzwerks EMES¹⁵ Eingang in die Schweizer Sozialfirmen-Forschung. Die Vielfalt der Definitionen kann unter anderem damit erklärt werden, dass Sozialfirmen ein Organisationsmodell darstellen, das sich in einem emergenten und nicht abgeschlossenen Entwicklungsprozess befindet, der von unterschiedlichen konzeptionellen Entwicklungen der Vergangenheit und Gegenwart beeinflusst wird. Im Folgenden wird versucht, mittels einer historischen Perspektive zu zeigen, wie unterschiedliche Konzeptvorstellungen die Entwicklung der Sozialfirmen in der Schweiz beeinflusst haben.

2.2.1 Ursprung

In Italien, das als Pionier gilt, entstanden erste Sozialfirmen im Laufe der 1970er-Jahre als Reaktion auf die Schliessung von psychiatrischen Kliniken und aufgrund des steigenden

¹⁴ Vgl. dazu ausführlich: Borzaga & Defourny (2001); Borzaga et al. (2008).

¹⁵ <http://www.socialeconomy.eu.org>.

Bedarfs an Arbeitsmöglichkeiten für Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt waren. Als Bewegung von unten organisierten sich Betroffene in Genossenschaften, die Arbeitsplätze bereitstellen sollten. Seit 1991 sind die Rahmenbedingungen für diese cooperative sociali di tipo b (Genossenschaften mit dem Ziel der arbeitsmarktlichen Integration) gesetzlich geregelt. So gibt es Bestimmungen zu Zielen und Zielgruppen (Menschen mit Behinderungen, Drogenabhängige usw.), zur Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse und zu Vorteilen, von denen die cooperative profitieren können. Für Mitarbeitende, die gemäss Definition zu den benachteiligten Gruppen gehören, müssen beispielsweise keine Sozialabgaben bezahlt werden, da die öffentliche Hand diese Kosten übernimmt.¹⁶

Relevanter Entwicklungsschritt

Die ursprüngliche Form der Sozialfirma war eng mit dem Empowerment-Ansatz verbunden: Orientierung an Ressourcen und Potenzialen – und nicht an Defiziten – von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen.

2.2.2 *Anstieg der Arbeitslosigkeit*

In der Schweiz kamen Sozialfirmen in den 1990er-Jahren auf. Ihre Entwicklung ist im engen Zusammenhang mit dem relativ starken Anstieg der Arbeitslosigkeit – in dem bis dahin von sehr tiefen Arbeitslosenquoten gekennzeichneten Schweizer Arbeitsmarkt – zu sehen. Es wurden vielfältige Beschäftigungsmassnahmen für die aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Personen geschaffen. Daraus entwickelte sich in der Folge ein «zweiter oder ergänzender Arbeitsmarkt» mit «Arbeitsintegrationsorganisationen», die vor allem von sozialstaatlichen Instanzen (Sozialhilfe, Arbeitslosen- und Invalidenversicherung) finanziert wurden und werden. Die Mehrheit dieser Organisationen wurde aufgrund ihrer Finanzierung durch öffentliche Gelder dem Non-Profit-Sektor zugeordnet.

Relevanter Entwicklungsschritt

Die Entwicklung der Sozialfirmen setzte mit dem Anstieg der Arbeitslosigkeit ein. Organisationen wurden gegründet, die für die von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen Beschäftigungsmassnahmen anboten und ihnen somit eine durch Beschäftigung geprägte Tagesstruktur ermöglichten.

2.2.3 *Anstieg der Exklusion aus dem Arbeitsmarkt*

Seit den 1990er-Jahren teilt die Schweiz ein zentrales Strukturmerkmal mit anderen postindustriellen Arbeitsgesellschaften: die Exklusion eines Teils der erwerbsfähigen Bevölkerung aus dem Arbeitsmarkt.¹⁷ Gleichzeitig bleibt das staatliche Gestaltungsprinzip der Eigenverantwortung bestehen.¹⁸ Demnach hat soziale Sicherheit derjenige, der durch Erwerbseinkommen für sich selbst sorgen kann. Aber die Zahl von Menschen ohne Aussicht auf

¹⁶ Vgl. Borzaga & Loss (2002).

¹⁷ Vgl. Bauer (2013); Bonoli (2009); Castel (2008); Kronauer (1999).

¹⁸ Vgl. Knöpfel (2014): 28.

einen Arbeitsplatz wächst – trotz allen Bemühungen der Sozialversicherungspartner und der Sozialhilfe.¹⁹

Relevanter Entwicklungsschritt

Exklusion von benachteiligten Menschen wird auch in der Schweiz zum gesellschaftlichen Strukturmerkmal. Prekäre Lebenssituationen nehmen zu. Es fehlt an «richtigen» Arbeitsplätzen für Langzeitarbeitslose, Erwerbstätige mit geringen beruflichen Qualifikationen und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen.

2.2.4 *Anstieg hybrid finanzierter Organisationen*

Auf die Zunahme der Zahl von aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Personen reagierten Non-Profit-Organisationen mit innovativen unternehmerischen Ansätzen, indem sie in unterschiedlichem Masse einen Teil der Erlöse selbst am Markt erwirtschafteten. Ab dem Jahr 2005 setzte hierzu eine bis heute andauernde Debatte um die «richtige» Definition dieses neuen Organisationstypus ein. Zudem zeigte sich, dass die Entwicklung in der Westschweiz, im Tessin und in der Deutschschweiz aufgrund konzeptioneller Unterschiede je einen unterschiedlichen Verlauf nahm.

Die Entwicklung der Sozialfirmen-Idee ist in der Westschweiz mehrheitlich durch den Einfluss der *Économie sociale et solidaire* (ESS) aus dem romanischen Kontext (Frankreich, Lateinamerika) geprägt. Im Vordergrund stehen vor allem Aspekte einer wirtschaftlichen Zielsetzung, die sich an sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien der Unternehmensführung orientieren.²⁰

In der Deutschschweiz orientierte man sich vor allem an den aus dem Angelsächsischen entlehnten Konzepten Social Entrepreneurship respektive Social Firm. Charakteristisch für beide Konzepte ist die Vorstellung, dass sich soziale Probleme mit wirtschaftlichem Denken und Handeln lösen lassen.²¹ Im Vordergrund stehen deshalb hier eher die betriebswirtschaftlichen Aspekte einer Sozialfirma, die von einer auf Effizienz und Effektivität ausgerichteten Arbeitsintegration geprägt sind. Kriterien der partizipativen Unternehmensführung, wie sie die Romandie kennt, spielen in der Deutschschweiz eher eine untergeordnete Rolle. Bisher ist es kaum zu konzeptionellen Annäherungen zwischen Deutsch- und Westschweiz gekommen. Das Tessin ist, konzeptionell gesehen, eher eklektisch. Aspekte der italienischen Sozialfirmen-Idee verbinden sich hier mit der *Économie sociale et solidaire* und der angelsächsischen Konzeption – in unterschiedlicher Ausprägung.

¹⁹ Ebd.

²⁰ <http://apres-ge.ch>.

²¹ Vgl. Dees (2001); Dees et al. (2001); Drayton (2005).

Relevanter Entwicklungsaspekt

Arbeitsintegration wird zur Herausforderung in der Schweiz. Ehemalige Non-Profit-Organisationen emergieren in einem andauernden Prozess zu hybrid finanzierten Sozialfirmen. Diese Entwicklung verläuft in den drei Sprachregionen der Schweiz aufgrund unterschiedlicher konzeptioneller Orientierung divergent.

2.2.5 Entwicklungsansätze hin zu einer Sozialfirmen-Branche

Trotz vielfältiger konzeptioneller Unterschiede zeigen sich seit 2008 erste Ansätze eines Branchenbewusstseins der Schweizer Sozialfirmen. Es kommt zur Gründung von Fachverbänden bzw. -kommissionen wie der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sozialfirmen (ASSOF), dem Fachverband für unternehmerisch geführte Sozialfirmen (FUGS), Arbeitsintegration Schweiz (AIS, mit einer Fachkommission «Sozialfirmen») und der Chambre de l'économie sociale et solidaire (CESS). Im Rahmen des «Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut» (Nationales Armutsprogramm, NAP) arbeiten erstmals Vertreter und Vertreterinnen dieser Verbände in einer Projektsteuerungsgruppe zur Frage der Erfolgsfaktoren von Sozialfirmen zusammen.

Relevanter Entwicklungsschritt

Die Sozialfirmen-Landschaft entwickelt sich behutsam zu einer Branche. Die Branchenvertreterinnen und Branchenvertreter setzen sich gemeinsam mit der finanziellen und sozialen Wirkung von Sozialfirmen in der Schweiz auseinander.

KAPITEL 3: DIE SOZIALFIRMEN-LANDSCHAFT SCHWEIZ. ERGEBNISSE AUS EINER NATIONALEN UMFRAGE

3.1 Stichprobe und Methode

Die Studie, deren Ergebnisse im Folgenden vorgetragen werden, stützt sich auf eine Datenbank der schweizerischen Arbeitsintegrationsorganisationen (AIO), die im Rahmen der ersten Phase des nationalen INSOCH-Projekts aufgebaut wurde. Eine systematische Erfassung der AIO in der Schweiz, z.B. in Form eines zentralen Registers, hatte es zuvor nicht gegeben. Bevor Daten erhoben und Befragungen durchgeführt werden konnten, musste deshalb zunächst eine umfassende Adressensammlung angelegt werden, gestützt auf folgende Quellen:

- kantonale Behindertenämter,
- kantonale Arbeitsämter,
- kantonale Sozialhilfestellen.

Diese drei genannten Stellen wurden in allen Kantonen kontaktiert. Hat eine Stelle nicht geantwortet, wurde die Datenbank anhand von anderen Informationsquellen (Bundesamt für Sozialversicherung, im Bereich der beruflichen Wiedereingliederung bzw. der Sozialfirmen tätigen Dachverbänden) und durch gezielte Internet-Recherchen (Verzeichnisse, Webseiten einzelner Organisationen) ergänzt. Auch wenn die Datenbank mit diesem Vorgehen schrittweise aufgebaut wurde und nicht davon ausgegangen werden kann, dass es sich um eine Vollerhebung handelt, gewährleistet das systematische Erhebungsvorgehen, dass die Datenbank eine sinnvolle Grundgesamtheit für die AIO-Landschaft in der Schweiz darstellt.

Wegen festgestellter Doppelspurigkeiten musste die Datenbank bereinigt werden. Nach der Bereinigung umfasste die Datenbank noch 1'159 Organisationen, die als Grundgesamtheit der schweizerischen Arbeitsintegrationsorganisationen (Work Integration Organizations, WIO) angesehen werden können. Den Kontaktpersonen der einzelnen Organisationen, üblicherweise den Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern, wurde mittels einer CAWI-Lösung²² ein strukturierter Fragebogen zugestellt (vgl. Anhang 1).

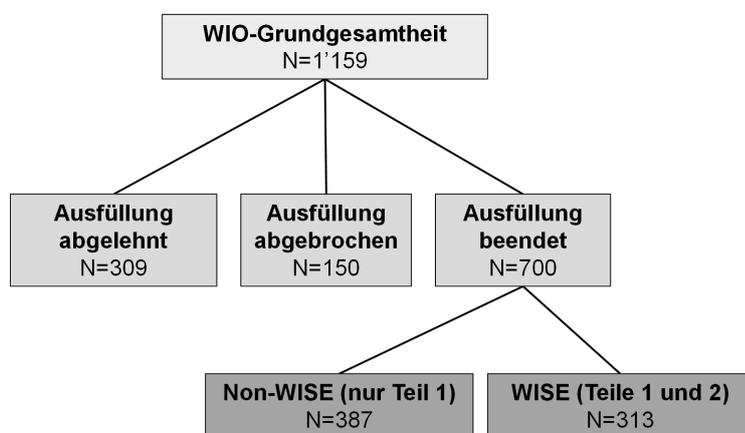
In der nachfolgenden empirischen Untersuchung der Sozialfirmen-Landschaft der Schweiz werden Sozialfirmen im Sinne von Work Integration Social Enterprises (WISE) verstanden und als Untergruppe von Arbeitsintegrationsorganisationen (Work Integration Organizations, WIO) betrachtet. Zur Unterscheidung zwischen WISE und WIO wird in Anlehnung an Davister et al. (2004, S. 3) auf zwei kumulative Kriterien abgestützt. Für das Forschungsprojekt wurden jene Organisationen als WISE resp. Sozialfirmen definiert, welche ein «Angebot von Arbeitsplätzen» und die «Erzielung von Erlösen aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen» aufweisen²³.

²² Computer Assisted Web Interviewing.

²³ Das Kriterium «Arbeitsplätze» dient dazu, Sozialfirmen von Arbeitsintegrationsorganisationen abzugrenzen, welche keine Arbeitsplätze anbieten (z.B. Anbieter von Coaching oder Kursen). Das Kriterium «Markterlös» ist ein angemessenes Merkmal, um die «unternehmerischen» Sozialfirmen von Arbeitsintegrationsorganisationen zu unterscheiden, die nicht am Markt tätig sind (Annäherung an das Kriterium der Wirtschaftlichkeit). Eine engere WISE-Definition (z.B. nach ICSEM, vgl. Tabelle 5) ist für die Schweiz nicht praktikabel, da die hiesige Landschaft an Sozialfirmen heterogen ist und sich in einigen Aspekten von Modellen

Der dreisprachige Fragebogen gliederte sich in zwei Teile und bestand aus insgesamt 41 Fragen. Der erste Teil (25 Fragen) diente zur Erfassung allgemeiner Eckdaten der WIO-Landschaft in der Schweiz; im zweiten Teil (16 Fragen) standen die sozialfirmenspezifischen Merkmale im Vordergrund. Von den 1'159 eingeladenen Organisationen nahmen insgesamt 700 (= WIO-Stichprobe) an der Umfrage teil. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 60,4%. 313 Organisationen füllten den Fragebogen vollständig aus und lassen sich daher den WISE zuordnen. Die übrigen 387 Organisationen beantworteten ausschliesslich die Fragen des ersten Teils und werden als Nicht-WISE angesehen. 150 Organisationen brachen das Ausfüllen des Fragebogens ab und werden in den weiteren Darstellungen nicht berücksichtigt. Abbildung 1 stellt die Grundgesamtheit und die Stichprobe in zusammengefasster Form dar.

Abbildung 1: Grundgesamtheit und Stichproben



In den nachfolgenden Unterkapiteln werden ausgewählte Ergebnisse dargestellt. Dabei liegt der Fokus auf der WISE-Stichprobe.

3.2 Die WISE-Landschaft Schweiz im Überblick

3.2.1 Hochrechnungen

Ausgangslage für die Schätzung der Gesamtanzahl der in der Schweiz operierenden WISE stellen die folgenden drei Variablen dar, die für sämtliche 1'159 Arbeitsintegrationsorganisationen erfasst wurden: Rechtsform,²⁴ Kanton und Mitgliedschaft in bestimmten Fachverbänden²⁵. Für die Rechtsform wurde eine umfassende Suche mittels Internet und Handelsregister durchgeführt, während Kanton und Mitgliedschaft in einem Fachverband im Rahmen der Adressensammlung (vgl. Abschnitt 3.1) systematisch erfasst wurden.

Das für die Hochrechnung der WISE-Gesamtzahl verwendete Verfahren wird in Tabelle 6 am Beispiel der Variable «Rechtsform» erläutert: Für jede Rechtsform wurde der prozentuale Anteil der WISE unter den Organisationen ermittelt, die den Fragebogen ausgefüllt haben (N = 700;

anderer Länder unterscheidet. Darüber hinaus lassen sich einige Kriterien (z.B. Partizipation, Autonomie) nicht ohne Weiteres operationalisieren.

²⁴ Folgende Rechtsformen wurden berücksichtigt: Stiftungen/Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften, öffentlicher Sektor.

²⁵ Folgende Fachverbände wurden berücksichtigt: AOMAS/SVOAM, INSOS, FUGS/ASSOF, CRIEC.

3. Zeile in Tabelle 6). In der Grundgesamtheit (N = 1'159) wurde die Häufigkeit jeder Rechtsform bestimmt (4. Zeile in Tabelle 6); durch Multiplikation der 3. und 4. Zeile (5. Zeile in Tabelle 6) und die Berechnung des Totals für alle Rechtsformen wurde hochgerechnet.

Wenn man von der Hypothese ausgeht, dass sich WISE und Nicht-WISE grundsätzlich mit gleicher Wahrscheinlichkeit an der Umfrage beteiligt haben und allfällige Unterschiede in der Beteiligung auf den Kanton, die Rechtsform oder auf die Mitgliedschaft in bestimmten Fachverbänden zurückgehen, lässt sich die Zahl der in der Schweiz operierenden WISE in einer Bandbreite zwischen 495 und 521 abschätzen. Je nachdem, welche Variable der Hochrechnung zugrunde gelegt wird, fallen die Ergebnisse etwas anders aus; sie sind in der Tabelle 7 zusammengefasst.

Tabelle 6: Darstellung des für die Hochrechnung verwendeten Verfahrens

	Rechtsform					Total
	Vereine und Stiftungen	Genossenschaften	Gesellschaften	Öffentlicher Sektor	Unbekannt	
WIO, die an der Umfrage teilgenommen haben	473	29	116	81	1	700
davon WISE	248	17	22	26	0	313
WISE in %	52%	59%	19%	32%	0%	45%
WIO in der Grundgesamtheit	730	44	252	122	11	1'159
davon WISE	383	26	48	39	0	495
davon WISE (wenn 25% Selektionsbias angenommen wird)	349	24	41	36	0	450

Die Anzahl Klientinnen und Klienten, die gemäss unserer WISE-Stichprobe in Produktion, Handel oder Verkauf beschäftigt sind, beträgt im Durchschnitt 104 Personen pro WISE oder 32'400 Personen für alle 313 identifizierten WISE. Hochgerechnet, liegt die Anzahl Klientinnen und Klienten von schweizerischen WISE in einer Bandbreite zwischen 51'243 und 53'934 Personen.

Mit dem gleichen Ansatz kann die Anzahl regulärer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von schweizerischen WISE geschätzt werden. In den 313 WISE der INSOCH-Stichprobe sind durchschnittlich 25 Mitarbeitende (umgerechnet in Vollzeiteinheiten) pro WISE tätig, d.h. insgesamt 7'700 Vollzeiteinheiten. Nimmt man diese Daten als Ausgangslage, bewegt sich die Bandbreite der regulären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von WISE zwischen 12'169 und 12'807 Vollzeiteinheiten.

Tabelle 7: Zusammenfassung der Hochrechnungen unter Hypothese I: WISE und Nicht-WISE haben sich mit gleicher Wahrscheinlichkeit an der Umfrage beteiligt

	Hochrechnung anhand der Variable «Rechtsform»	Hochrechnung anhand der Variable «Kanton»	Hochrechnung anhand der Variable «Mitgliedschaft in einem Fachverband»
WISE	495	517	521
Klientinnen und Klienten	51'243	53'520	53'934
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	12'169	12'709	12'807

Zu einer vorsichtigeren Hochrechnung gelangt man, wenn man von der Hypothese ausgeht, dass ein explizit an «Sozialfirmen» gerichteter Fragebogen eine höhere Teilnahmebereitschaft seitens der WISE im Vergleich zu den anderen WIO auslösen würde. In diesem Fall geht man von der Existenz eines «Selektionsbias» aus.²⁶ In Tabelle 8 werden die geschätzten Werte dargestellt, die unter der Annahme berechnet wurden, dass es unter den 459 Organisationen, die an der INSOCH-Umfrage nicht teilgenommen (309 Organisationen) oder die das Ausfüllen des Fragebogens abgebrochen haben (150 Organisationen), 25 bzw. 50 Prozent weniger WISE gibt als unter den Organisationen, die den Fragebogen ausgefüllt haben.

Tabelle 8: Zusammenfassung der Hochrechnungen unter Hypothese II: Nicht-WISE haben sich mit einer um 25% bzw. um 50% niedrigeren Wahrscheinlichkeit an der Umfrage beteiligt (Selektionsbias)

	Hochrechnung anhand der Variable «Rechtsform»	Hochrechnung anhand der Variable «Kanton»	Hochrechnung anhand der Variable «Mitgliedschaft in einem Fachverband»
Selektionsbias: 25%			
WISE	450	466	469
Klientinnen und Klienten	46'532	48'240	48'551
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	11'051	11'457	11'530
Selektionsbias: 50%			
WISE	404	415	417
Klientinnen und Klienten	41'821	42'960	43'167
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	9'934	10'204	10'253

Der Einfluss des Selektionsbias auf die Hochrechnung wird in Tabelle 8 deutlich. Je grösser die angenommene Verzerrung ist (d.h. 25% oder 50%), umso grössere Unterschiede ergeben sich zur Hochrechnung in Tabelle 7, in der von keinem Selektionsbias ausgegangen wird. Die Anzahl WISE bewegt sich entsprechend zwischen 404 und 521, die Anzahl Klientinnen und Klienten zwischen 41'821 und 53'934 und die Anzahl regulärer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen 9'934 und 12'807, je nachdem, ob in der Hochrechnung von einer Stichprobenverzerrung durch die drei Variablen ausgegangen wird oder nicht.

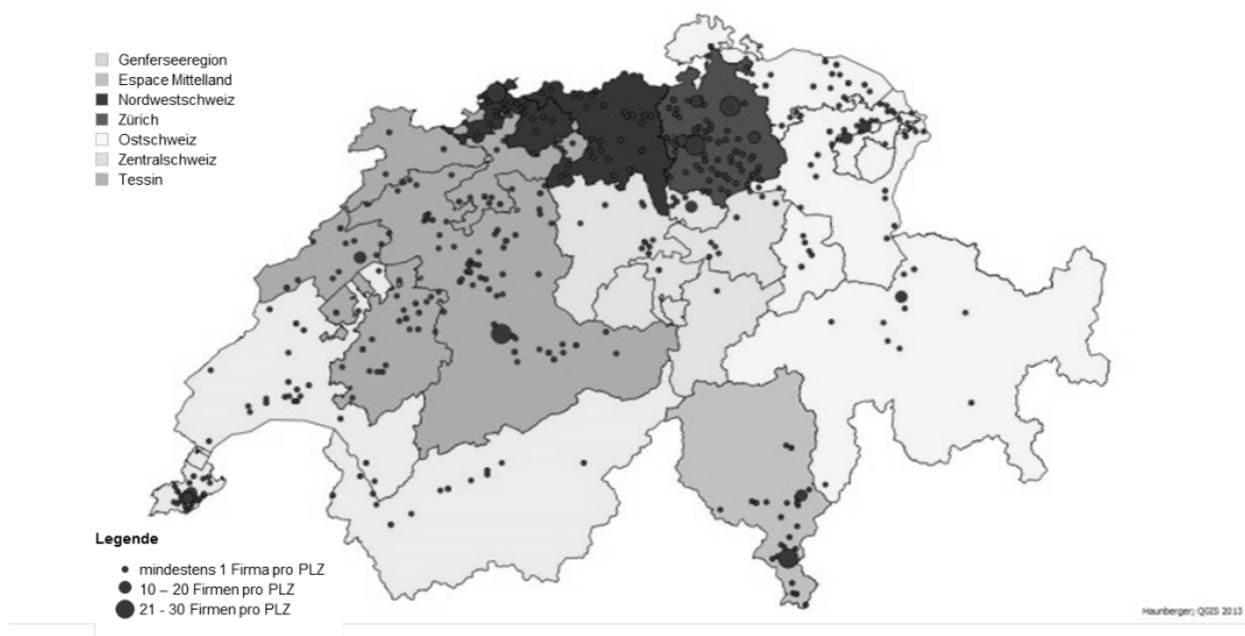
²⁶ Ein Selektionsbias stellt in diesem Zusammenhang eine Stichprobenverzerrung dar. Ob WISE- und Nicht-WISE-Geschäftsleiterinnen und -Geschäftsleiter bereit sind, an der Umfrage teilzunehmen, wird als nicht zufällig eingestuft.

3.2.2 Geografische Verteilung

Abbildung 2 zeigt die Verteilung der WISE in der Schweiz, gestützt auf die Postleitzahlen der verschiedenen Organisationsstandorte. Ein Punkt bedeutet mindestens einen Standort einer Organisation in der entsprechenden Gemeinde (n = 1'310 WISE-Standorte).

Die Punktgrösse hängt von der Anzahl Standorte der WISE in einer Gemeinde ab. Ein kleiner Punkt entspricht 1 bis 9 Standorten von Organisationen innerhalb einer Gemeinde, ein mittelgrosser Punkt bedeutet 10 bis 20 und ein grosser Punkt 21 bis 30 Standorte von Sozialfirmen.

Abbildung 2: Geografische Verteilung der WISE in der Schweiz



Die Verbreitung der Organisationen widerspiegelt im Wesentlichen die geographische Struktur der Schweiz. Eine erhebliche Anzahl von Gemeinden mit 10 bis 20 Standorten liegt auf dem Bogen zwischen Genf und St. Gallen. Es lässt sich ferner eine gewisse WISE-Konzentration im südlichen Teil des Kantons Tessin sowie eine begrenzte Anzahl von Standorten in den zentralschweizerischen Kantonen feststellen.

In Anbetracht der Grossregionen zentriert sich der bedeutendste Standort-Anteil, mit rund 31%, auf den «Espace Mittelland» mit den Kantonen Bern, Freiburg, Jura, Neuenburg und Solothurn. Die Grossregion Genfersee mit den Kantonen Genf, Waadt und Wallis und die Region Zürich (Kanton Zürich) umfassen jeweils etwa 16% der Standorte. Demzufolge sind etwa zwei Drittel der Standorte von schweizerischen WISE in diesen drei Grossregionen zu finden.

3.2.3 Gründungsjahr und Rechtsform

In Abbildung 3 wird die Verteilung der WISE nach Gründungsjahren dargestellt. 128 Organisationen (d.h. etwa 41% der WISE-Stichprobe) sind vor 1980 entstanden. Weitere 61 Organisationen (etwa 19%) wurden zwischen 1981 und 1990 und 71 Organisationen (etwa 23%) zwischen 1991 und 2000 gegründet. Die übrigen 53 WISE (17%) haben eine eher jüngere Geschichte und sind nach 2001 entstanden.

Abbildung 3: Gründungsjahr der WISE

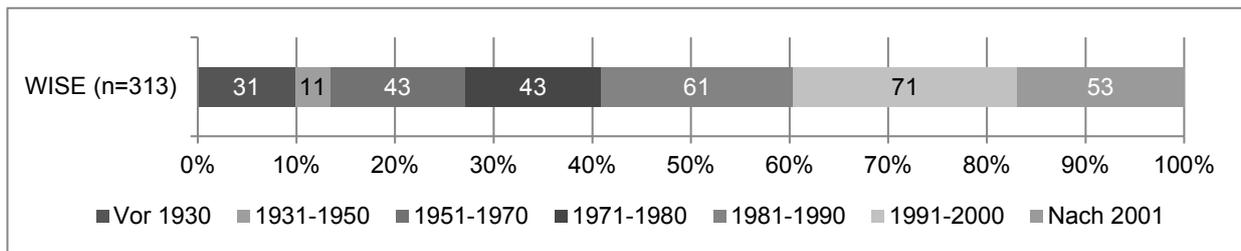
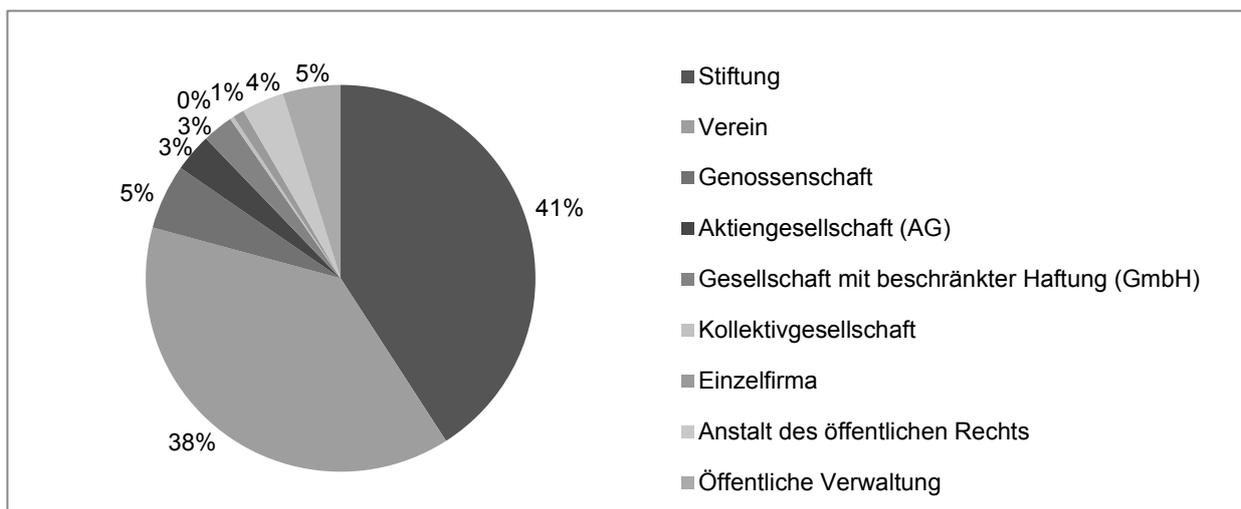


Abbildung 4 gibt die aktuelle Rechtsform der WISE wieder. Die am meisten verbreiteten Rechtsformen sind die Stiftung (41%, d.h. 128 WISE) und der Verein (38%, d.h. 120 WISE). 5% der WISE (17 Organisationen) sind Genossenschaften, 6% (22 Organisationen) Handelsgesellschaften nach Obligationenrecht (AG, GmbH oder Kollektivgesellschaften), 1% (3 Organisationen) sind Einzelfirmen, und die restlichen 9% (26 Organisationen) sind in der Form von öffentlichen Verwaltungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts organisiert.

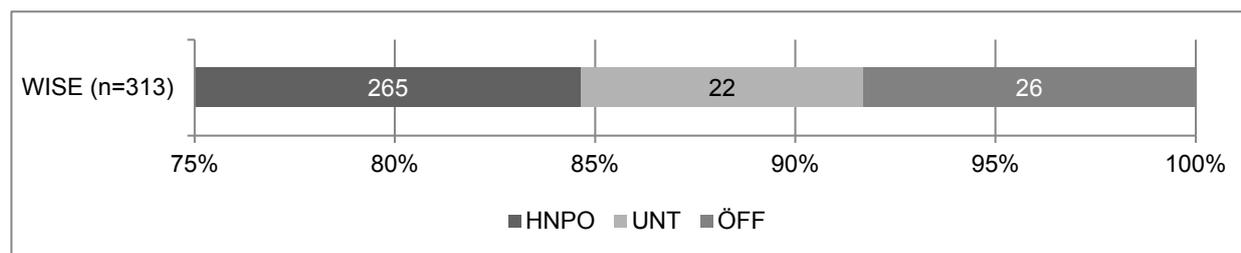
Abbildung 4: WISE-Rechtsformen



In Abbildung 5 werden die verschiedenen Rechtsformen zur besseren Übersicht zu Gruppen zusammengefasst. Der Gruppe der «herkömmlichen Non-Profit-Rechtsformen» (HNPO) wurden die Rechtsformen «Stiftung», «Verein» und «Genossenschaft» zugeordnet (insgesamt 265 WISE, d.h. etwa 85% der Stichprobe). Die Rechtsformen «Aktiengesellschaft», «Gesellschaft mit beschränkter Haftung», «Kollektivgesellschaft» und «Einzelfirma» bilden die Gruppe der «unternehmerischen Rechtsformen» (UNT)²⁷ (22 WISE, d.h. etwa 7%). Zur Gruppe «Rechtsformen des öffentlichen Sektors» (ÖFF) gehören die «öffentliche Verwaltung» und die «Anstalt des öffentlichen Rechts» (26 WISE, d.h. etwa 8%).

²⁷ Diesbezüglich soll angemerkt werden, dass in dieser Gruppe sowohl Non-Profit- als auch For-Profit-Organisationen enthalten sind. Zum Beispiel existieren in der Schweiz sogenannte «Non-Profit-Aktiengesellschaften», die ihren erzielten Gewinn per Statuten immer in die Gesellschaft reinvestieren müssen und nicht ausschütten dürfen.

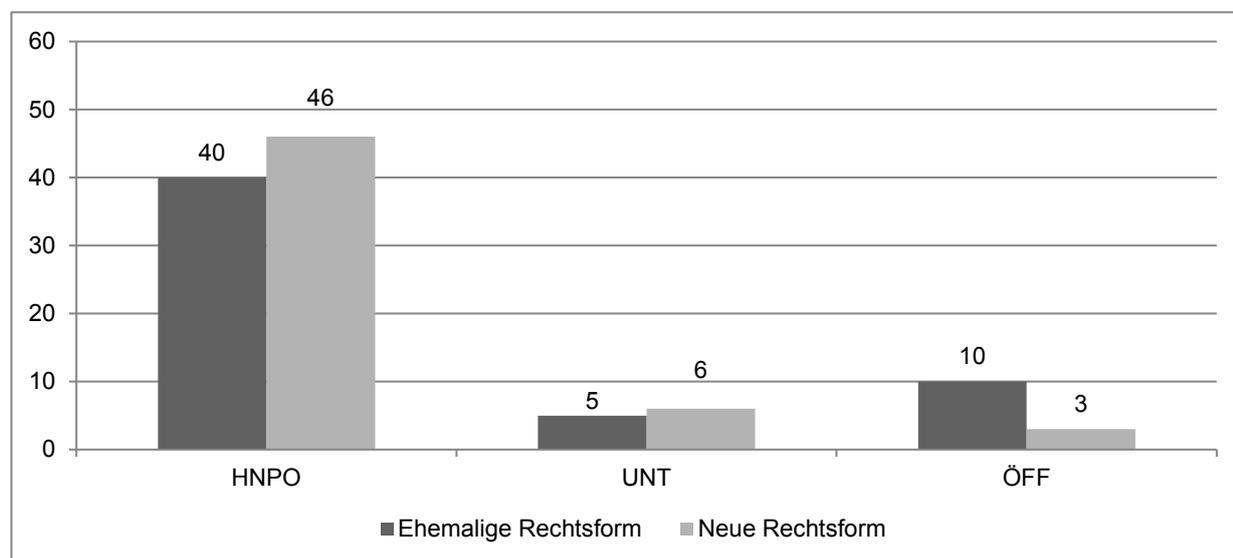
Abbildung 5: Gruppierung der WISE-Rechtsformen



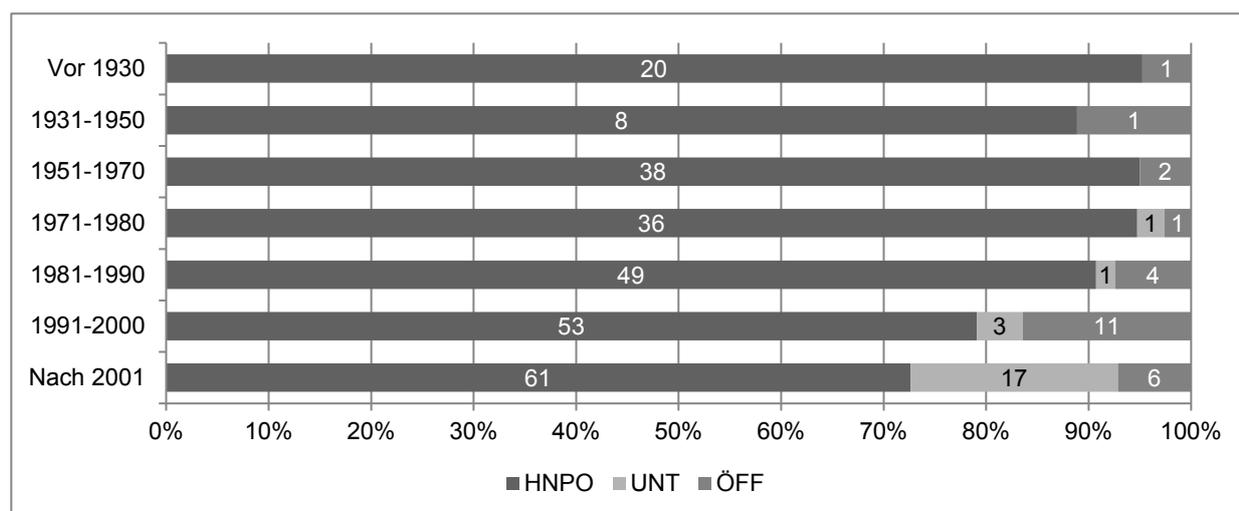
Im Lauf der Zeit haben 55 WISE (d.h. etwa 18%) ihre Rechtsform geändert, grösstenteils (48 WISE) zwischen Rechtsformen der gleichen Gruppe. In Abbildung 6 wird ersichtlich, dass sich 7 Organisationen von einer Rechtsform des öffentlichen Sektors abgewendet haben. Demgegenüber ist die Anzahl der Organisationen mit einer herkömmlichen Non-Profit-Rechtsform um 6 Einheiten gestiegen. Dies ergibt sich aus einer Erhöhung der Anzahl der Stiftungen und Vereine um 8 Einheiten und aus der gleichzeitigen Abnahme der Anzahl Genossenschaften um 2 Einheiten. Die «unternehmerischen Rechtsformen» haben sich um eine Einheit erhöht.

Aufgrund der vorliegenden Daten lässt sich die Annahme, dass ein anhaltender Wechsel von herkömmlichen - zu marktorientierten unternehmerischen Rechtsformen stattfindet, also nicht bestätigen.

Abbildung 6: Änderung der Rechtsform

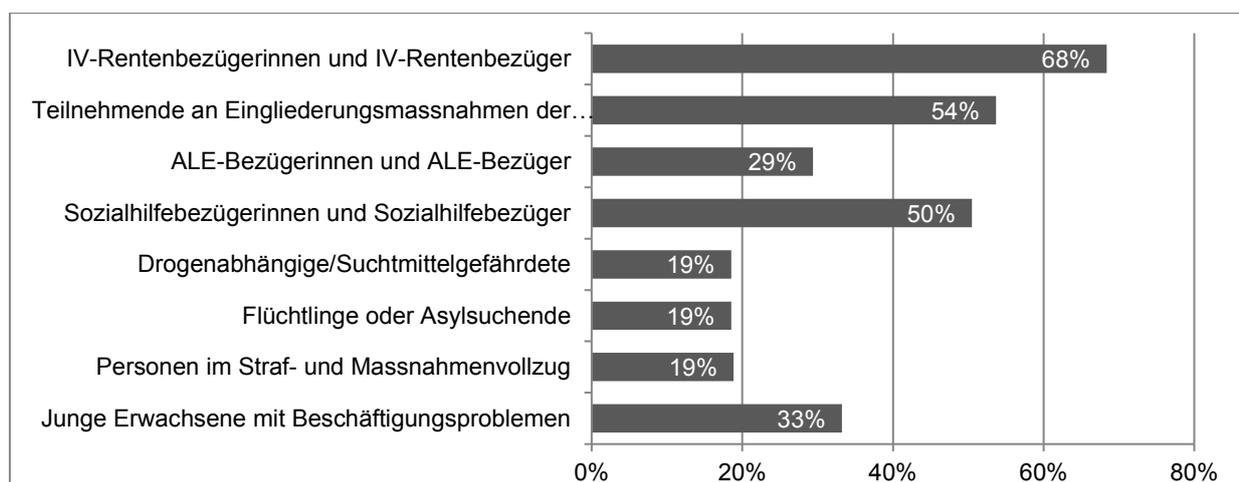


Dennoch ergibt sich aus Abbildung 7, dass sich die Organisationen seit den 1980er-Jahren häufiger in unternehmerischen Rechtsformen organisieren. Die herkömmlichen Non-Profit-Rechtsformen sind allerdings nach wie vor am weitesten verbreitet. Wenn man den Zeitraum zwischen 1991 und 2000 betrachtet, fällt der Anteil der Rechtsformen des öffentlichen Sektors (16%) auf. Ab 2001 gewinnen die unternehmerischen Rechtsformen an Bedeutung, mit einem Anteil von 20%. Ein möglicher Grund für dieses Ergebnis kann der Wunsch sein, die Marktnähe zu betonen und/oder einer Stigmatisierung der Klientinnen und Klienten entgegenzuwirken.

Abbildung 7: WISE nach Gründungsjahr bzw. Jahr der Rechtsformänderung und Rechtsform

3.2.4 Zielgruppen

Einleitend soll daran erinnert werden, dass einer WISE mehrere Zielgruppen zugeordnet werden können. Abbildung 8 stellt die Vielfalt der Zielgruppen von schweizerischen WISE dar. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die Anzahl Klientinnen und Klienten, die in Produktions-, Handels- oder Verkaufstätigkeiten beschäftigt sind. Diese Einschränkung ist erforderlich, da zahlreiche WISE auch Leistungen anbieten (z.B. «Begleitetes/Betreutes Wohnen», «Tageszentrum/Tagesstruktur», «Freizeitaktivitäten»), die nicht dem Sozialfirmenbereich gehören.

Abbildung 8: Zielgruppen bzw. Klientinnen und Klienten von WISE

Etwa 68% der in der WISE-Stichprobe enthaltenen Organisationen wenden sich an behinderte Personen mit IV-Rente, sei es mit psychischer (52%), geistiger (39%), körperlicher (28%) und/oder Sinnesbeeinträchtigung (21%). Weiterhin arbeiten 54% der Organisationen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV, 29% mit Bezügerinnen und Bezüger von Arbeitslosenentschädigung (ALE), 50% mit Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern, 19% mit Drogenabhängigen respektive

Suchmittelgefährdeten, 19% mit Flüchtlingen oder Asylsuchenden, 19% mit Personen im Straf- und Massnahmenvollzug und 33% mit jungen Erwachsenen mit Beschäftigungsproblemen.

Ausgehend von Abbildung 9, befinden sich in den Grossregionen Nordwestschweiz, Zürich und Ostschweiz mehr Organisationen, die vornehmlich behinderte Personen betreuen (über 66%), während für die anderen Grossregionen die entsprechenden Anteile zwischen 50% und 58% liegen.

Die Zielgruppen ALE-Beziehende und Sozialhilfe-Beziehenden sind ebenfalls häufig vertreten. Erstaunlicherweise zeigt sich für die erstgenannte Gruppe die Grossregion Zürich als Ausnahme (Anteil dort 4%, sonst Anteile zwischen 12% und 18%). Sozialhilfe-Beziehende sind eine wichtige Zielgruppe (etwa 20%) in den Grossregionen Genfersee, Espace Mittelland und Zürich. Die übrigen Grossregionen verzeichnen tiefere Anteile (zwischen 2% und 12%).

Abbildung 9: Zielgruppen bzw. Klientinnen und Klienten nach Grossregionen

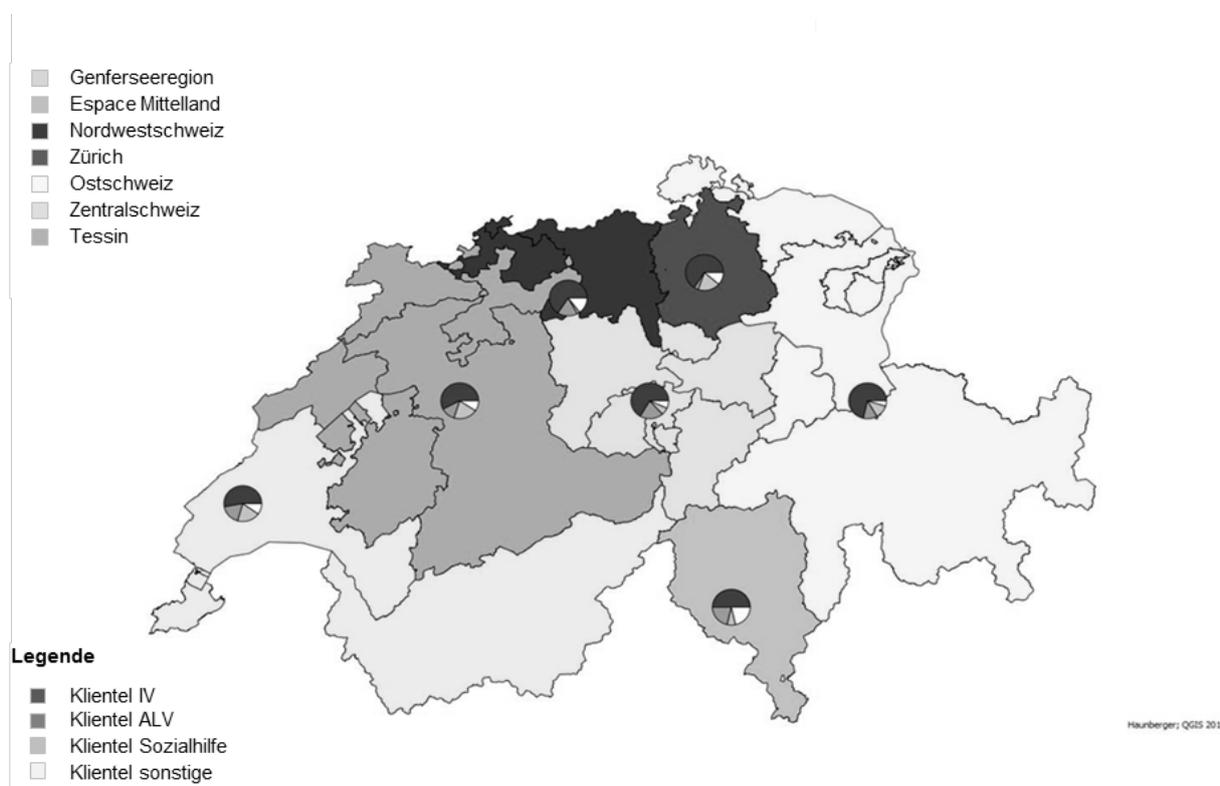


Abbildung 10: WISE nach Anzahl Klientinnen und Klienten in Produktion, Handel oder Verkauf

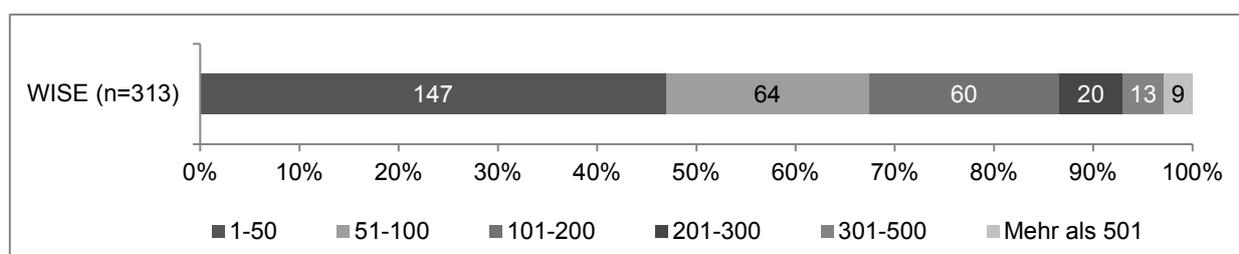
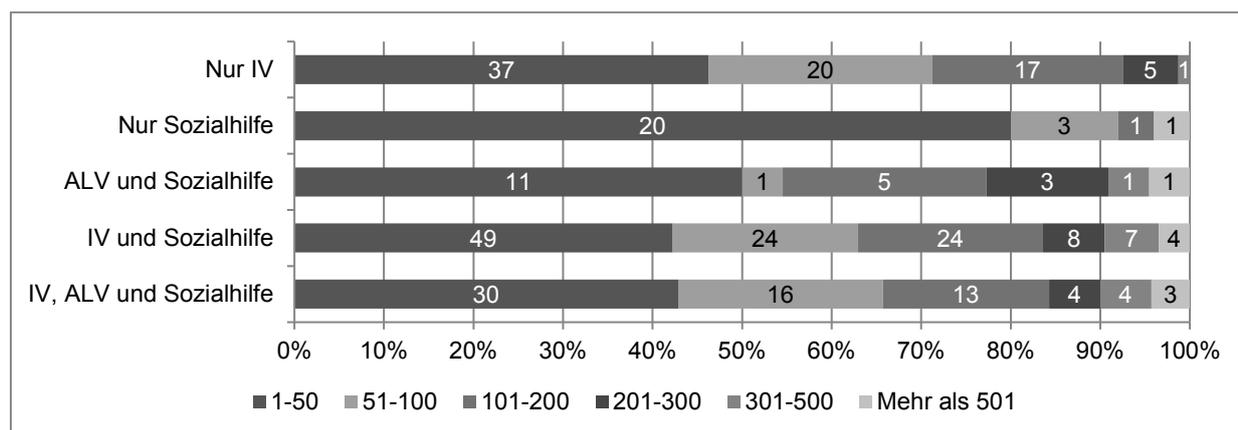


Abbildung 10 zeigt, dass zahlreiche WISE (47%) eine eher geringe Anzahl an Klientinnen und Klienten (1 bis 50) betreuen. Für 40% der Organisationen liegt die Anzahl der in Produktion,

Handel oder Verkauf tätigen Klientinnen und Klienten bei 51 bis 200 (mit einer gleichmässigen Verteilung zwischen den Abständen 51–100 und 101–200) und für die restlichen 13% bei mehr als 200 Klientinnen und Klienten.

Abbildung 11 stellt die Verteilung der WISE nach Anzahl der in Produktion, Handel oder Verkauf tätigen Klientinnen und Klienten und der Verteilung der Zielgruppen gegenüber. Insgesamt gibt es 80 Organisationen (26%), die ausschliesslich mit IV-Begünstigten arbeiten. 25 Organisationen (8%) bieten nur Sozialhilfebegünstigten eine Arbeitsgelegenheit. Unter den 208 Organisationen mit gemischten Zielgruppen (66%) beschäftigen 22 Organisationen sowohl ALE- als auch Sozialhilfebegünstigte, 116 Organisationen IV- und Sozialhilfebegünstigte und 70 Organisationen gleichzeitig Klientinnen und Klienten aus der IV, der ALV und der Sozialhilfe. Es soll hier unterstrichen werden, dass keine Organisation nur ALE-Begünstigte oder nur IV- und ALE-Begünstigte betreut. Interessanterweise sind in den meisten WISE, die ausschliesslich mit Sozialhilfebegünstigten arbeiten (20 von 25, d.h. 80%), zwischen 1 und 50 Klientinnen und Klienten tätig, nur 8% beschäftigen mehr als 101 Klientinnen und Klienten. Im Gegensatz dazu bieten 29% der WISE, die ausschliesslich mit IV-Begünstigten arbeiten (d.h. 23 von 80), mehr als 101 Klientinnen und Klienten eine Beschäftigung an.

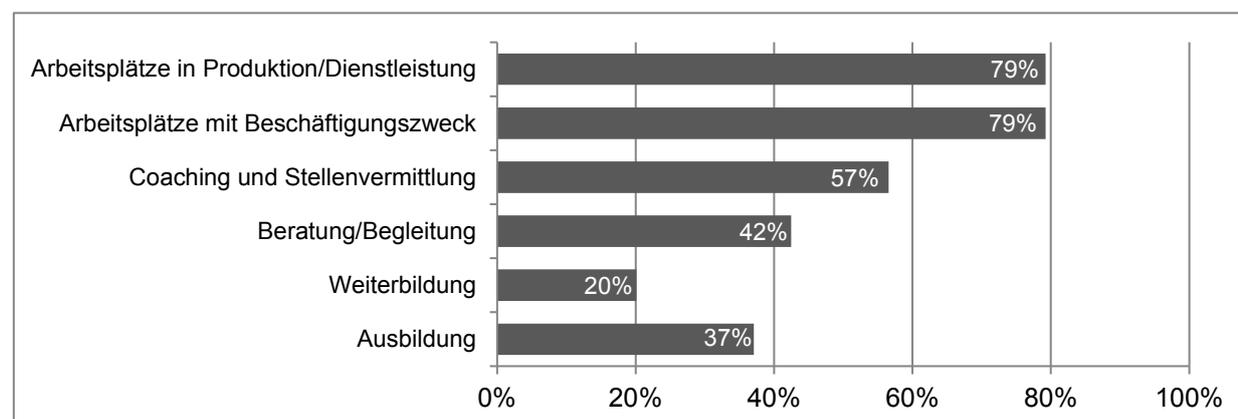
Abbildung 11: WISE nach Zielgruppe und Anzahl der in Produktion, Handel oder Verkauf tätigen Klientinnen und Klienten



3.2.5 Angebotene Leistungen zugunsten der Klientinnen und Klienten

Abbildung 12 stellt das Leistungsangebot der schweizerischen WISE dar.

Abbildung 12: Angebotene Leistungen zugunsten der Klientinnen und Klienten

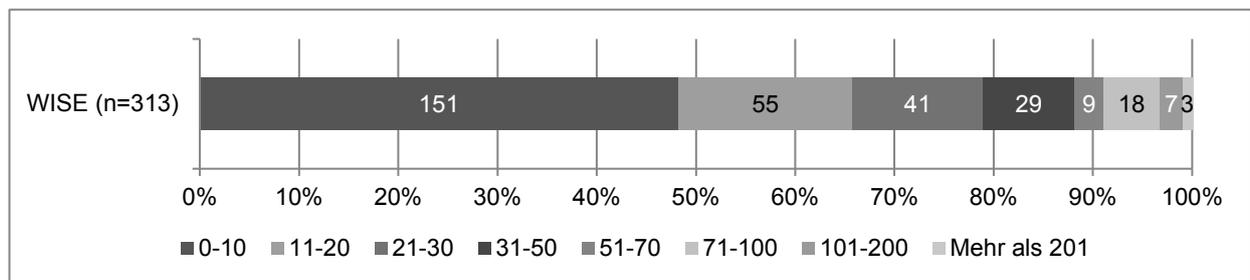


Es werden vor allem «Arbeitsplätze mit Beschäftigungszweck»²⁸ sowie «Arbeitsplätze in Produktion/Dienstleistung»²⁹ angeboten (je 79%, d.h. je 248 Organisationen; 183 dieser Organisationen geben an, beide Arten von Arbeitsplätzen anzubieten). Ausserdem stellen Coaching- und Stellenvermittlungsleistungen bei der Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt (57%) sowie eine psychosoziale, sozialpädagogische und therapeutische Beratung bzw. Begleitung (42%) wichtige Leistungsangebote dar – wichtig nicht zuletzt deshalb, weil sie die Chancen zu einer Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt verbessern.

3.2.6 Reguläre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Abbildung 13 zeigt, umgerechnet in Vollzeiteinheiten, die Anzahl der regulären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in schweizerischen WISE tätig sind. Die meisten WISE beschäftigen neben den Klientinnen und Klienten zusätzlich nur wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (1 bis 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 48% der erfassten Unternehmen, bzw. 11 bis 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 18% der Firmen). Lediglich 1% der Organisationen beschäftigt mehr als 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

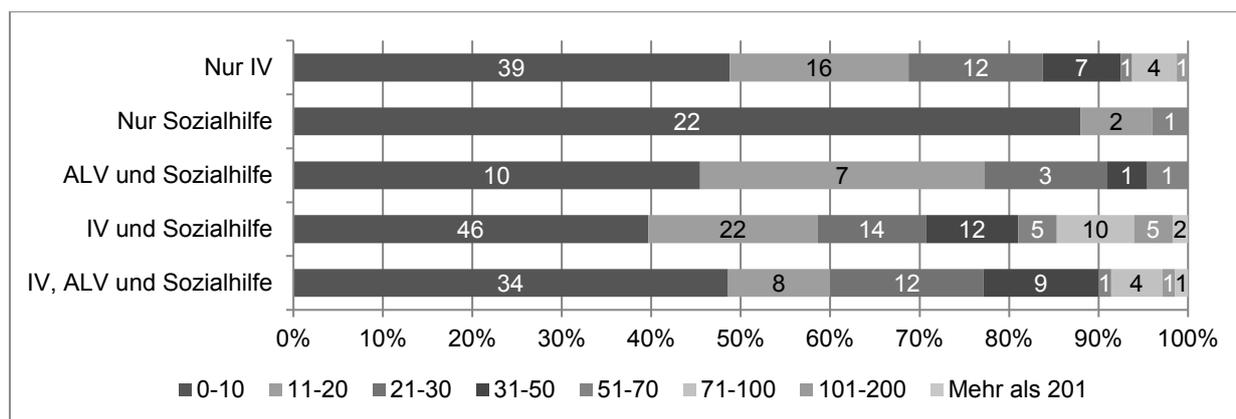
Abbildung 13: WISE nach Anzahl regulärer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



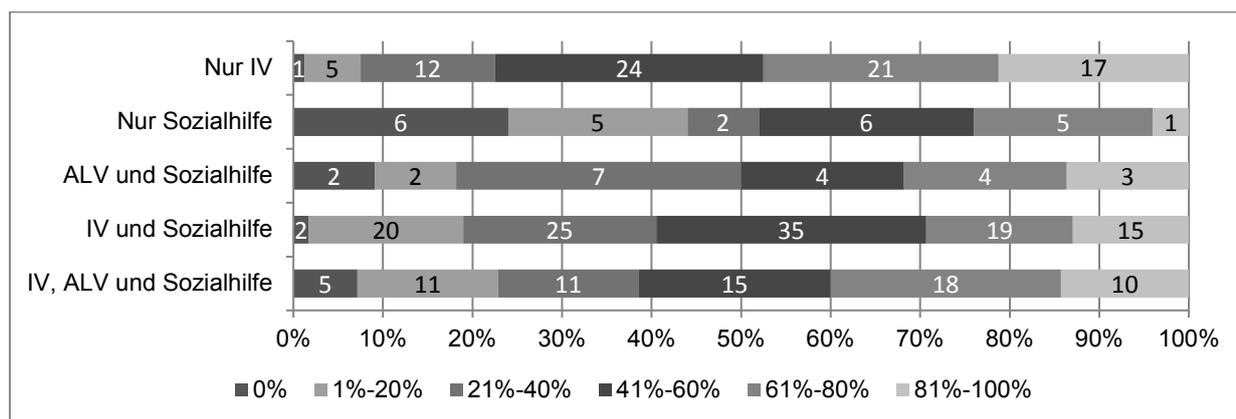
Eine Vertiefung der Analyse (vgl. Abbildung 14) erlaubt eine Differenzierung der Ergebnisse nach der Zielgruppe. 88% der WISE (22 von 25), die nur Sozialhilfebegünstigte betreuen, beschäftigen zwischen 0 und 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Vollzeiteinheiten). Die entsprechenden Anteile betragen 49% (39 von 80) für Organisationen, die nur IV-Begünstigte betreuen, 45% (10 von 22) für Organisationen mit ALE- und Sozialhilfebegünstigten, 40% (46 von 116) für Organisationen mit IV- und Sozialhilfebegünstigten und 49% (34 von 70) für Organisationen, die gleichzeitig IV-, ALE- und Sozialhilfebegünstigte beschäftigen. Mehr als 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden sich nur in Organisationen, die entweder gleichzeitig mit IV- und Sozialhilfebegünstigten oder mit allen drei Gruppen arbeiten. Es handelt sich jedoch um nur drei Organisationen, d.h. 1% der gesamten WISE-Stichprobe.

²⁸ «Arbeitsplätze mit Beschäftigungszweck» bezieht sich auf Einzel- und/oder Gruppentätigkeiten mit Beschäftigungscharakter, die auf die Förderung der Entwicklung von individuellen und sozialen Kompetenzen und Fähigkeiten der Klientinnen und Klienten ausgerichtet sind und den Ausdruck der eigenen Persönlichkeit ermöglichen (DSS, 2005).

²⁹ «Arbeitsplätze in Produktion/Dienstleistung» sind auf die Förderung, Erhaltung und/oder auf den Erwerb von arbeitsumgebungsgerechten Kompetenzen, Verhaltensweisen und Motivationen ausgerichtet und ermöglichen es den Klientinnen und Klienten gleichzeitig, eine bezahlte Arbeit in einer geschützten Umwelt auszuüben (DSS, 2005).

Abbildung 14: WISE nach Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Hauptgruppe der Klientel

In Abbildung 15 wird der Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Ausbildung in einem therapeutischen, sozialen, psychologischen oder pädagogischen Beruf im Verhältnis zur Gesamtzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dargestellt. Interessanterweise ist bei 24% der WISE, die nur Sozialhilfebegünstigte beschäftigen (d.h. 6 von 25 Organisationen), kein solches Personal vorhanden. Bei den WISE, die sowohl ALE- als auch Sozialhilfebegünstigte beschäftigen, liegt dieser Anteil bei 9% (d.h. 2 von 22 Organisationen). Ein Grund dafür liegt vermutlich darin, dass häufig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in erster Linie für die Geschäfte zuständig sind, gleichzeitig diverse klientenbezogene Aufgaben übernehmen und über entsprechende Aus- und Weiterbildungen verfügen. Der Begleitungsbedarf der Klientel dieser Organisationen, etwa im Vergleich zu behinderten Menschen, ist indes wohl auch geringer. In rund 78% der auf IV-Begünstigte fokussierten Organisationen (d.h. 62 von 80 Organisationen) haben mindestens 40% des Personals eine Ausbildung in einem therapeutischen, sozialen, psychologischen oder pädagogischen Beruf.

Abbildung 15: WISE nach Anteil Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem therapeutischen, sozialen, psychologischen oder pädagogischen Beruf

3.2.7 Wirtschaftsbranchen und Bedeutung des Konkurrenzverbots

Schweizerische WISE agieren in einer Vielzahl von Wirtschaftsbranchen (vgl. Abbildung 16). Mehr als die Hälfte ist in der Materialbearbeitung aktiv; Tätigkeiten in den Bereichen Montage, Reparatur und Unterhalt sowie Verpackung und Versand werden je von mehr als 40% der Organisationen angegeben. Bei nur 3% der WISE liegt das Haupttätigkeitsfeld im Primärsektor

(Landwirtschaft), während 47% dem Sekundärsektor (Industrie) bzw. 50% dem Tertiärsektor (Dienstleistungen) angehören.

Abbildung 16: Wirtschaftsbranchen von WISE

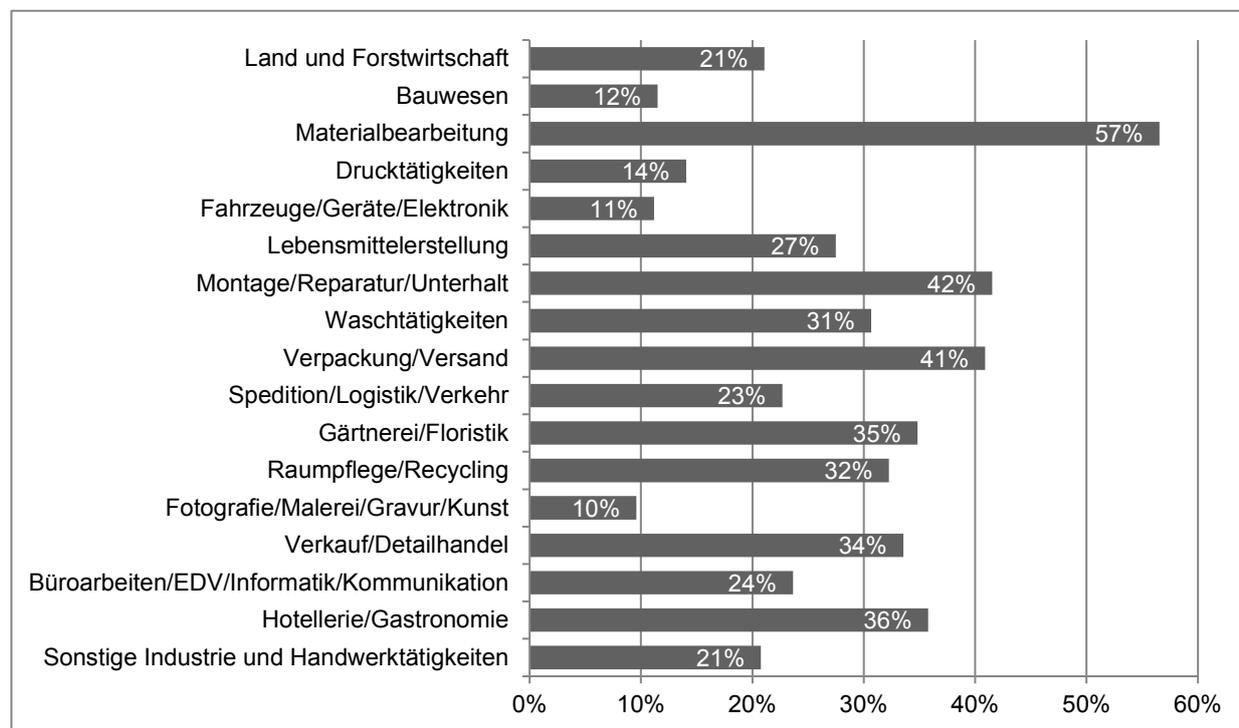


Abbildung 17 verdeutlicht die Unterschiede nach Grossregion in Bezug auf die Wirtschaftsbranchen. In den Grossregionen Zürich und Nordwestschweiz ist mit etwa zwei Drittel der jeweiligen regionalen Gesamtanzahl die Dichte an Organisationen im Dienstleistungssektor höher, während in den Regionen Ostschweiz und Zentralschweiz der Industriesektor mit einem Anteil von mehr als 60% überwiegt. Im Espace Mittelland sind 50% der WISE im Sekundärsektor, 43% im Tertiärsektor und 7% im Primärsektor tätig. In der Genferseeregion arbeiten 53% der Organisationen im Dienstleistungssektor, 45% in der Industrie und 2% in der Landwirtschaft. Im Tessin schliesslich findet man 57% der Organisationen im Tertiärsektor, 29% im Sekundärsektor und 14% im Primärsektor.

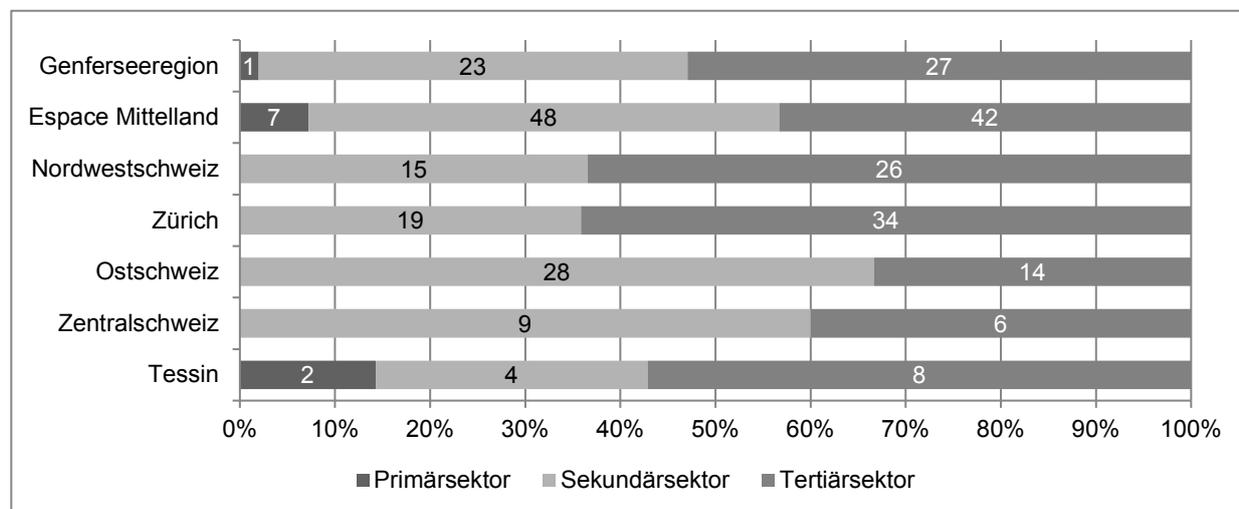
Neben den Wirtschaftsbranchen stellt die Rolle des Konkurrenzverbots eine weitere wichtige Variable zur Darstellung der Beziehungen zwischen Sozialfirmen und Markt dar. Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PVB) unterstehen dem Konkurrenzverbot³⁰. Für Sozialfirmen kann ein vollständiges oder teilweises Konkurrenzverbot gelten, insbesondere wenn sie Klientinnen und Klienten aus der ALV oder Sozialhilfe beschäftigen.

Hinter dem Konkurrenzverbot steht die Überlegung, dass die staatliche Subventionierung den Sozialfirmen tiefere Preisen bei ähnlichen Aufträgen ermöglicht. Die sich daraus ergebende

³⁰ Eine wichtige Rolle im Rahmen der Überwachung des Konkurrenzverbots spielen die tripartiten Kommissionen, in denen Vertreter von Behörden, Arbeitgebern und Gewerkschaften sitzen. Diese Kommissionen überprüfen die Einhaltung von zwingenden Normalarbeitsverträgen, melden Verstösse an die kantonalen Vollzugsbehörden und können Massnahmen beantragen (vgl. <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00448/00449/00450/index.html?lang=de>).

Wettbewerbsverzerrung könnte dann die wirtschaftliche Lage der Betriebe der freien Wirtschaft erschweren und letztlich zur Gefährdung von Arbeitsplätzen führen.

Abbildung 17: WISE nach Wirtschaftsbranchen und Grossregionen



Aus Abbildung 18 wird ersichtlich, dass insbesondere für WISE, die entweder nur Sozialhilfebegünstigte oder ALE- und Sozialhilfebegünstigte gleichzeitig betreuen, ein teilweises oder vollständiges Konkurrenzverbot gilt. Ein vollständiges Konkurrenzverbot trifft auf 24% der an Sozialhilfebegünstigte ausgerichteten Organisationen (d.h. 6 von 25) und auf 50% der Organisationen mit gleichzeitiger Orientierung an ALE- und Sozialhilfebegünstigten (d.h. 11 von 22) zu. Wenn man auch teilweise Verbote berücksichtigt, erhöhen sich diese Anteile auf 28% (7 von 25 WISE) bzw. auf 64% (14 von 22 WISE). Ein vollständiges Konkurrenzverbot besteht hingegen kaum bei Organisationen, die entweder ausschliesslich IV-Begünstigte (5%) oder IV- und Sozialhilfebegünstigte gleichzeitig (5%) beschäftigen.

Abbildung 18: Konkurrenzverbot und Hauptgruppen der Klientel

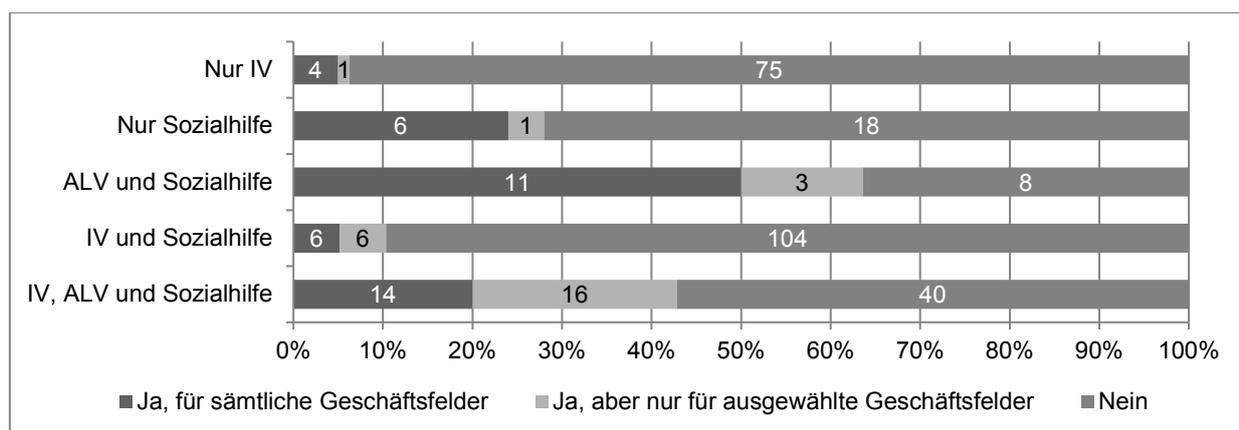
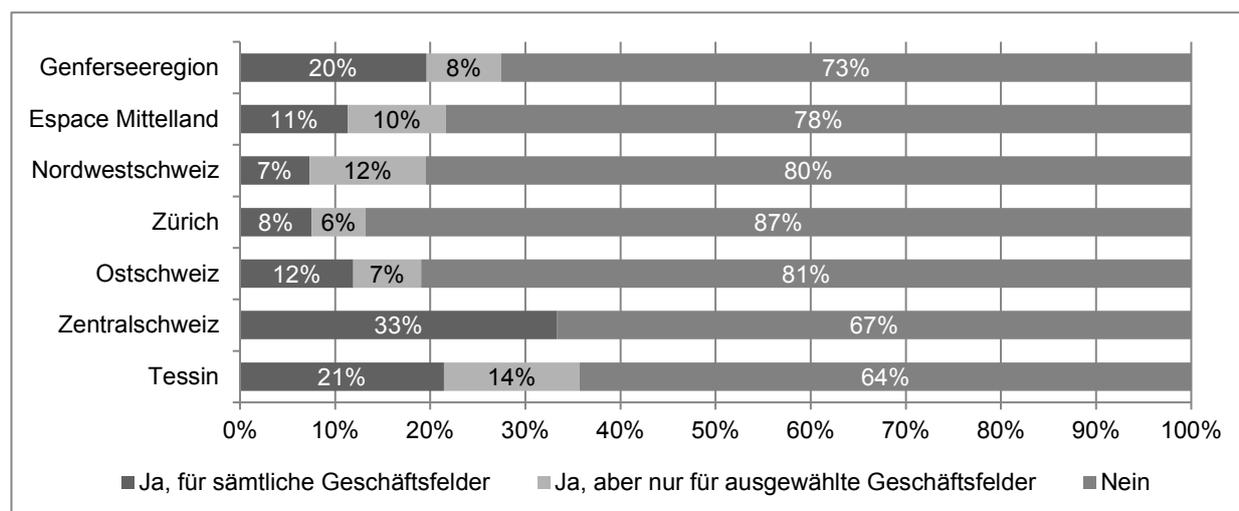


Abbildung 19 beschreibt die regionale Verteilung bezüglich der Variablen «Konkurrenzverbot». Die am meisten betroffenen Grossregionen sind das Tessin (35%), die Zentralschweiz (33%) und die Genferseeregion (28%). Dabei weist die Zentralschweiz den höheren Anteil an Organisationen (33%) auf, die sich mit einem vollständigen Konkurrenzverbot auseinandersetzen müssen.

Abbildung 19: Konkurrenzverbot und Grossregionen



3.2.8 Umgang mit finanziellen Überschüssen, Gewinnausschüttung und Steuerbefreiung

Für eine überwiegende Mehrheit der schweizerischen WISE (88%) besteht keine Möglichkeit, an die Eigentümer bzw. Mitglieder der Organisation Gewinne auszuschütten (vgl. Abbildung 20). Für nur etwa 8% der WISE wäre eine volle Ausschüttung grundsätzlich möglich.

Abbildung 20: WISE und Gewinnausschüttung

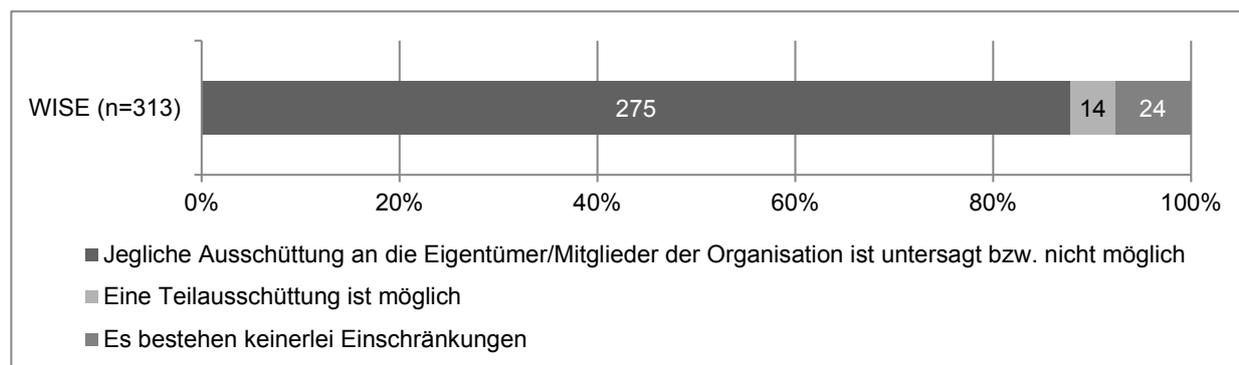
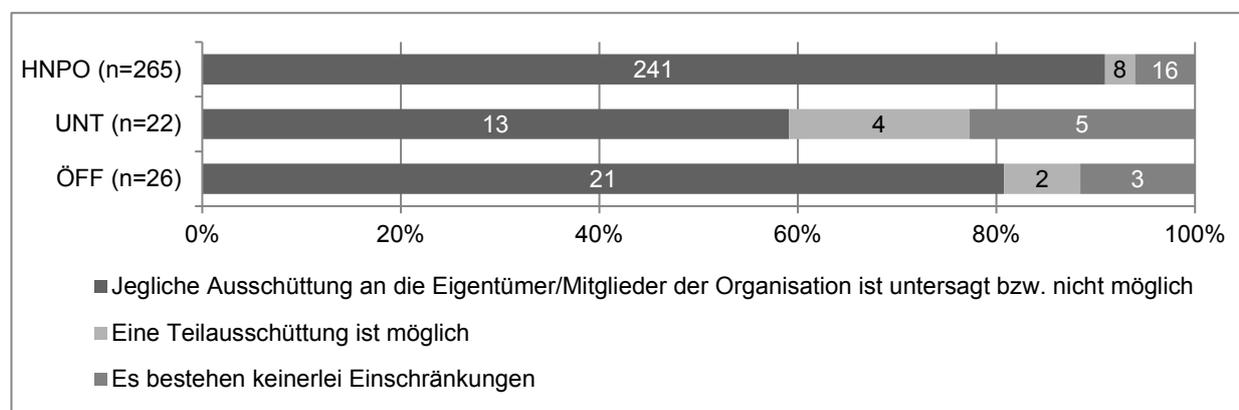


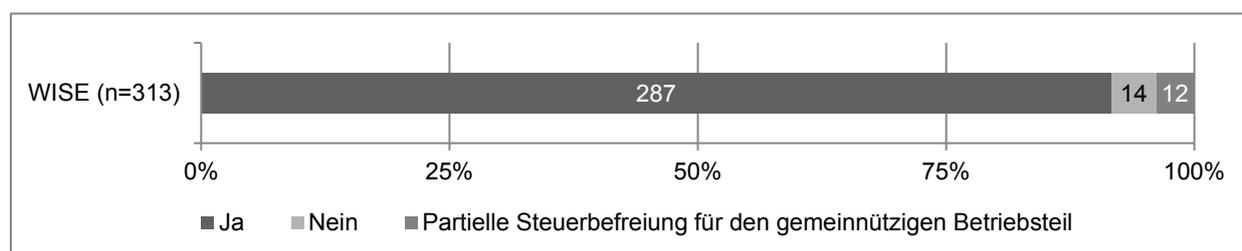
Abbildung 21: Gewinnausschüttung nach Rechtsformen



Der Spielraum mit Blick auf eine Gewinnausschüttung ist nur teilweise rechtsformabhängig; weitere Gründe können statutarische Bestimmungen oder Steuerbefreiungen sein. Abbildung 21 zeigt, dass für etwa 41% der Organisationen mit einer unternehmerischen Rechtsform zumindest eine Teilausschüttung denkbar wäre, die unter anderem auch zugunsten einer angegliederten Tochtergesellschaft erfolgen könnte. Interessant ist, dass für etwa 24% der dem öffentlichen Sektor zugehörigen Organisationen grundsätzlich eine Ausschüttung möglich wäre, während der entsprechende Anteil bei den herkömmlichen Non-Profit-Rechtsformen nur etwa 9% beträgt.

Gemäss Abbildung 22 geniessen 92% der schweizerischen WISE Steuerbefreiung. Stellt man diesem Wert die Möglichkeit zur Gewinnausschüttung gegenüber, so sind 34 der 38 zur Gewinnausschüttung berechtigten Organisationen (d.h. etwa 90%) vollständig steuerbefreit und schütten vermutlich keinen Gewinn aus.

Abbildung 22: Steuerbefreiung von WISE



Die Beziehung zwischen Steuerbefreiung und Rechtsform wird in Abbildung 23 dargestellt: 97% der Organisationen, die entweder eine herkömmliche Non-Profit-Rechtsform oder eine des öffentlichen Sektors haben, sind vollständig steuerbefreit. Die Organisationen mit unternehmerischer Rechtsform unterscheiden sich demgegenüber stärker: 41% von ihnen geniessen volle Steuerbefreiung, 14% sind partiell und die restlichen 45% gar nicht steuerbefreit.

Abbildung 23: Steuerbefreiung von WISE nach Rechtsformen

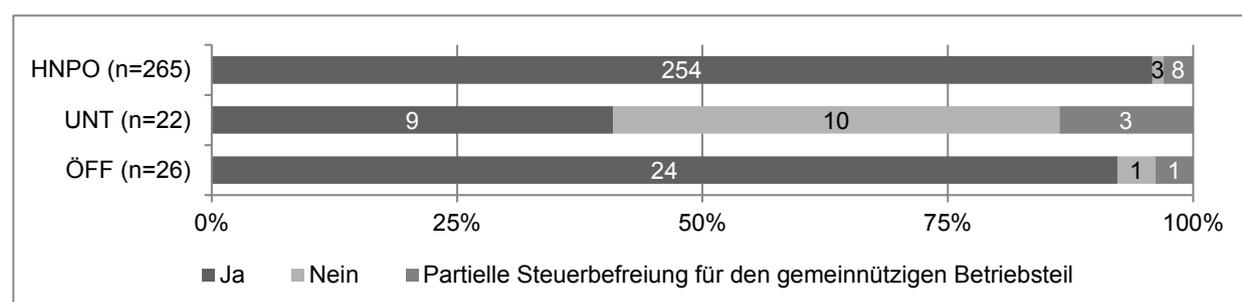
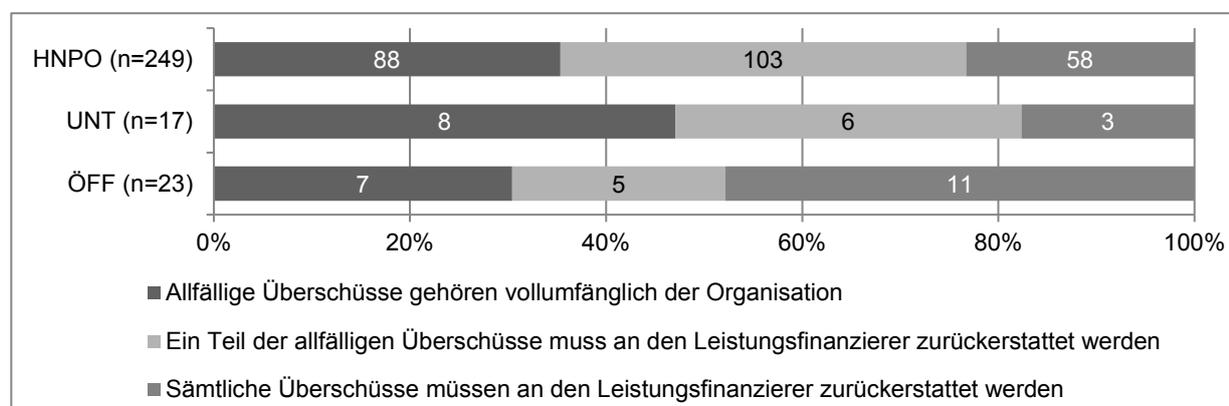


Abbildung 24 zeigt die finanziellen Beziehungen zwischen WISE und staatlichen Finanzierern für die 289 Organisationen, die vollständig oder teilweise einem Gewinnausschüttungsverbot unterstellt sind. Fast ein Viertel dieser WISE muss den Leistungsfinanzierern sämtliche Überschüsse zurückerstatten; weitere 40% sind zur Rückerstattung immerhin eines gewissen Teils der Überschüsse verpflichtet. Das verbleibende Drittel der Organisationen kann über allfällige Überschüsse völlig frei verfügen. Eine rechtsformabhängige Betrachtung macht deutlich, dass 47% der Organisationen mit einer unternehmerischen Rechtsform, 35% der Organisationen mit einer herkömmlichen Non-Profit-Rechtsform und 30% der Organisationen

des öffentlichen Sektors frei über ihre Mittel verfügen dürfen und den Finanzierern keinerlei Gelder zurückerstatten müssen.

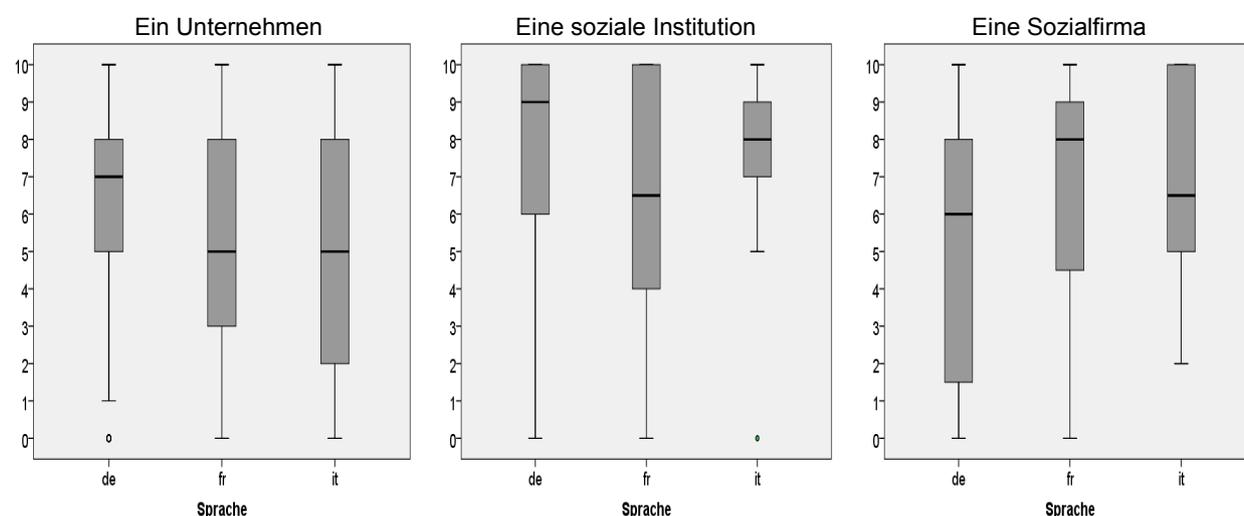
Abbildung 24: WISE nach Überschusszuweisung und nach Rechtsformen



3.2.9 Selbstwahrnehmung

Abbildung 25 fasst die Selbstwahrnehmung der WISE als Unternehmen, soziale Institution und Sozialfirma auf einer Skala von 0 («trifft überhaupt nicht») bis 10 («trifft vollständig zu») anhand von Box-Plots zusammen.

Abbildung 25: Selbstwahrnehmung der Bestandteile der Sozialfirmen-Konzeption



Insgesamt und unabhängig von der Sprachregion sehen sich die teilnehmenden WISE eher als soziale Institutionen, besonders in der deutschen und italienischen Schweiz: Die mediane Punktzahl beträgt 9 bei den deutschsprachigen Organisationen und 8 bei den italienischsprachigen WISE.

Die Unterschiede zwischen den Sprachregionen sind signifikant (t-Test = 95%): zwischen der deutschen und italienischen Schweiz (Wahrnehmung als Unternehmen), zwischen der deutschen und französischen Schweiz (Wahrnehmung als soziale Institution) und zwischen allen Sprachregionen (Wahrnehmung als Sozialfirma).

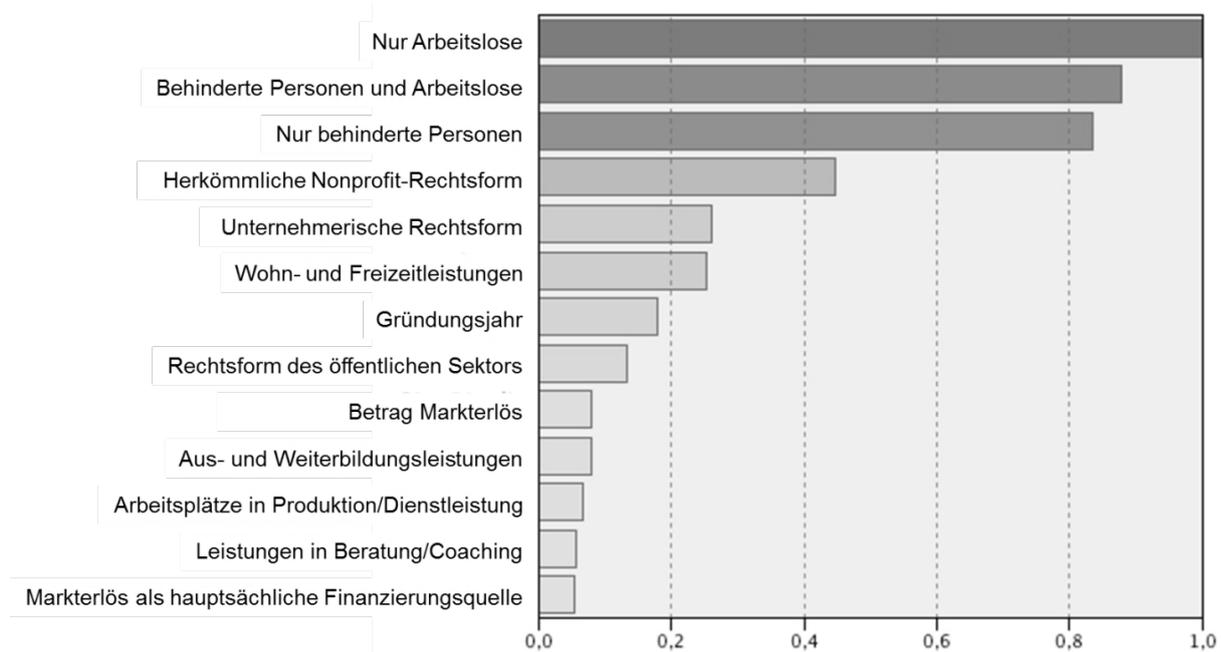
Was die Wahrnehmung als Sozialfirma anbelangt, ist die mediane Punktzahl bei deutschschweizerischen Organisationen tiefer (mediane Punktzahl 6), aber mit einer sehr hohen Variabilität: Der Interquartilsabstand³¹ deckt in diesem Fall eine sehr weite Bandbreite ab (zwischen 2 und 8). Die Teilnehmenden aus der französischen Schweiz haben diesbezüglich die höheren Punktzahlen angegeben (Medianwert von 8, Interquartilsabstand zwischen 5 und 9).

3.3 Entwicklung einer Sozialfirmotypologie

Um die in Abschnitt 3.2 dargestellten Ergebnisse zu systematisieren und um eine mögliche Sozialfirmen-Typologie zu entwerfen, wurde anhand der vorhandenen WISE-Stichprobe (n = 313) ein Versuch zur Bildung von homogenen Organisationsgruppen bzw. Clustern unternommen.

Grundlage für die Identifizierung von Ähnlichkeiten zwischen Organisationen waren die im Fragebogen erfassten Variablen (vgl. Anhang 1). Weil man Verzerrungen aus einer subjektiven Auswahl der relevantesten Variablen vermeiden wollte, wurde es der Software überlassen, über die Anzahl der Cluster zu entscheiden. Zur Anwendung kam ein Two-Step-Cluster-Verfahren anhand des sogenannten BIRCH-Algorithmus. Die Clusterauswahl erfolgte mithilfe des Bayesianischen Informationskriteriums von Schwarz. Im Rahmen des Verfahrens wurden ausgewählte Variablen des Fragebogens berücksichtigt, deren Rolle bei der Ähnlichkeitsüberprüfung in Abbildung 26 dargestellt wird.

Abbildung 26: Relevanz der einzelnen Variablen in Bezug auf die Clusterbildung



³¹ Der Interquartilsabstand ist der Abstand zwischen dem oberen (75%) und dem unteren (25%) Quartil. Er zeigt an, in welchem Wertebereich die 50% der Werte liegen, die sich zu gleichen Teilen um den Median als Zentrum der Verteilung anordnen.

Wie aus der Abbildung ersichtlich wird, waren die verschiedenen Klientelgruppen³², die Rechtsformen, insbesondere herkömmliche Non-Profit- und unternehmerische Rechtsformen, das Angebot von Wohn- und Freizeitleistungen sowie das Gründungsjahr der Organisationen die einflussreichsten Variablen. In den folgenden Kapiteln werden die wichtigsten Merkmale der vier gebildeten Cluster erläutert.³³

3.3.1 Cluster 1

Die Organisationen von Cluster 1 sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Fokus auf Behinderte, herkömmliche Non-Profit-Rechtsform, untergeordnete Rolle der Markterlöse als Finanzierungsquelle, Angebot von Wohn- und Freizeitleistungen neben den Arbeitsplätzen, Selbstwahrnehmung überwiegend als soziale Institution.

Die 60 Organisationen von Cluster 1 sind auf die Zielgruppe behinderter Personen fokussiert, sie besitzen eine herkömmliche Non-Profit-Rechtsform und sind vor 1990 gegründet worden. Diesem Cluster gehören im Prinzip Grossorganisationen – mit Durchschnittskosten von etwa CHF 10 Mio. und im Durchschnitt 83 betreuten Klientinnen und Klienten. Der jährlich auf dem Markt erzielte durchschnittliche Umsatz ist bei diesen Organisationen bescheiden und liegt etwa bei CHF 975'000 (der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen ist nur in 1,7% der Fälle die wichtigste Finanzierungsquelle). Leistungen zugunsten der Klientinnen und Klienten werden hauptsächlich in den Bereichen Wohnen und Freizeit (95% der Organisationen) sowie Arbeitsplätze mit Beschäftigungs- oder Produktionszweck erbracht (93% bzw. 60% der Organisationen). In dieser Gruppe sind also vor allem geschützte Werkstätten vertreten Sie schätzen sich eher als soziale Institutionen ein (85% der Organisationen) denn als Unternehmen oder Sozialfirmen (40% bzw. 38% der Organisationen).

3.3.2 Cluster 2

Die Organisationen von Cluster 2 sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Fokus auf Stellensuchende, recht hoher Anteil von unternehmerischen und öffentlichen Rechtsformen, relativ hohe Markterlöse, Arbeitsplätze und Beratungs-, Coaching- und Stellenvermittlungsleistungen im Vordergrund des Angebots, wenig eindeutige Selbstwahrnehmung («Sozialfirma» und «soziale Institution» gleichermaßen vertreten).

³² Zur Vereinfachung des Zuteilungsprozesses wurden die zwei Kategorien «Behinderte Personen» und «Arbeitslose» gebildet. Die Kategorie «Behinderte Personen» beinhaltet ausschliesslich IV-Rentenbezügerinnen und IV-Rentenbezüger. In der Kategorie «Arbeitslose» werden demgegenüber die Klientengruppen «Teilnehmerinnen und Teilnehmer von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV», «ALE-Bezügerinnen und ALE-Bezüger», «Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger inkl. Empfängerinnen und Empfänger vergleichbarer staatlicher Leistungen», «Drogenabhängige respektive Suchtmittelgefährdete», «Flüchtlinge oder Asylsuchende», «Personen im Straf- und Massnahmenvollzug» und «Junge Erwachsene mit Beschäftigungsproblemen» zusammengefasst. Die Zuteilung der Klientengruppe «Teilnehmerinnen und Teilnehmer von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV» erfolgt dabei in die Kategorie «Arbeitslose», da für die Cluster-Analyse die Nähe der Klientinnen und Klienten zu einer Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt und nicht die Sozialwerkzugehörigkeit im Zentrum steht. Aus diesem Grund werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV hier als «Arbeitslose» statt als «Behinderten Personen» angesehen.

³³ Die relevantesten Merkmale der vier Cluster werden in tabellarischer Form in den Beilagen 1 bis 4 zusammengefasst.

Die 99 Organisationen von Cluster 2 betreuen ausschliesslich Arbeitslose. Die häufigsten Rechtsformen gehörend in den herkömmlichen Non-Profit-Bereich (68% der Organisationen), aber unternehmerische Rechtsformen (18%) und Rechtsformen des öffentlichen Sektors (14%) spielen eine gewisse Rolle. Im Vergleich zum ersten Cluster handelt es sich in der Regel um jüngere und kleinere Organisationen. Die jährlichen Durchschnittskosten liegen bei rund CHF 3,5 Mio., im Jahresdurchschnitt werden 73 Klientinnen und Klienten betreut. Der auf dem Markt erzielte durchschnittliche Umsatz ist mit jährlich CHF 812'000 im Verhältnis zu den Gesamtkosten relativ hoch. Die Palette der Leistungen zugunsten der Klientinnen und Klienten das Angebot von Arbeitsplätzen mit Produktionszweck (83% der Organisationen), Beratungs-, Coaching- und Stellenvermittlungstätigkeiten (82%) sowie Arbeitsplätze mit Beschäftigungszweck (75%) fokussiert. Die Selbstwahrnehmung in diesem Cluster ist weniger eindeutig als im ersten: 57% der Organisationen geben an, dass sie sich als Sozialfirma betrachten. Es gibt indessen gleich viele Organisationen, die sich als soziale Institution oder als Unternehmen einschätzen (je 51%).

3.3.3 Cluster 3

Die Organisationen von Cluster 3 sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet: gemischte Zielgruppen (Stellensuchende mit und ohne Behinderung), hoher Anteil von unternehmerischen Rechtsformen, hohe Relevanz der Markterlöse als Finanzierungsquelle, Arbeitsplätze und Beratungs-, Coaching- und Stellenvermittlungsleistungen im Vordergrund, Selbstwahrnehmung überwiegend als soziale Institution.

Die 41 Organisationen, die in Cluster 3 enthalten sind, arbeiten mehrheitlich mit unterschiedlichen Zielgruppen, d.h. sowohl mit behinderten als auch mit arbeitslosen Menschen (66% der Organisationen) oder dann nur mit behinderten Personen (34%). Im Hinblick auf die Rechtsform ist eine gewisse Heterogenität zu verzeichnen: 50% der Organisationen haben eine unternehmerische Rechtsform, 30% gehören dem öffentlichen Sektor an und die verbleibenden 20% dem herkömmlichen Non-Profit-Bereich. Eine gewisse Vielfalt zeigt sich auch beim Gründungsjahr: 46% der Organisationen sind vor 1990 und weitere 34% nach dem Jahr 2000 gegründet worden. In diesem Cluster handelt es sich um mittelgrosse Organisationen mit durchschnittlichen jährlichen Kosten von etwa CHF 6,5 Mio., die jährlich im Durchschnitt 146 Klientinnen und Klienten betreuen. Besonders interessant ist, dass 31% der Organisationen angeben, ihre wichtigste Finanzierungsquelle sei der Verkauf von Gütern und Dienstleistungen auf dem Markt (der Jahresumsatz der Organisationen dieses Clusters beträgt jährlich im Durchschnitt CHF 2,3 Mio.). Das Leistungsangebot konzentriert sich auf Arbeitsplätze mit produktivem Charakter (71% der Organisationen), Beratungs-, Coaching- und Stellenvermittlungstätigkeiten und Arbeitsplätze mit Beschäftigungscharakter (je 68%). Wie in Cluster 2 ist die Selbstwahrnehmung uneinheitlich: Die Mehrheit der Organisationen dieses Clusters sehen sich als soziale Institutionen (78%), 51% schätzen sich als Unternehmen ein, 49% als Sozialfirmen. Im Gegensatz zu den anderen Clustern besteht eine positive und signifikante Korrelation zwischen der Wahrnehmung als Unternehmen und der Wahrnehmung als Sozialfirma: Je mehr die Organisationen sich als Unternehmen betrachten, desto häufiger schätzen sie sich als Sozialfirmen ein.

3.3.4 Cluster 4

Die Organisationen von Cluster 4 sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet: gemischte Zielgruppen (Behinderte und Arbeitslose), herkömmliche Non-Profit-Rechtsform, untergeordnete Rolle der Markterlöse als Finanzierungsquelle, Arbeitsplätze und Beratungs-, Coaching- und Stellenvermittlungsleistungen im Vordergrund, wenig eindeutige Selbstwahrnehmung mit «soziale Institution» an erster Stelle.

Die 113 Organisationen, die dem vierten Cluster angehören, arbeiten ausschliesslich mit gemischten Zielgruppen, d.h. sowohl mit behinderten als auch mit arbeitslosen Menschen. Es handelt sich um Organisationen, die eine herkömmliche Non-Profit-Rechtsform haben (100% der Organisationen) und grösstenteils vor 1990 entstanden sind (74%). Die jährlichen Kosten betragen etwa CHF 9,5 Mio. im Schnitt, und es werden durchschnittlich 125 Klientinnen und Klienten jährlich betreut. Aus diesem Grund kann grundsätzlich von grossen Organisationen gesprochen werden. Der jährliche Umsatzerlös aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen auf dem Markt erreicht im Durchschnitt jährlich rund CHF 2,3 Mio. – das ist relativ viel –, dennoch stellt der Markt nur für 15% der Organisationen dieses Clusters die wichtigste Finanzierungsquelle dar. Das Leistungsspektrum ist vielfältig und entspricht dem des zweiten Clusters: Arbeitsplätze mit Produktionszweck (89% der Organisationen), Beratungs-, Coaching- und Stellenvermittlungstätigkeiten (82%) und Arbeitsplätze mit Beschäftigungszweck (80%). Dazu seien noch Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten erwähnt, die in 64% der Organisationen dieses Clusters angeboten werden. 66% der Organisationen von Cluster 4 sehen sich als soziale Institutionen, 61% davon als Unternehmen und 51% als Sozialfirma.

KAPITEL 4: RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT SOZIALFIRMEN

4.1 Einleitung und Aufbau des Kapitels

In diesem Kapitel werden die Rechtsgrundlagen in den Sozialversicherungen und der Sozialhilfe dargestellt, die für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen von Bedeutung sind. Wie die empirische Analyse im vorangegangenen Kapitel zeigt, weist die schweizerische Sozialfirmenlandschaft eine grosse Vielfalt auf und umfasst eine Vielzahl von unterschiedlichen Unternehmensformen. Ihnen ist gemeinsam, dass sie darauf abzielen, die Arbeitsintegration von Personen zu fördern, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen oder benachteiligt sind: Menschen mit Behinderungen, Arbeitslose, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger ohne Arbeit, Jugendliche ohne Ausbildung. Die zu integrierenden Personen sind in erster Linie Leistungsbeziehende der Invalidenversicherung (IV), der Arbeitslosenversicherung (ALV) und der Sozialhilfe (SH) und vereinzelt auch Leistungsbeziehende der Unfallversicherung (UV).

Die Vielfalt der Sozialfirmenlandschaft in der Schweiz ist auf die unzusammenhängende Entwicklung in den verschiedenen Landesteilen, insbesondere in der Deutsch- und Westschweiz, und das Fehlen eines spezifischen Rechtsrahmens für Sozialfirmen zurückzuführen (vgl. hierzu Kapitel 2.2). Zudem haben sich Sozialfirmen in der Schweiz, gemessen an der Entwicklung anderer europäischer Ländern, vergleichsweise spät entwickelt.³⁴ In Europa hat sich in den vergangenen Jahren ein gemeinsames Grundverständnis etabliert.³⁵ Verschiedene europäische Länder kennen spezifische rechtliche Rahmenbedingungen oder Rechtsformen für Sozialfirmen oder Unternehmen mit sozialer Zielsetzung.³⁶

Die Sozialpolitik, in deren Kontext auch die (Wieder-)Eingliederungspolitik zu verorten ist, basiert auf zwei Grundprinzipien, die in der Bundesverfassung festgelegt sind: dem Föderalismus (Art. 3 BV) und der Subsidiarität (Art. 5a BV). Zur föderalen Struktur der Schweiz gehört, dass zahlreiche Aufgaben rechtlich oder faktisch als Verbundaufgaben ausgestaltet sind, die Bund, Kantone und weitere Vollzugsorgane gemeinsam verantworten. Bei den Sozialversicherungen liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bund (vgl. Art. 112, 113, 114, 117 Bundesverfassung, BV), der Vollzug aber grösstenteils bei den Kantonen. Für die bedarfsabhängigen Leistungen (mit Ausnahme der Ergänzungsleistungen für AHV und IV), zu denen die Sozialhilfe zählt, liegt die Gesetzgebungskompetenz und der Vollzug bei den Kantonen oder Gemeinden (siehe Art. 115 BV). Die Sozialhilfe setzt subsidiär, nachgelagert zu den Sozialversicherungen und anderen Leistungen von Kantonen und Gemeinden ein. Sie kommt erst zum Tragen, wenn kein Anspruch (mehr) auf Leistungen der Sozialversicherungen oder andere kantonale oder kommunale Leistungen bestehen und die privaten Ressourcen bis auf den Vermögensfreibetrag ausgeschöpft sind. Neben der öffentlichen Hand (Bund, Kantone

³⁴ Vgl. Crivelli et al. (2012): 2.

³⁵ Vgl. Wüthrich (2011): 128.

³⁶ Elf europäische Länder haben rechtliche Rahmenbedingungen oder Rechtsformen geschaffen, um Unternehmen anzuerkennen, die ihre Wirtschaftstätigkeit mit sozialer Zielsetzung verbinden. Nyssens et al. (2012) unterscheiden dabei zwei Richtungen: (1) die Anerkennung kann die Form von öffentlichen Sonderbestimmungen zur Subventionierung von Sozialfirmen auf nationaler (Finnland, Frankreich, Irland, Polen, Portugal, Spanien) und/oder regionaler (Belgien, Italien, Spanien) Ebene annehmen oder (2) sich in weiter gefassten Rechtsformen (Belgien und Grossbritannien) äussern, die Unternehmen die Möglichkeit einräumen, ein soziales Ziel zu verfolgen. Eine gute Übersicht zu den rechtlichen Rahmenbedingungen in verschiedenen europäischen Ländern findet sich bei Roleants et al. (2009) oder Nyssens et al. (2012).

und Gemeinden) spielen auch Nichtregierungsorganisationen bei der Bekämpfung der Armut eine wichtige Rolle.

Ein gemeinsames Ziel der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe, ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen und Erwerbslose nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Zu diesem Zweck arbeiten sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Sozialfirmen zusammen. In diesem Sinne können die IV, die ALV sowie die SH als Auftraggeber für Sozialfirmen betrachtet werden, welche langzeitarbeitslose, invalide respektive von einer Invalidität bedrohte Personen und Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler in den Arbeitsmarkt (wieder)eingliedern. Sie können damit potenziell zur Mitfinanzierung von Sozialfirmen beitragen.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen dargestellt: Zuerst werden in Kapitel 4.2 die Rechtsgrundlagen auf Bundesebene in IV, der ALV, der UV und der Behindertenpolitik behandelt und der Vollzug dieser Rechtsgrundlagen veranschaulicht. Anschliessend werden in Kapitel 4.3 die kantonalen Rechtsgrundlagen in der Behindertenpolitik und der SH abgebildet und am Beispiel einiger ausgewählter Kantone aufgezeigt. Abschliessend werden in Kapitel 4.4 die wesentlichen Erkenntnisse zusammengefasst.

4.2 Rechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen auf Bundesebene

4.2.1 *Invalidenversicherung*

Die berufliche Eingliederung im Rahmen der Invalidenversicherung (IV) ist eine Bundesaufgabe, die ausschliesslich auf bundesrechtlichen Grundlagen beruht. Den Ausgangspunkt hierfür bildet das «Bundesgesetz über die Invalidenversicherung» (IVG), das die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen regelt. Jeder Kanton verfügt über eine eigene IV-Stelle, die für den Vollzug der bundesrechtlichen Grundlagen zuständig ist und der fachlichen, administrativen und finanziellen Aufsicht des Bundes untersteht, die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ausgeübt wird (Art. 54, 64, 64a IVG). Die IV unterstützt mit spezifischen Massnahmen die berufliche Eingliederung von invaliden oder von einer Invalidität bedrohten Versicherten in den Arbeitsmarkt (Art. 8 IVG). In diesem Sinn kann sie gezielte Massnahmen der Frühintervention, Integrationsmassnahmen und berufliche Massnahmen unterstützen, die Sozialfirmen erbringen können. Im Weiteren kann die IV auch Pilotversuche zur Förderung der beruflichen Eingliederung durchführen (Art. 68^{quater} IVG).

Im Rahmen der IV werden individuelle und kollektive Leistungen ausgerichtet. Die kollektiven Leistungen umfassen Beiträge der IV an Organisationen der privaten Invalidenhilfe (Art. 74 IVG). Über Art. 74 IVG werden nur Organisationen subventioniert, deren primäre Zielsetzung die Selbsthilfe und die Beratung zwecks sozialer Integration ist (beispielsweise Pro Infirmis, Insieme Schweiz, Procap Schweizerischer Invaliden-Verband). Organisationen, die der in diesem Bericht verwendeten Definition von Sozialfirmen entsprechen³⁷ sind von Beiträgen

³⁷ Angebot von Arbeitsplätzen mit Beschäftigungs- oder produktivem Charakter und Erzielung von Erlösen aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen auf dem Markt (vgl. Kapitel 3.1).

nach Art. 74 IVG grundsätzlich ausgeschlossen, in Einzelfällen kann es jedoch auch zu Zusammenarbeiten kommen.³⁸

Für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen sind ausschliesslich die individuellen Leistungen von Bedeutung. Sie lassen sich in Sach- und Geldleistungen unterteilen. In erster Linie sind dabei die Sachleistungen relevant. Zu den Sachleistungen, die für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen von Bedeutung sind, gehören (1) Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d IVG), (2) Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG) und (3) Massnahmen beruflicher Art (Art. 15 bis 18a IVG).³⁹ Da die individuellen Geldleistungen (IV-Renten, Hilfslosenentschädigung und Taggelder) an die versicherten Personen und nicht an Institutionen oder Anbieter von Eingliederungsmassnahmen ausgerichtet werden, betreffen die Rechtsgrundlagen für die Ausrichtung von Geldleistungen gemäss IVG die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen nicht.⁴⁰

In Zusammenhang mit Sozialfirmen gilt bei der IV das Modell der Subjektfinanzierung: Sozialfirmen werden nicht per se, sondern als Leistungserbringer von Eingliederungsmassnahmen finanziert. In diesem Sinne kauft die IV fallbezogen Dienstleistungen von Sozialfirmen ein. Darunter fallen alle Massnahmen, die in wirtschaftsnahen Kontexten oder im zweiten Arbeitsmarkt durchgeführt werden können: sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen im Rahmen der Frühintervention sowie Integrationsmassnahmen, Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulungen und Arbeitsvermittlung. Hingegen weisen Massnahmen, die ausschliesslich auf eine Durchführung im ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet sind, wie beispielsweise Arbeitsversuche (Art. 18a IVG), Einarbeitungszuschüsse (Art. 18b IVG), Entschädigung bei Beitragserhöhungen (Art. 18c IVG) oder Kapitalhilfen (Art. 18d IVG), keinen Zusammenhang zu Sozialfirmen auf. In Tabelle 9 werden die für Sozialfirmen relevanten Massnahmen im Detail dargestellt:

Tabelle 9: Massnahmen der Invalidenversicherung mit Bedeutung für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen

Massnahme	Rechtsgrundlage	Inhalt
Frühintervention	Art. 7d Abs. 2 IVG	Das Ziel der Frühinterventionsmassnahmen ist in erster Linie, den bisherigen Arbeitsplatz einer von Invalidität bedrohten resp. arbeitsunfähigen versicherten Person im ersten Arbeitsmarkt zu erhalten. Allerdings können Frühinterventionsmassnahmen auch dazu dienen, eine Eingliederung an einem andern Arbeitsplatz (bspw. in einer Sozialfirma) zu ermöglichen.

³⁸ Nicht in den Bereich von Art. 74 IVG fallen Organisationen, die Leistungen anbieten, welche im Aufgabenbereich der von den Kantonen unterstützten sozialen Institutionen (Sonderschulen, berufliche Eingliederungsstätten, Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten) oder in den Aufgabenbereich der IV-Stellen (Durchführung von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung) gehören.

³⁹ Weitere Sachleistungen wie medizinische Massnahmen und die Abgabe von Hilfsmitteln betreffen die Zusammenarbeit zwischen Sozialfirmen und der IV nicht.

⁴⁰ Die Geldleistungen der IV sind für Sozialfirmen insofern von Bedeutung, dass sie einen Einfluss auf ihre Finanzierung haben. Wenn die versicherten Personen während der Durchführung von Integrationsmassnahmen oder beruflichen Massnahmen Anspruch auf Taggelder oder bei einer Beschäftigung eine IV-Rente beziehen, entfallen für die Sozialfirma ein Teil oder sogar die gesamten Lohnkosten.

Massnahme	Rechtsgrundlage	Inhalt
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialberufliche Rehabilitation 	Art. 7d Abs. 2 Bst. e IVG	Die sozialberufliche Rehabilitation umfasst die Gewöhnung an den Arbeitsprozess, die Förderung der Arbeitsmotivation, die Stabilisierung der Persönlichkeit und das Einüben sozialer Grundfähigkeiten.
<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigungsmassnahmen 	Art. 7d Abs. 2 Bst. f IVG	Beschäftigungsmassnahmen umfassen Massnahmen im ersten Arbeitsmarkt, in Institutionen oder in Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung mit dem Ziel, die Arbeitsmarktfähigkeit aufrecht zu erhalten und zu fördern.
Eingliederungsmassnahmen	Art. 8 IVG	Die Eingliederungsmassnahmen sollen die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herstellen, erhalten oder verbessern.
Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung	Art. 14a IVG, Art. 4 ^{quater} - 4 ^{octies} IVV	Richten sich an Versicherte, die seit mindestens 6 Monaten mindestens 50% arbeitsunfähig sind, sofern dadurch die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können.
<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation 	Art. 14a Abs. 2 Bst. a IVG, Art. 4 ^{quinquies} Abs. 1 IVV	Als Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation gelten Massnahmen zur Gewöhnung an den Arbeitsprozess, zur Förderung der Arbeitsmotivation, zur Stabilisierung der Persönlichkeit und zum Einüben sozialer Grundfähigkeiten.
<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigungsmassnahmen 	Art. 14a Abs. 2 Bst. b IVG, Art. 4 ^{quinquies} Abs. 2 IVV	Als Beschäftigungsmassnahmen gelten Massnahmen zur Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur für die Zeit bis zum Beginn von Massnahmen beruflicher Art oder bis zu einem Stellenantritt auf dem freien Arbeitsmarkt.
Massnahmen beruflicher Art	Art. 15 – 18d IVG	Zu den Massnahmen beruflicher Art zählen verschiedene Massnahmen, für die jeweils die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.
<ul style="list-style-type: none"> • Berufsberatung 	Art. 15 IVG	Die Berufsberatung, die auch die Laufbahnberatung einschliesst, dient der Erfassung der Persönlichkeit und der Fähigkeiten und Neigungen der versicherten Person unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Beeinträchtigung, welche als Grundlage für die Wahl einer geeigneten Ausbildung, Berufstätigkeit bzw. einer Tätigkeit in einem andern Aufgabenbereich oder für die Stellenvermittlung dienen.
<ul style="list-style-type: none"> • Erstmalige berufliche Ausbildung 	Art. 16 IVG, Art. 5 und 5 ^{bis} IVV	Unter erstmaliger beruflicher Ausbildung ist eine nach abgeschlossener schulischer Ausbildung und getroffener Berufswahl durchgeführte, gezielte und planmässige Förderung in beruflicher Hinsicht zu verstehen, mit Aussicht auf ausreichende wirtschaftliche Verwertbarkeit

Massnahme	Rechtsgrundlage	Inhalt
<ul style="list-style-type: none"> Umschulung 	Art. 17 IVG, Art. 6 IVV	Unter Umschulung ist die Gesamtheit der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, versicherte Personen, die wegen drohender oder eingetretener Invalidität den erlernten Beruf bzw. die bisherige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben oder sich im bisherigen Aufgabenbereich nicht mehr betätigen können, gezielt eine neue Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen, welche der früheren Tätigkeit annähernd gleichwertig ist.
<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsvermittlung 	Art. 18 – 18d IVG, Art. 6 ^{bis} – 6 ^{quater} IVV	Im Rahmen der Arbeitsvermittlung können gezielte, auf die Ausgangslage der versicherten Person ausgerichtete Massnahmen zugesprochen werden.

Wie in Kapitel 2 aufgezeigt wurde, existiert in der Schweiz kein einheitliches Verständnis oder eine allgemein gültige Definition des Begriffs «Sozialfirma». Die begriffliche Unschärfe hat zur Folge, dass je nach Auslegung und Gewichtung der Kriterien, die zur Definition von Sozialfirmen herangezogen werden, sehr unterschiedlich ausgestaltete Unternehmen unter dem Begriff zusammengefasst werden. Ein offener Punkt ist beispielsweise, ob Sozialfirmen darüber definiert werden, dass sie Löhne bezahlen und unbefristete Arbeitsverträge anbieten. Nach dem Verständnis der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sozialfirmen (ASSOF)⁴¹ oder des Fachverbands unternehmerischer Sozialfirmen (FUGS)⁴², beides Deutschschweizer Fachverbände, sind das Auszahlen eines Lohnes und das Vorhandensein eines unbefristeten Arbeitsvertrages zentrale Merkmale von Sozialfirmen. Dieses Verständnis teilen allerdings nicht alle Akteure.⁴³ In der lateinischen Schweiz, die u.a. durch die Fachkommission «Commission romande de l'insertion par l'économie» (CREI)⁴⁴ vertreten wird, werden Qualifizierungsaspekten, wie der Förderung berufsrelevanter Kompetenzen der Teilnehmenden, ein grösserer Wert beigemessen als der Frage nach der zeitlichen Befristung eines Angebots oder der vertraglichen Regelung mittels eines Arbeitsvertrags.⁴⁵ Im Rahmen der oben dargestellten Massnahmen gemäss IVG werden den Versicherten entsprechend ihrem jeweiligen Anspruch Taggelder oder Renten ausbezahlt. Das IVG macht den Anbietern keine Vorgaben zur Entrichtung von finanziellen Entschädigungen. Die Anbieter entscheiden selber, ob und in welcher Höhe sie den Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Massnahme

⁴¹ Die Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sozialfirmen (ASSOF) wurde im Jahr 2008 gegründet und 2013 aufgelöst. Sie setzte sich für die Verbreitung und Förderung von Sozialfirmen in der Schweiz ein. Die vollständige Definition des Begriffs Sozialfirma von ASSOF findet sie unter: <http://www.assof.ch> > die Sozialfirma > das Konzept (Stand 14.01.2016).

⁴² Der Fachverband unternehmerisch geführter Sozialfirmen (FUGS) ist aus einer Initiative von Exponentinnen der Dock Gruppe AG und Exponenten der Stiftung GAD entstanden. Die vollständige Definition des Begriffs Sozialfirma von FUGS findet sie unter: <http://www.sozialfirmen.ch> > über uns > Definition (Stand 14.01.2016).

⁴³ Im Rahmen der zweiten Schweizerischen Fachtagung Sozialfirmen vom 6. November 2012, an dem zahlreiche Fachorganisationen beteiligt waren, wurde der Konsens von Sierre entwickelt. In einem Schlusspapier wurde festgehalten, dass es nicht möglich ist, ein Schweizer Sozialfirmen-Modell zu definieren und sich Sozialfirmen beispielsweise in den ausbezahlten Gehältern (kein Lohn, Teillohn, angepasster Lohn) unterscheiden. Die Zusammenfassung zur Tagung findet sich unter: <http://www.bsv.admin.ch> > Themen > Alter, Generationen und Gesellschaft, Sozial-/ Gesellschaftspolitik > Sozialfirmen > CRIEC, 2. Schweizerische Fachtagung Sozialfirmen (Stand 14.01.2016).

⁴⁴ Die vollständige Definition des Begriffs Sozialfirma respektive soziale Unternehmen der Arbeitsintegration von CRIEC findet sie unter: <http://www.arbeitsintegrationschweiz.ch/kommission> > Dokumente > Positionspapier (Stand 14.01.2016).

⁴⁵ Vgl. Kehri (2009): 190.

Löhne bezahlen. Die oben aufgeführten Frühinterventions-, Eingliederungs- und Integrationsmassnahmen sowie Massnahmen beruflicher Art werden verfügt und sind immer zeitlich befristet. Im Rahmen dieser Massnahmen kann den Teilnehmerinnen und Teilnehmern kein unbefristetes Arbeitsverhältnis angeboten werden. Sozialfirmen können folglich nur dann Leistungserbringer beruflicher Massnahmen gemäss den oben aufgeführten Rechtsgrundlagen sein, wenn sie nicht über das Kriterium unbefristeter Arbeitsvertrag definiert werden. Ansonsten haben die genannten Rechtsgrundlagen keine Bedeutung für Sozialfirmen.

Pilotversuche

Neben den Massnahmen der Frühintervention und den Eingliederungsmassnahmen, die für Sozialfirmen von Bedeutung sein können, unterstützt die IV auch befristete Pilotversuche zur Förderung der Eingliederung (Art. 68^{quater} IVG) und Weiterentwicklung der IV. Mit Pilotversuchen können innovative Massnahmen, Instrumente oder Vorgehensweisen entwickelt und praktisch erprobt werden, die noch nicht in vergleichbarer Weise bestehen. Die so gesammelten Erkenntnisse können eine Basis für die Anpassung von gesetzlichen Regelungen und die Optimierung der Durchführung bilden. Das BSV hat in einem Konzept⁴⁶ definiert, welche Arten von Pilotprojekten gefördert werden. Dabei steht die berufliche Eingliederung in den ersten oder regulären Arbeitsmarkt im Mittelpunkt.

Vollzug der bundesrechtlichen Grundlagen

Der Vollzug der Massnahme der Frühintervention, Integrationsmassnahmen und beruflicher Massnahmen fällt, wie eingangs erläutert, in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Die IV-Stellen können für die Durchführung der Massnahmen externe Anbieter wie Sozialfirmen beauftragen. Die 26 kantonalen IV-Stellen haben insbesondere die Aufgabe, Massnahmen der Frühintervention zu bestimmen, zu überwachen und durchzuführen (Art. 57 Abs. 1 Bst. b IVG) und Eingliederungsmassnahmen zu bestimmen und zu überwachen sowie die versicherten Personen während der Massnahmen zu begleiten (Art. 57 Bst. e IVG). Die Verordnung zur Invalidenversicherung (IVV) ergänzt die im IVG aufgelisteten Aufgaben der IV-Stellen (Art. 41 IVV). Seit 2013 liegt die Kompetenz zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen über die Kostenvergütung der oben aufgezählten Massnahmen bei den kantonalen IV-Stelle (Art. 41 Abs. 1 Bst. 1 IVV). Das Kontraktmanagement erfolgt grundsätzlich durch die kantonalen IV-Stellen oder eine regionale Kontraktmanagementstelle, falls sich mehrere IV-Stellen zusammenschliessen.⁴⁷ Die IV-Stelle schliesst mit dem Leistungserbringer, der eine Sozialfirma sein kann, eine Leistungsvereinbarung ab, die auch die Wirkungsziele beinhaltet. Grundsätzlich gibt es zwei Vergütungsmodelle: die Fallpauschale pro Massnahme und die Kostenvergütung je Zeiteinheit.⁴⁸

⁴⁶ Vgl. Konzept Pilotversuche nach Art. 68^{quater} IVG. Abrufbar unter: <http://www.bsv.admin.ch> > Invalidenversicherung > Projekte > Pilotversuche zur Förderung der Eingliederung (Art. 68^{quater} IVG) > Pilotversuche nach Art. 68^{quater} IVG: Konzept (Stand 14.01.2016).

⁴⁷ BSV (2012): Kostenvergütung der beruflichen Massnahmen der IV durch die IV-Stellen. Management Summary. <http://www.bsv.admin.ch> > Praxis > Vollzug > IV > Grundlagen IV > individuelle Leistungen > Kreisschreiben > Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (gültig ab 1.1.2014, Stand: 1.1.2016).

⁴⁸ Ebd.: 3-5.

4.2.2 Behindertenpolitik

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden 2008 die Aufgaben im Bereich der Integration von Menschen mit Behinderungen neu aufgeteilt. Im Bereich der Einrichtungen für erwachsene invalide Personen ging die Zuständigkeit für deren Finanzierung vom Bund auf die Kantone über (Art. 112b BV). Seither ist der Bund im Rahmen der IV für die Ausrichtung individueller Sach- und Geldleistungen zuständig (vgl. Kap. 4.2.1), während die Kantone Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime und andere kollektive Wohnformen, den Aufenthalt in Tagesstätten und die Arbeit in geschützten Werkstätten gewähren müssen. Für die Finanzierung von dauerhaften Beschäftigungsplätzen sind ausschliesslich die Kantone zuständig (Art. 3 Abs. 1 Bst. a IFEG). Sozialfirmen können rechtlich gesehen solchen Institutionen (Werkstätten gemäss IFEG) entsprechen. Die Grundsätze für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen im Bereich der Behindertenpolitik sind seit 2008 in den kantonalen Rechtgrundlagen geregelt.

Im **«Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (IFEG)»**, das als Rahmengesetz des Bundes die Ziele der Eingliederung sowie deren Grundsätze umschreibt, ist der Auftrag der Bundesverfassung an die Kantone präzisiert. Mit Inkrafttreten des IFEG im Jahr 2008 wurden die Kantone auch beauftragt, ein kantonales Konzept zu erarbeiten (Art. 10 IFEG) das Angaben zur Bedarfsplanung und der Bedarfsanalyse sowie zur Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen enthält (Art.10 Abs. 2 Bst. a-h IFEG). Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist in vielen Kantonen weit fortgeschritten, es stehen aber auch noch in einigen Kantonen Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen an. Ausgehend von diesen laufenden Anpassungen kann, im Rahmen des vorliegenden Forschungsauftrags, gegenwärtig kein umfassendes Bild über alle kantonalen Rechtsgrundlagen in der Behindertenpolitik gegeben werden. Die Grundlagen für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen im Rahmen der kantonalen Behindertenpolitik werden in Kapitel 4.3.2 aber überblicksartig dargestellt und am Beispiel einiger ausgewählter Kantone beschrieben.

Auf Bundesebene ist auch das **«Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen»** (BehiG) zu erwähnen, das seit dem 1. Januar 2004 in Kraft ist. Das BehiG hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind (Art. 1 Abs. 1 BehiG). Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben (Art. 1 Abs. 2 BehiG). Im Rahmen des BehiG können spezielle, **zeitlich befristete Pilotprojekte** zur Förderung der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen unterstützt werden, um Anreizsysteme für die Beschäftigung Behinderter zu erproben (Art. 17 BehiG). In diesem Rahmen können grundsätzlich auch Pilotprojekte in Sozialfirmen finanziell unterstützt werden, wenn sie die formalen und inhaltlichen Kriterien erfüllen, die vom **Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (EBGB)** vorgegeben sind, das für die Ausrichtung der Finanzhilfen zuständig ist.⁴⁹ Bei Sozialfirmen stehen jedoch die berufliche

⁴⁹ Vgl. <http://www.edi.admin.ch/ebgb> > Finanzhilfen > Voraussetzungen.

Eingliederung und damit die Anknüpfung an die Massnahmen der Invaliden- bzw. der Arbeitslosenversicherung im Vordergrund, nicht die für die Finanzhilfen gemäss BehiG zentrale Verbesserung der Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt. Deshalb sind Pilotprojekte im Rahmen des BehiG im Gegensatz zu solchen im Rahmen der ALV (Art. 75a AVIG), die in Kapitel 4.2.3 dargestellt werden, für Sozialfirmen von untergeordneter Bedeutung.

4.2.3 Arbeitslosenversicherung

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Rahmen der Arbeitslosenversicherung (ALV) ist wie die IV auf Bundesebene geregelt. Die Kantone und die Sozialpartner⁵⁰ sind dabei für den Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften zuständig. Die Ausgleichsstelle im Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) übt die Oberaufsicht über den Vollzug in den Kantonen aus. Die Organisation und der Vollzug der Arbeitslosenversicherung ist im «Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung» (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) (Art. 76-89a AVIG) und der «Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung» (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV) (Art. 103-121b) festgelegt.

Die ALV vermittelt neben Geldleistungen (Arbeitslosentaggelder), auch unterstützende Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, insbesondere durch Beratung und Vermittlung sowie den Einsatz von sogenannten arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) (Art. 59-75b AVIG, Art. 81-100 AVIV). Mit den AMM soll die Eingliederung von Versicherten gefördert werden, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind (Art. 59 AVIG). Die AMM sind Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die darauf abzielen, drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern und existierende zu bekämpfen (Art. 1a Abs. 2 AVIG). Ziel ist der Verbleib im oder eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der versicherten Personen in den Arbeitsmarkt. Die AMM müssen die Vermittlungsfähigkeit verbessern, die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes fördern, die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerung vermindern sowie die Möglichkeit bieten, Berufserfahrungen zu sammeln (Art. 59 Abs. 2 AVIG).

Tabelle 10: Arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung

Bildungsmassnahmen	Beschäftigungsmassnahmen	Spezielle Massnahmen
Individuelle und kollektive Kurse zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung	Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB)	Einarbeitungszuschüsse (EAZ)
Praxisfirmen	Berufspraktika	Ausbildungszuschüsse (AZ)
Ausbildungspraktika	Motivationssemester	Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge
		Unterstützung zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit

⁵⁰ Durchführungsorgane der ALV sind u.a. kantonalen Amtsstellen, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) sowie die öffentlichen und anerkannten Arbeitslosenkassen (Art. 76 AVIG).

Die AMM sind in Tabelle 10 dargestellt. Sie lassen sich in drei Sparten unterteilen (Art. 59 Abs. 1^{bis} AVIG): (1) Bildungsmassnahmen (Art. 60 Abs. 1 AVIG), (2) Beschäftigungsmassnahmen (Art. 64a Abs. 1 AVIG) und (3) spezielle Massnahmen (Art. 65 bis Art. 71d AVIG, Art. 90 bis 95e AVIV).

Diesen Massnahmen sind die Schnupperlehre und die Eignungsabklärung hinzuzufügen. Die Grundausbildung sowie die allgemeine Förderung der beruflichen Weiterbildung sind nicht Sache der Arbeitslosenversicherung. Einzige Ausnahme von dieser Regel bilden die Ausbildungszuschüsse nach Art. 66a ff. AVIG. Diese Massnahme ermöglicht es versicherten Personen, die über keine abgeschlossene berufliche Ausbildung verfügen oder in ihrem erlernten Beruf erhebliche Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden, eine Grundausbildung (Lehre) zu absolvieren.⁵¹

Für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen haben die Bildungsmassnahmen und spezielle Massnahmen keine Bedeutung. Hingegen weisen Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (Art. 64a Abs.1 Bst. a AVIG), die im Rahmen von Beschäftigungsmassnahmen nach Art. 64a AVIG durchgeführt werden, einen Zusammenhang zum Angebot von Sozialfirmen auf.⁵² Sie werden in Tabelle 11 dargestellt.

Tabelle 11: Arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung mit Bedeutung für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen

Arbeitsmarktliche Massnahmen	Rechtsgrundlage	Inhalt
Beschäftigungsmassnahmen	Art. 64a Abs. 1 AVIG	Ziel der Beschäftigungsmassnahmen ist die Qualifizierung der Stellensuchenden.
<ul style="list-style-type: none"> Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB) 	Art. 64a Abs.1 Bst. a AVIG	Programme zur vorübergehenden Beschäftigung umfassen Programme öffentlicher oder privater, nicht gewinnorientierter Institutionen (solche Programme dürfen die Privatwirtschaft unmittelbar nicht konkurrenzieren). Sie sollen die möglichst rasche und dauerhafte berufliche Eingliederung bzw. Wiedereingliederung der versicherten Personen erleichtern.

Wie in Kapitel 4.2.1 zu den Rechtsgrundlagen in der IV schon diskutiert wurde, existiert keine allgemein gültige Definition des Begriffs Sozialfirma und es werden in der Praxis sehr unterschiedliche Kriterien zur Definition von Sozialfirmen verwendet. Das unterschiedliche Verständnis zeigt sich beispielsweise daran, dass einige Fachverbände das Auszahlen von Löhnen an die Klientinnen und Klienten oder das Ausstellen unbefristeter, regulärer Arbeitsverträge als grundlegende Kriterien zur Definition von Sozialfirmen heranziehen, während diese Aspekte für andere Akteure weniger bedeutend sind. Die von der ALV finanzierten Beschäftigungsmassnahmen richten sich in der Regel an Personen, die

⁵¹ Dabei bezahlt die ALV die Differenz des vom Arbeitgeber (Lehrbetrieb) ausbezahlten orts- und branchenüblichen Lohns des ersten Lehrjahres zum erwarteten Lohn, welcher nach dem Abschluss der Ausbildung erzielt wird (höchstens 3 500.- Franken pro Monat). Die genauen Regelungen zur Gewährung von Ausbildungszuschüssen sind im Kapitel F der AVIG-Praxis AMM geregelt. Vgl. www.treffpunkt-arbeit.ch > Publikationen > Kreisschreiben / AVIG-Praxis > AVIG-Praxis AMM (Arbeitsmarktliche Massnahmen) (gültig ab 1.1.2016).

⁵² Keine Bedeutung für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen haben die restlichen Beschäftigungsmassnahmen nach Art. 64a AVIG: Berufspraktika (Art. 64a Abs.1 Bst. b AVIG) und Motivationssemester (Art. 64a Abs.1 Bst. c AVIG).

Arbeitslosenentschädigungen beziehen. Im Rahmen von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB) werden den Versicherten keine Löhne ausbezahlt und sie erhalten keine Arbeitsverträge mit unbestimmter Dauer.⁵³ Sozialfirmen können folglich nur dann als Anbieter von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung gemäss den oben aufgeführten Rechtgrundlagen des AVIG betrachtet werden, wenn sie nicht über die Kriterien Lohn oder unbefristeter Arbeitsvertrag definiert werden. Ob Anbieter von PvB überhaupt als Sozialfirmen bezeichnet werden können, ist umstritten.

Konkurrenzverbot

Das Gesetz regelt eine klare Trennung zwischen AMM und dem ersten Arbeitsmarkt. Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB) unterstehen dem Konkurrenzverbot und dürfen damit die Privatwirtschaft nicht unmittelbar konkurrenzieren (Art. 64a Abs. 1 Bst. a AVIG). Die Programme dürfen weder bestehende Stellen ersetzen, noch Unternehmen, die Arbeitslose beschäftigen, einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Für die Überwachung des Konkurrenzverbots sind die kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK) zuständig. Diese setzen sich jeweils aus gleich vielen Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und der Arbeitsmarktbehörde zusammen (Art. 85d Abs. 2 AVIG). Die TPK beraten die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (Art. 85d Abs. 1).

Pilotversuche

In den vergangenen Jahren ist die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit ein Kernthema der ALV geworden. Neben den oben aufgeführten arbeitsmarktlichen Massnahmen können auf Grundlage von Art. 75a AVIG in Pilotversuchen neue Massnahmen zur Abdeckung neuer Bedürfnisse entwickelt werden. Dies, sofern sie dazu dienen, (1) Erfahrungen mit neuen arbeitsmarktlichen Massnahmen zu sammeln, (2) bestehende Arbeitsplätze zu erhalten oder (3) Arbeitslose wieder einzugliedern.⁵⁴

AIZ-Anbieter unterliegen verschiedenen Anforderungskriterien die nachfolgend aufgeführt sind⁵⁵:

- Steuerbefreiung: Die AIZ-Anbieter müssen über eine kantonale Steuerbefreiung verfügen.
- Konkurrenzverbot: Die AIZ-Anbieter akquirieren und erledigen Aufträge aus der Privatwirtschaft und dürfen dabei den Ersten Arbeitsmarkt nicht konkurrenzieren.
- Lohnmodell und Personalverleih: Die AIZ-Anbieter bieten den AIZ-Teilnehmenden Leistungslöhne, deren Basis ein mehrstufiges marktwirtschaftliches Lohnmodell mit Entwicklungsmöglichkeiten ist. Als oberste Stufe dieses Lohnmodells und Praxistest zur Prüfung der Integrationschancen bietet der AIZ-Anbieter den Teilnehmenden die Möglichkeit, mittels Personalverleih tageweise im Ersten Arbeitsmarkt arbeiten zu können

⁵³ Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Beschäftigungsmassnahmen und insbesondere Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB) (Art 64a Abs.1 Bst. a AVIG) im Rahmen von AMM der ALV nach Art. 64a AVIG erhalten keine Arbeitsverträge mit unbestimmter Dauer und auch keine Löhne, sondern Taggelder. Die PvB dauern in der Regel bis zu 6 Monate und müssen jederzeit zugunsten einer Festanstellung und Abmeldung von der ALV abgebrochen werden.

⁵⁴ Vgl. Widmer (2013): 289.

⁵⁵ Vgl. 2014: Grundlagenpapier «Arbeitsintegrationszuschüsse (AIZ) für Langzeitarbeitslose». Abrufbar unter: <http://www.gegenarmut.ch> > Themen> Soziale und berufliche Integration > Arbeitsintegrationszuschüsse gegen Dauerarbeitslosigkeit, Grundlagenbericht (2014). (Stand 14.01.2016).

(z.B. bei seinen Kunden). Dabei dürfen die Entschädigungen für die Einsätze im Personalverleih den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) nicht unterschreiten.

- **Finanzierung Betrieb:** Die AIZ-Anbieter finanzieren ihren laufenden Betrieb ausschliesslich mit den am Markt durch die Teilnehmenden erwirtschafteten Erträge und dürfen weder durch Querfinanzierung aus der Trägerschaft noch durch Spenden gestützt werden. Lediglich die Löhne der AIZ-Teilnehmenden werden (inkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen) durch die ALV finanziert.
- **Getrennte Rechnung:** Die AIZ-Anbieter führen für Arbeitsintegrationszuschüsse eine eigene Rechnung, die gegenüber ihren weiteren Angeboten klar abgegrenzt sind und über separate Kostenstellen verrechnet werden.
- **Reporting:** Die AIZ-Anbieter rapportieren die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit an die zuweisende Stelle.

Pilotprojekt Arbeitsintegrationszuschüsse (AIZ)

Aktuell testet das SECO das von der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira, Kanton Luzern) entwickelte Pilotprojekt **«Arbeitsintegrationszuschüsse (AIZ) gegen Dauerarbeitslosigkeit»**. Das Projekt zielt auf die Wiedereingliederung von schwer vermittelbaren Langzeitarbeitslosen. Die Sozialfirma der Dock Gruppe Luzern in Wolhusen übernimmt dabei die Funktion des Arbeitgebers und regelt die Voraussetzungen bezüglich Anstellung, Führung und Leistungserbringung. Die Massnahme basiert auf Freiwilligkeit der Arbeitssuchenden. Ziel der Massnahme ist, dass Menschen, die von Dauerarbeitslosigkeit bedroht sind, im Arbeitsmarkt wieder integriert werden können. Kommt es zu einer Anstellung, werden die Stellensuchenden beim RAV abgemeldet und von Dock Luzern angestellt. Sie erhalten einen Teillohn gemäss dem Stufenmodell der Dock Gruppe. Die ALV refinanziert die Löhne, bis die Taggelder ausgeschöpft sind, und **ergänzt diese bis zum versicherten Verdienst mit Arbeitsintegrationszuschüssen**. Mit dem Zugang zu einem nach marktwirtschaftlichen Bedingungen geführten Arbeitsplatz erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine neue berufliche Perspektive. Einerseits, indem sie vom zunehmenden Druck, eine Stelle zu finden, kurzfristig entlastet werden und wieder einer geregelten Arbeitstätigkeit nachgehen können. Andererseits erhalten sie mit dem leistungsabhängigen Lohn einen direkten Bezug zur geleisteten Arbeit und damit einen Ansporn, ihre Leistung zu verbessern. Beides zusammen – so eine der zentralen Erkenntnisse der Evaluation der ersten Projektphase – fördert ihre Selbstverantwortung und stärkt ihre Handlungsautonomie. Dadurch können die Arbeitsmarktfähigkeit und die Integrationschancen der Teilnehmenden in den ersten Arbeitsmarkt erhöht werden. In der ersten Phase (2011-2014) nahmen 140 Personen am Pilotprojekt teil. In einer Verlängerung bis 2017 wird das Projekt auf mehrere Standorte und Einsatzbetriebe ausgeweitet. Bewährt sich die neue Massnahme auch in verschiedenen Regionen und mit verschiedenen Sozialfirmen, dann können Arbeitsintegrationszuschüsse als neue AMM nach Art. 75b AVIG vom Bundesrat auf höchstens vier Jahre gesamtschweizerisch eingeführt werden. Diese Frist hat den Zweck, die neue Massnahme im AVIG zu verankern.

Vollzug der bundesrechtlichen Grundlagen

Es obliegt den Kantonen, die notwendige Anzahl an Plätzen und Arten von arbeitsmarktlichen Massnahmen, wie Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, für die versicherten Personen bereitzustellen. Im Kreisschreiben über die Vergütung von AMM des SECO⁵⁶ wird die Regelung der finanziellen Aspekte umfassend dargestellt. Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte zusammengefasst. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung der AMM finden sich in Art. 59c und 59c^{bis} AVIG sowie im «Gesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen» (Subventionsgesetz, SuG). So kann die ALV Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gemeinsamen Einrichtungen der Sozialpartner, Kantonen und Gemeinden sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen Beiträge an die Kosten der Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen gewähren (Art. 59c^{bis} Abs. 1). Die Versicherung erstattet den Kantonen die Kosten für AMM bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, den das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) festlegt. Die Entscheidkompetenz über die Finanzierung von AMM liegt bei den kantonalen Amtsstellen. Die vom SECO geführte Ausgleichsstelle der ALV überträgt den kantonalen Amtsstellen gemäss Art. 81e Abs. 4 AVIV die Entscheidkompetenz zur Bereitstellung von AMM bis zu einem Budgetbetrag von 5 Millionen Franken pro AMM. Die zuständige Amtsstelle gewährt durch eine Verfügung oder eine Leistungsvereinbarung Beiträge an die Veranstalter vom AMM, bei Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung können dies u.a. Sozialfirmen sein. Sie kann die Gewährung der Beiträge auch mit Auflagen verbinden. Die Verfügung oder die Leistungsvereinbarung nennt mindestens die gesetzlichen Grundlagen, die Art und den Betrag der Subvention, die Dauer und Ziele der Massnahme, den Auftrag sowie die Zielgruppe.

4.2.4 Unfallversicherung

Die obligatorische Unfallversicherung erbringt Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten (Art. 6 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes; UVG). Sie richtet Geld- und Sachleistungen aus. Im UVG hat der Versicherer grundsätzlich weitreichende Kompetenzen. So kann der Unfallversicherer beispielsweise direkt Einfluss nehmen auf den Ablauf von Behandlungen und medizinischen Massnahmen. Das grundsätzliche Ziel des UVG ist der Erhalt der Arbeitsstelle bzw. eine erfolgreiche Wiedereingliederung in das Erwerbsleben. Deshalb arbeitet die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) im Rahmen von Zusammenarbeitsverträgen mit vielen Netzwerkpartnern zusammen, u.a. auch mit Sozialfirmen. Basis für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen ist das dem UVG zu Grunde liegende Hauptziel der Wiedereingliederung. Darüber hinaus unterstützt die Suva Projekte, welche die Reintegration an den Arbeitsplatz von verunfallten Menschen gezielt fördern.

⁵⁶ Vgl. Kreisschreiben über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen. Abrufbar unter: www.treffpunkt-arbeit.ch > Publikationen > Kreisschreiben > Kreisschreiben über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (Stand 19.01.2016).

4.3 Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen auf kantonaler Ebene

4.3.1 Behindertenpolitik

Das «Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen» (IFEG) gibt Ziele und Grundsätze der Eingliederung vor, während die Kantone bei der Umsetzung weitgehend autonom bleiben. Die Kantone wurden mit Inkrafttreten des IFEG im Jahr 2008 beauftragt, ein kantonales Konzept zu erarbeiten (Art. 10 IFEG). Das Konzept muss Angaben zur Bedarfsplanung und der Bedarfsanalyse sowie zur Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen enthalten (Art.10 Abs. 2 Bst. a-h IFEG) und vom Bundesrat genehmigt werden (Art. 10 Abs. 3 IFEG). Die Umsetzung des IFEG beinhaltet sowohl die Übernahme der bisherigen Aufgaben der IV, wie auch die Entwicklung von neuen Finanzierungs-, Planungs-, und Qualitätssicherungsinstrumenten durch die Kantone. Seit 2012 verfügen alle Kantone über ein vom Bundesrat genehmigtes Behindertenkonzept.⁵⁷ Eine Übersicht über alle genehmigten kantonalen Konzepte findet sich in Tabelle 1 im Anhang.

Es sind 26 kantonale Konzepte entstanden, die bezüglich der inhaltlichen Bestimmungen unterschiedliche Schwerpunkte setzten und unterschiedlich detailliert sind. Einer Studie zufolge, die von der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK⁵⁸ in Auftrag gegeben wurde und den Umsetzungsstand und die Auswirkungen des IFEG in den Kantonen im Jahr 2013 untersucht hat, sind die Kantone in ihren Überlegungen sehr unterschiedlich weit gegangen. Einzelne kantonale Konzepte enthalten bereits fertig gedachte Bedarfsplanungen, während andere erst Absichtserklärungen zu einem bestimmten Vorgehen zum Inhalt haben. In den meisten Kantonen ist die Umsetzung des IFEG noch im Gang. Nachfolgend werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen am Beispiel von vier Kantonen dargestellt, die für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen von Bedeutung sein können. Es wurde jeweils ein Kanton aus einer der vier Regionalkonferenzen der SODK⁵⁹ ausgewählt, da die Kantone in der Erarbeitungen der kantonalen Behindertenkonzepte und in Rahmen der Regionalkonferenzen teilweise eng zusammengearbeitet haben.

Während die IV für die berufliche Eingliederung der Versicherten zuständig ist, sind es die Kantone für die Finanzierung von Institutionen und dauerhaften Beschäftigungsplätzen im zweiten Arbeitsmarkt (IFEG Art.3 Abs. 1). Als Institutionen gelten:

- a. Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;

⁵⁷ In Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 10 IFEG hat sich in der Praxis der Begriff «Behindertenkonzept» etabliert. Tatsächlich handelt es sich aber gemäss der Gesetzesterminologie IFEG um ein «Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen», welches die Politik der Kantone im Bereich der Einrichtungen für erwachsene invalide Personen gemäss Art. 4 und 8 des «Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts» (ATSG) darzustellen hat. Die Präzisierung ist insofern relevant, als die Gruppe der behinderten Personen weiter zu fassen ist als diejenige der invaliden Personen gemäss ATSG.

⁵⁸ Vgl. <http://www.sodk.ch> > Fachbereiche > Behindertenpolitik > Bericht zum Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG): Umsetzungsstand und Auswirkungen in den Kantonen, Econcept, 22. Mai 2013. (Stand 16.02.2016).

⁵⁹ Die SODK teilt sich wie folgt in vier Regionalkonferenzen: (1) Nordwestschweiz: AG, BE, BS, BL, SO; (2) Zentralschweiz: LU, NW, OW, SZ, UR, ZG, (3) Ostschweiz plus Zürich (Ost+): AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG, ZH und (4) Lateinische Schweiz: GE, FR, JU, NE, TI, VD, VS.

- b. Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen;
- c. Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.

Sozialfirmen können Werkstätten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. 1 IFEG entsprechen.⁶⁰ Sie lassen sich nicht klar von bestehenden Institutionen im Bereich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen abgrenzen. Allerdings besteht in der Praxis kein Konsens darüber, wie sich das Modell Sozialfirma in die bestehende Landschaft von Integrationsangeboten einbetten lässt, wo es sich von Werkstätten unterscheidet und welche Gemeinsamkeiten vorzufinden sind.⁶¹ Die weiter unten beschriebenen Regelungen in den Kantonen beziehen sich nicht ausdrücklich auf Sozialfirmen.

Das IFEG gibt dabei die Minimalstandards für Werkstätten vor, die in der kantonalen Gesetzgebung im Einzelnen geregelt sind. Anders als Tagesstätte bezahlen Werkstätten einen Lohn. Die Kantone subventionieren den behinderungsbedingten Betreuungsaufwand.⁶² Den grössten Teil dieser behinderungsbedingten (Mehr-)Kosten machen die Personalkosten aus. Daneben können sie auch den Aufwand abdecken, der beispielsweise für die Einrichtung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes geleistet werden muss. Der Kantonsbeitrag darf grundsätzlich nicht dazu verwendet werden Leistungen zu verbilligen um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen und andere Unternehmen zu konkurrenzieren. Den nicht behinderungsbedingten Aufwand muss die Werkstätte mit ihren anderen Betriebseinnahmen (z.B. Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen) selbst decken. Nachfolgend werden die kantonalen Rechtsgrundlagen im Bereich der Behindertenpolitik mit Bedeutung für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen für die Kantone Bern, Luzern, Zürich und Freiburg dargestellt.

Kanton Bern

Im Kanton Bern sind die gesetzlichen Grundlagen für Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit einem behinderungs- oder altersbedingten Pflege- und Betreuungsbedarf im «Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)» vom 11. Juni 2001 geregelt (Art. 67 SHG). Zu den Angeboten zählen u.a. Leistungen von geschützten Werkstätten (Art. 64 Abs. 2 Bst. d SHG) sowie Beschäftigungs- und Tagesstätten (Art. 67 Abs. 2 Bst. d SHG). Die Steuerung und Planung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung erfolgt durch das Alters- und Behindertenamt (ALBA) der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF). Institutionelle Leistungsangebote können vom Kanton, von Gemeinden oder von privaten Trägerschaften oder Personen erbracht werden (Art. 58 Abs. 2 SHG). Die institutionellen Angebote für erwachsene Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten, werden grösstenteils durch private Trägerschaften bereitgestellt, wobei sich der Kanton an den Betriebskosten von privaten Einrichtungen mittels Leistungsverträgen in Form einer Pauschale

⁶⁰ Hartmann, Rainer (2011): 115.

⁶¹ Vgl. Wüthrich, Bernadette (2011): Sozialfirmen – konkurrenzieren sie die Werkstätten wirklich? Zusammenfassung im Rahmen der INSOS-Fachtagung Arbeit vom 4. November in Biel. Abrufbar unter: <http://www.insos.ch> > Veranstaltungen > Dokumentation 2011 > Werkstätten auf dem Weg zu Sozialfirmen? (Stand 16.02.2016).

⁶² Dies entspricht der ehemaligen Praxis des BSV gemäss dem Kreisschreiben über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter von 2007. Abrufbar unter: <http://www.bsv.admin.ch> > Praxis > Vollzug > IV > Grundlagen IV > Kollektive Leistungen > Kreisschreiben > KWS Kreisschreiben über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter (gültig ab 1.1.2007). (Stand 16.02.2016).

beteiligt. Zusätzlich kann der Kanton für private Einrichtungen mit Leistungsvertrag Investitionsbeiträge sprechen.⁶³ Im Gegensatz zu stationären Institutionen unterstehen Werkstätten für erwachsene Klientinnen und Klienten mit einer Behinderung keiner Bewilligungspflicht. Die Abgeltung der Leistungen erfolgt in Form von Objektfinanzierungen über Leistungsvereinbarungen (Pauschalen pro bezahlten Arbeitsstunden), welche auch definierte Vorgaben und Anforderungen an Leistungserbringer enthalten, u.a. Rechnungslegungsvorgaben gemäss der «Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen» IVSE.⁶⁴

Kanton Luzern

Im Kanton Luzern sind die gesetzlichen Grundlagen für den Behindertenbereich im «Gesetz über soziale Einrichtungen» (SEG) geregelt, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Die «Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen» (SEV), die ebenfalls am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, präzisiert das SEG. Das SEG regelt die Organisation und Zuständigkeit für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an sozialen Einrichtungen (Art. 3 bis 7 SEG). Vollzugsbehörden sind der Regierungsrat, das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) sowie die Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG). Weiter regelt das SEG die Planung, Steuerung sowie die Anerkennung und Finanzierung der nach dem SEG anerkannten sozialen Einrichtungen. Als soziale Einrichtungen im Sinne des SEG gelten neben andern Einrichtungen⁶⁵ stationäre Einrichtungen sowie Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten für erwachsene Personen mit Behinderungen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b SEG). Sozialfirmen können rechtlich gesehen Werkstätten entsprechen. Um als soziale Einrichtung zu gelten, auf die das SEG Anwendung findet und der ein Leistungsauftrag erteilt werden kann, benötigen Werkstätten eine Anerkennung durch die KOSEG (Art. 7 Abs. 1 Bst. a SEG). Der Kanton Luzern finanziert zusammen mit den Luzerner Gemeinden je zur Hälfte die nach SEG anerkannten Aufwendungen der entsprechenden Einrichtungen. Die KOSEG erteilt geeigneten sozialen Einrichtungen mehrjährige Leistungsaufträge (Art. 10 SEG). Im Rahmen dieser Leistungsaufträge werden anschliessend jährliche Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen konkretisiert und deren Entschädigung (Pauschalen) festgelegt (Art. 11 SEG). Die Leistungen der anerkannten sozialen Einrichtungen werden über einheitliche, indikationsabhängige Leistungspauschalen abgegolten (Art. 12 SEG). Die anerkannten Einrichtungen können aus ihren Betriebsgewinnen begrenzt Eigenkapital in Form von Rücklagen bilden (Art. 13 SEG).⁶⁶

⁶³ Vgl. Behindertenkonzept des Kantons Bern (2011): S.7. Abrufbar unter: <http://www.gef.be.ch/> > Soziales > Behinderung > Behindertenpolitik. (Stand 16.02.2016).

⁶⁴ Vgl. Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Leistungsvertrag 2016. Abrufbar unter: <http://www.gef.be.ch/> > Alter- und Behindertenamt > Formulare/ Bewilligungen/ Gesuche > Werkstätten > Leistungsvertrag. (Stand 16.02.2016).

⁶⁵ Das SEG gilt nicht nur für stationäre Einrichtungen und Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten für erwachsene Personen mit Behinderungen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b SEG), sondern auch für stationäre und heimähnliche Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Abs. 1 Bst. a SEG), für stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich (Art. 2 Abs. 1 Bst. c SEG) und für Sonderschulinternate (Art. 2 Abs. 1 Bst. d SEG).

⁶⁶ Vgl. Konzept des Kantons Luzern zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG (Luzerner Behindertenkonzept nach IFEG). Abrufbar unter: <https://disg.lu.ch> > Leitbild Behindertenpolitik > Luzerner Behindertenkonzept nach IFEG (Stand 08.02.2016).

Kanton Zürich

Im Kanton Zürich sind die gesetzlichen Grundlagen für Invalideneinrichtungen im «Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen» (IEG) geregelt, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Als Einrichtungen für invalide erwachsene Menschen gelten Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG d.h. Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten (Art. 3 Abs.1 IEG). Sozialfirmen können Werkstätten nach Art. 3 IFEG entsprechen. In der «Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen» (IEV), die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, wird präzisiert, welche Einrichtungen als Werkstätten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a IFEG gelten. Als Werkstätten gemäss IEV gelten Einrichtungen, die intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen mehr als fünf in der Mehrheit invalide Menschen beschäftigen und betreuen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben könnten (Art. 3 Abs. 1 Bst. a IEV) sowie Betriebe, die mit den Ziel der Integration auch Arbeitsplätze für invalide Menschen anbieten (Art. 3 Abs. 1 Bst. b IEV). Mit den Beschäftigten in Werkstätten werden Einzelarbeitsverträge nach dem Schweizerischen Obligationenrecht abgeschlossen. Sie arbeiten nach geregelten Arbeitszeiten und werden gemäss ihrer Leistung entlohnt (Art. 3 Abs. 2 IEV). Für die Bewilligung und die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen im Kanton Zürich ist die Abteilung Soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamts zuständig. Der Kanton gewährt Beiträge an Einrichtungen mit Bewilligungen und anerkannter Beitragsberechtigung (Art.7 IEG). Die Trägerschaft einer Einrichtung muss die Rechtsform einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen oder privaten Rechts haben und einen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Allerdings können auch Ausnahmen bewilligt werden (Art. 9 IEG). Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten für invalide Personen im Erwachsenenalter mit kantonaler Betriebsbewilligung gemäss IEG erhalten vom Kanton jährlich Betriebs- und Investitionsbeiträge, wenn sie den behinderungsbedingten Mehraufwand nicht selbst über Steuern und erwirtschaftete Erträge finanzieren können.⁶⁷ Die Anforderungen, u.a. Vorschriften zur Rechnungslegung, Qualitätssicherung, Vorgaben zur Entlohnung behinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Modalitäten, sind in Leistungsvereinbarungen mit dem kantonalen Sozialamt geregelt (Art. 14 IEG). Die Abgeltung an die Einrichtungen erfolgt durch Pauschalen, die nach dem individuellen Betreuungsbedarf (IBB) der betreuten Person (Art. 11a Abs. 1 Bst. a IEG), dem Grad der Hilflosigkeit der Personen (Art. 11a Abs. 1 Bst. b IEG) und dem Betreuungsaufwand in vergleichbaren Einrichtungen (Art. 11a Abs. 1 Bst. c IEG) bemessen werden. Der Kanton kann sich an Bau- und Investitionsvorhaben in vollem Umfang beteiligen. Zudem kann der Regierungsrat Pilotprojekte bewilligen, um Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Hilfe für erwachsene invalide Menschen zu erhalten, die von den übrigen Bestimmungen des IEG abweichen (Art. 21 Abs.1 IEG).

Kanton Freiburg

Im Kanton Freiburg sind die gesetzlichen Grundlagen für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im «Gesetz für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare» vom 20. Mai 1986 geregelt und werden im «Ausführungsreglement zum Gesetz vom 20. Mai

⁶⁷ Vgl. <http://www.sozialamt.zh.ch> > Soziale Einrichtungen > Einrichtungen Behindertenhilfe. (Stand 16.02.2016).

1986 für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare» vom 1. Dezember 1987 präzisiert. Als Sonderheime gelten insbesondere Sonderschulen, Eingliederungsstätten, geschützte Werkstätten, Beschäftigungswerkstätten, Behindertenheime sowie Heime für Minderjährige, die für erzieherische Massnahmen eingewiesen werden (Art. 1 Ausführreglement zum Gesetz vom 20. Mai 1986 für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare). Der Kanton kann bei Bedarf die Schaffung von Sonderheimen fördern (Art. 6 Gesetz für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare). Das Betriebsdefizit der Erwachsenenrichtungen wird derzeit zu 45 Prozent vom Kanton und zu 55 Prozent von den Gemeinden übernommen (Art. 9 Gesetz für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare). Der Beitrag der öffentlichen Hand an die Betriebskosten der Sonderheime erfolgt nur nach bestimmten Bedingungen. Unter anderem muss eine Institution anerkannt sein, sie muss der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) jährlich einen Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung zur Genehmigung unterbreiten und über eine Betriebsbewilligung der GSD verfügen (Art. 10a bis c Gesetz für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare). Nach dem Beschluss vom 19. Dezember 2000 über die Kostenbeteiligung der in Sonderheimen untergebrachten Personen muss sich die in einer Einrichtung untergebrachte Person an den Kosten der Betreuung in einer Werkstätte beteiligen.

Der Kanton Freiburg hat mit der Ausarbeitung des kantonalen Konzepts zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen, das 17. Dezember 2010 vom Bundesrat genehmigt wurde, auch eine neue Definition der kantonalen Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen veranlasst. Ziel ist die Selbstständigkeit der Menschen zu fördern, ihnen den Zugang zu Aus- und Weiterbildung zu erleichtern und ihre Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Leben zu unterstützen. Die Grundsätze der Freiburger Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen sollen in einem Erlass festgehalten werden, der das gegenwärtig geltende Gesetz ersetzen wird. Die neue Gesetzgebung soll mit der künftigen Gesetzgebung zugunsten der Betagten koordiniert werden, namentlich im Bereich Planung und Finanzierung der Leistungen. Hierzu wurden zwei Gesetzesvorentwürfe, der Gesetzesvorentwurf über Menschen mit Behinderung (VE-BehG) und der Gesetzesvorentwurf über die Sondereinrichtungen und die professionellen Pflegefamilien für Minderjährige (VE-SPPG) ausgearbeitet, die sich bis zum 31. August 2015 in der Vernehmlassung befunden haben.⁶⁸

4.3.2 Sozialhilfe

Die Leistungen der Sozialhilfe stützen sich auf Verfassungsebene auf das im Grundrechtskatalog der Bundesverfassung (BV) garantierte Recht auf Hilfe in Notlagen (Art 12 BV)⁶⁹. Artikel 115 in der Bundesverfassung ermächtigt den Bund, die Zuständigkeit der Kantone für die Unterstützung Bedürftiger zu regeln.⁷⁰ Nach Rechtsprechung und Lehre kann der Bund aus der Verfassung allerdings keine Gesetzgebungskompetenz im Bereich der

⁶⁸ Vgl. <http://www.fr.ch> > Gesundheit und Soziales > Behinderung > NFA-Projekte > Neue Politik für Menschen mit Behinderung > Vernehmlassungsdokumente. (Stand 17.02.2016).

⁶⁹ Art. 12 BV: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.»

⁷⁰ Art. 115 BV: „Bedürftige werden von ihrem Wohnkanton unterstützt. Der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten.“

Sozialhilfe ableiten.⁷¹ Die Regelungen, die Organisation und die Finanzierung der Sozialhilfe liegen in der Kompetenz der Kantone. Die Bestimmungen zur Sozialhilfe sind deshalb in den kantonalen Sozialhilfegesetzen geregelt. Alle 26 Kantone der Schweiz haben eine Sozialhilfegesetzgebung geschaffen.⁷² Die Gesetze unterscheiden sich stark – und zwar – sowohl in der Ausgestaltung der Sozialhilfe als auch in der Kompetenzaufteilung zwischen den Kantonen und Gemeinden.⁷³ Einzelne Kantone haben die Sozialhilfe vollständig kantonalisiert, während andere eine umfassende Gemeindeautonomie kennen.⁷⁴ Trotz der Vielfalt der kantonalen Systeme bestehen aber zahlreiche Übereinstimmungen. Alle Kantone orientieren sich in der einen oder anderen Weise an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Sie werden nachfolgend in einem kurzen Überblick dargestellt.

SKOS-Richtlinien

Um eine gewisse Standardisierung und Angleichung der Leistungen der Sozialhilfe zu erreichen, entwickelt die SKOS, die als privater Verein organisiert ist, seit fünfzig Jahren Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe als Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe. Die SKOS-Richtlinien haben empfehlenden Charakter und werden erst durch die Verankerung in der kantonalen Gesetzgebung rechtlich bindend. Sie wurden seit ihren Anfängen in unregelmässigen Abständen mehrfach und teilweise grundlegend revidiert.⁷⁵ In der vorletzten Revision der SKOS-Richtlinien im Jahr 2005 wurde die Zielsetzung der Sozialhilfe deutlich verstärkt, soziale und berufliche Integration zu erhalten und/oder herzustellen.⁷⁶ Es wurde ein Anreizsystem in den Richtlinien verankert und damit dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung eine zentrale Bedeutung gegeben.⁷⁷ Im Mittelpunkt stand dabei die Einführung von drei neuen Leistungen⁷⁸, die finanzielle Anreize setzten, damit sich Sozialhilfebeziehende für ihre berufliche und soziale Integration einsetzten. Die letzte Revision der SKOS-Richtlinien, die am 1. Januar 2016 in Kraft trat, wurde von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) beschlossen. In den aktuellen Richtlinien hat sich bezüglich der Zielsetzung im Bereich der beruflichen und sozialen Integration grundsätzlich nichts verändert.⁷⁹

⁷¹ Eine detaillierte Darstellung der Ausgestaltung der Sozialhilfe und deren Verankerung im System der sozialen Sicherheit findet sich im Bericht des Bundesrates «Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen» vom 25. Februar 2015. Abrufbar unter: <http://www.bsv.admin.ch> > Dokumentation > Familien, Generationen und Gesellschaft > Der Bundesrat analysiert den Handlungsbedarf in der Sozialhilfe. (Stand 16.02.2016)

⁷² Vgl. Hänzi (2011): 111.

⁷³ Vgl. hierzu die Studie von Hänzi (2011): 271-362, die einen umfassenden Überblick über die Sozialhilfegesetzgebung in den deutschsprachigen Kantonen gibt.

⁷⁴ Vgl. SKOS-Homepage: <http://skos.ch> > SKOS-Richtlinien > Rechtsgrundlagen > kantonale Gesetze. (Stand 16.02.2016).

⁷⁵ Vgl. BASS (2015): 1.f.

⁷⁶ Vgl. Hänzi (2011): 189.

⁷⁷ Vgl. BASS (2015):1, Hänzi (2011): 259.

⁷⁸ Bei den Leistungen handelte es sich um: (1) den Einkommensfreibetrag, (2) die Integrationszulage (IZU) und (3) die Minimale Integrationszulage (MIZ).

⁷⁹ In der neusten Revision der SKOS-Richtlinien, die per Januar 2016 in Kraft getreten ist, wurde die minimale Integrationszulage (MIZ) wieder abgeschafft. Abrufbar unter: <http://skos.ch> > SKOS-Richtlinien > Richtlinien konsultieren > SKOS-Richtlinien ab 2016 (Stand 17.02.2016). (Stand 03.12.2015).

Zwar stellen die SKOS-Richtlinien grundsätzlich ein Leistungsbemessungssystem dar, sie enthalten aber auch Vorschläge und Handlungsanleitungen für den Umgang mit Anforderungen und Zielsetzungen infolge gesellschaftlicher Entwicklungen.⁸⁰ In Kapitel D «Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration»⁸¹ werden denn auch vorwiegend und prioritär Sozialhilfeorgane angesprochen. Die unter Kapitel D aufgeführten Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration bilden den Anknüpfungspunkt für die Zusammenarbeit der Sozialhilfeorgane mit Sozialfirmen. Unter der Empfehlung D.3 findet sich eine Palette von Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration, die folgende Massnahmen unterscheidet:

- Berufliche Orientierungsmassnahmen
- Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt
- Einsatz- und Beschäftigungsmassnahmen
- Angebote im zweiten Arbeitsmarkt
- Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote

Sozialfirmen können soziale und berufliche Integrationsmassnahmen anbieten. In Kapitel D werden auch Empfehlungen zur Finanzierung der sozialen und beruflichen Massnahmen abgegeben. Unter Empfehlung D.5 werden zwei Arten der Finanzierung für Integrationsmassnahmen unterschieden: (1) die Subjektfinanzierung, bei der die Kosten einer Integrationsmassnahme von der zuständigen Sozialhilfebehörde zu Lasten des individuellen Unterstützungskontos übernommen werden und (2) die Objektfinanzierung, wo der Träger einer Integrationsmassnahme Subventionen erhält, die auf Basis von Leistungsverträgen festgelegt werden. Zudem sind auch Mischformen von Subjekt- und Objektfinanzierung möglich. Für Sozialfirmen sind beide Finanzierungsarten von Bedeutung. Da die Richtlinien der SKOS wie oben ausgeführt einen empfehlenden Charakter haben, sind sie nur durch die Verankerung in der kantonalen Gesetzgebung rechtlich bindend. Im Folgenden werden die kantonalen Rechtsgrundlagen mit Bedeutung für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen für die Kantone Aargau, Bern, Luzern und Wallis dargestellt.

Kanton Aargau

Die rechtlichen Grundlagen für die Sozialhilfe im Kanton Aargau finden sich im «Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention» (Sozialhilfe und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001. Die Gemeinden können gemäss Art. 41 SPG Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose ermöglichen, die ihre Ansprüche auf Taggelder der ALV ausgeschöpft oder keine Taggeldansprüche besessen haben. Die Kosten für Beschäftigungsprogramme müssen von den Gemeinden getragen werden (Art. 47 Abs. 1 Bst. e). Im Kanton Aargau befindet sich ein Sozialfirmen-Projekt «Schaffung von Arbeitsplätzen für teilleistungsfähige Personen im Campus Brugg-Windisch» in der Aufbau- und Testphase, welches Teillohnstellen für Langzeitarbeitslose, teilleistungsfähige Personen sowie Sozialhilfebezüglerinnen und

⁸⁰ Vgl. Hänzi (2011): 189.

⁸¹ Vgl. Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe: D.1 bis D.5. Abrufbar unter: <http://skos.ch> > SKOS-Richtlinien > Richtlinien konsultieren > SKOS-Richtlinien ab 2016 (Stand 17.02.2016).

Sozialhilfebezüger vorsieht. Die Arbeitsplätze werden im ersten Arbeitsmarkt in enger Zusammenarbeit zwischen regulären Unternehmen und einem Anbieter von Integrationsmassnahmen angeboten («Sozialfirma Campus Brugg»). Die Sozialfirma erbringt Dienstleistungen für den Campus Brugg-Windisch in den Bereichen Facility Services, Administration und Gastronomie und baut dafür mittelfristig 25 bis 30 Arbeitsplätze für teilleistungsfähige Arbeitnehmende auf.⁸² Das Projekt wird vom Kanton anschubfinanziert.⁸³

Kanton Bern

Die rechtlichen Grundlagen für die Sozialhilfe im Kanton Bern finden sich im «Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe» (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 11. Juni 2001. Im Kanton Bern haben Sozialhilfebeziehende Zugang zu Angeboten, die entsprechend ihren Bedürfnissen der sozialen Stabilisierung, der Schaffung von Perspektiven in Bezug auf die berufliche Eingliederung oder konkret der beruflichen Integration dienen. Die Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe – die sogenannten BIAS – werden direkt vom Kanton finanziert, wobei aufgrund des Lastenausgleichs die Gemeinden in ihrer Gesamtheit die Hälfte der Aufwendungen mittragen (Art. 74 Abs. 2 und Art. 78 SHG). Gemäss Sozialhilfegesetz stellt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) die erforderlichen Angebote zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung für Erwerbslose sicher, die gegenüber der ALV nicht mehr anspruchsberechtigt sind und deshalb von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen (Art. 72 Abs. 1 SHG). ALV-berechtigte Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre sowie Jugendliche und junge Erwachsene ohne Sozialhilfebezug dürfen ebenfalls an den Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen teilnehmen (Art. 71 SHG).⁸⁴ Die Steuerung der Angebote erfolgt durch das Sozialamt im Rahmen von Leistungsverträgen mit strategischen Partner (öffentlichen und privaten Trägerschaften) in der Region, die Anbieter von BIAS-Angeboten sind, wobei auch Unterverträge mit weiteren Anbietern möglich sind.⁸⁵ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern respektive das Sozialamt schliesst direkte Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern ab und definiert Anforderungen und Modalitäten der Leistungsabgeltung (Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe, BIAS). Die Inhalte der Angebote im Rahmen der BIAS sind vorgegeben, die Abgeltung erfolgt nach effektivem Aufwand bis zu einem Maximalbetrag pro Jahr und Platz für Betriebs- und Betreuungskosten sowie allenfalls für Lohnkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Erwirtschaftete Überschüsse können als Reserve zurückbehalten und in Absprache mit dem Kanton eingesetzt werden. Subsidiär zu den BIAS werden auch auf kommunaler Ebene Integrationsmassnahmen für Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezüger angeboten.

Mit dem im April 2013 gestarteten Pilotprojekt «unternehmerisch geführte Sozialfirma» testete die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 72 des SHG,

⁸² Vgl. <http://www.lernwerk.ch> > Initiativen > Vision Sozialfirma Campus > Geschäftsidee (Stand 16.02.2016).

⁸³ Vgl. Sozialfirma im Campus Brugg-Windisch/ FHNW. Schaffung von Arbeitsplätzen für teilleistungsfähige Personen im Campus Brugg-Windisch. Abrufbar unter: <http://www.lernwerk.ch> > Initiativen > Vision Sozialfirma Campus > Projektbericht Oktober 2015 (Stand 17.02.2016).

⁸⁴ Eine umfassende Darstellung der BIAS findet sich im «Detailkonzept Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe BIAS» vom August 2015. Abrufbar unter: <http://www.gef.be.ch> > Soziales > Berufliche und soziale Integration > für Sozialhilfebeziehende > Beschäftigungs- und Integrationsangebote (BIAS) > Detailkonzept BIAS 2016 (Stand 17.02.2016).

⁸⁵ Ebd.: 4f.

zudem ein Modell für unbefristete und kostengünstige Arbeitsplätze im zweiten Arbeitsmarkt für langzeiterwerbslose Sozialhilfebeziehende. Die unternehmerische Verantwortung für diese Sozialfirma mit rund 100 Arbeitsplätzen in der Stadt Biel trägt die gadPLUS AG. Nach dem Modell der Dock AG⁸⁶, welches für den Kanton Bern modifiziert wurde, finanziert der Kanton dabei die Lohnkosten der Arbeitnehmenden sowie die durch die Erwerbsarbeit entstandenen Zulagen in Anlehnung an die SKOS-Richtlinien. Die Betriebskosten finanziert hingegen die Sozialfirma über die erzielte Wertschöpfung. Aufgrund der positiven Evaluationsergebnisse wurde die Sozialfirma im Januar 2016 in die Regelstruktur überführt.⁸⁷

Kanton Luzern

Die rechtlichen Grundlagen für die Sozialhilfe im Kanton Luzern finden sich im «Sozialhilfegesetz» (SHG), das am 1. Januar 2016 in Kraft trat. Gleichzeitig wurden zum neuen Sozialhilfegesetz, welches das alte Gesetz vom 24. Oktober 1989 ersetzt, drei neue Verordnungen vom Regierungsrat verabschiedet, die ebenfalls am 1. Januar 2016 in Kraft traten.⁸⁸ Für die Sozialhilfe ist die Einwohnergemeinde am Wohnsitz der hilfebedürftigen Person zuständig (Art. 15 Abs. 1 SHG). Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) koordiniert die Sozialhilfe im Kanton. Die Koordination erfolgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, vornehmlich mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG), Bereich Gesundheit und Soziales. Die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration ist als grundlegendes Ziel im Sozialhilfegesetz verankert (Art. 2 Abs. 1 Bst. d SHG). Im Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe, das zu einer einheitlichen Anwendung der SKOS-Richtlinien im Kanton Luzern beitragen soll, werden als Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration von schutzbedürftigen Personen entsprechen den SKOS-Richtlinien berufliche Orientierungsmassnahmen, Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt, Einsatz- und Beschäftigungsmassnahmen, Angebote im zweiten Arbeitsmarkt sowie sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote aufgeführt.⁸⁹ Diese Massnahmen werden oft durch Private (Vereine, Stiftungen) erbracht. Der Kanton und die Gemeinden können diese privaten Träger der Sozialhilfe fördern, wenn ihre Leistungen im öffentlichen Interesse liegen (Art. 22 Abs.1 SHG). Staatlich gewünschte und finanzierte Leistungen werden in Form von Leistungsaufträgen an private Organisationen vergeben. Im Leistungsvertrag werden Ziele, Qualitätsstandards, Bezahlung und Überprüfung definiert.⁹⁰ Seit dem 1. Januar 2008 besteht der Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG)⁹¹ zur Planung, Organisation und Finanzierung von institutioneller Sozialhilfe. Der Kanton und die Luzerner Gemeinden sind daran je hälftig beteiligt.

⁸⁶ Vgl.: <http://www.gef.be.ch> > Soziales > Publikationen > Berufliche und soziale Integration > unternehmerisch geführte Sozialfirma > Rahmenkonzept «Pilotprojekt unternehmerisch geführte Sozialfirma» (Stand 17.02.2016).

⁸⁷ Vgl.: <http://www.gef.be.ch> > Soziales > Berufliche und soziale Integration > für Sozialhilfebeziehende > Unternehmerisch geführte Sozialfirma > Evaluationsbericht (Stand 17.02.2016).

⁸⁸ Die drei neuen Verordnungen zum Sozialhilfegesetz umfassen: (1) die «Sozialhilfeverordnung» (SHV) vom 24. November 2015; (2) die «Kantonale Asylverordnung» vom 24. November 2015 und (3) die «Verordnung zum Gesetz über Angebote für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen» vom 24. November 2015.

⁸⁹ Vgl.: <https://disg.lu.ch> > Sozialhilfe > weitere Informationen > Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe (Stand 19.01.2016).

⁹⁰ Vgl.: <https://disg.lu.ch> > Sozialhilfe > Leistungsaufträge (Stand 19.01.2016).

⁹¹ Vgl.: <http://www.zisg.ch>.

Kanton Wallis

Die rechtlichen Grundlagen für die Sozialhilfe im Kanton Wallis finden sich im «Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe» (GES) vom 29. März 1996 und werden im «Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe» (ARGES) vom 7. Dezember 2011 präzisiert. Die Walliser Gemeinden sind für die Organisation und den Vollzug der Sozialhilfe zuständig und können diese Aufgabe an die sozialmedizinischen Zentren («Centres médico-sociaux») delegieren. Der Staatsrat sorgt für die Anwendung des Gesetzes, während das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur die Umsetzung der Sozialhilfe durch die Gemeinden überwacht. Das Gesetzesdispositiv des Kantons Wallis sieht verschiedene sozio-professionelle Eingliederungsmassnahmen zugunsten der Sozialhilfebeziehenden vor, namentlich das Praktikum und den soziale Einarbeitungszuschluss (SEAZ). Der SEAZ ist als Kompensation der verminderten Produktivität während einer Ausbildungsphase im Unternehmen gedacht und beläuft sich auf 40% des Bruttogehalts. Er ist nach dem Vorbild des Einarbeitungszuschlusses gemäss AVIG (Art. 65 und 66 AVIG) konzipiert, um Sozialfirmen von anderen Eingliederungsstrukturen im zweiten Arbeitsmarkt klar zu unterscheiden. Diese sozio-professionellen Eingliederungsmassnahmen können bei Arbeitgebern aus dem ersten oder regulären Arbeitsmarkt, bei durch die kantonale Behörde anerkannten Organisatoren von Massnahmen (z.B. Caritas) oder bei Sozialfirmen umgesetzt werden. Der Kanton Wallis hat die Errichtung von mehreren Sozialfirmen unterstützt, und zwar zu folgenden Bedingungen: die Sozialfirmen müssen sich durch ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten zu 60 Prozent selber finanzieren, während sich die staatliche Subvention auf maximal 45 Prozent der Bruttokosten im ersten Jahr, bzw. auf 30 Prozent und 15 Prozent der Kosten im zweiten und dritten Jahr beläuft. Die Walliser Sozialfirmen sind in den Bereichen Bau/ Renovation, Gartenbau, Gastronomie und Textilien tätig.

4.4 Schlussbetrachtung

Sozialfirmen stellen in der Schweiz, im Vergleich zu den europäischen Nachbarländern, ein noch junges Phänomen dar, bewegen sich in einem historisch unterschiedlich gewachsenen Feld der Arbeitsintegration, das von verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen geprägt wird, und weisen Überschneidungen auf mit bereits bestehenden Integrationsmodellen (Werkstätten, Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung, Beschäftigungsprogrammen).⁹² Die Rechtsgrundlagen in den Sozialversicherungen (IV, ALV, UV) und der Sozialhilfe, auf die sich die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen stützt, folgen dabei unterschiedlichen Logiken der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Der Begriff «Sozialfirma» hat bislang keinen Eingang in die schweizerische Gesetzesterminologie gefunden. Die Wiedereingliederung ist im Wesentlichen über vier getrennte gesetzliche Grundlagen geregelt: (1) über die berufliche Eingliederung im Rahmen der Invalidenversicherung (IVG), (2) über die Eingliederung von Versicherten im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung (AVIG), (3) über die Beschäftigung invalider Personen in Werkstätten im Rahmen der kantonalen Konzepte zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (IFEG und kantonale Gesetze) und (4) über

⁹² Vgl. Wüthrich (2011): 130.

Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration im Rahmen der Sozialhilfe (kantonale Sozialhilfegesetze).

Bis jetzt konnte sich in der Schweiz auch keine einheitliche, allgemein anerkannte Definition des Begriffs mit klar ableitbaren Kriterien etablieren. In der Praxis werden unterschiedliche Unternehmensmodelle unter dem Begriff zusammengefasst, die sich in der betrieblichen Ausgestaltung, der Finanzierung sowie in der Abgrenzung zum ersten oder regulären Arbeitsmarkt stark voneinander unterscheiden. Je nach Definition von Sozialfirmen sind unterschiedliche Rechtsgrundlagen von Bedeutung. Dies erschwert eine Abgrenzung gegenüber andern Angeboten im Bereich der Arbeitsintegration und die Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die in diesem Kapitel dargestellten Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit mit Sozialfirmen basieren deshalb auf einem breiten Verständnis des Konzepts «Sozialfirma», dass verschiedene in der Praxis existierende Unternehmensmodelle einschliesst.

KAPITEL 5: SCHWEIZER SOZIALFIRMEN UND DEREN FINANZIERUNG

In den vorangehenden Kapiteln wurde die Schweizer Sozialfirmen-Landschaft anhand der Ergebnisse einer nationalen Umfrage beschrieben, und es wurden die unterschiedlichen staatlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt. In einem nächsten Schritt gilt es nun, die Finanzierung der Sozialfirmen im Bereich der Arbeitsintegration (WISE) inklusive der öffentlichen Beiträge zu analysieren. Die Finanzanalyse erfolgt dabei aus folgenden Perspektiven:

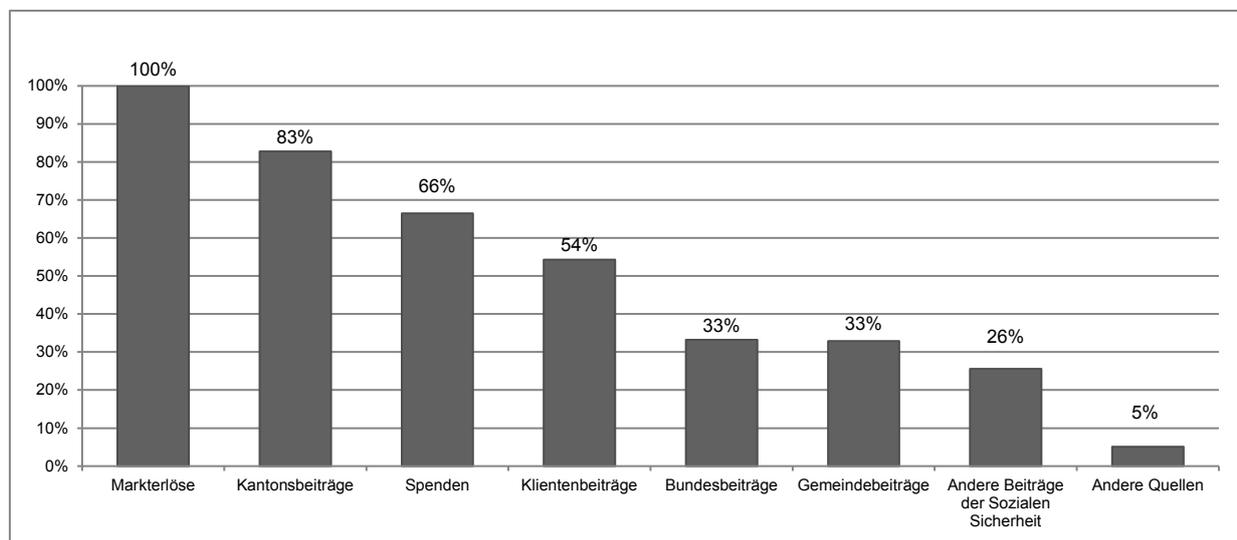
- Ebene der WISE («Makroebene») und Ebene von 21 ausgewählten Sozialfirmen («systemische Ebene»);
- Darstellung verschiedener Erlöskategorien sowie detaillierte Darstellung der Finanzierung durch öffentliche Beiträge.

Abschliessend werden die Lohnmodelle und die zeitliche Befristung der Arbeitsplätze in den untersuchten WISE beschrieben.

5.1 Finanzierungsquellen von WISE im Überblick

Bei den WISE spielen verschiedene Erlöskategorien eine Rolle für die Finanzierung (vgl. Abbildung 27). Weil das Erzielen von Markterlösen – zusammen mit dem Angebot von Klientinnen- und Klienten-Arbeitsplätzen – eine notwendige Voraussetzung ist, um als WISE in die Stichprobe aufgenommen zu werden (vgl. Kapitel 3.1), beträgt der diesbezügliche Anteil erwartungsgemäss 100%.

Abbildung 27: Anteil verschiedener Finanzierungsquellen von WISE



Das Volumen der erzielten Markterlöse ist allerdings beachtlich: Wie aus Tabelle 12 ersichtlich wird, erwirtschaften Schweizer WISE hochgerechnet einen Umsatz von insgesamt zwischen CHF 618 Mio. und CHF 797 Mio.⁹³ Die angewendete Methodik entspricht der unter 3.2.1

⁹³ Die 313 WISE der Stichprobe erwirtschaften im Jahr 2012 einen Umsatz von ca. CHF 479 Mio, d.h. CHF 1.53 Mio. pro WISE im Durchschnitt.

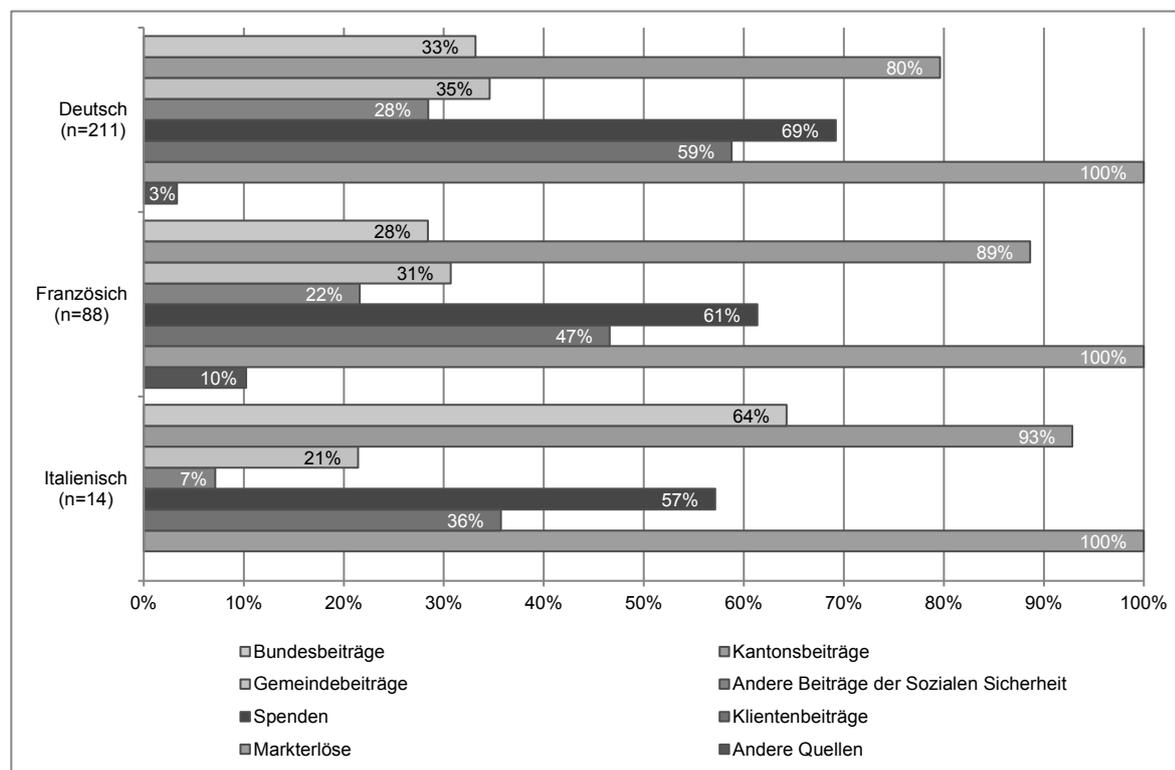
beschriebenen Vorgehensweise, sowohl bei der Hochrechnung der Markterlöse anhand der verschiedenen Variablen, als auch mit Blick auf eine mögliche Stichprobenverzerrung.

Tabelle 12: Zusammenfassung der Hochrechnungen (Markterlöse)

	Hochrechnung anhand der Variable «Rechtsform»	Hochrechnung anhand der Variable «Kanton»	Hochrechnung anhand der Variable «Mitgliedschaft in einem Fachverband»
Ohne Selektionsbias	CHF 757 Mio.	CHF 791 Mio.	CHF 797 Mio.
Selektionsbias 25%	CHF 688 Mio.	CHF 713 Mio.	CHF 718 Mio.
Selektionsbias 50%	CHF 618 Mio.	CHF 635 Mio.	CHF 638 Mio.

Weitere wichtige Finanzierungsquellen sind die kantonalen Beiträge (83% der WISE in der Stichprobe), Spenden (66% der WISE in der Stichprobe) und die Klientenbeiträge⁹⁴ (54% der WISE in der Stichprobe)⁹⁵.

Abbildung 28: Anteil verschiedener Finanzierungsquellen von WISE nach Sprachregion



⁹⁴ Klientenbeiträge sind z.B. Taggelder für Wohnleistungen, die von den Klientinnen und Klienten selber ausbezahlt werden.

⁹⁵ Im INSOCH-Fragebogen wurden alle Finanzierungsquellen untersucht, die in Abbildung 27 dargestellt sind. Zur Unterscheidung der Finanzierungsquellen «Bundesbeiträge», «Kantonsbeiträge» und «Gemeindebeiträge» stand aus Sicht des Forschungsteams das Kriterium der institutionellen Angehörigkeit der zahlenden Stelle im Vordergrund. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige antwortende Organisationen in ihrer Jahresrechnung ein anderes Unterscheidungskriterium heranziehen (z.B. institutionelle Gesetzgebungsebene). Weil bei vielen Organisationen die Erfassung der Finanzierungsquellen in der Buchhaltung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, standen im INSOCH-Fragebogen die beiden Kategorien «Andere Beiträge der sozialen Sicherheit» und «Andere Quellen» als Antwortmöglichkeit zur Verfügung. Durch diese beiden Residualkategorien – die eine mit und die andere ohne Bezug auf die soziale Sicherheit – sollten die antwortenden Organisationen die Finanzierungsquellen, deren Zuteilung nicht eindeutig ist, gesondert erfassen.

Abbildung 29: Anteil verschiedener Finanzierungsquellen von WISE nach Rechtsform

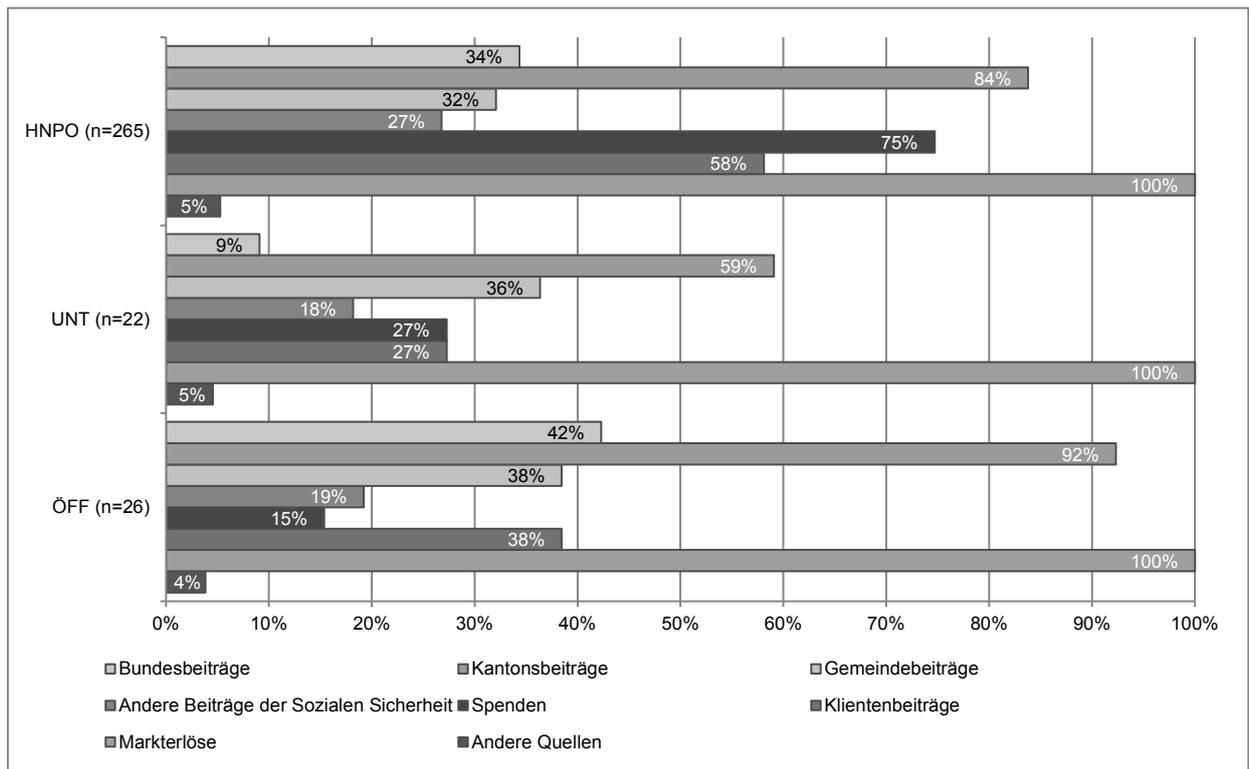
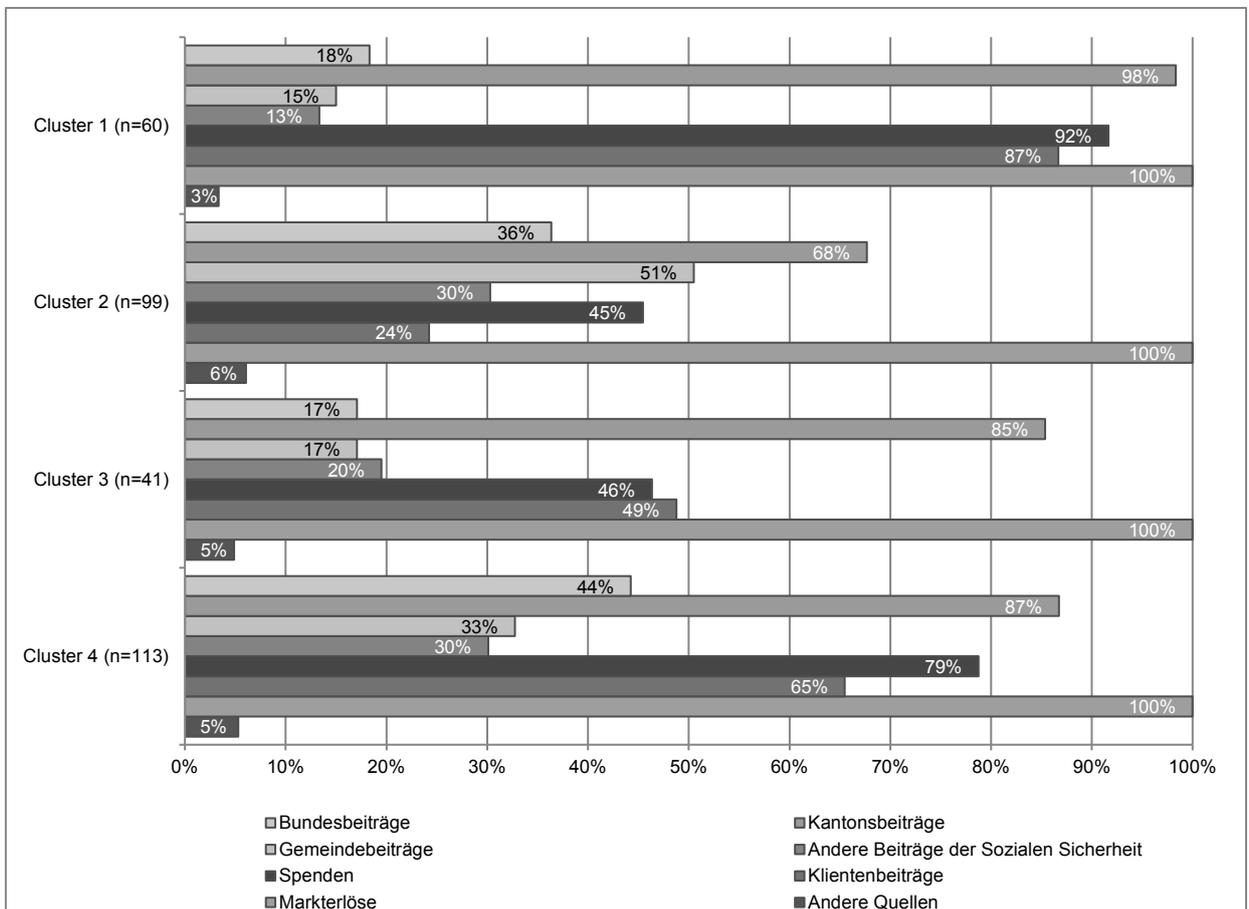


Abbildung 30: Anteil verschiedener Finanzierungsquellen von WISE nach Cluster



Wenn weiter nach Sprachregion, Rechtsform und Cluster unterschieden wird, ergeben sich bei der Verteilung der Finanzierungsquellen keine wesentlichen Unterschiede (vgl. Abbildung 28, Abbildung 29 und Abbildung 30). Auch unter diesem Gesichtspunkt werden die Markterlöse am häufigsten als Finanzierungsquelle genannt, gefolgt von den kantonalen Beiträgen und den Spenden.

Bei der Beurteilung der Antworten ist allerdings folgendes zu berücksichtigen: Wenn eine Antwort häufig auftaucht, bedeutet dies nicht, dass damit die hauptsächliche oder massgebliche Finanzierungsquelle bezeichnet wird. Gleichwohl kann auf die grundsätzliche Bedeutung verschiedener Finanzierungsquellen geschlossen werden.

5.2 Finanzierungsquellen von ausgewählten Sozialfirmen

5.2.1 Hintergrund

Für eine tiefer gehende Analyse wurden aus den antwortenden WISE (n = 313) der nationalen Umfrage (vgl. Abschnitt 3.1) 21 Organisationen ausgewählt. Diese liefern hinsichtlich der Zuordnung zu Sprachregion und Cluster⁹⁶ ein repräsentatives Abbild der WISE (vgl. Tabelle 13).

Tabelle 13: Ausgewählte Sozialfirmen

Cluster Sprachregion	Cluster 2	Cluster 3	Cluster 4	Total (Anteil)
Deutsch	2	5	5	12 (57%)
Französisch	2	1	2	5 (24%)
Italienisch	1	1	2	4 (19%)
Total (Anteil)	5 (24%)	7 (33%)	9 (43%)	21 (100%)

Von den ausgewählten 21 WISE sind 10 als Verein (48%), 5 als Stiftung (24%), 3 als Genossenschaft (14%), 2 als GmbH (9%) und 1 als Aktiengesellschaft (5%) organisiert.

Ausgangspunkt der Finanzanalyse stellen die konsolidierten, revidierten Jahresrechnungen 2011 und 2012 dar. Der Fokus liegt auf der Ertragsseite der Erfolgsrechnung, was eine Beschreibung der Finanzierungsquellen der Organisationen erlaubt. Dabei werden die verschiedenen Ertragspositionen den folgenden Kategorien zugeordnet:

⁹⁶ Organisationen aus Cluster 1, typischerweise geschützte Werkstätten, nehmen sich selbst eher als soziale Institutionen denn als Unternehmen wahr. Infolgedessen wird dieser Cluster aus der weiteren Analyse ausgeschlossen.

- **Subventionen oder durch die öffentliche Hand finanzierte Entgelte für Dienstleistungen:** finanzielle Mittel der öffentlichen Hand in Form von Subventionen oder Entschädigungen der Leistungserbringer für die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen (ALV,⁹⁷ IV,⁹⁸ Sozialhilfe, Bund, Kantone, Gemeinden).
- **Markterlöse:** aus dem Verkauf von Produkten und/oder Dienstleistungen am Markt selbst erwirtschaftete finanzielle Mittel.
- **Erlöse aus anderen Leistungen:** öffentliche und/oder selbst erwirtschaftete finanzielle Mittel, die in direktem Zusammenhang mit der eigentlichen Tätigkeit der WISE stehen, aber nicht am Markt erzielt werden (z.B. Personalverleih, Eigenleistungen [Maschinen], übrige Leistungen an Klientinnen und Klienten).
- **Beiträge und Spenden.**
- **Betriebsfremde Erlöse:** Mittel, die weder aus dem Verkauf von Produkten und/oder Dienstleistungen am Markt erzielt werden noch in einem direkten Zusammenhang mit der eigentlichen Tätigkeit der WISE stehen (z.B. Finanzerträge, Liegenschaftenerträge).
- **Ausserordentliche (a.o.) Erlöse:** z.B. Auflösung von Rückstellungen, Erlös aus dem Verkauf von Anlagevermögen.

Im Weiteren werden die Subventionen und anderen finanziellen Mittel der öffentlichen Hand der finanzierenden Stelle zugeordnet (ALV, IV, Sozialhilfe, Bund, Kanton, Gemeinde, Sonstiges⁹⁹). Wo die Zuordnung der Ertragsposition nicht eindeutig möglich ist, erfolgt sie anhand von Annahmen, die aus den zusätzlich zur Verfügung stehenden Dokumenten der Organisationen und aus Interviews plausibilisiert werden können.

5.2.2 Finanzierungsquellen im Überblick

Ausgehend von der Analyse der Erfolgsrechnungen und der Kategorisierung der verschiedenen Ertragspositionen, ergeben sich für das Aggregat über alle 21 untersuchten Organisationen ebenfalls zwei zentrale Finanzierungsquellen: Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand (47% des Totalerlöses der berücksichtigten WISE) einerseits und Markterlöse (32% des Totalerlöses der berücksichtigten WISE) andererseits (vgl. Tabelle 14 und Abbildung 31). Die übrigen Erlöse spielen eine vergleichsweise untergeordnete bzw. gar keine Rolle.

⁹⁷ Die Kosten von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) werden den Anbietern mit Beiträgen vergütet. Für diese gilt ein Höchstbetrag, der auf der Grundlage der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) vom 26. August 2008 über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen festgelegt wird. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung der AMM sind Art. 59c und 59cbis AVIG sowie das Gesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG).

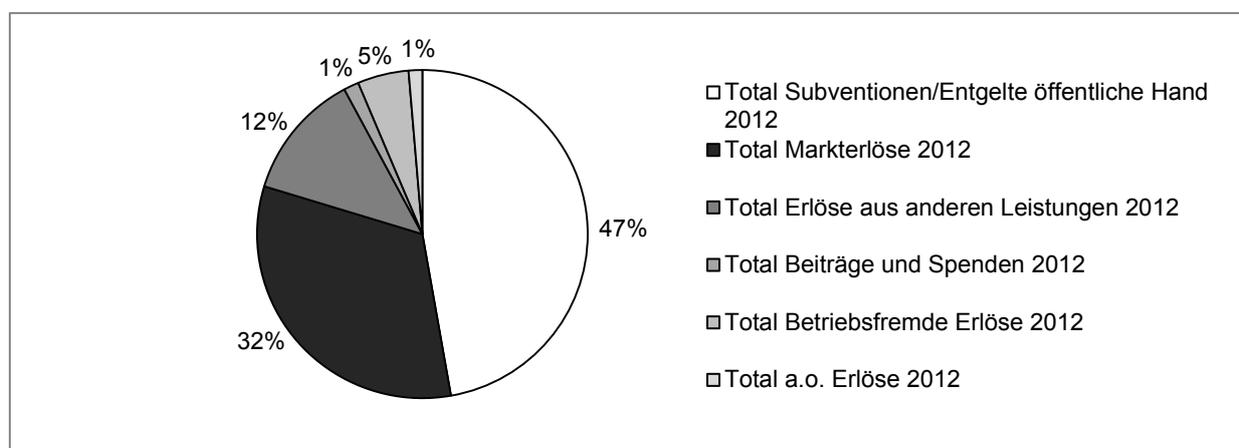
⁹⁸ Die IV finanziert mit ihren Geldern nicht die Sozialfirmen an sich; die bezahlten Mittel stellen vielmehr Entgelte für die erbrachten Dienstleistungen der Sozialfirmen dar, z.B. für die beruflichen Massnahmen oder die Betreuung.

⁹⁹ Dieser Kategorie werden beispielsweise Mittel des BSV (z.B. für berufliche Massnahmen, Pilotprojekt), landwirtschaftliche Subventionen usw. zugeordnet, die mehrheitlich Subventionen des Bundes sind.

Tabelle 14: Erlöse der ausgewählten WISE (n = 21)

Erlöskategorie	Betrag (in CHF)
Total Subventionen/Entgelte öffentliche Hand 2012	75'101'330
Total Markterlöse 2012	51'639'191
Total Erlöse aus anderen Leistungen 2012	19'824'907
Total Beiträge und Spenden 2012	2'352'362
Total betriebsfremde Erlöse 2012	7'960'433
Total ausserordentliche Erlöse 2012	2'126'362
Totalerlös 2012	159'004'595

Abbildung 31: Zusammensetzung des Totalerlöses der ausgewählten WISE (n = 21)



5.2.3 Fokus: Subventionen und Entgelte der öffentlichen Hand im Überblick

In einem weiteren Schritt werden die Subventionen und Entgelte der öffentlichen Hand näher betrachtet. Dabei wird deutlich, dass für das Aggregat der untersuchten WISE¹⁰⁰ die Kantone (61%) und die IV (30%) die mit Abstand wichtigsten Finanzgeber darstellen (vgl. Tabelle 15 und Abbildung 32). Im Hinblick auf die IV sei Folgendes betont: Die IV finanziert mit ihren Geldern nicht die WISE an sich; die bezahlten Mittel stellen vielmehr Entgelte für die erbrachten Dienstleistungen der WISE dar, z.B. für die Durchführung von beruflichen Massnahmen. Für einen zusätzlichen Informationsgewinn wurden die Finanzflüsse nicht nur nach der föderalen Ebene (Bund, Kanton und Gemeinde) aufgeschlüsselt, sondern zusätzlich nach den weiteren Sozialsystemen separiert, namentlich ALV, IV und Sozialhilfe. Die Abgrenzung der Finanzflüsse basiert auf plausiblen Annahmen (vgl. Abschnitt 5.5)¹⁰¹.

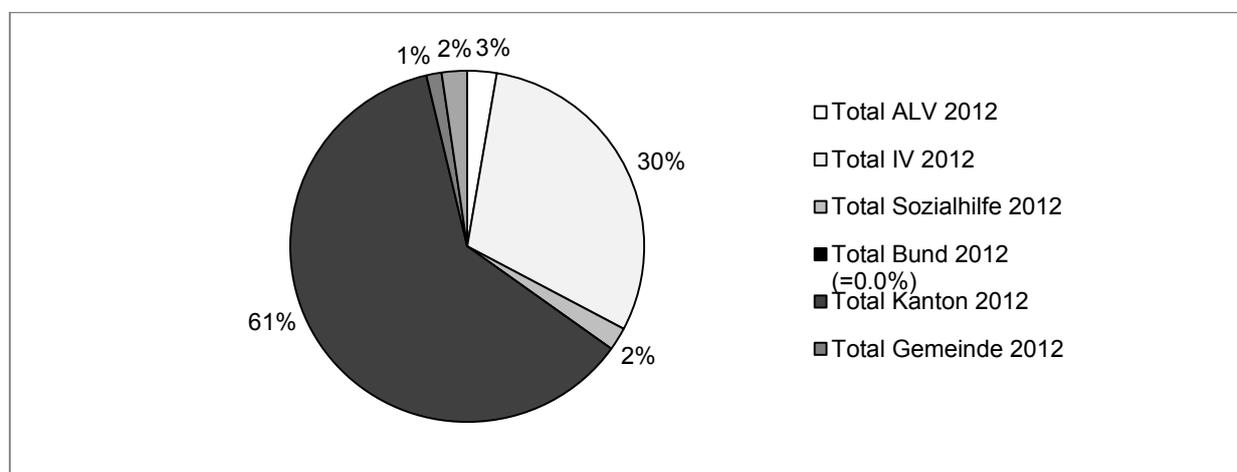
¹⁰⁰ Von den 21 untersuchten WISE beziehen 4 keine Subventionen/Entgelte, und für 2 Organisationen ist die genaue Mittelherkunft nicht eruiert. Somit liegt der Auswertung ein n = 16 zugrunde.

¹⁰¹ Die Zuteilung nach Sozialwerk (IV, ALV, Sozialhilfe) wurden anhand der in den Jahresrechnungen enthaltenen Informationen und anhand von zusätzlichen Informationen aus Gesprächen mit den Finanzverantwortlichen der Organisationen vorgenommen. Wenn der Finanzfluss mittels einer entsprechenden Bezeichnung in einer Jahresrechnung eindeutig einem Sozialwerk zugeordnet werden kann (z.B. Ertrag aus Leistungsabteilung Kanton, Beiträge der Gemeinde), bedeutet dies bereits einen vergleichsweise hohen Offenlegungsgrad. Darüber hinausgehende Informationen liegen leider nicht vor.

Tabelle 15: Betriebsbeiträge der ausgewählten WISE (n = 16)

Finanzierer	Betrag (in CHF)
Total ALV 2012	1'600'958
Total IV 2012	17'954'097
Total Sozialhilfe 2012	1'271'918
Total Bund 2012	0
Total Kanton 2012	36'626'883
Total Gemeinde 2012	827'344
Total Sonstiges 2012	1'388'953
Total Subventionen/Entgelte öffentliche Hand 2012	59'670'153

Abbildung 32: Zusammensetzung des Totals Subventionen der ausgewählten WISE (n = 16)

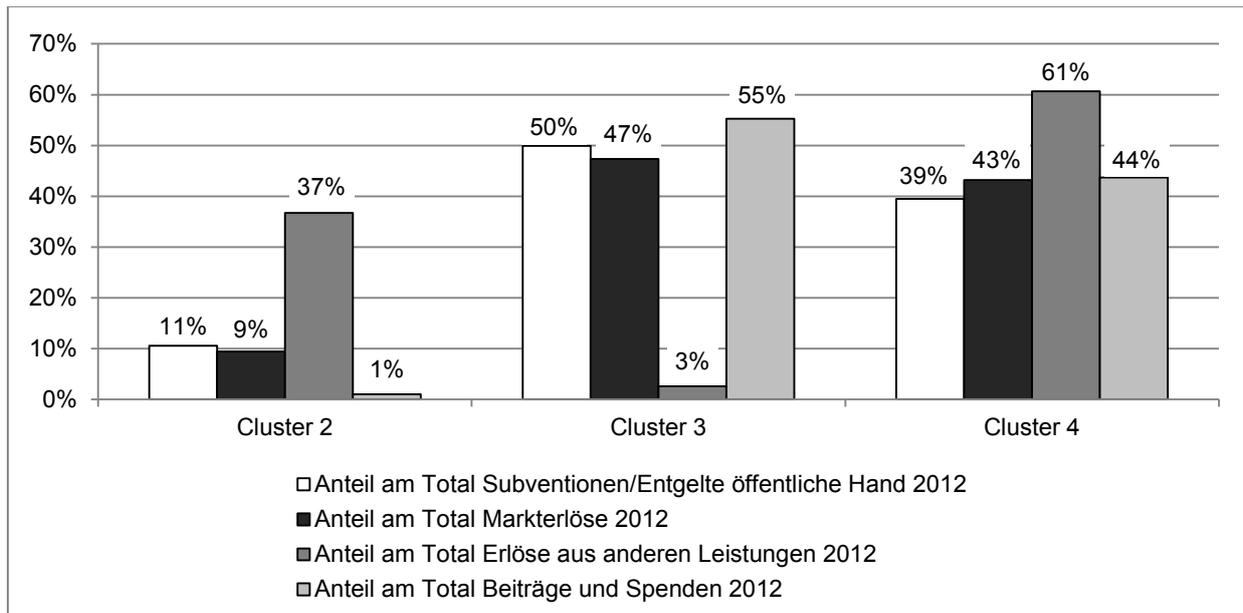


5.2.4 Finanzierungsquellen im Detail

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die **Verteilung** verschiedener Erlöse nach Clustern, Sprachregion und Rechtsform.

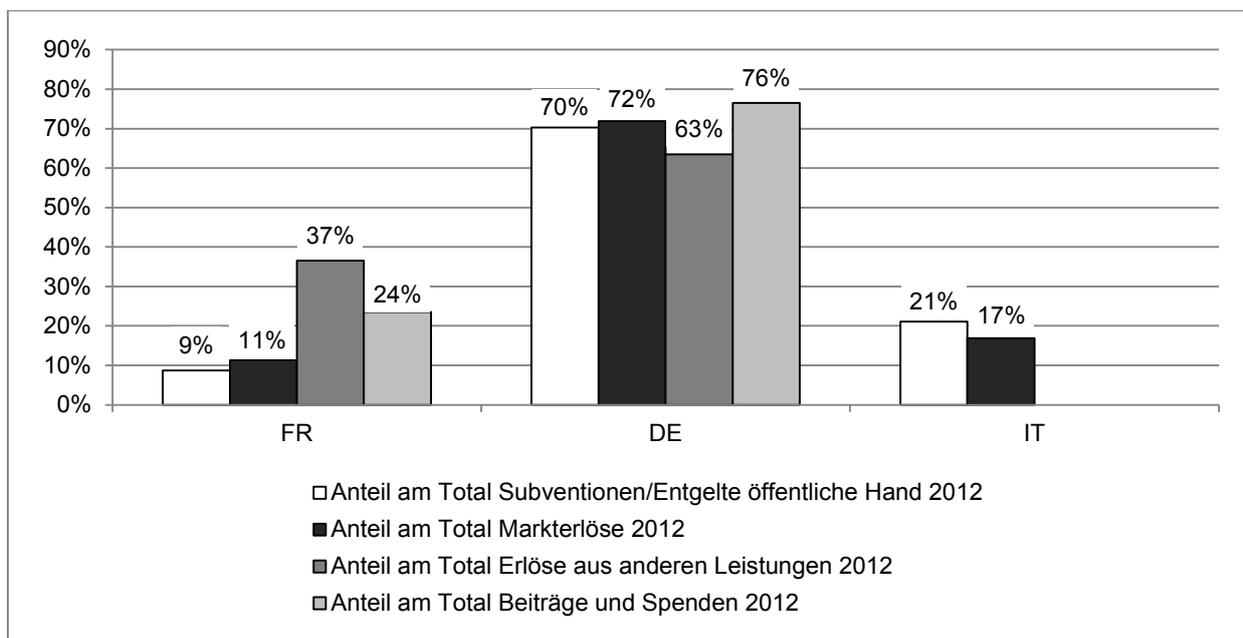
Aus Abbildung 33 wird ersichtlich, dass der Anteil der Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand bei den WISE in Cluster 2 (11%) und Cluster 3 (50%) leicht höher ausfällt als der jeweilige Anteil der Markterlöse (9% bzw. 47%); für die WISE von Cluster 4 ergibt sich ein umgekehrtes Verhältnis: Der Anteil der Markterlöse (43%) liegt leicht höher als der entsprechende Anteil der Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand (40%). Fast die Hälfte der Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand und der Markterlöse sind Cluster 3 zuzuschreiben. Dass für Organisationen der Cluster 3 und 4 nach deren eigener Aussage (vgl. Abschnitt 3.3) die Markterlöse eine wichtige Finanzierungsquelle darstellen, lässt sich auch anhand der 21 untersuchten Organisationen erkennen. Ausserdem entfällt ein beachtlicher Anteil der Beiträge und Spenden auf Cluster 3 und Cluster 4 (55% bzw. 44%). Die hohen Anteile bei den Erlösen aus anderen Leistungen in Cluster 2 und Cluster 4 lassen sich auf Ausreisser zurückführen. Insgesamt betrachtet, sind die Anteile der verschiedenen Erlöse sowohl für Cluster 2 als auch für Cluster 3 nicht proportional zur Aufteilung der Cluster.

Abbildung 33: Verteilung verschiedener Erlöse nach Cluster



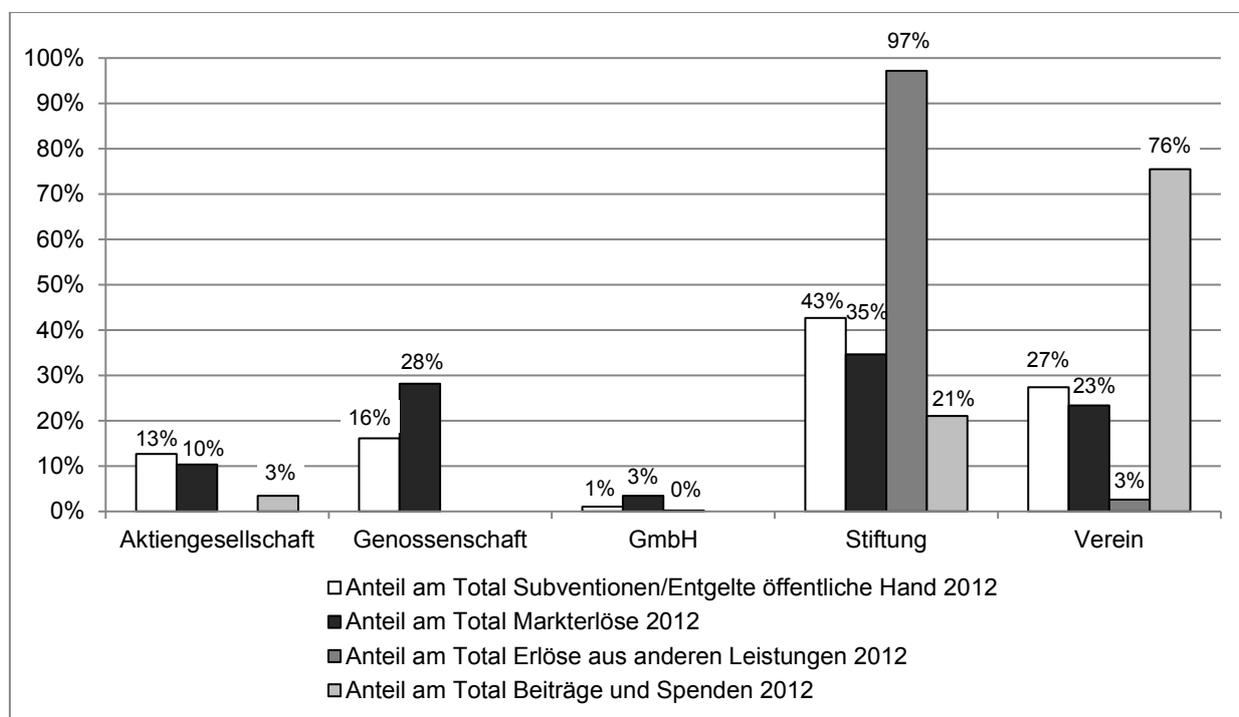
Bei der Interpretation von Abbildung 34 ist der ungleichen Verteilung der Organisationen nach Sprachregion Rechnung zu tragen. Gleichwohl fällt auf, dass in der italienischsprachigen Schweiz der Anteil der Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand (21%) im Vergleich zum Anteil der Markterlöse (17%) höher liegt; für die beiden anderen Sprachregionen ist dieses Verhältnis umgekehrt bzw. nahezu ausgeglichen. Der Anteil der Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand der italienischsprachigen Schweiz ist indessen proportional zur Aufteilung der Sprachregionen. Demgegenüber ist der Anteil der Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand bei den Deutschschweizer WISE verhältnismässig zu hoch und bei den Westschweizer WISE im Verhältnis zu gering.

Abbildung 34: Verteilung verschiedener Erlöse nach Sprachregion



Auch hinsichtlich der Verteilung verschiedener Erlöse nach Rechtsform (vgl. Abbildung 35) ist eine Relativierung erforderlich. Die Rechtsformen der ausgewählten WISE sind zwar nicht gleichmässig verteilt, das grosse Gewicht von Stiftungen (5 von 21) und Vereinen (10 von 21) widerspiegelt aber die Bedeutung dieser Rechtsformen bei Sozialfirmen. Es fällt auf, dass der Anteil der Markterlöse bei den Genossenschaften (28%) und bei den GmbH (3%) über dem Anteil der Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand (16% bzw. 1%) liegt. Für die übrigen Rechtsformen ist der Anteil der Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand grösser als der Anteil der Markterlöse. Im Weiteren ist der enorme Anteil der Beiträge und Spenden, der auf die Rechtsformen Stiftung (21%) und Verein (76%) entfällt, zu beachten. Der Anteil der Erlöse aus anderen Leistungen ist erneut auszugrenzen, da dieser durch zwei Ausreisser geprägt ist. Auch an dieser Stelle zeigt sich keine Proportionalität bei der Verteilung der verschiedenen Erlöse nach Rechtsform.

Abbildung 35: Verteilung verschiedener Erlöse nach Rechtsform



Betrachtet man demgegenüber die 21 WISE nicht mehr im Aggregat oder in Untergruppen, z.B. nach Cluster, sondern als einzelne Organisationen, so zeigt sich interessanterweise eine andere Verteilung der Anteile verschiedener Erlöse (vgl. Tabelle 16). So fallen im Schnitt die Anteile der Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand deutlich geringer und die Anteile der Markterlöse deutlich grösser aus, und die beiden Finanzierungsquellen tauschen mit Blick auf ihre Bedeutung die Plätze. Gleichermassen sind die Unterschiede zwischen Mittelwerten und Medianen zu beachten, worin zum Ausdruck kommt, dass es innerhalb einzelner Erlöskategorien Ausreisser gibt, z.B. beim Anteil der Markterlöse oder bei den Erlösen aus anderen Leistungen.

Tabelle 16: Mittelwert und Median zu den Anteilen verschiedener Erlöse am Totalerlös der ausgewählten Sozialfirmen

	Anteil Markterlöse		Anteil Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand		Anteil Erlöse aus anderen Leistungen		Anteil Beiträge und Spenden	
	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012
Mittelwert	53%	49%	40%	37%	16%	18%	3%	5%
Median	61%	58%	38%	37%	8%	11%	2%	1%

5.2.5 Fokus: Subventionen und Entgelte der öffentlichen Hand im Detail

Die öffentlichen Betriebsbeiträge, die eine WISE erhält, betragen im Mittelwert CHF 2'486'256 bzw. im Median CHF 589'980. Bemerkenswerterweise beanspruchten 4 der 21 Organisationen (19%) im Jahr 2012 keinerlei öffentliche finanzielle Mittel,¹⁰² sondern finanzierten sich über selbst erwirtschaftete Erlöse bzw. über Beiträge und Spenden.¹⁰³

Die ausbezahlten Beträge unterschiedlicher Finanzierer sind in Tabelle 17 ersichtlich; auch hier wird die Relevanz der IV und der Kantone deutlich. Im Übrigen ist zu beachten, dass drei Viertel der untersuchten Organisationen (n = 16) öffentliche Beiträge von zwei (44%) oder drei (31%) verschiedenen Stellen erhalten.

Tabelle 17: Mittelwert und Median zu verschiedenen Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand der ausgewählten WISE

	IV 2012	Sozialhilfe 2012	Kanton 2012	Gemeinde 2012	Sonstiges 2012
Mittelwert (in CHF)	2'564'871	254'384	4'069'654	206'836	231'492
Median (in CHF)	650'661	137'549	4'351'672	92'638	129'477

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Verteilung verschiedener Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand¹⁰⁴ nach Cluster, Sprachregion und Rechtsform.

Wie aus Abbildung 36 ersichtlich ist, spielt für Organisationen aus Cluster 2 die Sozialhilfe (94%) eine bedeutende Rolle, was aufgrund der Klientenstruktur wenig überrascht (vgl. Abschnitt 3.3). Im Vergleich spielt sie für Organisationen der übrigen Cluster (6% bzw. 0%) eine untergeordnete Rolle als Subventionsgeberin. Mit Blick auf die Verteilung der IV-Beiträge fällt auf, dass ein enormer Anteil auf Cluster 3 entfällt (89%) und dass sie in Cluster 4 (11%) kaum und in Cluster 2 (0%) gar nicht relevant sind. Für Organisationen von Cluster 4 stellen die kantonalen Beiträge (58%) eine wichtige Finanzierungsquelle dar. Der gewichtige Anteil der sonstigen Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand in Cluster 2 (57%) ist auf einen Ausreisser zurückzuführen, ebenso der Anteil der Gemeinden (78%) in Cluster 3. Es fällt auf,

¹⁰² Dieses Ergebnis ist insofern zu relativieren, als die genannten Organisationen Subventionen auch in anderer Form erhalten haben können, die sich allerdings nicht in der Erfolgsrechnung widerspiegeln (z.B. Investitionsbeiträge zu einer Sachanlage, welche in der Bilanz ausgewiesen werden).

¹⁰³ Ergänzend sei festgehalten, dass die vier genannten Organisationen per se keine öffentlichen Mittel beanspruchen (Ausnahme: Relativierung gemäss Fussnote 102).

¹⁰⁴ Zu ALV 2012 bestehen lediglich zwei Datenpunkte, sodass auf deren Darstellungen verzichtet wird.

dass die Organisationen der Cluster 3 und 4 entsprechend ihrer breiten Klientenstruktur verschiedenen relevanten Subventionsgebern/Geldgeber (Entgelte) der öffentlichen Hand gegenüberstehen.

Abbildung 36: Verteilung verschiedener Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand nach Cluster

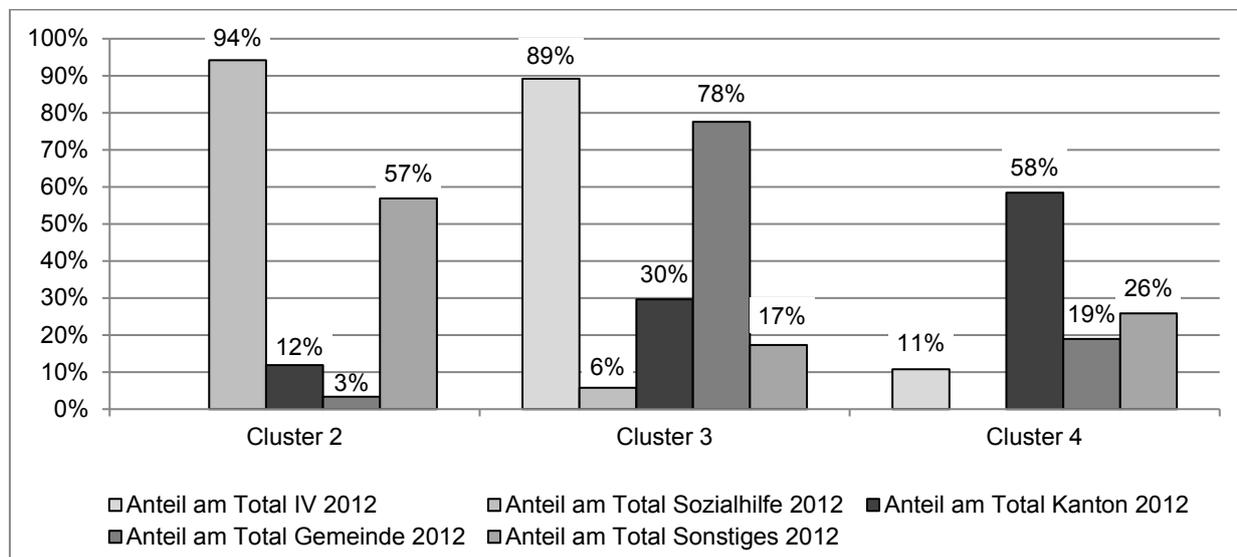
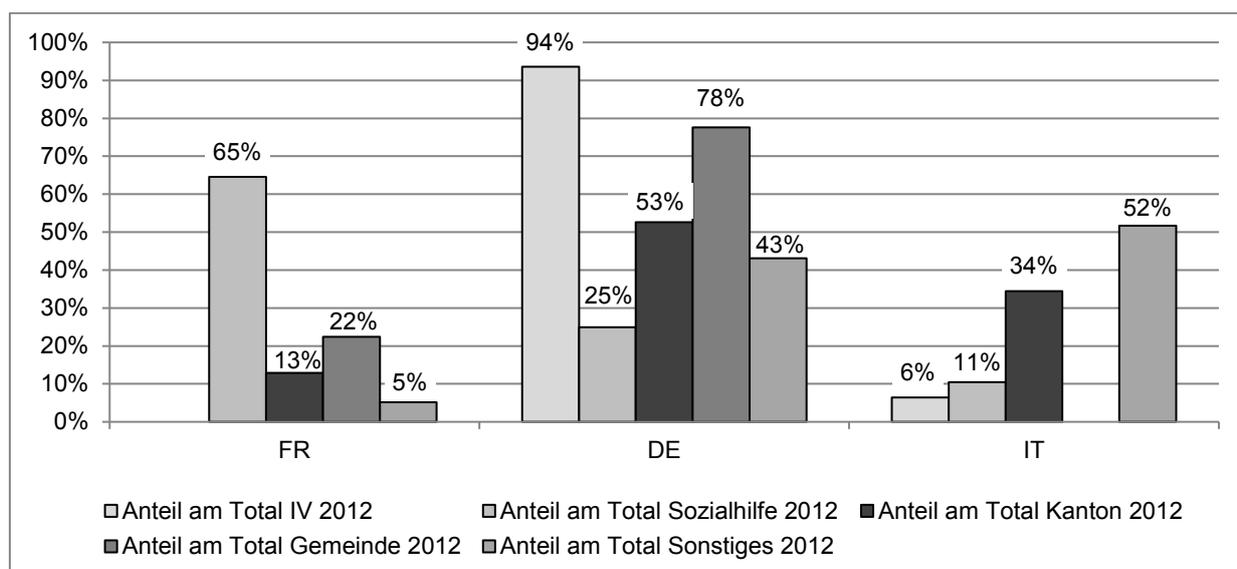


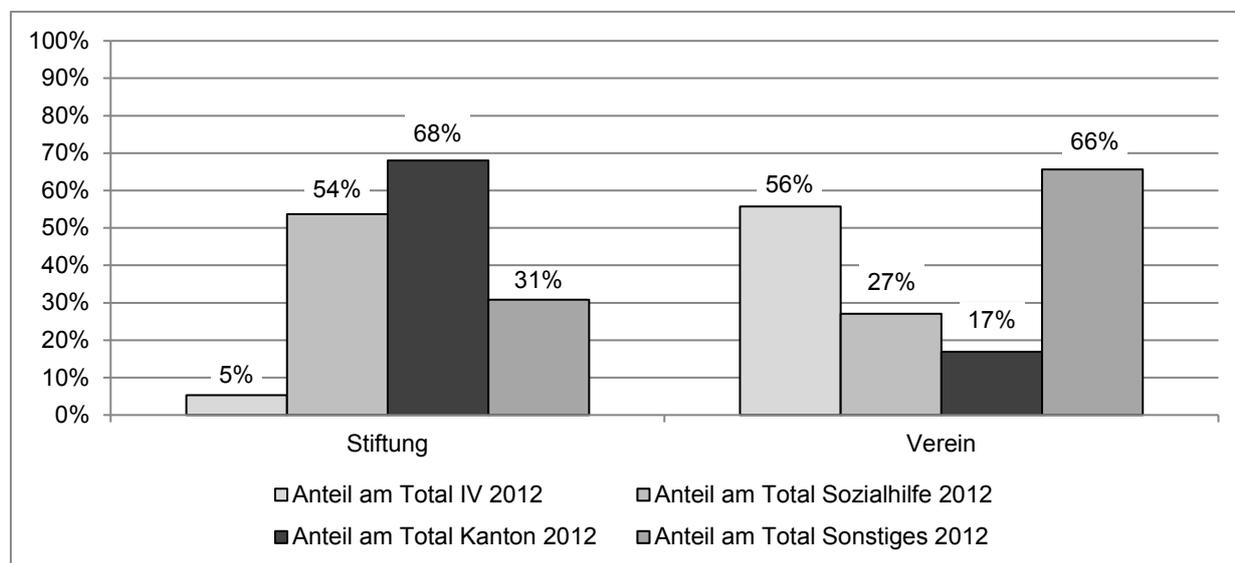
Abbildung 37 zeigt, dass Organisationen der Deutschschweiz einen überproportionalen Anteil der IV-Beiträge auf sich vereinen (94%). Demgegenüber ist für Organisationen der französischsprachigen Schweiz die Sozialhilfe von Bedeutung (65%); ebenso sind für diese Organisationen die Gemeindebeiträge eine vergleichsweise relevante Finanzierungsquelle (22%). Abermals ist der Anteil der Gemeinden in Cluster 3 (78%) aufgrund eines Ausreissers nicht interpretierbar. Für die Tessiner Organisationen zeigt sich der Kanton als wichtiger Subventionsgeber (34%).

Abbildung 37: Verteilung verschiedener Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand nach Sprachregion



Aufgrund der Aussagekraft konzentriert sich die Analyse der Subventionen nach Rechtsform (vgl. Abbildung 38) auf Stiftungen und Vereine. Bei den Stiftungen ist der Anteil der Beiträge der Sozialhilfe (54%) und der Kantone (68%) überproportional. Demgegenüber fällt der Anteil kantonaler Beiträge (17%) bei als Vereinen organisierten WISE verhältnismässig zu klein und der Anteil der IV-Beiträge (56%) verhältnismässig zu gross aus.

Abbildung 38: Verteilung verschiedener Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand nach Rechtsform



5.2.6 Weiterführende Überlegungen

Die nachfolgenden Auswertungen können ergänzende Argumente für die Diskussion um die Finanzierung von Sozialfirmen liefern.

Verhältnis Subventionen und Markterlöse

Für das Jahr 2012 lag bei 6 von 21 untersuchten WISE der Anteil der Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand bei 50% ihres Totalerlöses und mehr. Bei 13 von 21 untersuchten WISE lag der Anteil der Markterlöse bei 50% und mehr des Totalerlöses. Bei den verbleibenden Firmen waren die Anteile mehr oder weniger ausgeglichen.

Stellt man darüber hinaus die jeweiligen Markterlöse und Subventionen der WISE im Jahr 2012 gegenüber,¹⁰⁵ ergibt sich, dass bei 10 von 21 untersuchten WISE die Markterlöse höher waren als die Subventionen.¹⁰⁶ Einmal mehr belegen diese Erkenntnisse die Bedeutung der Markterlöse für die Finanzierung der untersuchten Organisationen.

Schwankungen in den Finanzierungsquellen

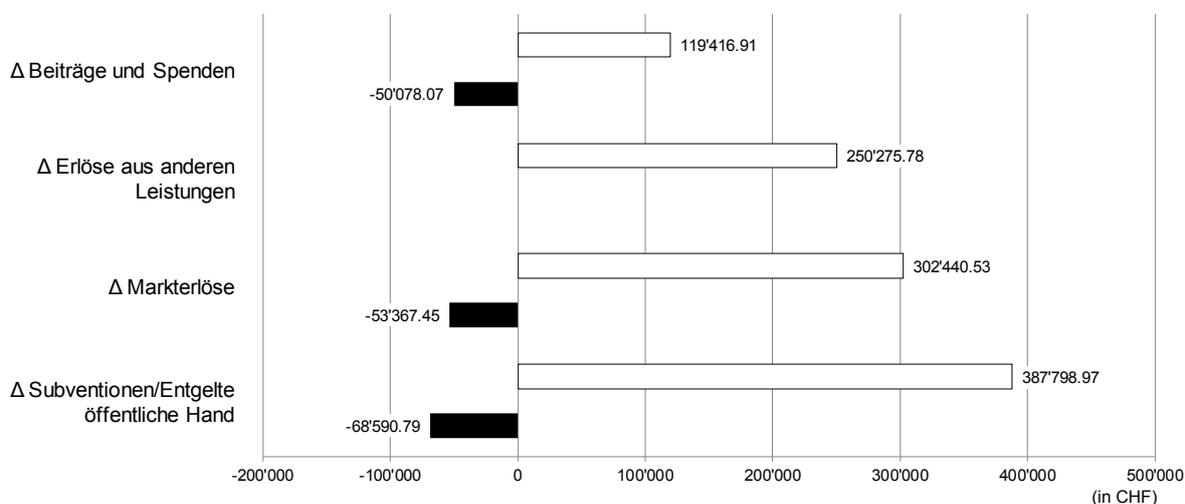
Vergleicht man die Erlöskategorien für die Jahre 2011 und 2012, lassen sich positive und negative Veränderungen erkennen. Auch wenn die Totale der Erlöskategorien über alle WISE

¹⁰⁵ D.h. Markterlöse einer WISE im Jahr 2012 / Subventionen einer WISE im Jahr 2012.

¹⁰⁶ An dieser Stelle ist erneut zu berücksichtigen, dass im Jahr 2012 4 von 21 Organisationen keine Subventionen erhalten haben und für diese somit keine Berechnung erfolgt. Dementsprechend sind bei 8 von 21 Sozialfirmen die Subventionen grösser als die Markterlöse.

von 2011 bis 2012 durchweg zunahmen, waren bei einzelnen Sozialfirmen auch grössere Einbussen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 39).

Abbildung 39: Mittelwerte der Zu- und Abnahme in den Erlöskategorien (2011–2012)



5 der untersuchten WISE erhielten zum Jahr 2012 weniger Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand, wobei sich die prozentuale Veränderung im einstelligen Prozentbereich bewegte. Für die übrigen Organisationen zeigte sich eine Zunahme (Mittelwert Zunahme: +24%, Mittelwert Abnahme: -4%). Die Markterlöse zeigten sich vergleichsweise volatil: Bei 6 der untersuchten Sozialfirmen sanken die Markterlöse, bei 15 nahmen sie zu (Mittelwert Zunahme: +12,54%, Mittelwert Abnahme: -8,32%). Ebenso kam es teilweise zu wesentlichen Schwankungen in der Kategorie «Beiträge und Spenden», wie sie sich beispielsweise aus grossen Einmalspenden/Legaten oder beim Ausbleiben einer grösseren institutionellen Spende ergeben können. Die Schwankungen in den Kategorien «Betriebsfremde Erlöse» und «Ausserordentliche Erlöse» sind auszuklammern, da diese aufgrund ihres zusammenfassenden Charakters bzw. ihres ausserordentlichen Status per se grösseren Schwankungen unterliegen.

Die Finanzierungssituation der untersuchten WISE ist demnach ziemlich volatil; weder die Spenden noch die Subventionen können als verlässliche Möglichkeit zum Finanzierungsausgleich gegenüber schwankenden Markterlösen in Betracht gezogen werden. Die Auswertung der Interviews mit den Finanzverantwortlichen der untersuchten Organisationen bestätigte diese Erkenntnisse. Nach deren Aussagen sind die gesprochenen Subventionen/Entgelte der öffentlichen Hand tatsächlich von Jahr zu Jahr sehr variabel und erlauben nur eingeschränkt Planungssicherheit. Hinzu kommt, dass während einer «Start-up»-Phase häufig Anschubfinanzierungen bestehen, z.B. durch private oder institutionelle Spenden respektive Investitionsbeiträge der öffentlichen Hand. Im Anschluss an die Startphase wird es jedoch immer schwieriger, solche Mittel zu generieren. Daher äussern die untersuchten WISE, dass sie daran interessiert seien, den Anteil der Markterlöse zu steigern, um die eigene finanzielle Unabhängigkeit zu stärken.

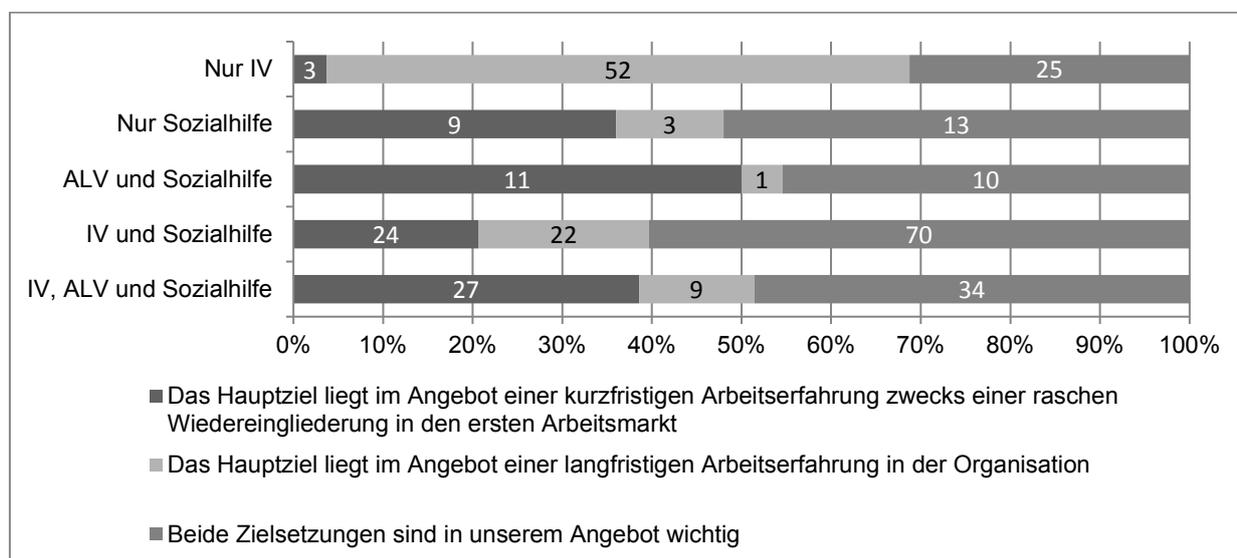
Diversifikation in der Finanzierung

Nicht nur im Hinblick auf die finanzielle Unabhängigkeit, sondern auch mit Bezug auf Klumpenrisiken bzw. auf einen Risikoausgleich ist es sinnvoll, wenn Sozialfirmen ihre Finanzierung breit abstützen und sich diesbezüglich diversifizieren. Die Finanzierungsbasis ist bei den meisten der untersuchten Sozialfirmen breit. Neben den Subventionen stützen sie sich klar auf selbst erwirtschaftete Mittel und weitere Finanzierungsquellen, z.B. Spenden. Aber auch im Rahmen der Beiträge der öffentlichen Hand ist es sinnvoll, sich um finanzielle Mittel mehrerer Stellen zu bemühen.

5.3 Zeitliche Befristung der Arbeitsplätze und Lohnmodelle der WISE

Ein wichtiges Merkmal zur Beschreibung der Wiedereingliederungsmodelle von schweizerischen WISE ist die zeitliche Befristung der Arbeitsplätze für die Klientinnen und Klienten. Abbildung 40 zeigt deutlich, dass WISE, die ausschliesslich IV-Begünstigte¹⁰⁷ betreuen, überwiegend langfristig ausgerichtete Arbeitsplätze anbieten. 65% dieser Organisationen (52 von 80) verfolgen ausdrücklich eine langfristige Zielsetzung. Im Gegensatz dazu bieten WISE, die entweder ausschliesslich auf Sozialhilfebeziehende (36% der Organisationen, 9 von 25) oder auf ALV- und Sozialhilfebeziehende (50% der Organisationen, 11 von 22) ausgerichtet sind, nur kurzfristige Beschäftigungsmöglichkeiten an, was der Zielsetzung einer raschen Wiedereingliederung der Klientinnen und Klienten in den ersten oder regulären Arbeitsmarkt entspricht. 49% der WISE, die nicht auf eine bestimmte Klientengruppe fokussiert sind (34 von 70 Organisationen), gaben weiter an, dass für sie sowohl kurzfristige als auch langfristige Beschäftigungsmöglichkeiten relevant seien.

Abbildung 40: WISE nach zeitlicher Befristung der Arbeitsplätze und Zielgruppe



¹⁰⁷ Unter «IV-Begünstigte» sind sowohl IV-Rentenbeziehende als auch Teilnehmende einer Eingliederungsmassnahme der IV gemeint.

Ein wichtiges Merkmal zur Beschreibung der Wiedereingliederungsstrategien von schweizerischen WISE sind auch die Lohnmodelle. Wie Abbildung 41 zeigt, zahlen 12 Organisationen (4%) einen branchenüblichen Lohn. Den Klientinnen und Klienten von weiteren 86 Organisationen (etwa 27%) wird ein Lohn bezahlt, der ihrer eingeschränkten Produktivität entspricht¹⁰⁸, und 115 Organisationen (etwa 37%) zahlen ihren Klientinnen und Klienten einen bescheidenen Betrag als Anreiz zur Aufstockung der Rente oder des Taggeldes. In 32% der Organisationen (100 Organisationen) wird den Klientinnen und Klienten kein Lohn überwiesen.

Abbildung 41: WISE nach Lohnmodell

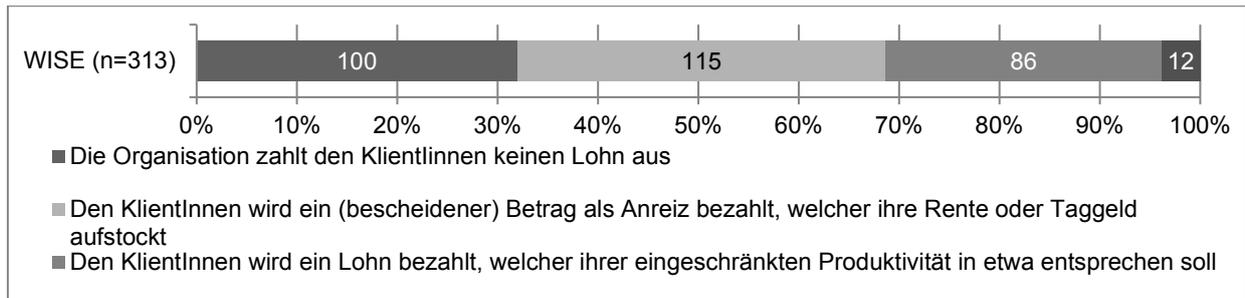
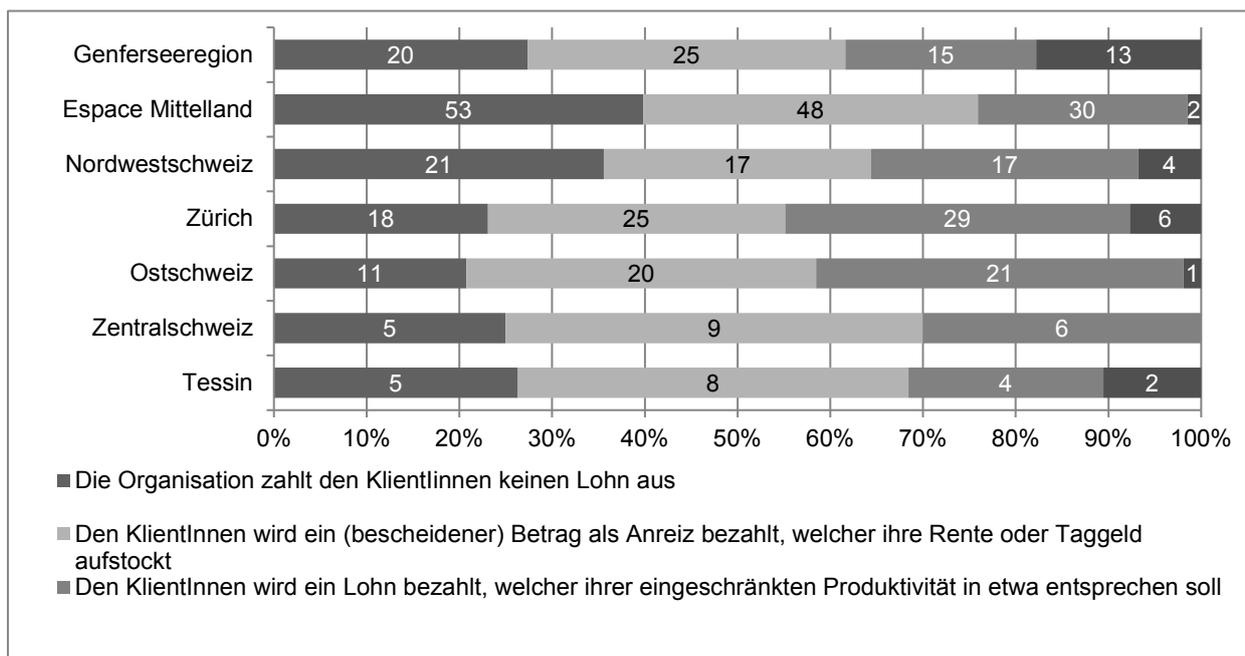


Abbildung 42: WISE nach Lohnmodell und Grossregionen



Die regionale Verteilung in Bezug auf die Lohnmodelle (vgl. Abbildung 42) bringt interessante Ergebnisse zutage. Branchenübliche Saläre sind in 17% der in der Genferseeregion tätigen Organisationen zu finden. Dieser Anteil sinkt bis auf 2% oder gar weniger in Grossregionen wie Zentralschweiz, Ostschweiz oder Espace Mittelland. In der Grossregion Zürich zahlen 55% der Organisationen ein leistungsbezogenes Salär, gefolgt von den Grossregionen Ostschweiz

¹⁰⁸ Branchenübliche Löhne sowie der eingeschränkten Produktivität entsprechende Löhne gelten als produktivitätsbezogene Entschädigungsarten für die Klientinnen und Klienten. Im ersten Fall enthalten die ausbezahlten Löhne sowohl eine Entschädigung für die geleistete Arbeit als auch einen Betrag zum Ausgleich der eingeschränkten Produktivität. Im zweiten Fall enthalten die ausbezahlten Löhne lediglich eine Entschädigung für die geleistete Arbeit, während der Ausgleich für die eingeschränkte Produktivität dem Klienten bzw. der Klientin separat ausbezahlt wird.

(50%), Zentralschweiz und Nordwestschweiz (je 40%). WISE, die den Klientinnen und Klienten keinen Lohn ausrichten, findet man am häufigsten in der Grossregion Espace Mittelland (55%).

5.4 Zeitliche Befristung der Arbeitsplätze und Lohnmodelle von ausgewählten WISE

In Ergänzung zu den Ergebnissen zu WISE allgemein werden nachfolgend zeitliche Befristung und Lohnmodelle der ausgewählten WISE (n = 21) beschrieben. Dabei steht ein Vergleich der unterschiedlichen Modelle und weniger deren qualitative Bewertung im Vordergrund.

Zeitliche Befristung

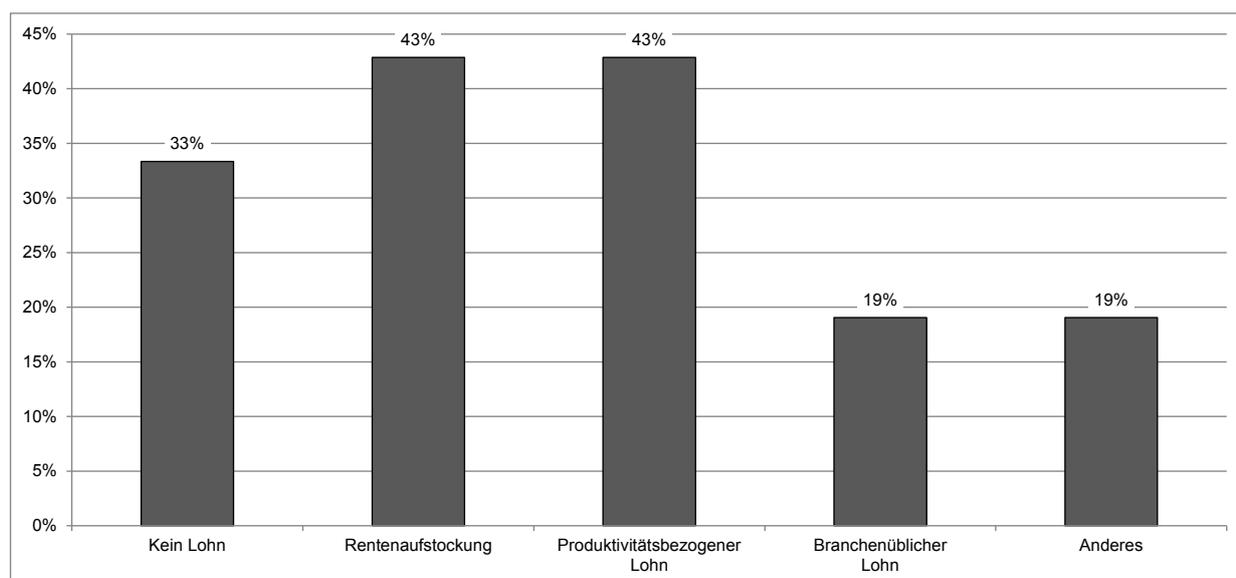
Analog zu den Ergebnissen der WISE werden in den vertiefter untersuchten Sozialfirmen sowohl kurzfristig ausgerichtete Beschäftigungsmöglichkeiten als auch Dauerarbeitsplätze angeboten. Ob ein Arbeitsplatz befristet oder unbefristet besteht, hängt vom Angebot, d.h. vom jeweiligen Programm, der Klientengruppe und den entsprechenden Zielsetzungen ab – Integration in den ersten Arbeitsmarkt oder dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeit –, ferner von der zuweisenden oder finanzierenden Stelle. Welche Regelung gilt, wird individuell vereinbart.

Ist die Anstellung in einer WISE zeitlich begrenzt, beträgt die Frist üblicherweise im Minimum 3 Monate. Die Frist kann aber in der Regel auf 6 oder 12 Monate, in einzelnen Fällen bis anderthalb oder gar 3 Jahre verlängert werden.

Arten von Lohnmodellen

In der überwiegenden Zahl der untersuchten WISE erhalten die Klientinnen und Klienten eine Form von Lohn. Die Lohnmodelle sind vielfältig und reichen beispielsweise von einer Rentenaufstockung, einem Taggeld («Anderes» in Tabelle 45) bis hin zu produktivitätsbezogenen oder branchenüblichen Löhnen (vgl. Abbildung 43) – und das oftmals innerhalb ein und derselben Organisation.

Abbildung 43: Überblick über die Lohnmodelle der ausgewählten WISE (n = 21)



Unterschiedliche Lohnmodelle bestehen also nebeneinander. Es kann in ein und demselben Betrieb Klientinnen und Klienten geben, die keinen Lohn erhalten, und andere, bei denen Renten aufgestockt werden oder die einen produktivitätsbezogenen Lohn beziehen. Diese Ergebnisse decken sich mit denen der WISE generell.

Die konkrete Ausgestaltung des Lohns richtet sich nach verschiedenen Kriterien, z.B. nach der Klientengruppe, Art der Tätigkeit, zuweisender oder finanzierender Stelle. Dementsprechend kann auch die Lohnhöhe variieren. In einer der untersuchten WISE erhalten alle Klientinnen und Klienten denselben Lohn. In allen übrigen Fällen sind die Löhne entsprechend den genannten Kriterien individuell in Arbeitsverträgen geregelt. Bei den untersuchten WISE liegen die Löhne zwischen CHF 2 und CHF 15 pro Stunde.

Weitere Leistungen

Über den Lohn hinaus bieten die untersuchten WISE eine Vielfalt von zusätzlichen Leistungen zugunsten der Klientinnen und Klienten an. Konsequenterweise ist in der Diskussion um die Lohnzahlungen an die Klientinnen und Klienten nicht nur die rein monetäre Entschädigung zu berücksichtigen. Zu den weiteren Leistungen zählen typischerweise:

- Bewerbungstrainings,
- Coaching bei der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt,
- Freizeitangebote,
- psychosoziale und sozialpädagogische Begleitung und Betreuung,
- Sprachkurse,
- Standortbestimmung,
- Vermittlung von Anschlusslösungen,
- Vorbereitung auf Berufslehren.

5.5 Kritische Würdigung

Die Auswahl der 21 Organisationen aus der WISE-Stichprobe erfolgte angemessen und zuverlässig: Die ausgewählten WISE bilden die Stichprobe repräsentativ ab. Gleichwohl müssen, wie in jedem explorativen Forschungsbeitrag, gewisse limitierende Aspekte berücksichtigt werden. Um die Ergebnisse der Analyse der Finanzierungsquellen der ausgewählten WISE richtig interpretieren zu können, sei insbesondere auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Die Stichprobe berücksichtigt eine Vielfalt an Organisationen mit unterschiedlichem Geschäftsmodell, unterschiedlichen Klientengruppen und unterschiedlichem regulatorischem Umfeld. All dies widerspiegelt sich unmittelbar in den finanziellen Gegebenheiten der untersuchten WISE. Die Ergebnisse zu den Finanzflüssen erlauben auch keine direkten Rückschlüsse auf die Qualität des Managements der Organisationen. Vielmehr ist der eingeschränkten Vergleichbarkeit und den organisationsspezifischen Umstände bei der Interpretation der Ergebnisse Rechnung zu tragen.

- Die quantitativ ausgerichtete Finanzanalyse bezieht sich auf eine kleine Anzahl ausgewählter WISE. Bei derart kleinen Stichproben wird zu Recht die Frage gestellt, inwieweit sich die Erkenntnisse verallgemeinern lassen. Im Weiteren können Ausreisser die Ergebnisse beeinflussen. In den präsentierten Auswertungen und der zugehörigen Interpretation wird diesem Umstand Rechnung getragen.
- Die Auswertung zu den Finanzflüssen in Abschnitt 5.2 beruht auf den Jahresrechnungen der ausgewählten WISE. Bei der Erstellung der Jahresrechnung und damit auch bei deren Ausweis bestehen jedoch Unterschiede wie z.B. der Detaillierungsgrad, der zugrunde liegende Rechnungslegungsstandard und der Umfang der Offenlegung. Aufgrund dieser Unterschiede sind die relevanten Erträge für manche Organisationen nicht eindeutig der IV-, ALV-, Kantons- oder Gemeindeebene zuordenbar. In diesen Fällen erfolgte die Zuordnung aufgrund plausibler Annahmen, z.B. aufgrund der Anzahl beschäftigter Klientinnen und Klienten. Darüber hinaus ist die Abgrenzung von Subjekt- und Objektfinanzierung ausgehend von der vorhandenen Datenlage nicht möglich.

QUELLENVERZEICHNIS

Bauer, Joachim (2013): Arbeit: Warum unser Glück von ihr abhängt und wie sie uns krank macht. München: Blessing.

Bieri, Oliver; Müller, Franziska; Balthasar, Andreas (2004): Studie zur Professionalisierung der arbeitsmarktlichen Massnahmen seit 1997. Interface, Institut für Politikstudien. Abrufbar unter: <http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00008/00022/01738/index.html?lang=de> [Zugriff: 04.02.2016].

Bollier, Gertrud E. (2012): Leitfaden Schweizerische Sozialversicherung. 12. Auflage. Zürich: kdmz.

Bonoli, Giuliano (2009): Herausforderung berufliche Integration – so könnte sie gelingen. In: Caritas Schweiz (Hrsg.): *Sozialalmanach 2009. Schwerpunkt: Zukunft der Arbeitsgesellschaft*. Luzern: Caritas Verlag. 151-196

Borzaga, Carlo; Galera, Giualia; Nogales, Rocio. (2008): Social Enterprise: A New Model for Poverty Reduction and Employment Generation. Bratislava: UNDP Regional Bureau.

Borzaga, Carlo; Defourny, Jacques (2001): The Emergence of Social Enterprise. London: Routledge.

Borzaga, Carlo; Loss, Monica (2002): Work Integration Social Enterprise in Italy. EMES Working Papers (WP 02/02). Belgium.

BSV (2008): Pilotversuche nach Art. 68quater IVG, Konzept. Abrufbar unter: <http://www.bsv.admin.ch/themen/iv/00023/03205/index.html?lang=de> [Zugriff: 04.02.2016].

Castel, Robert (2008): Die Metamorphosen der sozialen Frage: eine Chronik der Lohnarbeit. Konstanz: UVK.

Crivelli, Luca; Bracci, Anna; Avilés, Gregorio (2012): Das Modell der Sozialfirma "Made in Switzerland". Resultate einer landesweit durchgeführten explorativen Studie. Zusammenfassung. Abrufbar unter: <http://www.bsv.admin.ch/> > Dokumentation > Publikationen > Studien, Gutachten > Armutsbekämpfung [Zugriff: 04.02.2016].

Darioli, Simon (2013): Créer des entreprises sociales : perspectives, limites... et risques. In: ARTIAS Dossier du mois: mars 2013.

Davister, Catherine., Defourny, Jacques ; Grégoire, Olivier. (2004). Work Integration Social Enterprise in the European Union. An Overview of Existing Models. Working Paper, 04/04. University of Liège, Centre d'Économie Sociale. Belgium.

Dees, Gregory J.: (2001). The Meaning of «Social Entrepreneurship». Duke University: The Fuqua School of Business. USA.

Dees, Gregory J.: Emerson, J., & Economy, P. (2001). Enterprising Nonprofits: A Toolkit for Social Entrepreneurs. New York: Wiley.

Drayton, Bill (2005): Where the real power lies. Alliance, 10(1), 29–30.

DSS (2005). Catalogo dei servizi e delle prestazioni. Dipartimento della sanità e della socialità del Canton Ticino, Divisione dell'azione sociale e delle famiglie.

Egger, Theres; Stutz, Heidi; Jäggi, Jolanda; Bannwart, Livia; Oesch, Thomas (2015): Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen – BehiG. Bern: Bass, Im Auftrag des Eidgenössischen Departements des Innern.

FUGS (2014). Definition. www.sozialfirmen.ch/index.php/site-map/definition [Zugriff: 24.11.2014].

Hänzi, Claudia (2011): Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Entwicklung, Bedeutung und Umsetzung der Richtlinien in den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz. Basler Studien zur Rechtswissenschaft. Reihe B: Öffentliches Recht (Band 84).

Hartmann, Rainer (2011): Sozialfirmen für Menschen mit Behinderungen? In: Soziale Sicherheit CHSS 2011 (3): 113-116.

Kehrli, Christine (2009): Chance Sozialfirmen. Niederschwellige Arbeitsplätze auf dem dritten Arbeitsmarkt. In: Caritas Schweiz (Hrsg.): Sozialalmanach 2009. Zukunft der Arbeitsgesellschaft. Luzern: Caritas-Verlag, 179-193.

Knöpfel, Carlo (2014): Sozialstaatliche Rahmenbedingungen in der Schweiz. In: Wüthrich, Bernadette; Amstutz, Jeremias; Fritze, Agnès (Hrsg.): Soziale Versorgung zukunftsfähig gestalten (S. 23-36). Wiesbaden: Springer.

Konsens von Sierre (2012): Konsens aus der 2. Schweizerischen Fachtagung «Sozialfirmen, Best-Practice-Beispiele und Herausforderungen», 6.11.2012, HSO-SO Wallis, Sierre. www.arbeitsintegrationschweiz.ch/fileadmin/pdf/CRIEC/Synthese_Conference_Esie_121106_d_e.pdf [Zugriff: 24.11.2014].

Kronauer, Martin (1999): Die Innen-Aussen-Spaltung der Gesellschaft. Eine Verteidigung des Exklusionsbegriffs gegen seinen mystifizierenden Gebrauch. SOFI-Mitteilungen, (27), 7-14.

Nyssens, Marthe; Defourny, Jaques; Gardin, Laurent; Laville, Jean-Louis (2012): Analysen der Sozialfirmen und der staatlichen Politik in Europa. Abrufbar unter: <http://www.bsv.admin.ch> > Themen > Alter, Generationen und Gesellschaft > Sozial-/ Gesellschaftspolitik > Sozialfirmen [Zugriff: 02.06.2016].

Poledna, Tomas (2004): Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) auf die Kompetenzzuteilung im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV), Rechtsgutachten.

Roelants, Bruno (2009): Cooperatives and Social Enterprises. Governance and Normative Frameworks. Brussels: CECOP Publications.

Schmid, Walter (2013): Besonderheiten der Schweizer Sozialpolitik. In: Riedi, Anna Maria; Zwilling, Michael; Kressig, Marcel Meier; Bartoletta, Petra Benz; Zindel, Doris Aebi (Hrsg.): *Handbuch Sozialwesen Schweiz*, 419-426. Bern: Haupt Verlag.

Schweizer Parlament (2013): Postulat 13.3079 «Rolle der Sozialfirmen», eingereicht am 14.03.2013 von Frau Nationalrätin Marina Carobbio Guscetti. www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?qesch_id=20133079 [Zugriff: 30.1.2016].

Social Firms Europe (2014): Definition. <http://socialfirmseurope.org/social-firms/definition/> [Zugriff: 24.11.2014].

SODK (2013): Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG): Umsetzungsstand und Auswirkungen in den Kantonen. Abrufbar unter:

http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Behindertenpolitik/NFA_und_BehiPol/1359_be_schlussbericht_finalisiert_de_def.pdf [Zugriff: 30.1.2016].

Tschudi, Carlo (2012): Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Privatisierung geschützter Arbeitsplätze. In: Adam, Stefan M.: *Die Sozialfirma – wirtschaftlich arbeiten und sozial handeln*. Bern, Stuttgart, Wien. Haupt Verlag. 2., ergänzte Auflage.

VPOD (2007): Positionspapier zur Auseinandersetzung um Teillohnjobs, Existenzsicherung und Erwerbsarbeit. Zürich: VPOD.

Widmer, Dieter (2013): Recht für die Praxis. Die Sozialversicherung in der Schweiz. Schulthess Juristische Medien AG: Zürich, Basel, Genf. 9. Auflage.

Wüthrich, Bernadette (2011): Sozialfirmen in der Schweiz – Potential und Forschungsbedarf. In: Soziale Sicherheit CHSS 2011 (3): 127-130.

ANHANG

Anhang 1:	CAWI-Fragebogen	80
Anhang 2:	Wichtige Merkmale von Cluster 1	98
Anhang 3:	Wichtige Merkmale von Cluster 2	98
Anhang 4:	Wichtige Merkmale von Cluster 3	99
Anhang 5:	Wichtige Merkmale von Cluster 4	99
Anhang 6:	Genehmigte kantonale Behindertenkonzepte.....	100

Anhang 1: CAWI-Fragebogen

7/2/13

INSOCH - UMFRAGE ÜBER DIE ORGANISATIONEN DER ARBEITSINTEGRATION IN DER SCHWEIZ

UMFRAGE ÜBER DIE ORGANISATIONEN DER ARBEITSINTEGRATION IN DER SCHWEIZ

Willkommen zur nationalen Umfrage über die Organisationen der Arbeitsintegration in der Schweiz.

Diese Umfrage findet im Rahmen eines Forschungsprojektes statt, das von der Gebert RUF-Stiftung finanziert wird und einem Forschungsteam aus drei Schweizer Fachhochschulen anvertraut wurde: SUPSI, FHNW, FFHS.

Unser Forschungsteam stellt sicher, dass die Antworten mit Vorsicht behandelt und die Daten lediglich in aggregierter Form veröffentlicht werden. Dieses Vorgehen gewährleistet die Vertraulichkeit der durch Ihre Organisation weitergegebenen Informationen.

Das Ausfüllen des Fragebogens verlangt im Durchschnitt 20 Minuten Zeit. Es ist möglich, das Ausfüllen zu unterbrechen und sie später wieder aufzunehmen. Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Bereitschaft, den Fragebogen auszufüllen.

Prof. Luca Crivelli – Prof. Stefan Adam – Prof. Daniel Zöbeli

Diese Umfrage enthält 70 Fragen.

GCOSFG

Costituzione e forma giuridica

1. Bitte geben Sie Ihre aktuelle Rechtsform an *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Stiftung
- Verein
- Genossenschaft
- Aktiengesellschaft (AG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Kommanditgesellschaft/Kommandit-AG
- Kollektivgesellschaft
- Einzelirma
- Anstalt des öffentlichen Rechts
- Öffentliche Verwaltung

2. Seit wann existiert Ihre Organisation in der heute geltenden Rechtsform? *

Ogni risposta deve essere compresa tra 1800 e 2013

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format AAAA

3. Wurde die Rechtsform Ihrer Organisation in der Vergangenheit angepasst? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

7/2/13

INSOCH - UMFRAGE ÜBER DIE ORGANISATIONEN DER ARBEITSINTEGRATION IN DER SCHWEIZ

GCCHFG

Cambiamento forma giuridica

4. Falls die Rechtsform seit der Gründung geändert wurde, welche war Ihre ursprüngliche Rechtsform? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Stiftung
- Verein
- Genossenschaft
- Aktiengesellschaft (AG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Kommanditgesellschaft/Kommandit-AG
- Kollektivgesellschaft
- Einzelfirma
- Anstalt des öffentlichen Rechts
- Öffentliche Verwaltung

5. Ursprüngliches Gründungsjahr angeben *

Ogni risposta deve essere compresa tra 1800 e 2013.

L'anno di origine deve essere precedente o uguale all'anno del cambiamento di forma giuridica:

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format AAAA

7/2'13

INSOCH - UMFRAGE ÜBER DIE ORGANISATIONEN DER ARBEITSINTEGRATION IN DER SCHWEIZ

GSEDI

Dislocazione della sede e dei distacamenti

6. Bitte geben Sie die Postleitzahl des Hauptsitzes Ihrer Organisation an *

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

7. Über wie viele weitere Standorte verfügt die Organisation? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Keine weitere Standorte, nur Hauptsitz
- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- 16
- 17
- 18
- 19
- 20
- 21
- 22
- 23
- 24
- 25
- >25

8.1 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 1 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NAOK >= 2

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.12 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 2 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NAOK >= 3

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

7/213

INSOCH - UMFRAGE ÜBER DIE ORGANISATIONEN DER ARBEITSINTEGRATION IN DER SCHWEIZ

8.3 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 3 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NAOK >= 4

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.4 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 4 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NAOK >= 5

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.5 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 5 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NAOK >= 6

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.6 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 6 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NAOK >= 7

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.7 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 7 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NAOK >= 8

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.8 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 8 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NAOK >= 9

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

7/2/13

INSOCH - UMFRAGE ÜBER DIE ORGANISATIONEN DER ARBEITSINTEGRATION IN DER SCHWEIZ

8.9 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 9 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NACK >= 10

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.10 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 10 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NACK >= 11

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.11 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 11 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NACK >= 12

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.12 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 12 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NACK >= 13

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.13 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 13 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NACK >= 14

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.14 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 14 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NACK >= 15

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

7/2/13

INSOCH - UMFRAGE ÜBER DIE ORGANISATIONEN DER ARBEITSINTEGRATION IN DER SCHWEIZ

8.15 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 15 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NAOK >= 16

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.16 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 16 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NAOK >= 17

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.17 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 17 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NAOK >= 18

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.18 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 18 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NAOK >= 19

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.19 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 19 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NAOK >= 20

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.20 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 20 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
NUMDIST.NAOK >= 21

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

7/2/13

INSOCH - UMFRAGE ÜBER DIE ORGANISATIONEN DER ARBEITSINTEGRATION IN DER SCHWEIZ

8.21 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 21 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 NUMDIST.NAOK >= 22

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.22 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 22 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 NUMDIST.NAOK >= 23

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.23 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 23 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 NUMDIST.NAOK >= 24

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.24 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 24 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 NUMDIST.NAOK >= 25

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.25 Bitte geben Sie die Postleitzahl des Standortes Nummer 25 an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 NUMDIST.NAOK >= 26

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Format 4 numerische Zeichen NNNN

8.26 Bitte geben Sie die Postleitzahlen der weiteren Betriebsstandorte an *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 NUMDIST.NAOK >= 27

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Bitte geben Sie die Postleitzahlen mit Komma getrennt an

7/2/13

INSOCH - UMFRAGE ÜBER DIE ORGANISATIONEN DER ARBEITSINTEGRATION IN DER SCHWEIZ

GCATEG

Categorie a cui si rivolge l'organizzazione

9. An welche Klient/-innengruppen wendet sich Ihre Organisation? *

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Körperbehinderte (mit ganzer IV-Rente oder Teilrente)
- Geistig Behinderte (mit ganzer IV-Rente oder Teilrente)
- Psychisch Behinderte (mit ganzer IV-Rente oder Teilrente)
- Sinnesbehinderte (mit ganzer IV-Rente oder Teilrente)
- Teilnehmer/-innen von beruflichen Eingliederungsmassnahmen, Frühererfassungsmassnahmen und Massnahmen der Übergangsleistung (ohne IV-Rente)
- ALV-Bezüger/-innen
- Sozialhilfebezüger/-innen inkl. Empfänger/-innen vergleichbarer (staatlicher) Leistungen
- Drogenabhängige/Suchtmittelgefährdete (ohne IV-Rente)
- Flüchtlinge oder Asylsuchende
- Personen im Straf- und Massnahmenvollzug
- Junge Erwachsene (mit Beschäftigungsproblemen)
- Kunden/-innen ohne Benachteiligung
- Andere Klient/-innengruppen (nachfolgend angeben)

Mehrfachnennungen möglich

10. An welche Klient/-innengruppen wendet sich hauptsächlich Ihre Organisation? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

count(CATRIFML_1.NAOK, CATRIFML_2.NAOK, CATRIFML_3.NAOK, CATRIFML_4.NAOK, CATRIFML_6.NAOK, CATRIFML_8.NAOK, CATRIFML_7.NAOK, CATRIFML_8.NAOK, CATRIFML_9.NAOK, CATRIFML_10.NAOK, CATRIFML_11.NAOK, CATRIFML_12.NAOK, CATRIFML_13.NAOK) > 1

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Rispondere a questa domanda solo per gli elementi selezionati nella domanda CATRIFML (9)

- Körperbehinderte (mit ganzer IV-Rente oder Teilrente)
- Geistig Behinderte (mit ganzer IV-Rente oder Teilrente)
- Psychisch Behinderte (mit ganzer IV-Rente oder Teilrente)
- Sinnesbehinderte (mit ganzer IV-Rente oder Teilrente)
- Teilnehmer/-innen von beruflichen Eingliederungsmassnahmen, Frühererfassungsmassnahmen und Massnahmen der Übergangsleistung (ohne IV-Rente)
- ALV-Bezüger/-innen
- Sozialhilfebezüger/-innen inkl. Empfänger/-innen vergleichbarer (staatlicher) Leistungen
- Drogenabhängige/Suchtmittelgefährdete (ohne IV-Rente)
- Flüchtlinge oder Asylsuchende
- Personen im Straf- und Massnahmenvollzug
- Junge Erwachsene (mit Beschäftigungsproblemen)
- Kunden/-innen ohne Benachteiligung
- Andere Klient/-innengruppen (nachfolgend angeben)

Nur eine Antwort möglich

11. Sie haben zuvor angekreuzt, dass Ihre Organisation sich an andere Klienten-/Klientinnengruppe wendet: Bitte geben Sie hier an, welche *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

CATRIFML_13.NAOK == "Y"

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

12. Ist die Klientenschaft Ihrer Organisation geschlechtsspezifisch gekennzeichnet? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Es werden nur Männer betreut
- Es werden nur Frauen betreut
- Es werden sowohl Männer als auch Frauen betreut

7/2/13

INSOCH - UMFRAGE ÜBER DIE ORGANISATIONEN DER ARBEITSINTEGRATION IN DER SCHWEIZ

GFINAN

Fonti di finanziamento

13. Wie viele Klient/-innen betreut Ihre Organisation im Jahr 2012? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Von 1 bis 10
- Von 11 bis 20
- Von 21 bis 30
- Von 31 bis 40
- Von 41 bis 50
- Von 51 bis 60
- Von 61 bis 70
- Von 71 bis 80
- Von 81 bis 90
- Von 91 bis 100
- Von 101 bis 150
- Von 151 bis 200
- Von 201 bis 250
- Von 251 bis 300
- Von 301 bis 350
- Von 351 bis 400
- Von 401 bis 450
- Von 451 bis 500
- Von 501 bis 550
- Von 551 bis 600
- Von 601 bis 650
- Von 651 bis 700
- Von 701 bis 750
- Von 751 bis 800
- Von 801 bis 850
- Von 851 bis 900
- Von 901 bis 950
- Von 951 bis 1.000
- > 1.000

14. Welches sind die wichtigsten Leistungskategorien / Integrationsmassnahmen, die von Ihrer Organisation zu Gunsten der Klient/-innen angeboten werden? *

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Begleitetes/Betreutes Wohnen
- Tageszentrum (Tagesstruktur)
- Freizeitaktivitäten
- Ausbildung
- Weiterbildung
- Psychosoziale und/oder sozialpädagogische und/oder therapeutische Beratung/Begleitung (Unterstützung in nichtfinanziellen Angelegenheiten)
- Coaching und Unterstützung bei der Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt
- Arbeitsplätze mit Beschäftigungszweck (soziale Integration, Kompetenzerhalt, Tagesstruktur etc.) Innerhalb der Organisation
- Arbeitsplätze in Produktion/Dienstleistung (berufliche Massnahmen/Integration, Qualifizierung, Eingliederung etc.) Innerhalb der Organisation
- Sonstiges:

Mehrfachnennungen möglich

7/2/13

INSOCH - UMFRAGE ÜBER DIE ORGANISATIONEN DER ARBEITSINTEGRATION IN DER SCHWEIZ

15. Wie viele Mitarbeitende (Sozialarbeiter/-innen, Verwaltungs- und Fachpersonal) sind in Ihrer Organisation angestellt (ohne Klient/-innen, umgerechnet in Vollzeitinheiten)? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Von 1 bis 10
- Von 11 bis 20
- Von 21 bis 30
- Von 31 bis 40
- Von 41 bis 50
- Von 51 bis 60
- Von 61 bis 70
- Von 71 bis 80
- Von 81 bis 90
- Von 91 bis 100
- Von 101 bis 120
- Von 121 bis 140
- Von 141 bis 160
- Von 161 bis 180
- Von 181 bis 200
- Von 201 bis 220
- Von 221 bis 240
- Von 241 bis 260
- Von 261 bis 280
- Von 281 bis 300
- Von 301 bis 320
- Von 321 bis 340
- Von 341 bis 360
- Von 361 bis 380
- Von 381 bis 400
- Von 401 bis 420
- Von 421 bis 440
- Von 441 bis 460
- Von 461 bis 480
- Von 481 bis 500
- > 500

Stichtag: 31.12.2012

7/2/13

INSOCH - UMFRAGE ÜBER DIE ORGANISATIONEN DER ARBEITSINTEGRATION IN DER SCHWEIZ

16. Wie hoch waren die im Jahresabschluss 2012 ausgewiesenen Gesamtkosten Ihrer Organisation? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Von 1 CHF bis 100.000 CHF
- Von 100.001 CHF bis 200.000 CHF
- Von 200.001 CHF bis 300.000 CHF
- Von 300.001 CHF bis 400.000 CHF
- Von 400.001 CHF bis 500.000 CHF
- Von 500.001 CHF bis 600.000 CHF
- Von 600.001 CHF bis 700.000 CHF
- Von 700.001 CHF bis 800.000 CHF
- Von 800.001 CHF bis 900.000 CHF
- Von 900.001 CHF bis 1.000.000 CHF
- Von 1.000.001 CHF bis 1.500.000 CHF
- Von 1.500.001 CHF bis 2.000.000 CHF
- Von 2.000.001 CHF bis 2.500.000 CHF
- Von 2.500.001 CHF bis 3.000.000 CHF
- Von 3.000.001 CHF bis 3.500.000 CHF
- Von 3.500.001 CHF bis 4.000.000 CHF
- Von 4.000.001 CHF bis 4.500.000 CHF
- Von 4.500.001 CHF bis 5.000.000 CHF
- Von 5.000.001 CHF bis 6.000.000 CHF
- Von 6.000.001 CHF bis 7.000.000 CHF
- Von 7.000.001 CHF bis 8.000.000 CHF
- Von 8.000.001 CHF bis 9.000.000 CHF
- Von 9.000.001 CHF bis 10.000.000 CHF
- Von 10.000.001 CHF bis 11.000.000 CHF
- Von 11.000.001 CHF bis 12.000.000 CHF
- Von 12.000.001 CHF bis 13.000.000 CHF
- Von 13.000.001 CHF bis 14.000.000 CHF
- Von 14.000.001 CHF bis 15.000.000 CHF
- Von 15.000.001 CHF bis 16.000.000 CHF
- Von 16.000.001 CHF bis 17.000.000 CHF
- Von 17.000.001 CHF bis 18.000.000 CHF
- Von 18.000.001 CHF bis 19.000.000 CHF
- Von 19.000.001 CHF bis 20.000.000 CHF
- > 20.000.000 CHF

17. Ist die Organisation wegen ihres gemeinnützigen Charakters von den (direkten) Steuern befreit? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein
- Partielle Steuerbefreiung für den gemeinnützigen Betriebsteil

18. Wie ist der Umgang mit möglichen finanziellen Überschüssen geregelt? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Jegliche Ausschüttung an die Eigentümer/Mitglieder der Organisation ist untersagt bzw. nicht möglich (z.B. statutarisch, gemäss Vertrag mit dem Leistungsfinanzierer oder aufgrund der Rechtsform)
- Eine Teilausschüttung ist möglich
- Es bestehen keinerlei Einschränkungen

7/2/13

INSOCH - UMFRAGE ÜBER DIE ORGANISATIONEN DER ARBEITSINTEGRATION IN DER SCHWEIZ

19. Falls die Ausschüttung an die Eigentümer/Mitglieder beschränkt oder untersagt ist, welchen Einsatz finden die nicht ausschüttbaren Überschüsse? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
(DISTECC.NAOK == 1) OR (DISTECC.NAOK == 2)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Sämtliche Überschüsse müssen an den Leistungsfinanzierer zurückerstattet werden
- Ein Teil der allfälligen Überschüsse muss an den Leistungsfinanzierer zurückerstattet werden
- Allfällige Überschüsse gehören vollumfänglich der Organisation

20. Bestehen interne und/oder externe Regelungen (z.B. in Reglement, Urkunde, Statuten, Leistungsvertrag, usw.) zur Verwendung/Thesaurierung jener Überschüsse, die weder ausgeschüttet noch zurückbezahlt werden? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
(DISTECC.NAOK == 1) OR (DISTECC.NAOK == 2) and (IMPECC.NAOK == 2 or IMPECC.NAOK == 3)

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

21. Aus welchen Finanzierungsquellen schöpft die Organisation? *

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Bundesbeiträge
- Kantonsbeiträge
- Gemeindebeiträge
- Andere Beiträge des sozialen Sicherungssystems
- Spenden/Legate
- Beiträge von Klient:innen (Kostenbeteiligung, Tagessätze, usw.)
- Erlös aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen am Markt (d.h. selbst hergestellte Produkte, Handelsaktivitäten)
- Andere Quellen (angeben später)

Mehrfachnennungen möglich

22. Aus welchen Finanzierungsquellen schöpft hauptsächlich die Organisation? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
count(FONFINML_1.NAOK, FONFINML_2.NAOK, FONFINML_3.NAOK, FONFINML_4.NAOK, FONFINML_5.NAOK, FONFINML_6.NAOK, FONFINML_7.NAOK, FONFINML_8.NAOK) > 1

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Rispondere a questa domanda solo per gli elementi selezionati nella domanda FONFINML (2')

- Bundesbeiträge
- Kantonsbeiträge
- Gemeindebeiträge
- Andere Beiträge des sozialen Sicherungssystems
- Spenden/Legate
- Beiträge von Klient:innen (Kostenbeteiligung, Tagessätze, usw.)
- Erlös aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen am Markt (d.h. selbst hergestellte Produkte, Handelsaktivitäten)
- Andere Quellen (angeben später)

Nur eine Antwort möglich

23. Sie haben zuvor angekreuzt, dass Ihre Organisation aus anderen Finanzierungsquellen schöpft: Bitte geben Sie hier an, welche *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
FONFINML_8.NAOK == "Y"

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

7/2/13

INSOCH - UMFRAGE ÜBER DIE ORGANISATIONEN DER ARBEITSINTEGRATION IN DER SCHWEIZ

GSPEC

Parte specifica

Die folgenden Fragen betreffen nur die Produktion von Gütern und Dienstleistungen am Markt, an denen Klientinnen und Klienten beteiligt sind

24. Wie viele Klient/-innen arbeiten in der Produktion und/oder im Handel/Verkauf von Gütern und Dienstleistungen? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Von 1 bis 10
- Von 11 bis 20
- Von 21 bis 30
- Von 31 bis 40
- Von 41 bis 50
- Von 51 bis 60
- Von 61 bis 70
- Von 71 bis 80
- Von 81 bis 90
- Von 91 bis 100
- Von 101 bis 150
- Von 151 bis 200
- Von 201 bis 250
- Von 251 bis 300
- Von 301 bis 350
- Von 351 bis 400
- Von 401 bis 450
- Von 451 bis 500
- Von 501 bis 550
- Von 551 bis 600
- Von 601 bis 650
- Von 651 bis 700
- Von 701 bis 750
- Von 751 bis 800
- Von 801 bis 850
- Von 851 bis 900
- Von 901 bis 950
- Von 951 bis 1.000
- > 1.000

Stichtag: 31.12.2012

7/2/13

INSOCH - UMFRAGE ÜBER DIE ORGANISATIONEN DER ARBEITSINTEGRATION IN DER SCHWEIZ

25. Wie viele Mitarbeitende (Sozialarbeiter/-innen, Verwaltungs- und Fachpersonal) sind in diesem Bereich tätig (umgerechnet in Vollzeitinheiten)? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Von 1 bis 10
- Von 11 bis 20
- Von 21 bis 30
- Von 31 bis 40
- Von 41 bis 50
- Von 51 bis 60
- Von 61 bis 70
- Von 71 bis 80
- Von 81 bis 90
- Von 91 bis 100
- Von 101 bis 120
- Von 121 bis 140
- Von 141 bis 160
- Von 161 bis 180
- Von 181 bis 200
- Von 201 bis 220
- Von 221 bis 240
- Von 241 bis 260
- Von 261 bis 280
- Von 281 bis 300
- Von 301 bis 320
- Von 321 bis 340
- Von 341 bis 360
- Von 361 bis 380
- Von 381 bis 400
- Von 401 bis 420
- Von 421 bis 440
- Von 441 bis 460
- Von 461 bis 480
- Von 481 bis 500
- > 500

Stichtag: 31.12.2012

26. Davon mit einer Ausbildung in einem therapeutischen, sozialen, psychologischen oder pädagogischen Beruf (z.B. als Sozialarbeiter/-innen, Psychologen/-innen, Erwachsenenbilder/-innen, Job Coaches, Berater/-innen zur beruflichen Wiedereingliederung, usw., in Prozent) *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- 0%
- 10%
- 20%
- 30%
- 40%
- 50%
- 60%
- 70%
- 80%
- 90%
- 100%

7/2/13

INSOCH - UMFRAGE ÜBER DIE ORGANISATIONEN DER ARBEITSINTEGRATION IN DER SCHWEIZ

27. Wie hoch ist der Erlös aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Von 1 bis 50.000 CHF
- Von 50.001 bis 100.000 CHF
- Von 100.001 bis 150.000 CHF
- Von 150.001 bis 200.000 CHF
- Von 200.001 bis 250.000 CHF
- Von 250.001 bis 300.000 CHF
- Von 300.001 bis 350.000 CHF
- Von 350.001 bis 400.000 CHF
- Von 400.001 bis 450.000 CHF
- Von 450.001 bis 500.000 CHF
- Von 500.001 bis 600.000 CHF
- Von 600.001 bis 700.000 CHF
- Von 700.001 bis 800.000 CHF
- Von 800.001 bis 900.000 CHF
- Von 900.001 bis 1.000.000 CHF
- Von 1.000.001 bis 1.200.000 CHF
- Von 1.200.001 bis 1.400.000 CHF
- Von 1.400.001 bis 1.600.000 CHF
- Von 1.600.001 bis 1.800.000 CHF
- Von 1.800.001 bis 2.000.000 CHF
- Von 2.000.001 bis 2.200.000 CHF
- Von 2.200.001 bis 2.400.000 CHF
- Von 2.400.001 bis 2.600.000 CHF
- Von 2.600.001 bis 2.800.000 CHF
- Von 2.800.001 bis 3.000.000 CHF
- Von 3.000.001 bis 3.200.000 CHF
- Von 3.200.001 bis 3.400.000 CHF
- Von 3.400.001 bis 3.600.000 CHF
- Von 3.600.001 bis 3.800.000 CHF
- Von 3.800.001 bis 4.000.000 CHF
- Von 4.000.001 bis 5.000.000 CHF
- Von 5.000.001 bis 6.000.000 CHF
- Von 6.000.001 bis 7.000.000 CHF
- Von 7.000.001 bis 8.000.000 CHF
- Von 8.000.001 bis 9.000.000 CHF
- Von 9.000.001 bis 10.000.000 CHF
- > 10.000.000 CHF

Stichtag: 31.12.2012

7/2/13

INSOCH - UMFRAGE ÜBER DIE ORGANISATIONEN DER ARBEITSINTEGRATION IN DER SCHWEIZ

28. In welchen Geschäftsfeldern ist Ihre Organisation am Markt tätig? *

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Land- und Forstwirtschaft
- Bauwesen
- Materialbearbeitung (Holz, Metall, Textilien,...)
- Drucktätigkeiten
- Fahrzeuge/Geräte/Elektronik
- Lebensmittelerstellung
- Montage/Reparatur/Unterhalt
- Waschtätigkeiten
- Verpackung/Versand
- Spedition/Logistik/Verkehr
- Gärtnerei/Floristik
- Raumpflege/Recycling
- Fotografie/Malerei/Gravur/Kunst
- Verkauf/Detailhandel
- Büroarbeiten/EDV/Informatik/Kommunikation
- Hotellerie/Gastronomie
- Sonstige Industrie- und Handwerkstätigkeiten (angeben später)
- Sonstige Dienstleistungen (angeben später)

Mehrfachnennungen möglich

29. In welchen Geschäftsfeldern ist Ihre Organisation hauptsächlich am Markt tätig (gemessen am Umsatz)? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

count(SETTECM1_1.NAOK, SETTECM1_2.NAOK, SETTECM1_3.NAOK, SETTECM1_4.NAOK, SETTECM1_6.NAOK, SETTECM1_8.NAOK, SETTECM1_7.NAOK, SETTECM1_8.NAOK, SETTECM1_8.NAOK, SETTECM1_10.NAOK, SETTECM1_11.NAOK, SETTECM1_12.NAOK, SETTECM1_13.NAOK, SETTECM1_14.NAOK, SETTECM1_15.NAOK, SETTECM1_18.NAOK, SETTECM1_17.NAOK, SETTECM1_18.NAOK) > 1

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Rispondere a questa domanda solo per gli elementi selezionati nella domanda SETTECM1 (2')

- Land- und Forstwirtschaft
- Bauwesen
- Materialbearbeitung (Holz, Metall, Textilien,...)
- Drucktätigkeiten
- Fahrzeuge/Geräte/Elektronik
- Lebensmittelerstellung
- Montage/Reparatur/Unterhalt
- Waschtätigkeiten
- Verpackung/Versand
- Spedition/Logistik/Verkehr
- Gärtnerei/Floristik
- Raumpflege/Recycling
- Fotografie/Malerei/Gravur/Kunst
- Verkauf/Detailhandel
- Büroarbeiten/EDV/Informatik/Kommunikation
- Hotellerie/Gastronomie
- Sonstige Industrie- und Handwerkstätigkeiten (angeben später)
- Sonstige Dienstleistungen (angeben später)

Nur eine Antwort möglich

30. Sie haben zuvor angekreuzt, dass Ihre Organisationen sonstige Industrie- und Handwerkstätigkeiten ausführt: Bitte geben Sie hier an, welche *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
SETTECM1_17.NAOK == "Y"

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

7/2/13

INSOCH - UMFRAGE ÜBER DIE ORGANISATIONEN DER ARBEITSINTEGRATION IN DER SCHWEIZ

31. Sie haben zuvor angekreuzt, dass Ihre Organisationen sonstige Dienstleistungen ausführt: Bitte geben Sie hier an, welche *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 SETTECML_18.NAOK == "Y"

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

32. Ist die Organisation einem Konkurrenzverbot gegenüber anderen Unternehmungen und/oder staatlichen Anbietern unterworfen? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Ja, für sämtliche Geschäftsfelder

Ja, aber nur für ausgewählte Geschäftsfelder

Nein

33. Wie schätzen Sie rein subjektiv den Handlungsspielraum Ihrer Organisation gegenüber dem Leistungsfinanzierer ein (z.B. in Bezug auf die Aufnahme von neuen Geschäftstätigkeiten, die Personaleinstellung und Lohnpolitik, die Änderung der Organisationsstruktur, die Gestaltung von Partnerschaften)? *

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus:

	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Keine Autonomie	<input type="radio"/>	Vollständige Autonomie										

Handlungsspielraum auf einer Skala von 0 bis 10 angeben (mit 0=keine Autonomie und 10=vollständige Autonomie)

34. Welche Zielsetzung verfolgen die Wiedereingliederungsmassnahmen, die von Ihrer Organisation angeboten werden? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Das Hauptziel liegt im Angebot einer kurzfristigen Arbeitserfahrung zwecks einer raschen Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt

Das Hauptziel liegt im Angebot einer langfristigen Arbeitserfahrung in der Organisation

Beide Zielsetzungen sind in unserem Angebot wichtig

Nur eine Antwort möglich

35. Wie ist das Verhältnis zwischen Ihren Klient/-innen und Ihrer Organisation im Rahmen der Arbeitsintegrationsmassnahmen geregelt? *

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

Durch Arbeitsverträge

Im Rahmen eines von der öffentlichen Hand geförderten Integrationsprogramms

Sonstiges:

Mehrfachnennungen möglich

36. Mit welchen Lohnmodellen werden die Klienten in Bezug auf die geleisteten Tätigkeiten in den Bereichen Produktion/Handel/Verkauf von Gütern und Dienstleistungen entlohnt? *

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

Die Organisation zahlt den Klient/-innen keinen Lohn aus

Den Klient/-innen wird ein (bescheidener) Betrag als Anreiz bezahlt, welcher ihre Rente oder Taggeld aufstockt

Den Klient/-innen wird ein Lohn bezahlt, welcher ihrer eingeschränkten Produktivität in etwa entsprechen soll

Den Klient/-innen wird ein branchenüblicher Lohn bezahlt

Mehrfachnennungen möglich

37. Mit welchem Lohnmodell werden die Klienten in Bezug auf die geleisteten Tätigkeiten in den Bereichen Produktion/Handel/Verkauf von Gütern und Dienstleistungen hauptsächlich entlohnt? *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 count(MODRETMML_1.NAOK, MODRETMML_2.NAOK, MODRETMML_3.NAOK, MODRETMML_4.NAOK) > 1

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

Rispondere a questa domanda solo per gli elementi selezionati nella domanda MODRETMML (3)

Die Organisation zahlt den Klient/-innen keinen Lohn aus

Den Klient/-innen wird ein (bescheidener) Betrag als Anreiz bezahlt, welcher ihre Rente oder Taggeld aufstockt

Den Klient/-innen wird ein Lohn bezahlt, welcher ihrer eingeschränkten Produktivität in etwa entsprechen soll

Den Klient/-innen wird ein branchenüblicher Lohn bezahlt

Nur eine Antwort möglich

7/2/13

INSOCH - UMFRAGE ÜBER DIE ORGANISATIONEN DER ARBEITSINTEGRATION IN DER SCHWEIZ

GCONCL

Domande conclusive

Schlussfragen**38. Welche sind die wichtigsten Herausforderungen Ihrer Organisation in der näheren Zukunft?**

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

--

39. Im Allgemeinen betrachtet sich die Organisation, in der Sie tätig sind als: *

Bitte geben Sie Ihre Antwort(en) hier ein:

- Ein Unternehmen Trifft überhaupt nicht zu Trifft vollständig zu
- Eine soziale Institution Trifft überhaupt nicht zu Trifft vollständig zu
- Eine Sozialfirma/Ein Sozialunternehmen Trifft überhaupt nicht zu Trifft vollständig zu

Selbsteinschätzung auf einer Skala von 0 bis 10 (mit 0=trifft überhaupt nicht zu und 10=trifft vollständig zu)

40. Welche ist Ihre Hauptfunktion in der Organisation? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Mitglied im Stützungs- oder Verwaltungsrat bzw. im Vereinsvorstand
- Direktor/-in oder Geschäftsführer/-in
- Mitglied des oberen und mittleren Kadern
- Mitarbeiter/-in mit einer Ausbildung in einem therapeutischen, sozialen oder psychologischen Beruf
- Fachperson im Bereich Handwerk und Technik
- Mitarbeiter/-in der Verwaltung

41. Sind Sie an den Ergebnissen dieser Umfrage interessiert? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja, senden Sie mir bitte eine Zusammenfassung der Ergebnisse per E-Mail (Adresse nachfolgend angeben)
- Nein (Weiter zum Abschluss der Umfrage)

42. Bitte die E-Mail-Adresse angeben, an welche die Ergebnisse zugestellt werden sollen *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

INTQUES.NAOK == 1

Controllare il formato della risposta.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

--

Der Fragebogen ist hier fertig. Durch Klicken auf «Absenden» werden Ihre Antworten gespeichert und können nicht mehr geändert werden. Wenn Sie unsicher sind, speichern Sie den Fragebogen durch Klicken auf «Später fortfahren». Sie können mit der Umfrage weiterfahren, indem Sie auf den Link klicken, den Sie in der Einladungs-E-Mail erhalten haben.

Anhang 2: Wichtige Merkmale von Cluster 1

Merkmal	Beschreibung	Frequenz (f), Mittelwert (\bar{X}), Median (\tilde{X})
Zielgruppe(n)	Nur Stellensuchende mit Behinderung	f = 100%
Rechtsform	Herkömmlich Non-Profit	f = 100%
Gründungsjahr	Vor 1990	f = 85%, \bar{X} = 1962, \tilde{X} = 1971
Produktions- und Verkaufstätigkeiten	Bescheidene produktive Tätigkeit (Umsatzerlös in CHF)	\bar{X} = 926'250, \tilde{X} = 425'000 f = 1.7% (hauptsächliche Finanzierungsquelle)
Grösse	Mittel bis gross in Bezug auf Betriebskosten in CHF und Anzahl Klientinnen und Klienten in Produktion, Handel und Verkauf von Gütern und Dienstleistungen	\bar{X} = 9'972'500, \tilde{X} = CHF 8'500'000 (Kosten) \bar{X} = 83.3333, \tilde{X} = 65.0000 (Klienten)
Wichtigste Leistungen zugunsten der Klientinnen und Klienten	Wohn- und Freizeitleistungen	f = 95%
	Arbeitsplätze mit Beschäftigungszweck	f = 93%
	Arbeitsplätze mit Produktionszweck	f = 60%
	Beratungs-, Coaching- und Stellenvermittlungstätigkeiten	f = 45%
	Aus- und Weiterbildung	f = 30%

Anhang 3: Wichtige Merkmale von Cluster 2

Merkmal	Beschreibung	Frequenz (f), Mittelwert (\bar{X}), Median (\tilde{X})
Zielgruppe(n)	Nur Stellensuchende ohne Behinderung	f = 100%
Rechtsform	Gemischt, aber überwiegend herkömmlich Non-Profit	f = 68% (herkömmlich Non-Profit) f = 18% (unternehmerisch) f = 14% (öffentlicher Sektor)
Gründungsjahr	Nach 2000	f = 37%, \bar{X} = 1988, \tilde{X} = 1996
Produktions- und Verkaufstätigkeiten	Bescheidene produktive Tätigkeit (Umsatzerlös in CHF)	\bar{X} = 811'869, \tilde{X} = 375'000 f = 23% (hauptsächliche Finanzierungsquelle)
Grösse	Klein bis mittel in Bezug auf Betriebskosten in CHF und Anzahl Klientinnen und Klienten in Produktion, Handel und Verkauf von Gütern und Dienstleistungen	\bar{X} = 3'554'545, \tilde{X} = 1'750'000 (Kosten) \bar{X} = 72.8283, \tilde{X} = 35.0000 (Klienten)
Wichtigste Leistungen zugunsten der Klientinnen und Klienten	Arbeitsplätze mit Produktionszweck	f = 83%
	Beratungs-, Coaching- und Stellenvermittlungstätigkeiten	f = 82%
	Arbeitsplätze mit Beschäftigungszweck	f = 75%
	Aus- und Weiterbildung	f = 35%
	Wohn- und Freizeitleistungen	f = 28%

Anhang 4: Wichtige Merkmale von Cluster 3

Merkmal	Beschreibung	Frequenz (f), Mittelwert (\bar{X}), Median (\tilde{X})
Zielgruppe(n)	Stellensuchende mit und ohne Behinderung	f = 66% (Behinderte und Arbeitslose) f = 34% (nur Behinderte)
Rechtsform	Gemischt, aber überwiegend unternehmerisch	f = 50% (unternehmerisch) f = 30% (öffentlicher Sektor) f = 20% (herkömmlich Non-Profit)
Gründungsjahr	Heterogen	f = 46% (vor 1990) f = 34% (nach 2000) \bar{X} = 1970, \tilde{X} = 1992
Produktions- und Verkaufstätigkeiten	Bedeutender Betrag von Umsatzerlös in CHF	\bar{X} = 2'039'024, \tilde{X} = 750'000 f = 31% (hauptsächliche Einnahmequelle)
Grösse	Gross in Bezug auf Betriebskosten in CHF und Anzahl Klientinnen und Klienten in Produktion, Handel und Verkauf von Gütern und Dienstleistungen	\bar{X} = 6'478'049, \tilde{X} = 2'750'000 (Kosten) \bar{X} = 145.9756, \tilde{X} = 55.0000 (Klienten)
Wichtigste Leistungen zugunsten der Klientinnen und Klienten	Arbeitsplätze mit Produktionszweck	f = 71%
	Arbeitsplätze mit Beschäftigungszweck	f = 68%
	Beratungs-, Coaching- und Stellenvermittlungstätigkeiten	f = 68%
	Aus- und Weiterbildung	f = 34%

Anhang 5: Wichtige Merkmale von Cluster 4

Merkmal	Beschreibung	Frequenz (f), Mittelwert (\bar{X}), Median (\tilde{X})
Zielgruppe(n)	Stellensuchende mit und ohne Behinderung	f = 100%
Rechtsform	Herkömmlich Non-Profit	f = 100%
Gründungsjahr	Vor 1990	f = 74%, \bar{X} = 1973, \tilde{X} = 1980
Produktions- und Verkaufstätigkeiten	Bedeutender Betrag von Umsatzerlös in CHF	\bar{X} = 2'294'912, \tilde{X} = 1'100'000 f = 15% (hauptsächliche Einnahmequelle)
Grösse	Gross in Bezug auf Betriebskosten in CHF und Anzahl Klientinnen und Klienten in Produktion, Handel und Verkauf von Gütern und Dienstleistungen	\bar{X} = 9'477'434, \tilde{X} = 7'500'000 (Kosten) \bar{X} = 125.4867, \tilde{X} = 75.0000 (Klienten)
Wichtigste Leistungen zugunsten der Klientinnen und Klienten	Arbeitsplätze mit Produktionszweck	f = 89%
	Beratungs-, Coaching- und Stellenvermittlungstätigkeiten	f = 82%
	Arbeitsplätze mit Beschäftigungszweck	f = 80%
	Aus- und Weiterbildung	f = 64%
	Wohn- und Freizeitleistungen	f = 26%

Anhang 6: Genehmigte kantonale Behindertenkonzepte

Kanton	Konzept	Datum
Aargau	Behindertenkonzept des Kantons Aargau	September 2010
Appenzell Ausserrhoden	Konzept des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG	März 2010
Appenzell Innerrhoden	Konzept des Kantons Appenzell Innerrhoden zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG,	März 2010
Basel-Stadt und Basel-Landschaft	Konzept Behindertenhilfe, Kanton Basel-Stadt / Kanton Basel-Landschaft	Dezember 2009
Bern	Behindertenkonzept des Kantons Bern gemäss Artikel 197 Ziffer 4 BV sowie Artikel 10 IFEG	Januar 2011
Fribourg	Kantonales Konzept. Zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen	Mai 2010
Genf	Plan stratégique du canton de Genève en faveur de l'intégration des personnes handicapées	Mai 2010.
Glarus	Konzept des Kantons Glarus zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung gemäss Artikel 10 IFEG	März 2010
Graubünden	Konzept des Kantons Graubünden zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung gemäss Art. 10 IFEG	April 2010
Jura	Plan stratégique, République et Canton du Jura	April 2010
Luzern	Konzept des Kantons Luzern zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG	November 2010
Neuenburg	Plan stratégique, République et Canton de Neuchâtel	Juni 2011
Nidwalden	Behindertenkonzept des Kantons Nidwalden	Januar 2011
Obwalden	Behindertenkonzept des Kantons Obwalden für Erwachsene mit Behinderung (Wohnen, Arbeit, Beschäftigung)	Juni 2010
St. Gallen	Konzept über die Gewährleistung des Angebots an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	März 2010
Schaffhausen	Konzept des Kantons Schaffhausen über Einrichtungen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen,	März 2010.
Solothurn	Konzept zur Förderung der Eingliederung	Dezember 2009
Schwyz	Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung	März 2011
Thurgau	Behindertenkonzept. Konzept des Kantons Thurgau zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Artikel 10 IFEG	März 2010.
Tessin	Strategia per promuovere l'integrazione degli invalidi nel Cantone Ticino	April 2010

Kanton	Konzept	Datum
Uri	Behindertenkonzept des Kantons Uri,	September 2010
Waadt	Plan Stratégique Handicap 2011	Mai 2010
Wallis	Walliser Politik zugunsten von Menschen mit einer Behinderung. Strategieplan,	Februar 2010
Zug	Behindertenkonzept des Kantons Zug,	Februar 2010
Zürich	Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG für Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich,	Juni 2010

**Weitere Forschungs- und Expertenberichte aus der Reihe
«Beiträge zur Sozialen Sicherheit»**

<http://www.bsv.admin.ch/praxis/forschung/publikationen/index.html?lang=de>

**Autres rapports de recherche et expertises de la série
«Aspects de la sécurité sociale»**

<http://www.bsv.admin.ch/praxis/forschung/publikationen/index.html?lang=fr>

**Altri rapporti di ricerca e perizie della collana
«Aspetti della sicurezza sociale»**

<http://www.bsv.admin.ch/praxis/forschung/publikationen/index.html?lang=it>

**Further research reports and expertises in the series
«Beiträge zur Sozialen Sicherheit»**

<http://www.bsv.admin.ch/praxis/forschung/publikationen/index.html?lang=en>